
Falls Sie Fragen zum Inhalt dieses Prospekts oder zu den mit der Anlage in der Gesellschaft verbundenen Risiken haben oder dazu, ob sich eine Anlage in der Gesellschaft für Sie eignet, sollten Sie sich an Ihren Wertpapiermakler, Ihre Bank, Ihren Rechtsanwalt, Ihren Wirtschaftsprüfer oder an einen anderen unabhängigen Finanzberater wenden.

Die Preise der Anteile der Gesellschaft können sowohl steigen als auch sinken. Aufgrund des jeweiligen Unterschieds zwischen dem Verkaufspreis (zu dem ggf. ein Ausgabeaufschlag oder eine Ausgabe provision hinzu kommt) und dem Rücknahmepreis der Anteile (von dem ggf. eine Rücknahmegebühr abgezogen wird) sollte eine Anlage als mittel- bis langfristig betrachtet werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen unter der Überschrift "Management und Verwaltung" in diesem Prospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben berühren könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

**Verkaufsprospekt
Teilprospekt für die Schweiz
vom 12. Januar 2018**

GUINNESS ASSET MANAGEMENT FUNDS PLC

**Eine Investmentgesellschaft des Umbrella-Typs
mit getrennter Haftung zwischen den Fonds**

Eine offene Investmentgesellschaft des Umbrella-Typs mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Fonds, die in Irland gemäß dem Companies Act 2014 mit beschränkter Haftung gegründet wurde und unter der Nummer 450670 eingetragen ist. Die Gesellschaft wurde gemäß den *European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations, 2011* (Durchführungsverordnung Nr. 352 von 2011) in der jeweils geltenden Fassung als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren zugelassen.

**Managementgesellschaft
Link Fund Manager Solutions (Ireland) Limited**

**Investmentmanager
Guinness Asset Management Limited**

WICHTIGE INFORMATIONEN

Dieser Prospekt sollte in Verbindung mit dem Abschnitt "Definitionen" gelesen werden.

Der Prospekt

Dieser Prospekt beschreibt die Gesellschaft, eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die in Irland gegründet und von der irischen Zentralbank als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der OGAW-Vorschriften zugelassen wurde. Die Gesellschaft wurde mit der Struktur eines Umbrellafonds errichtet, der mehrere Sondervermögen umfassen kann. Das Anteilskapital der Gesellschaft kann in mehrere Fonds eingeteilt werden, die jeweils einen gesonderten Vermögenspool darstellen, welcher wiederum in Anteilsklassen mit unterschiedlichen Eigenschaften aufgeteilt werden kann.

Dieser Prospekt darf nur mit einer oder mehreren Ergänzungen herausgegeben werden, von denen jede Angaben bezüglich eines gesonderten Fonds enthält. Detaillierte Angaben zu den einzelnen Anteilsklassen werden in der betreffenden Ergänzung des Fonds oder in separaten Ergänzungen für jede Anteilsklasse angegeben. Jede Ergänzung ist Teil des Prospekts und sollte in Verbindung damit gelesen werden. Soweit es zwischen diesem Prospekt und einer Ergänzung inhaltliche Abweichungen gibt, ist die jeweilige Ergänzung maßgebend.

Die jüngsten veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft werden den Anteilnehmern auf Anfrage kostenlos zugestellt und können vom Publikum gemäß den Angaben im Abschnitt "Berichte und Abschlüsse" dieses Prospekts bezogen werden.

Zulassung durch die irische Zentralbank

Die Gesellschaft wurde von der irischen Zentralbank zugelassen und untersteht deren Aufsicht. Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank stellt keine Garantie in Bezug auf die Performance der Gesellschaft dar, und die Zentralbank haftet nicht für die Performance oder den Leistungsverzug der Gesellschaft. Die Zulassung der Gesellschaft stellt keine Unterstützung oder Garantie für die Gesellschaft durch die irische Zentralbank dar, und die Zentralbank ist auch nicht für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich.

Belastung des Gesellschaftskapitals mit Gebühren und Aufwendungen

Die Anteilhaber und potenziellen Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Gebühren und Aufwendungen der Gesellschaft und ihrer Fonds vollumfänglich oder zum Teil dem Gesellschaftsvermögen oder den einzelnen Teilfondsvermögen belastet werden können. Durch die Belastung des Gesellschaftsvermögens oder einzelner Teilfondsvermögen mit den Gebühren und Aufwendungen der Gesellschaft oder ihrer Fonds wird der Kapitalwert der Anlage im betreffenden Fonds verringert. Daher kann es vorkommen, dass die Anteilhaber bei der Rücknahme ihrer Anteile nicht den vollen investierten Betrag zurückbekommen.

Beschränkungen für den Vertrieb und Verkauf von Anteilen

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot von Anteilen können in bestimmten Ländern Beschränkungen unterliegen. Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots in einem Hoheitsgebiet dar, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht gestattet ist oder in dem es für die betreffende Person gesetzeswidrig ist, ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung zu erhalten. Es obliegt jeder Person, die im Besitz dieses Prospekts ist, und jeder Person, die Anteile zu beantragen wünscht, sich über alle anwendbaren Gesetze und geltenden Rechtsvorschriften in den Ländern zu erkundigen, deren Staatsangehörigkeit sie besitzt, in denen sie ansässig ist, ihren ständigen Aufenthalt oder ihren Wohnsitz hat, und diese zu beachten.

Der Verwaltungsrat kann das Eigentum an Anteilen seitens einer Person, Firma oder Körperschaft beschränken, wenn dieses Eigentum aufsichtsrechtliche oder gesetzliche Vorschriften verletzen würde oder den steuerlichen Status der Gesellschaft berühren könnte. Alle für einen bestimmten Fonds oder eine bestimmte Klasse geltenden Beschränkungen sind in der jeweiligen Ergänzung für den betreffenden Fonds bzw. die betreffende Klasse aufzuführen. Wer Anteile unter Verstoß gegen die vorstehend genannten Vorschriften besitzt oder kraft seines Besitzes die Gesetze und Rechtsvorschriften eines zuständigen Rechtshoheitsgebietes verletzt oder wessen Besitz nach Auffassung des Verwaltungsrats dazu führen könnte, dass die Gesellschaft, ein Anteilinhaber oder ein Fonds steuerpflichtig wird oder einen finanziellen Nachteil erleidet, welche Steuerpflicht und/oder welcher Nachteil sonst nicht eingetreten wäre, oder bei Vorliegen sonstiger Umstände, die nach Auffassung des Verwaltungsrats den Interessen der Anteilinhaber schaden könnten, muss die Gesellschaft, die Managementgesellschaft, die globale Vertriebsgesellschaft, den Investmentmanager, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle und die Anteilinhaber für jegliche Verluste entschädigen, die diesen oder einigen von ihnen als Folge davon entstehen, dass die betreffende Person oder betreffenden Personen Anteile der Gesellschaft erwirbt/erwerben oder besitzt/besitzen.

Der Verwaltungsrat ist gemäß Satzung ermächtigt, Anteile zwangsweise zurückzunehmen und/oder zu annullieren, deren Besitz oder wirtschaftliches Eigentum die von ihm erlassenen in diesem Dokument beschriebenen Beschränkungen verletzt.

Vereinigtes Königreich

Die Gesellschaft ist ein anerkannter Anlageorganismus im Sinne von Artikel 264 FSMA. Als anerkannter Anlageorganismus kann die Gesellschaft im Vereinigten Königreich durch Personen, die gemäß FSMA zur Ausübung des Investmentgeschäfts im Vereinigten Königreich zugelassen sind („zugelassene Personen“), vertrieben werden und unterliegt nicht den Beschränkungen von Artikel 238 FSMA. Die Gesellschaft stellt die gemäß dem Collective Investment Schemes Sourcebook der FCA, dem für kollektive Kapitalanlagen im Vereinigten Königreich geltenden Regelwerk, vorgeschriebenen Einrichtungen am Sitz der britischen Vertriebsstelle, die im Adressverzeichnis dieses Prospekts aufgeführt ist, zur Verfügung. Die Gesellschaft hat keine ständigen Geschäftsräume im Vereinigten Königreich.

Anleger im Vereinigten Königreich können gegen die Gesellschaft und ihre Beauftragten im Ausland, die nicht zur Ausübung des Investmentgeschäfts im Vereinigten Königreich zugelassen sind, die meisten der vom Aufsichtssystem im Vereinigten Königreich vorgesehenen Schutzmaßnahmen nicht beanspruchen; es stehen ihnen insbesondere keine Rechte aus dem Financial Services Compensation Scheme zu und sie haben keinen Zugang zum Financial Ombudsman Service, zwei Einrichtungen die dem Anlegerschutz gemäß FSMA und den Regeln der FCA dienen.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Anteile sind nicht gemäß dem amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 (das "Gesetz von 1933") registriert und werden auch später nicht danach registriert werden und, außer bei Geschäften, die nicht gegen das Gesetz von 1933 oder andere geltende Wertpapiergesetze der Vereinigten Staaten (einschließlich und uneingeschränkt aller geltenden einzelstaatlichen Wertpapiergesetze) verstoßen, dürfen nicht direkt oder indirekt in den Vereinigten Staaten, ihren Territorien oder Besitzungen oder in Gebieten, die ihrer Rechtshoheit unterliegen, oder an bzw. zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden. Weder die Gesellschaft noch ihre Fonds werden nach dem Investmentgesellschaftsgesetz der Vereinigten Staaten von 1940 registriert. **Ungeachtet des vorstehend erwähnten Verbots zum Angebot und Verkauf der Anteile in den Vereinigten Staaten oder an bzw. zugunsten von US-Personen kann die Gesellschaft eine Privatplatzierung ihrer Anteile bei einer beschränkten Anzahl oder einer bestimmten Kategorie von US-Personen vornehmen.**

Rücknahmegebühr

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, eine Rücknahmegebühr von maximal 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile zu erheben. Genauere Angaben zu dieser Gebühr für die einzelnen Fonds werden in der betreffenden Ergänzung erläutert.

Vertrauen in diesen Prospekt

Die in diesem Prospekt und in den Ergänzungen gemachten Angaben beruhen auf Gesetzen und Praktiken, die zum Datum des Prospekts bzw. der jeweiligen Ergänzung in der Republik Irland in Kraft sind und Änderungen unterliegen. Weder die Übergabe dieses Prospekts noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen der Gesellschaft stellen unter irgendwelchen Umständen eine Zusicherung dar, dass sich die Verhältnisse bei der Gesellschaft seit dem Datum dieses Dokuments nicht geändert haben. Dieser Prospekt wird von der Gesellschaft aktualisiert, um jeglichen wesentlichen Veränderungen, die sich von Zeit zu Zeit ergeben, Rechnung zu tragen, und jegliche solche Änderungen werden der Zentralbank im Voraus angezeigt. Angaben oder Zusicherungen, die nicht in diesem Dokument enthalten sind oder von einem Wertpapiermakler, einem Verkäufer oder einer anderen Person gemacht werden, sind als nicht genehmigt anzusehen, und daher sollte sich niemand darauf verlassen.

Anleger sollten den Inhalt dieses Prospekts weder als Beratung in Rechts-, Steuer-, Buchführungs- oder Anlageangelegenheiten noch als Beratung jeglicher anderen Art betrachten. Sie sollten sich bei Ihrem Wertpapiermakler, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, unabhängigen Finanzberater oder anderem Fachberater erkundigen.

Risikofaktoren

Vor einer Anlage in der Gesellschaft sollten Anleger den Abschnitt "Risikofaktoren" lesen und beachten.

Übersetzungen

Dieser Prospekt und alle Ergänzungen können auch in andere Sprachen übersetzt werden. Eine solche Übersetzung darf nur die gleichen Angaben enthalten und die gleiche Bedeutung haben wie der Prospekt und die Ergänzungen in englischer Sprache. Soweit der Prospekt/die Ergänzungen in englischer Sprache mit dem Prospekt/den Ergänzungen in einer anderen Sprache an irgendeiner Stelle nicht übereinstimmen sollte(n), ist der Prospekt/sind die Ergänzungen in englischer Sprache maßgebend, es sei denn, dass (und nur insoweit wie) das Recht eines Landes, in dem die Anteile verkauft werden, verlangt, dass in einem gerichtlichen Verfahren, das auf einer Prospektveröffentlichung in einer anderen Sprache als Englisch beruht, die Sprache des Prospekts/der Ergänzung maßgebend ist, auf dem/der das betreffende Verfahren beruht.

NAMENS- UND ADRESSVERZEICHNIS

GUINNESS ASSET MANAGEMENT FUNDS PLC

Verwaltungsrat

Edward Guinness
Anthony Joyce
Andrew Martin Smith
Johnny McClintock
David McGeough
Timothy W.N. Guinness
(Stellvertreter für Edward Guinness)

Eingetragener Sitz

2nd Floor
2 Grand Canal Square
Grand Canal Harbour
Dublin 2
Irland

Promoter

&

Investmentmanager

&

Globale Vertriebsstelle

Guinness Asset Management Limited
14 Queen Anne's Gate
London SW1H 9AA

Managementgesellschaft

Link Fund Manager Solutions
(Ireland) Limited
2nd Floor
2 Grand Canal Square
Grand Canal Harbour
Dublin 2
Irland

Globale

Vertriebsgesellschaft

Guinness Asset
Management Limited
14 Queen Anne's Gate
London SW1H 9AA

Verwaltungsstelle

Link Fund Administrators (Ireland)
Limited
2nd Floor
2 Grand Canal Square
Grand Canal Harbour
Dublin 2
Irland

Verwahrstelle

JP Morgan Bank (Ireland)
plc JP Morgan House
IFSC,
Dublin 1
Irland

Gesellschaftssekretär

Link Fund Administrators
(Ireland) Limited
2nd Floor
2 Grand Canal Square
Grand Canal Harbour
Dublin 2
Irland

Abschlussprüfer

Deloitte
Deloitte & Touche House
Earlsfort Terrace
Dublin 2
Irland

Rechtsberater für irische Rechtsbelange

Dillon Eustace
33 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

INHALT

Abschnitt	Seite
WICHTIGE INFORMATIONEN	2
NAMENS- UND ADRESSVERZEICHNIS	5
1. DIE GESELLSCHAFT	15
Allgemeines	15
Anlageziel und -strategien	15
Anlagebeschränkungen	15
Befugnisse zur Kreditaufnahme	15
Änderung der Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen	16
Derivative Finanzinstrumente und Techniken zum effizienten Portfoliomanagement	16
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	18
Verwaltung von Sicherheitsleistungen für OTC-Derivate und Techniken des effizienten Portfoliomanagements.....	18
Auswahl von Gegenparteien	19
Klassen mit Währungsabsicherung.....	20
Ausschüttungspolitik.....	21
Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil.....	21
Risikofaktoren	22
2. MANAGEMENT UND VERWALTUNG.....	31
Verwaltungsrat.....	31
Stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied	32
Gesellschaftssekretär	32
Promoter.....	32
Managementgesellschaft.....	32
Investmentmanager und globale Vertriebsgesellschaft.....	33
Verwaltungsstelle.....	34
Verwahrstelle	34
Zahlstellen/Vertreter/Untervertriebsstellen	35
Interessenkonflikte.....	35
Geldwerte Vorteile (Soft Commissions).....	36
Retrozessionen und Gebührenteilung.....	36
3. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN	37
Gebühren und Aufwendungen, die dem Kapital belastet werden	37
Verwaltungsausgaben und -gebühren.....	37
Gebühren des Investmentmanagers	37
Gebühren und Provisionen der globalen Vertriebsgesellschaft	37
Zeichnungsgebühr	37
Rücknahmegebühr	37
Umtauschgebühr	37
Verwässerungsausgleich / Abgaben und Gebühren	37
Zuordnung von Gebühren und Aufwendungen	38
Gebührenerhöhungen	38
Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft.....	38
4. DIE ANTEILE	39
Allgemeines	39
Missbräuchliche Handelspraktiken/Markttiming	39
Zeichnungsantrag für Anteile.....	40
Rücknahme von Anteilen.....	41
Umtausch von Anteilen.....	42
Nettoinventarwert und Bewertung des Vermögens.....	43
Aussetzung der Bewertung des Vermögens	47
Besteuerung bei Eintreten bestimmter Ereignisse	47
5. BESTEUERUNG	48
Allgemeines	48
Besteuerung in Irland.....	48
Besteuerung der Gesellschaft	48

6. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	55
1. Gründung, Sitz und Anteilskapital	55
2. Änderung von Anteilsrechten und Vorzugsrechten	55
3. Stimmrechte.....	55
4. Versammlungen.....	56
5. Berichte und Abschlüsse	57
6. Mitteilungen und Ankündigungen für Anteilinhaber	57
7. Übertragung von Anteilen	57
8. Verwaltungsrat.....	58
9. Interessen der Verwaltungsratsmitglieder	59
10. Auflösung.....	60
11. Entschädigungen und Versicherung.....	61
12. Wesentliche Verträge	61
13. Zur Einsichtnahme bereitgestellte Dokumente.....	62
Anhang I – Zulässige Anlagen und Anlagebeschränkungen.....	64
Anhang II – Anerkannte Börsen	68
Anhang III–Definition der US-Person	71
Anhang IV - Liste der Unterverwahrstellen und sonstigen Beauftragten der Verwahrstelle	73
ERGÄNZUNG – Guinness Alternative Energy Fund.....	81
ERGÄNZUNG – Guinness Asian Equity Income Fund	92
ERGÄNZUNG – Guinness Best of China Fund.....	107
ERGÄNZUNG – Guinness European Equity Income Fund.....	121
ERGÄNZUNG – Guinness Global Energy Fund	134
ERGÄNZUNG – Guinness Global Equity Income Fund.....	146
ERGÄNZUNG – Guinness Global Innovators Fund	159
ERGÄNZUNG – Guinness Global Money Managers Fund.....	170
INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ.....	181

DEFINITIONEN

In diesem Prospekt werden die folgenden Begriffe und Ausdrücke mit der unten angegebenen Bedeutung verwendet:

Alle Hinweise auf eine bestimmte Tageszeit beziehen sich auf irische Zeit.

"Abschlussprüfer"	Deloitte, Irland
"Abschlussstichtag"	31. Dezember jedes Jahres oder dasjenige andere Datum, das der Verwaltungsrat jeweils beschließt.
"Aktiengesetz"	Das Aktiengesetz von 2014 und jede Änderung oder Novellierung derselben.
"Anerkannte Börse"	Die im Anhang II aufgeführten Wertpapierbörsen und Märkte.
"Anerkanntes Clearingsystem"	bedeutet die in Section 246A des Steuergesetzes aufgeführten Clearingsysteme (u. a. Euroclear, Clearstream Banking AG, Clearstream Banking SA und CREST) oder ein anderes Clearingsystem, welches für die Zwecke von Kapitel 1A in Teil 27 des Steuergesetzes von der irischen Steuerbehörde als anerkanntes Clearingsystem bezeichnet wurde.
"Anteil"	Ein gewinnberechtigter Anteil oder, soweit in diesem Prospekt nicht anders angegeben, ein Bruchteil eines gewinnberechtigten Anteils am Kapital der Gesellschaft.
"Anteilinhaber"	Eine Person, die jeweils als Inhaber von Anteilen im Anteilsregister eingetragen ist, das von der Gesellschaft oder in ihrem Namen geführt wird.
"Antragsformular"	Das von der Gesellschaft vorgeschriebene und bei der Verwaltungsstelle erhältliche Antragsformular, welches die Anteilszeichner ausfüllen müssen.
"Basiswährung"	Die in der entsprechenden Ergänzung zum betreffenden Fonds angegebene Rechnungswährung eines Fonds.
"Bewertungszeitpunkt"	Der in der betreffenden Ergänzung für jeden Fonds angegebene Zeitpunkt.
"Verwahrstelle"	JP Morgan Bank (Ireland) plc oder eine von der Zentralbank als Verwahrstelle für das Vermögen der Gesellschaft und ihrer Fonds anerkannte Gesellschaft, die deren Nachfolge antritt.
"Verwahrstellenvertrag"	Der zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle abgeschlossene Verwahrstellenvertrag vom 19. Dezember 2007.
"Ergänzung"	Eine Ergänzung zu diesem Prospekt mit bestimmten Angaben über einen Fonds und/oder eine oder mehrere Anteilsklassen eines Fonds.
"Erstausgabepreis"	Der für einen Anteil zahlbare Erstausgabepreis, der für jeden Fonds in der jeweiligen Ergänzung angegeben wird.
"Euro" oder "€"	Die gesetzliche Währung der EU-Mitgliedstaaten, die gemäß dem EG-Vertrag von Rom vom 25. März 1957 (in der Fassung des Vertrags von Maastricht vom 7. Februar 1992) die Einheitswährung eingeführt haben.
"EWR"	Die jeweilige Gruppe von Ländern, die den europäischen Wirtschaftsraum bilden (am Datum dieses Prospekts die EU-Mitgliedstaaten, Norwegen, Island und Liechtenstein).
"Fonds"	Ein Fonds der Gesellschaft, der eine vom Verwaltungsrat als Fonds bezeichnete Klasse von Anteilen repräsentiert, deren Ausgabeerlöse gesondert zusammengefasst und gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik dieses Fonds angelegt werden, und der vom Verwaltungsrat jeweils mit vorheriger Zustimmung der Zentralbank geschaffen wird.

"FCA"	Die Finanzaufsichtsbehörde (Financial Conduct Authority) des Vereinigten Königreichs.
"FSMA"	Das Finanzmarktgesetz (Financial Services and Markets Act) des Vereinigten Königreichs von 2000 und jegliche Änderung oder Novellierung desselben.
"Geschäftstag"	In Bezug auf einen Fonds derjenige Tag oder diejenigen Tage, der/die in der jeweiligen Ergänzung zum betreffenden Fonds so bezeichnet wird/ werden.
"Gesellschaft"	Guinness Asset Management Funds
"Gesellschafter"	ein Anteilinhaber oder eine Person, die als Inhaber eines oder mehrerer nicht gewinnberechtigter Anteile der Gesellschaft eingetragen ist.
"Gesetzliche Bestimmungen über Investmentfonds"	bezeichnet die OGAW-V-Richtlinie, die OGAW-V-Durchführungsverordnung und das OGAW-Gesetz.
"Globale Vertriebsgesellschaft"	Guinness Asset Management Limited
"Handelsschluss"	In Bezug auf einen Fonds derjenige Zeitpunkt eines Handelstages, der in der jeweiligen Ergänzung zum betreffenden Fonds so bezeichnet wird, wobei es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag geben muss.
"Handelstag"	In Bezug auf einen Fonds derjenige Tag oder diejenigen Tage, der/die in der jeweiligen Ergänzung zum betreffenden Fonds so bezeichnet wird/werden, wobei es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag geben muss.
"In Irland ansässige Person"	<p>bedeutet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei einer natürlichen Person eine Person, die in Irland ihren steuerlichen Wohnsitz hat. • bei einem Treuhandvermögen ein Treuhandvermögen, das seinen Steuersitz in Irland hat. • bei einer Gesellschaft eine Gesellschaft, die ihren Steuersitz in Irland hat. <p>Eine natürliche Person gilt als in einem bestimmten Steuerjahr in Irland ansässig, wenn sie wie folgt in Irland anwesend ist: (1) während eines Zeitraumes von mindestens 183 Tagen in einem Steuerjahr oder (2) während eines Zeitraumes von mindestens 280 Tagen in zwei aufeinander folgenden Steuerjahren, sofern die Person in jedem Zeitraum mindestens 31 Tage in Irland anwesend war. Zur Ermittlung der Anwesenheitstage in Irland gilt eine natürliche Person dann als in Irland anwesend, wenn sie sich zu irgendeinem Zeitpunkt des Tages in Irland aufhält. Diese Regelung gilt ab dem 1. Januar 2009. Zuvor galt für die Ermittlung der Anwesenheitstage in Irland eine natürliche Person dann als in Irland anwesend, wenn sie sich am Ende des Tages (Mitternacht) in Irland aufhielt.</p> <p>Ein Treuhandvermögen gilt als in Irland ansässig, wenn der Treuhänder oder (falls es mehr als einen Treuhänder gibt) die Mehrheit der Treuhänder in Irland ansässig ist/sind.</p> <p>Eine Gesellschaft hat unabhängig vom Ort ihrer Gründung ihren Steuersitz in Irland, wenn sich ihre Hauptverwaltung und Geschäftsleitung in Irland befinden. Eine Gesellschaft, deren Hauptverwaltung und Geschäftsleitung sich nicht in Irland befinden, die aber in Irland gegründet wurde, ist in Irland ansässig, es sei denn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Gesellschaft oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft ist in Irland gewerblich tätig, und wird entweder letztlich von Personen beherrscht, die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem Land haben, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen

abgeschlossen hat, oder die Gesellschaft oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft ist an einer anerkannten Wertpapierbörse in der EU oder in einem Land, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat notiert. Diese Ausnahme gilt nicht, wenn sie dazu führen würde, dass ein nach irischem Recht gegründetes Unternehmen, das in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Irland oder in einem Land, mit welchem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen unterzeichnet hat, verwaltet und beherrscht wird, aber nicht in diesem anderen Land ansässig ist, weil es nicht dort gegründet wurde, kein Steuerdomizil hat.

oder

- die Gesellschaft wird im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig angesehen.

Mit dem Finanzgesetz von 2014 (Finance Act 2014) wurden die Vorschriften über die Ansässigkeit von Gesellschaften, die am oder nach dem 1. Januar 2015 gegründet wurden, geändert. Diese neuen Vorschriften über die Ansässigkeit von Gesellschaften sollen gewährleisten, dass in Irland gegründete Unternehmen sowie Unternehmen, die zwar nicht in Irland gegründet wurden, die aber in Irland verwaltet und kontrolliert werden, als in Irland steuerlich ansässig gelten, außer wenn das betroffene Unternehmen aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land in einem anderen Land als Irland ansässig ist (und somit nicht in Irland steuerlich ansässig ist). Für Gesellschaften, die vor diesem Datum gegründet wurden, gelten diese neuen Regeln (außer in Einzelfällen) erst ab dem 1. Januar 2021.

Es ist zu beachten, dass die Bestimmung des Steuersitzes einer Gesellschaft in bestimmten Fällen schwierig sein kann, und potenzielle Anleger werden auf die spezifischen gesetzlichen Bestimmungen von Artikel 23A des Steuergesetzes verwiesen.

"Investmentmanagement- und globaler Vertriebsvertrag"

Zwischen der Managementgesellschaft, dem Investmentmanager und der Gesellschaft abgeschlossener Investmentmanagement- und globaler Vertriebsvertrag vom 19. Dezember 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

"Investmentmanager"

Guinness Asset Management Limited oder eine gemäß den Erfordernissen der Zentralbank zum Investmentmanager der Gesellschaft und jedes Fonds bestellte Gesellschaft, die deren Nachfolge antritt.

"Irland"

die Republik Irland

"Klasse"

Eine bestimmte Unterteilung der Anteile eines Fonds.

"Länderspezifische Ergänzung"

Ergänzung zu diesem Prospekt, die bestimmte Informationen betreffend des Angebots von Anteilen der Gesellschaft, eines Fonds oder einer Klasse in einem oder mehreren bestimmten Rechtshoheitsgebieten enthält.

"Managementgesellschaft"

Link Fund Manager Solutions (Ireland) Limited

"Managementvertrag"

der zwischen der Gesellschaft und der Managementgesellschaft am 19. Dezember 2007 abgeschlossene Managementvertrag.

"Maßgebende Periode"

eine Periode von 8 Jahren, die mit dem Erwerb eines Anteils durch den Anteilinhaber beginnt und jede folgende Periode von 8 Jahren, die unmittelbar nach Ablauf der vorherigen Maßgebenden Periode beginnt.

"Mindestbesitz"

Die minimale Anzahl oder der minimale Wert von Anteilen, die ein Anteilinhaber halten muss, und die in der betreffenden Ergänzung angegeben ist.

"Mindestzeichnung"	Die in der jeweiligen Ergänzung angegebene Mindestzeichnung für Anteile.
"Mitgliedstaat"	Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.
"Minimale Transaktionsgröße"	Mindestwert für jede Folgezeichnung, Rücknahme, und jeden Umtausch und jede Übertragung von Anteilen jedes Fonds und jeder Klasse, wie in der betreffenden Ergänzung angegeben.
"Nettoinventarwert"	Der nach Maßgabe dieses Dokuments ermittelte Nettoinventarwert eines Fonds bzw. einer Klasse.
"Nettoinventarwert pro Anteil"	Der Nettoinventarwert eines Fonds, geteilt durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile des betreffenden Fonds, bzw. der einer Klasse zuzuordnende Nettoinventarwert, geteilt durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der betreffenden Klasse, gerundet auf eine vom Verwaltungsrat festgelegte Anzahl Dezimalstellen.
"OECD-Mitgliedstaat"	Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Korea, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika.
"OGAW"	Ein gemäß der Richtlinie des Rates 85/611/EWG vom 20. Dezember 1985 in der jeweils geänderten, konsolidierten oder ersetzten Fassung errichteter Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.
"OGAW-Rechtsvorschriften"	bezeichnet die irische Durchführungsverordnung European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011, mit der die OGAW-V-Richtlinie der EU in irisches Recht umgesetzt wurde, sowie die OGAW-Verordnungen der Zentralbank.
"OGAW-Richtlinie"	Richtlinie 2009/65/EG des Rates der europäischen Gemeinschaften vom 13. Juli 2009 in ihrer jeweils geänderten, konsolidierten oder ersetzten Fassung.
"OGAW V Delegierte Verordnung"	bezeichnet die Delegierte Verordnung der EU-Kommission (EU) Nr. 438/2016 vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen.
"OGAW-V-Richtlinie"	bezeichnet die Richtlinie 2014/91/EU betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.
"OGAW-Verordnungen der Zentralbank"	bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2015 der irischen Zentralbank.
"OGAW-Vorschriften"	Die irische Durchführungsverordnung Nr. 352 von 2011 <i>European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011</i> (in der jeweils geänderten, konsolidierten oder ersetzten Fassung) und alle jeweils geltenden, von der irischen Zentralbank erlassenen diesbezüglichen Vorschriften und Mitteilungen
"Person mit ständigem Aufenthalt in Irland"	bedeutet: <ul style="list-style-type: none"> - bei einer natürlichen Person eine Person, die für Steuerzwecke ihren ständigen Aufenthalt in Irland hat. - bei einem Treuhandvermögen ein Treuhandvermögen, das für Steuerzwecke seinen ständigen Sitz in Irland hat. <p>Eine natürliche Person wird für ein bestimmtes Steuerjahr als Person mit ständigem Aufenthalt in Irland betrachtet, wenn sie während den drei vorangegangenen aufeinanderfolgenden Steuerjahren in Irland ansässig war (d.h. sie wird mit Wirkung vom Beginn des vierten Steuerjahres zu einer Person mit ständigem Aufenthalt in Irland). Eine</p>

natürliche Person bleibt eine Person mit ständigem Aufenthalt in Irland, bis sie während dreier aufeinanderfolgender Steuerjahre nicht in Irland ansässig gewesen ist. Eine natürliche Person, die im Steuerjahr 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 in Irland ansässig ist und dort ihren ständigen Aufenthalt hat und in demselben Steuerjahr Irland verlässt, behält daher bis zum Ende des Steuerjahres 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ihren ständigen Aufenthalt in Irland.

Das Konzept des festen Sitzes eines Treuhandvermögens ist ein wenig unklar und bezieht sich auf den Steuersitz.

"Pfund Sterling" oder "£"	die jeweilige gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs.
"Prospekt"	Der gemäß den Bestimmungen der OGAW-Vorschriften herausgegebene Verkaufsprospekt der Gesellschaft und alle dazugehörigen Ergänzungen und Zusätze.
"Rechnungszeitraum"	Ein Zeitraum, der am Abschlussstichtag endet und im Falle des ersten solchen Zeitraums am Datum der Gründung der Gesellschaft und in den darauf folgenden solchen Zeiträumen am Tag nach Ablauf des vorhergehenden Rechnungszeitraums beginnt.
"Relevante Erklärung"	Die Erklärung bezüglich des Anteilinhabers gemäß Anhang 2B zum Steuergesetz.
"Satzung"	Die Gründungsurkunde und Satzung der Gesellschaft.
"Spezifizierte US-Person"	bezeichnet (i) einen US-Staatsbürger oder eine in den USA ansässige natürliche Person, (ii) eine in den USA oder nach dem Recht der USA oder eines US-Bundesstaates errichtete Personen- oder Kapitalgesellschaft, (iii) ein Treuhandvermögen, wenn (a) ein Gericht in den Vereinigten Staaten nach geltendem Recht über alle Belange hinsichtlich der Verwaltung des Treuhandvermögens Verfügungen und Urteile erlassen kann, und (b) eine oder mehrere US-Personen befugt sind, alle wichtigen Entscheidungen für das Treuhandvermögen zu treffen, oder der Nachlass eines Erblassers, der ein US-Staatsbürger oder eine in den USA ansässige natürliche Person ist, mit Ausnahme von (1) Kapitalgesellschaften, deren Aktien regelmäßig an einer oder mehreren etablierten Wertpapierbörsen gehandelt werden; 2) Kapitalgesellschaften, die zur selben Unternehmensgruppe im Sinne von Section 1471(e)(2) des amerikanischen Steuergesetzes gehören wie eine unter (i) oben erwähnte Kapitalgesellschaft; (3) den Vereinigten Staaten und allen vollständig in ihrem Eigentum stehenden Behörden oder öffentlichen Einrichtungen; (4) den einzelnen Bundesstaaten der USA, den US-Territorien, den politischen Unterteilungen der Vorgenannten und den vollständig im Eigentum eines der vorgenannten Gebiete stehenden Behörden oder öffentlichen Einrichtungen; (5) gemäß Section 501(a) des amerikanischen Steuergesetzes steuerbefreiten Organisationen und Einzelvorsorgeplänen im Sinne von Section 7701(a)(37) des amerikanischen Steuergesetzes; (6) Banken im Sinne von Section 581 des amerikanischen Steuergesetzes; (7) Immobilien-Investmenttrusts im Sinne von Section 856 des amerikanischen Steuergesetzes; (8) regulierten Investmentgesellschaften im Sinne von Section 851 des amerikanischen Steuergesetzes oder ein nach dem Investmentgesellschaftsgesetz von 1940 (15 U.S.C. 80a-64) bei der amerikanischen Börsenaufsicht (SEC) registriertes Unternehmen; (9) Common Trust Funds im Sinne von Section 584(a) des amerikanischen Steuergesetzes; (10) gemäß Section 664(c) des amerikanischen Steuergesetzes steuerbefreiten Treuhandvermögen und den in Section 4947(a)(1) des amerikanischen Steuergesetzes aufgeführten Treuhandvermögen; (11) Wertpapier- und Rohstoffhändlern sowie Händlern von derivativen Finanzinstrumenten (einschließlich Kontrakten mit fiktivem Nominalwert, Futures, Forwards und Optionen), die nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder eines US-Bundesstaates registriert sind; und (12) Broker im Sinne von

Section 6045(c) des amerikanischen Steuergesetzes. Diese Definition ist in Übereinstimmung mit dem amerikanischen Steuergesetz auszulegen.

"Steuerbefreiter irischer Anleger"

- Ein Pensionsplan, der ein steuerbefreiter zugelassener Plan im Sinne von Artikel 774 des Steuergesetzes ist oder ein Rentenversicherungsvertrag oder eine Treuhandinrichtung im Sinne von Artikel 784 oder 785 des Steuergesetzes ist;
- Eine das Lebensversicherungsgeschäft betreibende Gesellschaft im Sinne von Artikel 706 des Steuergesetzes;
- Ein Anlageorganismus im Sinne von Artikel 739B(1) des Steuergesetzes;
- Ein spezieller Anlageorganismus im Sinne von Artikel 737 des Steuergesetzes;
- Eine in Artikel 739D(6)(f)(i) des Steuergesetzes aufgeführte wohltätige Einrichtung;
- Ein Anlagefonds (Unit Trust) gemäß Artikel 731(5)(a) des Steuergesetzes;
- Ein qualifizierter Fondsmanager im Sinne von Artikel 784A(1)(a) des Steuergesetzes, wenn die gehaltenen Anteile Vermögen eines genehmigten Pensionsfonds oder eines genehmigten Mindestpensionsfonds darstellen;
- Eine qualifizierte Managementgesellschaft im Sinne von Artikel 739B des Steuergesetzes;
- Eine Investmentgesellschaft ("investment limited partnership") im Sinne von Section 739J des Steuergesetzes;
- Ein Verwalter eines privaten Rentensparkontos ("personal retirement savings account – PRSA"), der im Namen einer Person handelt, die Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalgewinnsteuer gemäß Artikel 787I des Steuergesetzes hat, wenn die Anteile Vermögenswerte eines privaten Rentensparkontos darstellen;
- Eine Kreditgenossenschaft im Sinne von Artikel 2 des Kreditgenossenschaftsgesetzes (Credit Union Act) von 1997;
- die National Asset Management Agency;
- die National Treasury Management Agency oder ein Anlagengefäß ("fund investment vehicle") im Sinne von Section 37, National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014, dessen einziger wirtschaftlich Berechtigter der Finanzminister ist, oder der Staat, der über die National Treasury Management Agency tätig wird;
- Ein Unternehmen, welches gemäß Artikel 110(2) des Steuergesetzes in Bezug auf Zahlungen, die es von der Gesellschaft erhalten hat, der Körperschaftssteuer unterliegt;
- Alle anderen in Irland ansässigen Personen und Personen mit ständigem Aufenthalt in Irland, die aufgrund der Steuergesetzgebung oder gemäß der schriftlich niedergelegten Praxis oder Ermächtigung der Steuerbehörde berechtigt sind, Anteile der Gesellschaft zu besitzen, ohne dass der Gesellschaft daraus eine Steuerpflicht erwächst oder eine ihr gewährte Steuerbefreiung gefährdet wird;

sofern sie die entsprechende Erklärung korrekt ausgefüllt haben.

"Steuergesetz"

Das novellierte irische Steuergesetz von 1997 in seiner jeweiligen Fassung.

"US-Dollar", "USD" oder "US\$"	Der US-Dollar, die jeweils gesetzliche Wahrung der Vereinigten Staaten von Amerika.
"US-Person"	Eine US-Person, wie in Regulation S nach dem Gesetz von 1933 und in der CFTC-Regel 4.7 definiert und im Anhang IV beschrieben.
"Vereinigtes Konigreich"	Das Vereinigte Konigreich von Grobritannien und Nordirland.
"Vereinigte Staaten"	Die Vereinigten Staaten von Amerika (einschlielich der einzelnen Bundesstaaten und des Bezirks Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und alle anderen unter ihrer Hoheit stehenden Gebiete.
"Vermittler"	eine Person, die <ul style="list-style-type: none"> • ein Geschaft betreibt, das in der Entgegennahme von Zahlungen von einem Anlageorganismus fur andere Personen besteht oder dies umfasst; oder • Anteile an einem Anlageorganismus fur andere Personen halt.
"Verwaltungsrat"	Der Verwaltungsrat der Gesellschaft oder ein ordnungsgema ermachtigter Ausschuss oder Delegierter des Verwaltungsrats.
"Verwaltungsstelle"	Link Fund Administrators (Ireland) Limited oder eine andere von der Zentralbank als Verwaltungsstelle der Gesellschaft und ihrer Fonds genehmigte Gesellschaft, welche deren Nachfolge antritt.
"Verwaltungsstellenvertrag"	Der zwischen der Managementgesellschaft und der Verwaltungsstelle abgeschlossene Vertrag vom 19. Dezember 2007.
"Zahlstelle"	Eine oder mehrere von der Gesellschaft bzw. der Managementgesellschaft bestellte Zahlstellen in bestimmten Rechtshoheitsgebieten gema den Ausfuhungen in der entsprechenden landerspezifischen Erganzung.
"Zahlstellenvertrag"	der oder die zwischen der Gesellschaft bzw. der Managementgesellschaft und einer oder mehreren Zahlstellen abgeschlossene Vertrag gema den Ausfuhungen in der landerspezifischen Erganzung.
"Zentralbank"	Die Zentralbank der Republik Irland.

1. DIE GESELLSCHAFT

Allgemeines

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die am 12. Dezember 2007 nach dem Aktiengesetz in Irland gegründet und unter der Nummer 450670 eingetragen wurde. Die Gesellschaft wurde von der irischen Zentralbank als OGAW im Sinne der OGAW-Vorschriften zugelassen.

Die Gesellschaft hat die Struktur eines Umbrella-Fonds mit verschiedenen Fonds, die jeweils eine oder mehrere Klassen umfassen. Die Haftung zwischen den Fonds ist getrennt. Die Anteile eines Fonds sind untereinander in jeder Hinsicht gleichwertig, können jedoch in bestimmten Aspekten voneinander abweichen, wie unter anderem der Währung, auf die sie lauten, den Strategien zur Absicherung gegenüber Währungsschwankungen für eine bestimmte Klasse, der Ausschüttungspolitik, der Stimmrechte, der Kapitalrendite, der Höhe der zu belastenden Gebühren und Aufwendungen, der Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren oder der jeweiligen Mindestzeichnung und des jeweiligen Mindestbesitzes. Das Vermögen jedes Fonds wird vom Vermögen der anderen Fonds getrennt angelegt gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik jedes einzelnen Fonds. Für die einzelnen Anteilklassen wird kein gesonderter Vermögensbestand gehalten. Das Anlageziel und die Anlagepolitik sowie andere Einzelheiten bezüglich jedes einzelnen Fonds werden in der betreffenden Ergänzung dargelegt, die ein Bestandteil dieses Prospekts ist und in Verbindung damit gelesen werden sollte. Die Basiswährung jedes einzelnen Fonds wird in der betreffenden Ergänzung angegeben.

Mit vorheriger Genehmigung der irischen Zentralbank kann der Verwaltungsrat weitere Fonds auflegen, für die jeweils eine Ergänzung herausgegeben wird. Der Verwaltungsrat kann mit Ankündigung an und in vorgängiger Absprache mit der Zentralbank weitere Klassen auflegen, für die jeweils eine Ergänzung herausgegeben wird, oder andernfalls solche Klassen gemäß den Vorschriften der Zentralbank auflegen.

Anlageziel und -strategien

Das spezifische Anlageziel und die spezifische Anlagepolitik jedes Fonds werden in der jeweiligen Ergänzung zu diesem Prospekt angegeben und vom Verwaltungsrat zum Zeitpunkt der Auflegung des betreffenden Fonds formuliert.

Die Änderung des Anlageziels und jede wesentliche Veränderung der Anlagepolitik eines Fonds bedürfen der Genehmigung durch die Mehrheit der auf einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Versammlung der Anteilinhaber des betreffenden Fonds abgegebenen Stimmen. Gemäß der Auslegung durch die irische Zentralbank gelten als "wesentliche Veränderungen", alle Veränderungen, durch welche die Vermögenskategorie, die Kreditqualität, die Kreditaufnahmebeschränkungen oder das Risikoprofil eines Fonds erheblich verändert würden. Werden das Anlageziel und/oder die Anlagepolitik eines Fonds geändert, werden die Anteilinhaber des betreffenden Fonds mit angemessener Frist von dieser Änderung in Kenntnis gesetzt, damit sie ihre Anteile vor Inkrafttreten einer solchen Änderung zurückgeben können.

Anhang II enthält die Liste der anerkannten Börsen, an denen die Wertpapier- und Derivate-Anlagen eines Fonds, die keine zulässigen Anlagen in nicht börsengehandelten Wertpapieren und OTC-Derivaten darstellen, notiert sind oder gehandelt werden.

Anlagebeschränkungen

Das Vermögen jedes einzelnen Fonds muss unter Beachtung der OGAW-Vorschriften angelegt werden. Der Verwaltungsrat kann für jeden Fonds weitere Beschränkungen auferlegen. Die Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen für die Gesellschaft und die Fonds werden in Anhang I erläutert. Jeder Fonds darf überdies ergänzende liquide Mittel halten.

Befugnisse zur Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf Kredite nur vorübergehend aufnehmen, und der Gesamtbetrag solcher Kreditaufnahmen darf 10 % des Nettoinventarwerts jedes einzelnen Fonds nicht übersteigen. Vorbehaltlich dieser Beschränkung kann der Verwaltungsrat im Namen der Gesellschaft jegliche Kreditaufnahmebefugnis ausüben. Gemäß den

Bestimmungen der OGAW-Vorschriften darf die Gesellschaft ihr Vermögen als Sicherheit für solche Kreditaufnahmen belasten.

Änderung der Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen

Es ist vorgesehen, dass die Gesellschaft befugt sein soll (vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Zentralbank), jegliche Änderung der in den OGAW-Vorschriften niedergelegten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen zu nutzen, die es ihr gestatten würde, in Wertpapieren, Derivaten oder jeglichen anderen Anlageformen anzulegen, in denen eine Anlage zum Zeitpunkt dieses Prospekts nach den OGAW-Vorschriften beschränkt oder verboten ist.

Derivative Finanzinstrumente und Techniken zum effizienten Portfoliomanagement

Der Investmentmanager kann in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank für jeden Fonds derivative Finanzinstrumente und Techniken zum effizienten Portfoliomanagement einsetzen.

Alle direkten und indirekten Betriebskosten und/oder Gebühren, die durch den Einsatz von Techniken des effizienten Portfoliomanagements anfallen und von dem an den Teilfonds gezahlten Einkommen abgezogen werden, sind zu handelsüblichen Sätzen zu verrechnen und dürfen keine verdeckten Einkünfte enthalten.

Solche direkten oder indirekten Kosten und Gebühren werden an die jeweilige Gegenpartei des Derivatgeschäfts gezahlt. Nähere Angaben zur jeweiligen Gegenpartei sind gegebenenfalls im geprüften Abschluss der Gesellschaft zu finden. Alle mit dem Einsatz von Techniken des effizienten Portfoliomanagements erwirtschafteten Erträge, abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren werden dem Fonds zugeführt.

Die vom Investmentmanager eingesetzten derivativen Finanzinstrumente umfassen unter anderem Futures, Forwards, Optionen (gekauft und verkauft), Swaps, Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte, vorbehaltlich der in den OGAW-Mitteilungen der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen, und können sowohl börsengehandelte als auch im Freiverkehr gehandelte Instrumente (OTC-Instrumente) sein. Als Vermögenswerte oder Indizes, die solchen Instrumenten zugrunde liegen, kommen in Frage: Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, andere OGA, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse und Währungen.

Gemäß den Vorschriften der Zentralbank setzt der Investmentmanager im Namen der Gesellschaft ein Risikomanagementverfahren ein, das es ihm ermöglicht, die verschiedenen Risiken im Zusammenhang mit den von ihm verwendeten derivativen Finanzinstrumenten genau zu messen, zu überwachen und zu verwalten. Dieses Verfahren soll sicherstellen, dass das von jedem Fonds mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eingegangene Risiko die unten aufgeführten Grenzen nicht überschreitet. Dieses Risikomanagementverfahren berücksichtigt auch die Risiken von Derivaten, die in Wertpapieren eingebettet sind, welche der Investmentmanager gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik eines Fonds erwirbt.

Das Risikomanagementverfahren wird in einem Dokument beschrieben, und eine Kopie davon vorschriftsgemäß bei der Zentralbank eingereicht. Dieses wird von Zeit zu Zeit auf den neuesten Stand gebracht, um allen weiteren derivativen Finanzinstrumenten Rechnung zu tragen, die der Investmentmanager für die Fonds einzusetzen beabsichtigt. Solange die Erläuterung zum Risikomanagementverfahren nicht auf den letzten Stand gebracht und von der Zentralbank genehmigt wurde, wird der Investmentmanager jedoch keine derivativen Finanzinstrumente einsetzen, die zu diesem Zeitpunkt nicht im jeweils geltenden Dokument aufgeführt sind.

Der Jahres- und Halbjahresbericht und die Abschlüsse der Gesellschaft enthalten Angaben zu den von jedem Fonds eingesetzten derivativen Finanzinstrumenten. Überdies informiert die Gesellschaft die Anteilhaber auf Anfrage über das vom Investmentmanager im Namen der Gesellschaft angewandte Risikomanagementverfahren, die geltenden quantitativen Beschränkungen und die Risiko- und Renditeeigenschaften der wichtigsten Anlagen jedes Fonds.

Der Investmentmanager kann entweder zu Anlagezwecken oder zur effizienten Portfolioverwaltung derivative Finanzinstrumente gemäß den Ausführungen in der betreffenden Ergänzung einsetzen. Diese Instrumente

stellen für den Investmentmanager zusätzliche Werkzeuge für das Risikomanagement und die effiziente Vermögensverwaltung dar, die zur Verbesserung des Risiko-Rendite-Profiles der einzelnen Fonds beitragen sollen. Die im Folgenden angeführten Beispiele für den Einsatz solcher Instrumente stellen keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Futures

Der Investmentmanager kann zur Absicherung von Wertschwankungen der Beteiligungspapiere im Anlagenportfolio der einzelnen Fonds oder an den Märkten, an denen die einzelnen Fonds ein Engagement eingegangen sind oder zur Absicherung von Währungs- und Zinsrisiken Aktien- und Indexfutures einsetzen.

Außerdem kann der Investmentmanager über den Kauf von Futures gegen Barmittel eine aktienähnliche Position aufbauen und somit ein kurz- bis mittelfristiges Engagement in bestimmten Wertpapiermärkten eingehen, bevor er sich dafür entscheidet, ein bestimmtes Wertpapier zu kaufen oder Mittel längerfristig zu binden. Der Investmentmanager kann Futures auch einsetzen, um das Engagement in einem Markt zu verringern, bevor er über den Verkauf von Vermögenswerten Mittel freisetzt, um die Rücknahme von Fondsanteilen zu finanzieren.

Sofern in der betreffenden Ergänzung erwähnt, kann der Investmentmanager Futures auch einsetzen, um das Anlagenportfolio eines Fonds auf bestimmte Wertpapiere oder Märkte innerhalb des Anlageuniversums des Fonds auszurichten, wenn diese Wertpapiere oder Märkte seiner Meinung nach überbewertet sind oder in eine Abwärtsphase des Anlagezyklus eintreten dürften.

Forwards

Währungsforwards können zur Absicherung von Währungsrisiken auf Wertpapieren eingesetzt werden, die auf eine andere Währung lauten als die Basiswährung des betreffenden Fonds oder zur Absicherung sonstiger Zinssätze und Wechselkurse, denen der Fonds ausgesetzt ist.

Optionen

Mit Kaufoptionen (Calls) kann ein Engagement in bestimmten Wertpapieren eingegangen werden; mit Verkaufsoptionen (Puts) können Kursverluste abgesichert werden. Der Investmentmanager kann mit dem Kauf von Optionen Währungs- und Zinsrisiken absichern und mit dem Verkauf von Puts und gedeckten Calls zusätzliche Erträge für den Fonds erwirtschaften. Der Investmentmanager darf keine ungedeckten Calls verkaufen.

Swaps

Total Return Swaps können eingesetzt werden, um ein Engagement in bestimmten Wertpapieren oder Märkten einzugehen, wenn es nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist, dies mittels des zugrundeliegenden Wertpapiers oder eines Futures zu tun.

Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihe

Vorbehaltlich der in den OGAW-Mitteilungen aufgeführten Bedingungen und Grenzen kann ein Fonds Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Wertpapierleihgeschäfte abschließen, um zusätzliche Erträge zu erwirtschaften. Bei einem Pensionsgeschäft verkauft die eine Partei ein Wertpapier an die andere Partei und verpflichtet sich gleichzeitig zum Rückkauf des Wertpapiers an einem bestimmten Datum in der Zukunft und einem vereinbarten Preis, der einen Marktzinssatz widerspiegelt, der nicht mit dem Coupon des Wertpapiers in Bezug steht. Bei einem umgekehrten Pensionsgeschäft kauft ein Fonds Wertpapiere von einer Gegenpartei und verpflichtet sich gleichzeitig zum Verkauf der Wertpapiere an die Gegenpartei zu einem im Voraus vereinbarten Preis und Zeitpunkt. Bei der Wertpapierleihe vereinbaren die Parteien, das Eigentum an den geliehenen Wertpapieren vom Leihgeber auf den Leihnehmer zu übertragen, wobei sich der Leihnehmer verpflichtet, dem Leihgeber zu einem späteren Zeitpunkt gleichwertige Wertpapiere zu liefern.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Sofern ausdrücklich in einer Ergänzung festgehalten, kann der Fonds wie weiter oben, im Prospektabschnitt "Effizientes Portfoliomanagement" und weiter unten im Prospekt unter "Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten" erläutert Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) in Form von Wertpapierleihgeschäften sowie Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften) tätigen. Beteiligungspapiere gehören zur Kategorie von Vermögenswerten, mit denen Wertpapierfinanzierungsgeschäfte getätigt werden können.

Die bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften verwendeten Sicherheiten werden nach Maßgabe der Zentralbankvorschriften täglich zum aktuellen Marktpreis neu bewertet und, wenn der Wert der Sicherheiten unter den für das entsprechende Geschäft erforderlichen Deckungsgrad fällt (z. B. aufgrund von Marktschwankungen), werden tagesaktuelle Variation Margins eingefordert.

Die für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte erhaltenen Sicherheiten und die Anlage solcher Sicherheiten müssen den in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank und im Abschnitt "Management von Sicherheitsleistungen für OTC-Derivate und Techniken des effizienten Portfoliomanagements" erläuterten Anforderungen der Zentralbank entsprechen.

Zu den Vermögenswerten, die als Sicherheitsleistungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entgegengenommen werden dürfen, zählen Barmittel, bestimmte Staatsanleihen mit unterschiedlichen Laufzeiten sowie Wertpapierkörbe und einzelne Aktien für Wertpapierleihgeschäfte.

Weitere Informationen zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps, wie beispielsweise zulässige Sicherheitsleistungen, Regeln über die Aufteilung von Erträgen, Auswahl der Gegenparteien und damit verbundene Risiken, enthalten die Abschnitte "Verwaltung von Sicherheitsleistungen für OTC-Derivate und Techniken des effizienten Portfoliomanagements", "Effizientes Portfoliomanagement", "Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements", "Auswahl von Gegenparteien" und "Risikofaktoren", die mögliche Gegenpartei Risiken des Fonds abdecken.

Verwaltung von Sicherheitsleistungen für OTC-Derivate und Techniken des effizienten Portfoliomanagements

Erhaltene Sicherheitsleistungen und die Anlage solcher Sicherheitsleistungen müssen den in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank aufgeführten Anforderungen der Zentralbank entsprechen.

Die entgegengenommenen Sicherheiten müssen jederzeit folgende Bedingungen erfüllen:

- (i) Liquidität: Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Zudem müssen die erhaltenen Sicherheiten die Bestimmungen von Regulation 74 der OGAW-Verordnung erfüllen.
- (ii) Bewertung: Entgegengenommene Sicherheiten sollten mindestens einmal pro Tag bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.
- (iii) Bonität des Emittenten: Der Emittent der entgegengenommenen Sicherheiten sollte eine hohe Bonität aufweisen.

Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass:

- (i) bei Vorliegen einer Bonitätseinstufung eines Emittenten durch eine von der ESMA eingetragene und überwachte Ratingagentur die Gesellschaft diese Einstufung bei der Bonitätsprüfung miteinbezieht; und
- (ii) sie im Falle der Herabstufung eines Emittenten durch eine unter (i) genannte Ratingagentur auf ein niedrigeres als das zweitbeste Kurzfrist-Rating unverzüglich eine neue Bonitätsprüfung des Emittenten vornimmt;

- (iv) Korrelation: Entgegenkommene Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.
- (v) Diversifizierung (Vermögenskonzentration):
- (a) Vorbehaltlich der unter (b) unten aufgeführten Bedingungen müssen Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein und das Exposure in Bezug auf einen einzelnen Emittenten darf maximal 20 % des Nettovermögens des OGAW ausmachen. Hat ein Teilfonds unterschiedliche Gegenparteien, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20 %-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.
 - (b) Vorbehaltlich der unter (b) unten aufgeführten Bedingungen müssen Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein und das Exposure in Bezug auf einen einzelnen Emittenten darf maximal 20 % des Nettovermögens des OGAW ausmachen. Hat ein Teilfonds unterschiedliche Gegenparteien, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20 %-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.
- (vi) Unmittelbare Verfügbarkeit: Die erhaltenen Sicherheiten müssen jederzeit und ohne vorgängiges Einverständnis der Gegenpartei von der Gesellschaft vollumfänglich verwertet werden können.

Sicherheiten, die mittels Eigentumsübertragung geleistet werden, müssen von der Verwahrstelle verwahrt werden. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem der Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.

Entgegenkommene unbare Sicherheiten können nicht veräußert, verpfändet oder neu angelegt werden. Barsicherheiten dürfen nur wie folgt wiederangelegt werden:

1. als Einlagen bei qualifizierten Instituten;
2. in Staatsanleihen erster Qualität;
3. in umgekehrten Pensionsgeschäften, sofern diese mit Kreditinstituten abgeschlossen werden, die einer prudenziellen Aufsicht unterstehen und der Teilfonds jederzeit den vollen Betrag einschließlich Zinsen zurückfordern kann.
4. in kurzfristigen Geldmarktfonds im Sinne der ESMA-Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds.

Angelegte Barsicherheiten dürfen nicht bei der Gegenpartei oder bei einem ihr nahestehenden Institut hinterlegt werden.

Erhält ein Fonds Sicherheiten für mindestens 30 % seines Vermögens, wendet der Investmentmanager eine angemessene Stresstest-Politik an, um sicherzustellen, dass regelmäßig Tests unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, die es ihm ermöglichen, die mit den Sicherheiten verbundenen Liquiditätsrisiken einzuschätzen.

Die Höhe der geforderten Sicherheitsleistungen kann je nach Gegenpartei, mit welcher der Fonds Geschäfte abschließt, unterschiedlich sein. Die in Bezug auf die hinterlegten Sicherheiten angewandte Abschlagspolitik (wie vom Investmentmanager dokumentiert) wird mit der Gegenpartei ausgehandelt und variiert je nach Vermögensklasse, die ein Fonds als Sicherheit erhält, wobei die Bonität und die Preisvolatilität der jeweiligen Gegenpartei berücksichtigt werden.

Auswahl von Gegenparteien

Die Gegenpartei eines von einem Fonds getätigten Pensionsgeschäfts/umgekehrten Pensionsgeschäfts oder eines OTC-Derivats muss ein Rechtsträger sein, der vom Investmentmanager einer angemessenen internen Bonitätsprüfung unterzogen wird, die unter anderem externe Ratings der Gegenpartei, die aufsichtsrechtliche

Überwachung der Gegenpartei, das Herkunftsland der Gegenpartei, den rechtlichen Status der Gegenpartei, das Branchenrisiko und das Klumpenrisiko berücksichtigt ("interne Bonitätsprüfung"). Wenn für die betreffende Gegenpartei (a) ein Rating einer von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) eingetragenen und überwachten Ratingagentur vorliegt, muss der Investmentmanager dieses Rating bei der Bonitätsprüfung berücksichtigen; und wenn (b) eine Gegenpartei von der unter (a) erwähnten Ratingagentur auf A-2 oder niedriger (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, hat der Investmentmanager die Gegenpartei unverzüglich einer neuen Bonitätsprüfung zu unterziehen.

Für den Einsatz von OTC-Derivaten durch den Fonds gelten folgende Bestimmungen:

- (i) Die Gegenpartei ist ein Kreditinstitut im Sinne der Regulation 7 der OGAW-Verordnungen der Zentralbank, eine gemäß der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente in ihrer jeweils geltenden Fassung in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassene Investmentgesellschaft oder eine Konzerngesellschaft einer von der Federal Reserve der Vereinigten Staaten von Amerika als Bankholdinggesellschaft zugelassenen juristischen Person, solange diese Konzerngesellschaft der konsolidierten Aufsicht für Bankholdinggesellschaften durch die Federal Reserve untersteht;
- (ii) Im Falle von OTC-Derivaten, bei denen die Gegenpartei kein in (i) oben aufgeführtes Kreditinstitut ist, führt die Gesellschaft eine interne Bonitätsanalyse durch. Wenn für die Gegenpartei (a) ein Rating einer von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) eingetragenen und überwachten Ratingagentur vorliegt, muss der Investmentmanager dieses Rating bei der Bonitätsprüfung berücksichtigen; und wenn (b) eine Gegenpartei von der unter (a) erwähnten Ratingagentur auf A-2 oder niedriger (oder auf ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, hat die Gesellschaft die Gegenpartei unverzüglich einer neuen Bonitätsprüfung zu unterziehen.
- (iii) Im Falle einer Novation eines OTC-Derivatkontrakts ist die Gegenpartei ein in Absatz (i) genannter Rechtsträger, eine von der ESMA gemäß EU-Verordnung über OTC-Derivate (EMIR) zugelassene und anerkannte zentrale Gegenpartei (CCP) oder, bei ausstehender Anerkennung durch die ESMA gemäß Artikel 25 EMIR, eine von der Commodity Futures Trading Commission als Clearingorganisation für Derivate eingestufte Stelle oder eine von der SEC zugelassene Clearingstelle (beides CCP); und
- (iv) Das in Bezug auf die Gegenpartei des OTC-Derivats eingegangene Risiko überschreitet die in den OGAW-Vorschriften festgesetzten Grenzen nicht.

Klassen mit Währungsabsicherung

Wird eine Anteilsklasse eines Teilfonds in der entsprechenden Prospektergänzung als „abgesichert“ bezeichnet, schliesst die Gesellschaft bestimmte Währungsgeschäfte ab, um sich zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements gegen das Währungsrisiko aus den Vermögenswerten eines Fonds, das einer bestimmten Klasse zurechenbar ist, gegenüber der Währung, auf die die Klasse lautet, abzusichern. Alle Finanzinstrumente, die zur Umsetzung solcher Strategien in Bezug auf eine oder mehrere Klassen verwendet werden, gelten als Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten des ganzen Fonds, werden jedoch der bzw. den betreffenden Anteilsklasse(n) zugerechnet und die Gewinne/Verluste aus sowie die Kosten für die entsprechenden Finanzinstrumente fallen allein der jeweiligen Klasse zu. Eine Währungsposition einer Klasse darf nicht mit der Währungsposition einer anderen Klasse zusammengelegt oder dagegen aufgerechnet werden. Das Währungsrisiko der einer Klasse zuzurechnenden Vermögenswerte kann nicht auf andere Klassen verteilt werden. Eine Anteilsklasse darf ihre Währungsabsicherungsgeschäfte nicht fremdfinanzieren. Wenngleich die Gesellschaft keine übermäßige oder unzureichende Absicherung der Positionen beabsichtigt, können sich aufgrund von Faktoren, die sich der Kontrolle der Gesellschaft entziehen, übermäßig oder unzureichend abgesicherte Positionen ergeben. Übermäßig abgesicherte Positionen dürfen jedoch nicht mehr als 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse ausmachen, und bei unzureichend abgesicherten Positionen müssen immer mindestens 95 % des Nettoinventarwerts der gegen das Währungsrisiko abgesicherten Anteilsklasse abgesichert sein. Die abgesicherten Positionen werden regelmäßig überprüft, um zu gewährleisten, dass unzureichend abgesicherten Positionen 95 % nicht unterschreiten und übermäßig abgesicherte Positionen 105 % nicht überschreiten. Für diese Überprüfung besteht ein Vorgehen, mit dem

sichergestellt wird, dass unzureichend abgesicherte Positionen sowie Positionen, welche 100 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse wesentlich überschreiten, nicht von Monat zu Monat fortgeführt werden.

Ausschüttungspolitik

Die Ausschüttungspolitik und Angaben über die Festsetzung und Zahlung von Dividenden für jeden Fonds sind in der jeweiligen Ergänzung dargestellt. Bezüglich der Besteuerung im Vereinigten Königreich wird beabsichtigt, dass jeder Fonds der Gesellschaft eine Ausschüttungspolitik verfolgt, die es ihm ermöglicht, für die Bescheinigung als „berichtender Fonds“ gemäß den Verordnungen von 2009 über die Besteuerung der Offshore-Funds im Vereinigten Königreich zu erhalten. Gemäß Satzung ist der Verwaltungsrat befugt, für alle Anteile der Gesellschaft Ausschüttungen festzusetzen, die (entweder in Form von Dividenden, Zinsen oder in anderer Form) aus dem Reinertrag der Gesellschaft gezahlt werden. Die Ausschüttungen können brutto, vor Abzug von Gebühren und Spesen erfolgen. Werden Bruttoausschüttungen ohne Gebühren und Spesen getätigt und die Gebühren und Spesen aus dem Kapital des Fonds gezahlt, kann dies zu einer Erosion des Kapitals führen und die Ertragsausschüttung das Potenzial für zukünftiges Kapitalwachstum schmälern. Es werden keine Ausschüttungen aus dem Kapital des Fonds gezahlt.

Veröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil

Der Nettoinventarwert je Anteil wird täglich auf www.Bloomberg.com und www.guinnessfunds.com und/oder in jeder anderen von der Gesellschaft bestimmten Publikation in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden, veröffentlicht und nach jeder Neuberechnung auf den letzten Stand gebracht. Ferner ist der Nettoinventarwert je Anteil während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der globalen Vertriebsgesellschaft oder der Verwaltungsstelle erhältlich.

Risikofaktoren

Allgemeines

Die in diesem Dokument beschriebenen Risiken sollten nicht als eine erschöpfende Liste der Risiken angesehen werden, die potenzielle Anleger vor Anlage in einem Fonds in Betracht ziehen sollten. Potenzielle Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass eine Anlage in einem Fonds von Zeit zu Zeit anderen Risiken außergewöhnlicher Natur ausgesetzt sein kann. Eine Anlage in der Gesellschaft ist mit einem bestimmten Grad an Risiko verbunden. Für verschiedene Fonds und/oder Klassen können unterschiedliche Risiken bestehen. Einzelheiten über mit einem bestimmten Fonds oder einer bestimmten Klasse verbundene spezifische Risiken, die zu den in diesem Abschnitt beschriebenen Risiken hinzukommen, werden in der jeweiligen Ergänzung beschrieben. Potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt und die betreffende Ergänzung sorgfältig und vollständig prüfen und mit ihren Finanzberatern und sonstigen fachkundigen Beratern Rücksprache nehmen, bevor sie einen Antrag auf Anteile stellen. Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Wert von Anteilen und die Erträge daraus sowohl sinken als auch steigen können und dass ein Anleger daher möglicherweise den angelegten Betrag nicht in voller Höhe zurück erhält. Eine Anlage sollte nur von Personen getätigt werden, die einen Verlust tragen können. Niemand sollte sich auf die in der Vergangenheit eingetretene Wertentwicklung der Gesellschaft oder eines Fonds als Hinweis auf die künftige Entwicklung verlassen. Aufgrund des jeweiligen Unterschieds zwischen dem Verkaufspreis (zu dem ggf. ein Ausgabeaufschlag oder eine Ausgabe provision hinzu kommt) und dem Rücknahmepreis der Anteile (von dem ggf. eine Rücknahmegebühr abgezogen wird) sollte eine Anlage als mittel- bis langfristig betrachtet werden. Potenzielle Anleger werden auf die mit der Anlage in der Gesellschaft verbundenen steuerlichen Risiken hingewiesen. Bitte lesen Sie hierzu das Kapitel "BESTEUERUNG" dieses Prospekts. Die Wertpapiere und Instrumente, in denen die Gesellschaft anlegt, unterliegen normalen Marktschwankungen und anderen mit der Anlage in solchen Werten verbundenen Risiken, und es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass eine Wertsteigerung eintreten wird.

Es gibt keine Garantie dafür, dass die Fonds ihr Anlageziel tatsächlich erreichen.

Marktkapitalisierungsrisiko

Der Markt für Wertpapiere von Unternehmen mit kleiner und mittlerer Marktkapitalisierung und mit solchen Wertpapieren verbundene Finanzinstrumente ist unter Umständen beschränkter als jener für Wertpapiere von größeren Unternehmen. Aus diesem Grund ist es möglicherweise schwieriger solche Wertpapiere zu einem günstigen Zeitpunkt oder ohne erhebliche Kursverluste zu verkaufen als Wertpapiere mit größerer Marktkapitalisierung, die aktiv gehandelt werden. Außerdem weisen die Wertpapiere kleiner und mittelgroßer Unternehmen unter Umständen eine stärkere Volatilität auf, weil sie stärker auf ungünstige Marktfaktoren, wie schlechte Wirtschaftsnachrichten reagieren.

Marktrisiko

Einige der anerkannten Börsen, an denen die Fonds investieren können, sind möglicherweise weniger gut reguliert als die Märkte in den entwickelten Ländern und können sich gegebenenfalls als illiquid, ungenügend liquid oder sehr volatil erweisen. Dies kann sich auf den Preis auswirken, zu dem ein Fonds Positionen liquidieren kann, um Rücknahmeanträge zu erfüllen oder einen anderen Finanzierungsbedarf zu decken.

Devisenkontroll- und Rückführungsrisiko

Die Fonds sind unter Umständen nicht in der Lage, Kapital, Dividenden, Zinsen und sonstige Erträge aus bestimmten Ländern zurückzuführen oder bedürfen dazu der Genehmigung durch die Regierung. Die Fonds können durch die Einholung einer solchen Genehmigung, eine Verzögerung bei der Gewährung oder die Verweigerung der Genehmigung zur Rückführung von Mitteln und durch jeglichen staatlichen Eingriff, der die Abwicklung von Transaktionen erschwert, nachteilig beeinflusst werden. Die vor der Tätigung von Anlagen in einem bestimmten Land eingeholte Genehmigung kann aufgrund von wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten zurückgezogen oder geändert werden oder es können neue Beschränkungen eingeführt werden.

Schwellenländerrisiko

Einzelne Fonds können in Beteiligungspapiere von Unternehmen in Schwellenländern investieren. Solche Wertpapiere können mit großen Risiken verbunden sein und gelten unter Umständen als spekulativ. Zu den Risiken gehören (i) ein erhöhtes Enteignungsrisiko, enteignungsgleiche Besteuerung, Verstaatlichung sowie soziale, politische und wirtschaftliche Instabilität; (ii) der derzeit geringe Umfang der Märkte für Wertpapiere von Emittenten aus Schwellenländern und das derzeit geringe oder mangelnde Handelsvolumen, was zu

mangelnder Liquidität und hoher Preisvolatilität führt; (iii) eine bestimmte nationale Politik, die zu einer Beschränkung der Anlagemöglichkeiten eines Fonds führen kann, einschließlich Beschränkungen hinsichtlich der Anlage in Emittenten oder Branchen, die als empfindlich für die jeweiligen nationalen Interessen gelten; und (iv) das Fehlen entwickelter Rechtsstrukturen für private und ausländische Anlagen und Privateigentum.

Politisches und aufsichtsrechtliches Risiko

Der Wert des Vermögens eines Fonds kann durch Ungewissheiten wie internationale politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, Änderungen der Besteuerung, Beschränkungen für Anlagen durch ausländische Anleger und für die Rückführung von Währungsbeträgen, Währungsschwankungen und andere Veränderungen der Gesetze und Vorschriften in den Ländern, in denen Anlagen getätigt werden können, beeinträchtigt werden. Zudem bieten die rechtliche Infrastruktur und die Buchhaltungs-, Abschlussprüfungs- und Rechnungslegungsstandards in bestimmten Ländern, in denen der Fonds anlegen darf, möglicherweise nicht denselben Grad an Anlegerschutz und Informationen für die Anleger wie sie üblicherweise an den führenden Wertpapiermärkten zu finden sind.

Liquiditätsrisiko

Nicht alle Wertpapiere oder Instrumente, in denen die Fonds anlegen, werden an Börsen notiert oder von einer Rating-Agentur bewertet und können demzufolge wenig liquide sein. Außerdem können der Erwerb und die Veräußerung bestimmter Anlagen viel Zeit in Anspruch nehmen und müssen unter Umständen zu ungünstigen Preisen vorgenommen werden. Zudem kann es für die Fonds aufgrund von schwierigen Marktbedingungen und der sich daraus ergebenden geringen Liquidität auch schwierig sein, Vermögenswerte zu ihrem fairen Marktpreis zu veräußern.

Rücknahmerisiko

Infolge von umfangreichen Rücknahmeanträgen ist ein Fonds unter Umständen gezwungen, Vermögenswerte zu einem Zeitpunkt und Preis zu verkaufen, zu denen er es unter normalen Umständen vorziehen würde, diese nicht zu veräußern.

Kreditrisiko

Es kann keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass die Emittenten der Wertpapiere oder anderen Instrumente, in denen der Fonds anlegt, nicht in Kreditschwierigkeiten geraten, die zum teilweisen oder vollständigen Verlust der in diesen Wertpapieren oder Instrumenten angelegten Beträge oder der auf diese Wertpapiere oder Instrumente fälligen Zahlungen führen können. Die Fonds sind außerdem einem Kreditrisiko in Bezug auf die Gegenpartei ausgesetzt, mit der sie Geschäfte abschließen oder bei der sie Margen und Sicherheiten für Termingeschäfte hinterlegen, und tragen das Risiko eines Ausfalls der Gegenpartei.

Währungsrisiko

Vermögenswerte eines Fonds können auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lauten, sodass Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Währung des Vermögenswerts den in der Basiswährung ausgedrückten Wert des Vermögenswertes des Fonds mindern. Eine Absicherung gegen ein solches Wechselkursrisiko ist gegebenenfalls nicht möglich oder durchführbar. Der Investmentmanager des Fonds ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, dieses Risiko durch den Einsatz von Finanzinstrumenten zu mindern.

Fonds können von Zeit zu Zeit entweder auf Kassabasis oder durch den Kauf von Devisenterminkontrakten Währungsabsicherungsgeschäfte tätigen. Die Fonds dürfen keine Forward-Kontrakte zu Spekulationszwecken abschließen. Weder Kassageschäfte noch Devisenforwards können Schwankungen in den Preisen der Wertpapiere eines Fonds oder in Wechselkursen eliminieren oder Verluste verhindern, sollten die Preise dieser Wertpapiere fallen. Die Performance eines Fonds kann durch Wechselkursschwankungen stark beeinflusst werden, da die vom Fonds gehaltenen Währungspositionen möglicherweise nicht mit seinen Wertpapierpositionen übereinstimmen.

Ein Fonds kann Devisengeschäfte tätigen und/oder Techniken und Instrumente einsetzen, um sich gegen Schwankungen im relativen Wert seiner Portefeuillepositionen infolge von Wechselkurs- oder Zinsänderungen zwischen dem Abschlussstag und dem Erfüllungstag von bestimmten Wertpapiergeschäften oder geplanten Wertpapiergeschäften abzusichern. Zwar sollen diese Geschäfte das Verlustrisiko im Falle eines Wertverlustes der abgesicherten Währung minimieren, doch sie begrenzen gleichzeitig einen möglichen Gewinn, der realisiert werden könnte, falls der Wert der abgesicherten Währung steigt. Eine genaue Abstimmung zwischen den jeweiligen Kontraktbeträgen und dem Wert der betroffenen Wertpapiere wird generell nicht möglich sein, da sich der zukünftige Wert dieser Wertpapiere infolge von Marktschwankungen

im Wert dieser Wertpapiere zwischen dem Tag, an dem der jeweilige Kontrakt abgeschlossen wird, und dem Fälligkeitstag ändern wird. Die erfolgreiche Durchführung einer Absicherungsstrategie, die genau auf das Profil der Anlagen eines Fonds abgestimmt ist, kann nicht garantiert werden. Möglicherweise ist eine Absicherung gegen allgemein erwartete Wechselkurs- oder Zinsschwankungen nicht zu einem Preis möglich, der ausreicht, um die Vermögenswerte vor dem erwarteten Wertverlust der Portfeuillepositionen infolge solcher Schwankungen zu schützen.

Risiko im Zusammenhang mit der Währung von Anteilsklassen

Eine Anteilsklasse eines Fonds kann auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lauten. Änderungen des Wechselkurses zwischen der Basiswährung und der Referenzwährung der Klasse können einen Verlust im Wert der betreffenden Anteile, der in der Referenzwährung der Klasse ausgedrückt wird, zur Folge haben. Der Investmentmanager des Fonds kann versuchen, dieses Risiko durch den Einsatz von Finanzinstrumenten wie solchen, die im Abschnitt "**Fremdwährungsrisiko**" beschrieben sind, zu mindern, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Der Wert solcher Finanzinstrumente darf dabei keinesfalls mehr als 100 % des Nettoinventarwerts ausmachen, welcher der betreffenden Anteilsklasse des Fonds zuzurechnen ist. Anleger sollten wissen, dass eine solche Strategie die Vorteile von Anteilhabern der betreffenden Klasse erheblich einschränken kann, die sich ergeben könnten, wenn die Referenzwährung der Klasse gegenüber der Basiswährung und/oder der bzw. den Währung(en), auf die die Vermögenswerte des Fonds lautet/lauten, sinken würde. Unter solchen Umständen können die Anteilhaber der betreffenden Anteilsklasse des Fonds Schwankungen im Nettoinventarwert pro Anteil ausgesetzt sein, die die Gewinne/Verluste aus den jeweiligen Finanzinstrumenten und deren Kosten widerspiegeln. Finanzinstrumente, die zur Umsetzung solcher Strategien eingesetzt werden, sind Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des gesamten Fonds. Die Gewinne/Verluste aus den jeweiligen Finanzinstrumenten und deren Kosten entfallen dagegen allein auf die betreffende Anteilsklasse des Fonds.

Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren

Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren unterliegen Zins-, Branchen-, Wertpapier- und Kreditrisiken. Wertpapiere mit niedrigerem Rating bieten in der Regel höhere Renditen als Wertpapiere mit höherem Rating, um einen Ausgleich für die geringere Bonität und das größere Ausfallrisiko zu bieten, welches diese Wertpapiere bergen. Wertpapiere mit geringerem Rating reagieren in der Regel stärker auf kurzfristige Entwicklungen innerhalb des Unternehmens oder an den Märkten als Wertpapiere mit höherem Rating, die vornehmlich auf Schwankungen im allgemeinen Zinsniveau reagieren. Anleger interessieren sich weniger für Wertpapiere mit geringerem Rating und so ist es unter Umständen schwieriger, solche Wertpapiere zum günstigsten Zeitpunkt zu kaufen oder zu verkaufen.

Das Handelsvolumen an bestimmten internationalen Obligationenmärkten kann deutlich geringer sein als an den führenden Weltmärkten, wie beispielsweise in den USA. Daher können die Anlagen eines Fonds an solchen Märkten weniger liquide und ihre Preise volatiler sein, als vergleichbare Wertpapieranlagen, die an Märkten mit großem Handelsvolumen gehandelt werden. Auch kann die Abwicklung einer Transaktion an bestimmten Märkten mehr Zeit in Anspruch nehmen als an anderen Märkten, was die Liquidität des Portfolios reduzieren kann.

Zinsänderungen

Der Wert der Anteile kann durch erhebliche nachteilige Zinsbewegungen beeinflusst werden.

Bewertungsrisiko

Die Fonds können ihr Vermögen in illiquide und/oder nicht börsengehandelte Wertpapiere und Instrumente investieren. Der Verwaltungsrat oder sein Beauftragter ermittelt in Absprache mit dem Investmentmanager den wahrscheinlichen Realisierungswert solcher Anlagen und Instrumente nach Treu und Glauben. Solche Anlagen sind naturgemäß schwierig zu bewerten und unterliegen wesentlichen Ungewissheiten. Es gibt keine Garantie dafür, dass die bei der Bewertung erzielten Schätzwerte dem tatsächlichen Verkaufs- oder Glattstellungspreis solcher Wertpapiere entsprechen.

Rechnungslegungs-, Abschlussprüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards

Die Rechnungslegungs-, Abschlussprüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards in vielen, wenn nicht sogar in allen Ländern, in denen die Fonds investieren können, sind weniger umfassend als die für Unternehmen in den Vereinigten Staaten und der Europäischen Union geltenden Vorschriften.

Risiken in Bezug auf Derivate, Anlagetechniken und -instrumente

Allgemeines

Die Preise derivativer Instrumente einschließlich Futures und Optionen sind in hohem Maße volatil. Preisschwankungen von Forward-Kontrakten, Futures und anderen Derivaten werden unter anderem durch Zinssätze, Verschiebungen von Angebot und Nachfrage, Handels-, Steuer-, Währungs- und Devisenkontrollprogramme, staatliche Vorschriften, nationale und internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse und Vorgaben beeinflusst. Außerdem greifen Regierungen direkt oder regulatorisch an bestimmten Märkten ein, insbesondere an den Devisenmärkten und Märkten für Zinsfutures und -optionen. Solche Interventionen sollen häufig direkt die Preise beeinflussen und können in Verbindung mit anderen Faktoren dazu führen, dass sich alle diese Märkte unter anderem wegen Zinsschwankungen schnell in derselben Richtung bewegen. Auch der Einsatz von Techniken und Instrumenten ist mit bestimmten Risiken verbunden, wie zum Beispiel (1) die Abhängigkeit von der Fähigkeit, die Preise von abgesicherten Wertpapieren und die Entwicklung der Zinssätze vorherzusehen, (2) die unvollkommene Korrelation zwischen den Absicherungsinstrumenten und den abgesicherten Wertpapieren oder Marktsektoren, (3) die Tatsache, dass für die Verwendung solcher Instrumente ein anderes Fachwissen benötigt wird als für die Auswahl der geeigneten Wertpapiere für den Fonds, (4) ein mögliches Fehlen eines liquiden Marktes für bestimmte Instrumente zu einem bestimmten Zeitpunkt und (5) mögliche Hindernisse für eine effiziente Portfolioverwaltung oder die Fähigkeit, Rücknahmeanträge zu erfüllen.

Fonds sind in Bezug auf die Parteien, mit denen sie Handelsgeschäfte abschließen, einem Kreditrisiko ausgesetzt und müssen darüber hinaus das Erfüllungsrisiko bei der Abwicklung von Geschäften tragen.

Ein Fonds kann, besonders im Zusammenhang mit OTC-Derivaten, einem rechtlichen Risiko ausgesetzt sein. Das rechtliche Risiko ist das Risiko eines Verlusts durch die unerwartete Anwendung eines Gesetzes oder einer Vorschrift, oder weil Kontrakte nicht rechtlich durchsetzbar oder nicht korrekt dokumentiert sind.

Aus dem Handel eines Fonds mit Gegenparteien können Interessenkonflikte entstehen. Diese Parteien können Informationen über die Aktivitäten und Strategien eines Fonds erhalten, die von den Drittparteien zum Nachteil des betreffenden Fonds verwendet werden können.

Liquidität von Futureskontrakten

Positionen in Futureskontrakten können illiquide sein, weil bestimmte Terminbörsen Regelungen zur Beschränkung der täglichen Kursschwankungen für bestimmte Futureskontrakte erlassen, die als "tägliches Kursschwankungslimit" bezeichnet werden. Aufgrund solcher täglichen Kursschwankungslimits können an einem einzelnen Handelstag keine Geschäfte zu Preisen ausgeführt werden, welche diese Grenzen überschreiten. Ist der Kurs eines bestimmten Futureskontrakts um einen dem täglichen Kursschwankungslimit entsprechenden Betrag gestiegen oder gefallen, können Positionen in diesem Future nur eingegangen oder glattgestellt werden, wenn Händler bereit sind, Geschäfte innerhalb des Limits zu tätigen. Dadurch könnte der Fonds daran gehindert werden, unvorteilhafte Positionen zu liquidieren.

Forwardgeschäfte

Forwardkontrakte und Optionen darauf werden anders als Futureskontrakte nicht an Börsen gehandelt und sind nicht standardisiert; vielmehr fungieren Banken und Händler an diesen Märkten als Eigenhändler und handeln jedes Geschäft individuell aus. Der Forward- und der Kassahandel sind im Wesentlichen unreguliert; es bestehen keine Beschränkungen für tägliche Kursschwankungen oder spekulative Positionen. Die an den Forwardmärkten tätigen Eigenhändler sind nicht verpflichtet, laufend Preise für die von ihnen gehandelten Währungen oder Waren zu stellen, und diese Märkte können zuweilen über erhebliche Zeiträume hinweg, illiquide sein. Ein illiquider Markt oder eine Handelsunterbruch könnte bei einem Fonds zu größeren Verlusten führen.

Devisengeschäfte

Setzt ein Fonds Derivate ein, welche die Währungsrisikomerkmale von Wertpapieren in seinem Anlagenportfolio verändern, können Wechselkursschwankungen die Fondsp performance erheblich beeinflussen, weil die Fremdwährungspositionen des Fonds möglicherweise nicht mit den Wertpapierpositionen übereinstimmen.

Risiken des Freiverkehrsmarktes

Wenn ein Fonds Wertpapiere an OTC-Märkten (d.h. im Freiverkehr) erwirbt, gibt es keine Garantie dafür, dass er in der Lage sein wird, einen angemessenen Wert für diese Wertpapiere zu erzielen, weil sie zu beschränkter Liquidität und vergleichsweise hohen Kursschwankungen neigen.

Kontrahentenrisiko

Jeder Fonds geht durch Anlagepositionen in Swaps, Optionen, Pensionsgeschäften sowie Devisenforwards und anderen Kontrakten ein Kreditrisiko in Bezug auf die Gegenpartei ein. Falls ein Kontrahent seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und der Fonds seine Rechte bezüglich der Anlagen in seinem Portfolio nur verzögert oder überhaupt nicht ausüben kann, kann er einen Wertverlust auf dieser Position erleiden, Erträge verlieren und es können ihm Kosten entstehen, die mit der Durchsetzung seiner Rechte verbunden sind.

Fehlende Regulierung; Ausfallrisiko

Im Allgemeinen sind OTC-Märkte weniger staatlich reguliert, und die Transaktionen an diesen Märkten (an denen üblicherweise Währungen, Kassa- und Optionskontrakte, bestimmte Devisenoptionen gehandelt werden) werden weniger überwacht als Geschäftsabschlüsse an anerkannten Börsen. Darüber hinaus sind viele Maßnahmen zum Schutz der Börsenteilnehmer an manchen anerkannten Börsen, so beispielsweise die Performance-Garantie eines Clearinghauses, bei OTC-Geschäften möglicherweise nicht vorhanden. OTC-Optionen werden nicht an einem geregelten Markt gehandelt. OTC-Optionen sind nicht börsengehandelte Optionsgeschäfte, die speziell auf die besonderen Bedürfnisse des einzelnen Anlegers zugeschnitten sind. Mit solchen Optionen kann der Investor den Verfallzeitpunkt, das Preisniveau und den Betrag einer Position genau strukturieren. Als Gegenpartei dieses Geschäfts tritt anstelle einer anerkannten Börse ein besonderes, am Geschäft beteiligtes Unternehmen auf. Daher kann der Konkurs oder Ausfall der Gegenpartei, mit der ein Fonds OTC-Optionsgeschäfte eingeht dem Fonds erhebliche Verluste verursachen. Zudem kann es vorkommen, dass eine Gegenpartei das Geschäft nicht nach den vertraglichen Bedingungen abwickelt, weil es rechtlich nicht durchsetzbar ist oder weil es die Absicht der Parteien nicht genau wiedergibt oder weil die Vertragsbedingungen streitig sind (ob in gutem Glauben oder nicht) oder aufgrund eines Kredit- oder Liquiditätsproblems und dass dem Fonds daraus ein Verlust entsteht. Falls ein Kontrahent seinen Verpflichtungen nicht nachkommt und der Fonds seine Rechte bezüglich der Anlagen in seinem Portfolio nur verzögert oder überhaupt nicht ausüben kann, kann er einen Wertverlust auf dieser Position erleiden, Erträge verlieren und es können ihm Kosten entstehen, die mit der Durchsetzung seiner Rechte verbunden sind. Die von einem Fonds eingegangenen Gegenparteirisiken richten sich nach den Anlagebeschränkungen. Ungeachtet der Maßnahmen, welche der Fonds gegebenenfalls zur Reduzierung des Gegenparteikreditrisikos ergreift, kann nicht gewährleistet werden, dass ein Kontrahent nicht zahlungsunfähig wird oder dass der Fonds infolge des Zahlungsausfalls keine Verluste aus dem Geschäft erleidet.

Geschäftsbeziehungen mit Gegenparteien

Die Teilnehmer am OTC-Devisenmarkt schließen in der Regel nur mit Gegenparteien Geschäfte ab, deren Bonität sie als ausreichend erachten, es sei denn, die Gegenpartei leiste Marginzahlungen oder stelle Sicherheiten, Kreditbriefe oder andere Instrumente zur Stärkung ihrer Kreditwürdigkeit bereit. Die Gesellschaft ist überzeugt, dass sie in der Lage sein wird, die notwendigen Geschäftsbeziehungen mit Gegenparteien aufzubauen, die es dem Fonds ermöglichen, OTC-Devisengeschäfte und andere OTC-Geschäfte, einschließlich Swaps, zu tätigen, kann dafür jedoch keine Garantie abgeben. Ist die Gesellschaft nicht in der Lage, solche Geschäftsbeziehungen aufzubauen, kann dies die Geschäftstätigkeit der Fonds einschränken und dazu führen, dass sie einen größeren Teil solcher Geschäfte an den Futuresmärkten abschließen müssen. Außerdem sind die Gegenparteien, mit denen ein Fonds solche Geschäftsbeziehungen knüpfen möchte, nicht verpflichtet, die dem Fonds zugestandenen Kreditlinien aufrechtzuerhalten und könnten in eigenem Ermessen beschließen, diese Kreditlinien zu kürzen oder zu kündigen.

Der Handel mit Futures und Optionen ist spekulativ und volatil

Der Handel mit Futures, Forwards und Optionen sowie zahlreichen anderen Instrumenten, in die der Fonds zu investieren gedenkt, ist mit erheblichen Risiken verbunden. Einzelne Instrumente, in die der Fonds anlegen darf, sind empfindlich auf Schwankungen der Zinssätze und Wechselkurse, was bedeutet, dass ihr Wert und folglich auch der Nettoinventarwert des Fonds infolge von Zins- und Wechselkursschwankungen fluktuieren wird. Daher hängt die Wertentwicklung des Fonds zum Teil von seiner Fähigkeit ab, Zinsschwankungen vorauszusehen und darauf zu reagieren und angemessene Strategien zur Erzielung maximaler Fondsrenditen bei möglichst geringem Risiko für das investierte Kapital einzusetzen. Abweichungen zwischen der tatsächlichen Marktvolatilität und der vom Fonds erwarteten Volatilität können dem Fonds ebenfalls erhebliche Verluste verursachen.

Risiko von Wertpapierleihgeschäften

Wie bei jeder Kreditverlängerung besteht ein Verzugsrisiko sowie das Risiko, zur Verfügung gestellte Mittel nicht zurückzuerhalten. Wenn der Leihnehmer von Wertpapieren seinen Zahlungs- oder anderen aus dem Wertpapierleihgeschäft hervorgehenden Verpflichtungen nicht nachkommt, wird die im Zusammenhang mit dieser Transaktion bereitgestellte Sicherheit in Anspruch genommen. Der Wert der Sicherheit wird auf

demselben oder einem höheren Niveau als der Wert der übertragenen Wertpapiere gehalten. Es besteht jedoch das Risiko, dass der Wert der Sicherheit unter den Wert der übertragenen Wertpapiere fällt. Der Fonds darf erhaltene Barsicherheiten gemäß den Bedingungen der Zentralbank und innerhalb der von ihr festgelegten Grenzen investieren. Investiert ein Fonds erhaltene Sicherheiten, setzt er sich dem mit solchen Anlagen verbundenen Risiken, wie Zahlungsunfähigkeit und Ausfall des Emittenten der betreffenden Wertpapiere, aus.

Risiko im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten

Schließt der Fonds einen OTC-Derivatkontrakt oder ein Wertpapierfinanzierungsgeschäft ab, muss er der Gegenpartei oder dem Broker unter Umständen Sicherheiten stellen. Die vom Teilfonds im Rahmen einer Sicherungsvereinbarung mit Vollrechtsübertragung an eine Gegenpartei oder einen Broker geleisteten Sicherheiten, die nicht bei einem Drittverwahrer gesondert verwahrt werden, fallen unter Umständen nicht unter die Vorschrift zur gesonderten Verwahrung von Vermögenswerten zwecks Kundenschutz. Daher kann ein Fonds bei Insolvenz einer Gegenpartei oder eines Brokers dem Risiko ausgesetzt sein, die von ihm geleisteten Sicherheiten nicht oder nur mit einer Verzögerung zurückzubekommen, falls sie für die Gläubiger der betreffenden Gegenpartei oder des Brokers zur Verfügung gestellt werden. Außerdem besteht für den Fonds das Risiko, dass er die ihm überlassenen Sicherheiten nicht verwerten kann, um die durch den Ausfall der Gegenpartei verursachten Kosten zu decken, auch wenn er nur sehr liquide unbare Sicherheiten akzeptiert. Der Fonds ist zudem einem Verlustrisiko ausgesetzt, das infolge eines Mangels oder des Versagens von internen Abläufen, Personen und Systemen oder aufgrund von externen Ereignissen entstehen kann.

Legt ein Fonds entgegengenommene Barsicherheiten gemäß den Vorschriften der Zentralbank wieder an, unterliegt er dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit oder des Ausfalls des Emittenten des entsprechenden Wertpapiers, in das die Barsicherheiten investiert wurden.

Wenn Sicherheiten im Rahmen einer Sicherungsvereinbarung mit Vollrechtsübertragung an eine Gegenpartei oder einen Broker geleistet werden oder wenn die Gesellschaft im Namen eines Fonds im Rahmen einer Sicherungsvereinbarung ein Recht auf Weiterverwendung gewährt, von dem die Gegenpartei Gebrauch macht, hat die Gesellschaft im Namen des Fonds lediglich einen ungesicherten vertraglichen Anspruch auf Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte. Bei Insolvenz der Gegenpartei steht der Fonds im Rang eines ungesicherten Gläubigers und erhält unter Umständen keine gleichwertigen Vermögenswerte oder den vollen Betrag der Vermögenswerte zurück. Anleger sollten davon ausgehen, dass die Insolvenz einer Gegenpartei zu einem Verlust für den betreffenden Fonds führt, der von wesentlichem Ausmaß sein kann. Außerdem können Vermögenswerte mit Recht zur Weiterverwendung durch die Gegenpartei in einer komplexen Serie von Transaktionen eingesetzt werden, über die weder die Gesellschaft noch ihre Vertreter einen Überblick oder die Kontrolle haben.

Da Sicherheiten auf der Grundlage von Standardverträgen geleistet werden, welche die Absicht der Vertragsparteien möglicherweise nicht genau wiedergeben oder im Sitzstaat der Gegenpartei nicht durchsetzbar sind, kann der Teilfonds rechtlichen Risiken ausgesetzt sein.

Risiko einer Bewertung durch den Investmentmanager

Die Verwaltungsstelle kann sich betreffend die Bewertung bestimmter Anlagen mit dem Investmentmanager beraten. Weil naturgemäß ein Interessenkonflikt zwischen der Beteiligung des Investmentmanagers an der Bewertung der Anlagen der einzelnen Fonds und seinen sonstigen Pflichten und Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Fonds besteht, hat der Investmentmanager einen Bewertungsausschuss bestellt, der alle Bewertungsverfahren überprüft und sich dabei nach den branchenüblichen Standards für die Bewertung von nicht börsengehandelten Anlagen richtet.

Risiko bezüglich der Performancegebühr

Die Zahlung einer etwaigen Performancegebühr, die sich nach der Wertentwicklung des Fonds bemisst, an den Investmentmanager gemäß Angaben in der betreffenden Ergänzung könnte den Investmentmanager dazu verleiten, spekulativere Anlagen zu tätigen, als er dies andernfalls tun würde. Der Investmentmanager kann den Zeitpunkt und die Bedingungen für die Investitionsgeschäfte nach freiem Ermessen festlegen, was ihm einen Anreiz bieten könnte, diese Geschäfte so zu arrangieren, dass seine Gebühren möglichst hoch ausfallen.

Liquidität

Die Notierung der Anteile eines Fonds oder einer Klasse an der irischen Wertpapierbörse bedeutet für die Investoren nicht unbedingt größere Liquidität.

Gegenseitige Haftung gegenüber anderen Fonds

Die Gesellschaft wurde als ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds gegründet. Gemäß dem irischen Gesetz stehen die Vermögenswerte eines Fonds nicht zur Begleichung von einem anderen Fonds zuzuordnenden oder von diesem eingegangenen Verbindlichkeiten zur Verfügung. Die Gesellschaft handelt jedoch auch in anderen Ländern außerhalb Irlands, in denen sie auch Vermögenswerte hält und die eine getrennte Haftung zwischen den Fonds möglicherweise nicht anerkennen. Es gibt keine Garantie, dass Gläubiger des einen Fonds nicht versuchen werden, die Verbindlichkeiten dieses Fonds gegenüber einem anderen Fonds geltend zu machen.

Cyber-Risiken

Die Gesellschaft und ihre Dienstleister sind betrieblichen Risiken, Risiken im Zusammenhang mit der Datensicherheit und ähnlichen Risiken im Zusammenhang mit Cyber-Kriminalität ausgesetzt. Die Cybersicherheit kann im Allgemeinen sowohl durch vorsätzliche Angriffe als auch durch zufällige Ereignisse gefährdet werden. Cyberangriffe umfassen unter anderem den unerlaubten Zugriff auf digitale Systeme (beispielsweise durch "Hacking" oder Schadprogramme) und zielen darauf ab, Vermögenswerte oder sensible Informationen zu veruntreuen, Daten zu vernichten oder den Geschäftsbetrieb zu stören. Cyberangriffe können auch ohne unerlaubten Zugriff auf digitale Systeme ausgeführt werden, beispielsweise durch Denial-of-Service-Angriffe (Dienstblockaden) auf Websites, die Netzwerkdienste für die Benutzer un verfügbar machen. Cyber-Sicherheitsverletzungen, welche die Gesellschaft, die Investmentmanager, die Verwaltungsstelle, den Treuhänder oder andere Dienstleister wie beispielsweise Finanzintermediäre betreffen, können Störungen verursachen und den Geschäftsablauf beeinträchtigen, was finanzielle Verluste nach sich ziehen kann, beispielsweise wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds behindert wird, wenn der Handel für ein Teilfondsportfolio gestört wird, wenn die Anteilinhaber daran gehindert werden, mit einem Teilfonds Geschäfte abzuschließen, wenn die geltenden Bestimmungen zum Schutz der Privatsphäre und zur Datensicherheit oder andere Gesetze verletzt werden, wenn Strafgelder und Sanktionen der Aufsichtsbehörde anfallen, wenn ein Reputationsverlust eintritt, wenn Rückvergütungen und andere Entschädigungen oder Wiedergutmachungen zu zahlen sind, wenn Rechtskosten und zusätzliche Compliance-Ausgaben anfallen. Ähnliche Nachteile könnten bei Cyber-Sicherheitsverletzungen entstehen, die Emittenten von Wertpapieren, in die ein Teilfonds investiert, Gegenparteien von Geschäften eines Fonds, Regierungs- und andere Aufsichtsbehörden, Börsen- und andere Finanzmarktteilnehmer, Banken, Broker, Händler, Versicherungsgesellschaften und andere Finanzinstitutionen oder Parteien betreffen. Obschon Informationsrisikomanagementsysteme und Pläne für die Geschäftskontinuität entwickelt wurden, mit denen die Cyber-Sicherheitsrisiken abgeschwächt werden sollen, haben solche Systeme und Pläne immer ihre Grenzen und es besteht beispielsweise die Möglichkeit, dass einzelne Risiken nicht erfasst wurden.

Betrugsrisiko

Weder die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, der Investmentmanager, die Verwaltungsstelle oder die Verwahrstelle noch ihre Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführer, Angestellten oder Beauftragten sind für die Echtheit der Anweisungen von Anteilhabern, zu denen unter anderem Rücknahmeanträge gehören und von denen angenommen werden darf, dass sie echt sind, verantwortlich oder für eine Handlung hierauf haftbar zu machen. Sie haften auch nicht für Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die aus oder in Verbindung mit unbefugten oder betrügerischen Anweisungen entstehen. Die Verwaltungsstelle hat jedoch angemessene Verfahren einzusetzen, um abzuklären, ob die Weisungen echt sind, und um sicherzustellen, dass die Zeichnungs-, Rücknahme- und Umwandlungsverfahren der Gesellschaft entsprechend eingehalten werden. Erleidet ein Teilfonds beispielsweise infolge der Zahlung eines Rücknahmeerlöses an einen Betrüger, dem es gelungen ist, den Anteilsbesitz eines Anteilhabers oder einen Teil davon zur Rücknahme einzureichen, einen Verlust, wird der Nettoinventarwert dieses Teilfonds, wenn Fahrlässigkeit, Betrug, Eventualvorsatz und vorsätzliche Unterlassung von Seiten der Managementgesellschaft, der Verwaltungsstelle, des Investmentmanagers oder der Verwahrstelle ausgeschlossen werden können, entsprechend verringert und die Gesellschaft für einen solchen Verlust nicht entschädigt, was bedeutet, dass der Verlust von allen Anteilhabern in gleichem Masse getragen wird.

Eurokrise

Der Fonds kann im Zusammenhang mit dem Referendum vom 23. Juni 2016 über den Verbleib des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union, bei dem das britische Volk für den EU-Austritt stimmte, Risiken ausgesetzt sein. Dieser Austrittsentscheid könnte gegebenenfalls die regulatorischen Bestimmungen, denen die Anlagemanagementgesellschaft derzeit im Vereinigten Königreich unterliegt, wesentlich und nachteilig beeinflussen, namentlich hinsichtlich der Regulierung von Finanzdienstleistungen und hinsichtlich der Besteuerung. Außerdem kann der EU-Austritt des Vereinigten Königreichs erhebliche Volatilität an den Devisenmärkten auslösen und das Britische Pfund gegenüber dem US-Dollar, dem Euro und weiteren

Währungen schwächen, was wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Fonds haben könnte. Der Brexit könnte zudem zu einer von Ungewissheit geprägten Phase führen, während das Vereinigte Königreich über die Austrittsbedingungen verhandelt. Er könnte auch einzelne oder alle der übrigen 27 EU-Mitgliedstaaten oder der EWR-Mitglieder verunsichern (mit einigen von ihnen tätigt der Investmentmanager Geschäfte). Das könnte sich nachteilig auf den Wert gewisser Anlagen des Fonds auswirken sowie auf die Fähigkeit des Fonds, Geschäfte abzuschließen, gewisse Anlagen zu bewerten oder zu tätigen und seine Anlagepolitik umzusetzen. Das dürfte mehrere Gründe haben, unter anderem erhöhte Unsicherheit und Volatilität im Vereinigten Königreich, in Europa und an anderen Finanzmärkten, schwankende Vermögenswerte und Wechselkurse, erhöhte Illiquidität von im Vereinigten Königreich, Europa und anderswo gehandelten oder börsennotierten Anlagen, veränderte Bereitschaft oder Fähigkeit von finanziellen und anderen Gegenparteien zum Tätigen von Transaktionen sowie der Preis und Bedingungen, zu denen diese zu einer Transaktion bereit sind, und/oder gesetzliche und aufsichtsrechtliche Veränderungen, denen die Gesellschaft, der Anlageberater und/oder bestimmte Vermögenswerte eines Fonds unterliegen oder unterliegen werden.

Der EU-Austritt könnte außerdem die Wirtschaft des Vereinigten Königreichs und ihr zukünftiges Wachstum wesentlich beeinflussen und damit die Anlagen der Gesellschaft im Vereinigten Königreich beeinträchtigen. Zudem könnte er über längere Zeit hinweg Ungewissheit bezüglich verschiedener Aspekte der britischen Wirtschaft auslösen und das Vertrauen der Kunden und Investoren schwächen. Alle diese Ereignisse wie auch ein Austritt bzw. ein Ausschluss eines weiteren Mitgliedsstaates könnten den Fonds wesentlich benachteiligen.

Führung des Umbrella-Geldkontos

Die Gesellschaft hat ein auf ihren Namen lautendes Umbrella-Geldkonto eröffnet. Alle Zahlungen im Zusammenhang mit den Zeichnungen, Rücknahmen und (etwaigen) Ausschüttungen eines Fonds werden über dieses Umbrella-Geldkonto abgewickelt und verwaltet.

Wenn auf einem Umbrella-Geldkonto vor dem Handelstag Zeichnungsbeträge eines Anlegers eingehen, der für die entsprechenden Anlagen einen Zeichnungsantrag gestellt hat oder stellen wird, steht ein solcher Anleger im Rang eines ungesicherten Gläubigers des Fonds, und zwar, bis die Anteile am jeweiligen Handelstag ausgegeben werden. Sollte der Teilfonds diese Gelder vor der Ausgabe von Anteilen an den betreffenden Anleger verlieren, ist die Gesellschaft gegebenenfalls verpflichtet, im Namen des Teilfonds dem Anleger (als dem Gläubiger des Teilfonds) sämtliche Verluste zu ersetzen, die der Teilfonds durch den Verlust dieser Gelder erlitten hat. In diesem Fall wird der entsprechende Betrag dem Vermögen des betreffenden Fonds entnommen, wodurch sein Nettoinventarwert pro Anteil für die bestehenden Anteilinhaber sinkt.

Rücknahmegelder, die nach dem Handelstag eines Teilfonds, für den ein Anleger seine Anteile zur Rücknahme eingereicht hat, an diesen Anleger (der daher kein Anteilinhaber des Fonds mehr ist) zahlbar sind, werden auf einem auf den Namen der Gesellschaft lautenden Umbrella-Geldkonto hinterlegt und bis zur Auszahlung an den Anleger als Vermögenswert des betreffenden Teilfonds behandelt. Sie fallen nicht unter die Anlegerschutzbestimmungen der Investor Money Regulations (d. h. die Rücknahmegelder werden in solchen Fällen nicht treuhänderisch für den entsprechenden Anleger verwahrt). Bis zur Auszahlung der von der Gesellschaft gehaltenen Rücknahmegelder ist der Anleger ein ungesicherter Gläubiger des entsprechenden Teilfonds. Wenn Rücknahmegelder aufgrund fehlender Unterlagen (u.a. im Zusammenhang mit der Verhinderung von Geldwäsche verlangte Dokumente) nicht an einen Anleger ausgezahlt werden können, ist der Anleger dazu angehalten, diesbezüglichen Verpflichtungen unverzüglich nachzukommen.

Zur Ausschüttung bestimmte Gelder werden bis zur Auszahlung an den betreffenden Anteilinhaber auf einem auf den Namen der Gesellschaft lautenden Umbrella-Geldkonto hinterlegt und als Vermögenswert des betreffenden Teilfonds behandelt. Sie fallen nicht unter die Bestimmungen zum Schutz von Anlegergeldern (d. h. die zur Ausschüttung bestimmten Gelder werden in solchen Fällen nicht als Anlegergeldern für den entsprechenden Anleger treuhänderisch verwahrt). In diesem Fall gilt der Anteilinhaber bezüglich des von der Gesellschaft gehaltenen Ausschüttungsbetrags bis zu dessen Auszahlung als ungesicherter Gläubiger des betreffenden Teilfonds. Wenn Ausschüttungsbeträge aufgrund fehlender Unterlagen (u.a. im Zusammenhang mit der Verhinderung von Geldwäsche verlangte Dokumente) nicht an einen Anleger ausgezahlt werden können, ist der Anleger dazu angehalten, diesbezüglichen Verpflichtungen unverzüglich nachzukommen.

Anleger sollten darüber hinaus beachten, dass bei Zahlungsunfähigkeit eines Teilfonds der Gesellschaft die Beitreibung von einem anderen Teilfonds zustehenden Beträgen, die jedoch eventuell im Rahmen der Verwendung eines Umbrella-Geldkontos an den zahlungsunfähigen Teilfonds übertragen worden sind, den Grundsätzen des irischen Rechts in Bezug auf Trusts sowie den Nutzungsbestimmungen für das Umbrella-Geldkonto unterliegt. Im Falle einer Insolvenz der Gesellschaft oder des betreffenden Teilfonds gilt der Anleger im Hinblick auf seine auf dem Umbrella-Geldkonto verwahrten Barmittel als ungesicherter Gläubiger.

Bei der Beitreibung solcher Beträge kann es zu Verzögerungen und/oder Unstimmigkeiten kommen und der zahlungsunfähige Teilfonds verfügt gegebenenfalls nicht über ausreichende Mittel, um die Beträge

zurückzuzahlen, die einem anderen Teilfonds zustehen.

Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA") – Steuermeldepflicht ausländischer Konten

Die im Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 enthaltenen Bestimmungen über die Steuermeldepflicht ausländischer Konten ("FATCA"), die auf bestimmte Zahlungen anzuwenden sind, sehen im Wesentlichen vor, dass spezifizierte US-Personen den direkten oder indirekten Besitz von Konten außerhalb der USA sowie Beteiligungen an Nicht-US-Unternehmen den US-Steuerbehörden (IRS) zu melden haben. Werden die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung gestellt, wird eine US-Quellensteuer in Höhe von 30 % auf direkte (und möglicherweise auch indirekte) Anlagen in den USA erhoben. Um von der amerikanischen Quellensteuer befreit zu werden, müssen sowohl amerikanische als auch nicht-amerikanische Anleger unter Umständen Angaben zu ihrer eigenen Person und jener ihrer Anleger machen. Die irische und die amerikanische Regierung haben am 21. Dezember 2012 ein zwischenstaatliches Abkommen (das "irische IGA") über die Umsetzung von FATCA unterzeichnet (siehe Abschnitt "Erfüllung der US-amerikanischen Melde- und Quellensteuervorschriften").

Anleger und potenzielle Anleger sollten sich bei ihrem Steuerberater über die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen Steuermelde- und Belegspflichten in den USA, ihren einzelnen Bundesstaaten und Kommunen sowie im Ausland erkundigen.

Gemeinsamer Meldestandard

Weitgehend basierend auf dem zwischenstaatlichen Ansatz zur Umsetzung von FATCA entwickelte die OECD den Common Reporting Standard ("CRS"), um weltweit gegen das Phänomen der Steuerflucht angehen zu können. Der CRS legt einen gemeinsamen Standard für die Sorgfaltsprüfung, die Meldung und den Austausch von Informationen über Finanzkonten fest. Gemäß CRS erhalten teilnehmende Staaten von meldenden Finanzinstituten Finanzinformationen zu allen von den Finanzinstituten mittels einheitlicher Due-Diligence- und Meldeverfahren als meldepflichtig identifizierten Finanzkonten und tauschen solche Informationen jährlich automatisch mit den Partnerstaaten aus. Der erste Informationsaustausch wird voraussichtlich 2017 stattfinden. Der CRS wurde in irisches Recht umgesetzt. Daher ist die Gesellschaft verpflichtet, sich an die im irischen Gesetz festgehaltenen Sorgfalts- und Meldepflichten zu halten. Damit die Gesellschaft die CRS-Vorschriften erfüllen kann, werden die Anteilhaber gegebenenfalls aufgefordert, ihr zusätzliche Informationen mitzuteilen. Versäumt es ein Anleger, die geforderten Informationen vorzulegen, haftet dieser für jegliche Art von dadurch verursachten Strafzahlungen oder sonstigen Kosten und/oder für die Zwangsrücknahme von Anteilen des betreffenden Teilfonds.

Anleger und potenzielle Anleger sollten sich bei ihrem Steuerberater über die eigenen, mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen Belegspflichten erkundigen.

Kein Anspruch auf Vollständigkeit

Die Liste der in diesem Prospekt aufgeführten Anlagerisiken stellt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Anlage in der Gesellschaft oder einem Fonds gegebenenfalls außerordentlichen Risiken ausgesetzt sein kann.

2. MANAGEMENT UND VERWALTUNG

Der Verwaltungsrat leitet die Geschäfte der Gesellschaft und ist für die Festlegung der Anlagepolitik verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat einzelne seiner Pflichten an die Managementgesellschaft, die Verwaltungsstelle, den Investmentmanager und die globale Vertriebsgesellschaft delegiert.

Verwaltungsrat

Die Gesellschaft ist vom Verwaltungsrat zu führen, der auch ihre Geschäfte überwacht. Kein Verwaltungsratsmitglied sitzt in der Geschäftsleitung der Gesellschaft. Nachstehend werden persönliche Angaben über die Verwaltungsratsmitglieder gemacht.

Edward Guinness (britischer Staatsangehöriger) ist seit 2006 bei Guinness Asset Management tätig. Er ist Co-Manager des Guinness Alternative Energy Fund, des Guinness Atkinson Alternative Energy Fund und des Guinness EIS Funds. Bevor er zu Guinness Asset Management stieß, arbeitete er seit 1998 im Corporate Finance Bereich bei HSBC und seit 2002 bei der Tiedemann Investment Group, New York, im Bereich Merger Arbitrage. Edward Guinness erhielt 1998 einen Master in Engineering & Management Studies vom Magdalene College der Universität Cambridge.

Anthony Joyce (irischer Staatsangehöriger) ist ehemaliger Geschäftsführer und Finanzdirektor der Hibernian Investment Managers Ltd. (umfirmiert in Aviva Investors, Ireland), wo er als Mitglied des Asset Allocation Ausschusses in allen Geschäftsbereichen mitwirkte und während mehrerer Jahren das Bond und Treasury Desk leitete. Er war Direktor zahlreicher AVIVA-Tochtergesellschaften in Dublin und errichtete Zweckgesellschaften und Anlagefonds. Bevor er zu Hibernian stieß, war Anthony Joyce Vizepräsident bei Citibank, wo er als Bondhändler tätig war und das Book für Zinsswaps verwaltete. Anthony Joyce ist seit den 1960er-Jahren in verschiedenen Finanzdienstleistungsunternehmen in Irland und im Ausland tätig und fungiert seit über zwanzig Jahren als Verwaltungsratsmitglied. Er verfügt dank seines MBA des University College Dublin vom Jahr 1980 sowie eines Diploms als Wirtschaftsprüfer (FCCA) vom Jahr 1972 über berufliche und akademische Qualifikationen. Er ist Mitglied des Chartered Institute for Securities & Investment und des Irish Institute of Banking. Anthony Joyce ist gegenwärtig unabhängiges Verwaltungsratsmitglied und Vorsitzender mehrerer irischer Investmentgesellschaften.

Andrew E Martin Smith (britischer Staatsangehöriger) war während des größten Teils seiner beruflichen Laufbahn für Hambros Bank tätig und fungierte als Geschäftsführer von Hambros Fund Management, die 1997 mit Guinness Flight fusionierte. Er arbeitete weiter für das aus der Fusion hervorgegangene Unternehmen, das 1998 von der Investec-Gruppe übernommen wurde. 2000 trat er bei Berkshire Capital Securities ein, einem Beratungsunternehmen für die Fondsverwaltungsbranche und 2005 wechselte er zu Guinness Asset Management, wo er als leitender Berater und Direktor von Guinness Capital Management tätig ist. Andrew E Martin Smith ist nicht exekutives Verwaltungsratsmitglied mehrerer Gesellschaften, darunter Church House Investment Management, eine private Vermögensverwaltungsgesellschaft, und die Investmentgesellschaften Atlantis Japan Growth, M&G High Income und TR European Growth. Martin Smith ist Mitglied des Chartered Institute für Securities & Investment und ist bei der FCA registriert. Er erfüllt die FINRA-Voraussetzungen eines General Securities Principal.

Johnny McClintock (irischer Staatsangehöriger) verfügt über mehr als 25 Jahre Erfahrung im Finanzdienstleistungsbereich im Vereinigten Königreich, im Nahen Osten und in Irland und bekleidete während dieser Zeit mehrere leitende Positionen in Anlageverwaltungsgesellschaften. Er ist zurzeit Berater für Rosecastle Capital, einem in London ansässigen Anlageberater mit einer starken Ausrichtung auf die Märkte in Nahost. Außerdem ist er als unabhängiges nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied verschiedener Investmentgesellschaften und Gesellschaften für alternative Anlagen tätig. Von 2002 bis 2007 arbeitete er für Taylor Young Investment Management Limited als Direktor und Mitglied des Exekutivkomitees und von 1989 bis 2002 für Merrill Lynch Investment Managers Limited (vormals Mercury Asset Management plc). Bei Merrill Lynch war er als Direktor zuständig für das Business Development mit britischen und irischen institutionellen Kunden und von 1998 bis 2001 als Direktor und leitender Vertreter im Nahen Osten. Davor hatte er ein Büro in Bahrain aufgebaut und war von 1994 bis 1998 als Direktor und leitender Vertreter von Mercury Asset Management plc im Nahen Osten tätig. Von 1989 bis 1994 war er Direktor und Senior Manager der Mercury Investment Services Limited in London. Von 1987 bis 1989 arbeitete er für den südostasiatischen Investmentspezialisten Thornton Management.

David McGeough (irischer Staatsangehöriger) ist Rechtsanwalt und verfügt über mehr als 25 Jahre Erfahrung in der Vermögensverwaltungsbranche, wo er als Partner, Leiter der Rechtsabteilung und Mitglied des internationalen Management Committees eines der weltweit größten Hedgefonds (Vega Asset Management: 2002–2007 – Vermögen rund USD 14 Mrd.), Geschäftsführer eines internationalen Technologieunternehmens (Mobileaware: 2001–2002 unterstützt von Intel, Bank of America und anderen

Private-Equity-Unternehmen) und als Partner und Leiter des Investmentfonds- und Vermögensverwaltungsberatungsteams in einer führenden internationalen Anwaltskanzlei (Matheson: 1994–2000) tätig war. Neben seiner Beratertätigkeit für manche der weltweit größten Investmentbanken, Vermögensverwalter, Hedgefonds, globalen Verwahrstellen und Fondsverwaltungsstellen war er von 1997 bis 2000 Mitglied des internationalen Banken- und Treasury-Ausschusses im Kabinett des irischen Premierministers, einem Sonderberatungsausschuss für irische Regierungsstellen für Fragen betreffend Verbriefung und anderen strukturierten Finanzgeschäften im Financial Services Centre in Dublin.. Gegenwärtig ist er als nicht exekutives Verwaltungsratsmitglied zahlreicher OGAW und nicht OGAW-konformer Investmentfonds. Er hat sein Studium der Rechtswissenschaften mit einem Bachelor in Zivilrecht (*magna cum laude*) am University College Dublin (UCD) abgeschlossen. Er arbeitete auch als Lehrbeauftragter an der Rechtsfakultät und hat an zahlreichen internationalen Konferenzen Vorträge zum Thema Finanzdienstleistungen gehalten.

Stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied

Timothy W.N. Guinness (britischer Staatsangehöriger) (stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied für Edward Guinness) ist Präsident und Chief Investment Officer von Guinness Asset Management Limited und Guinness Atkinson Asset Management, Inc, die ihre Geschäftstätigkeit beide im April 2003 aufgenommen haben und zurzeit mehr als US\$ 600 Millionen Vermögen verwalten. Zuvor war er Co-Präsident bei Investec Asset Management und bis 1997 während 10 Jahren Mitgeschäftsführer bei Guinness Flight Global Asset Management Limited. Er führte das Unternehmen durch zahlreiche Veränderungen bis es schließlich in die Investec-Gruppe integriert wurde. Timothy W.N. Guinness ist Lead Manager von zwei der Guinness Atkinson Mutual Funds in den Vereinigten Staaten und saß zuvor im Verwaltungsrat von verschiedenen irischen und britischen Investmentgesellschaften.

Gesellschaftssekretär

Als Sekretär der Gesellschaft fungiert die Link Fund Administrators (Ireland) Limited mit Sitz in 2 Grand Canal Square, Grand Canal Harbour, Dublin 2, Irland.

Promoter

Promoter der Gesellschaft ist die Guinness Asset Management Limited. Sie ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private limited company*), die am 27. Juni 2003 nach dem Recht von England und Wales gegründet wurde. Ihre Tätigkeit im Bereich der Finanzdienstleistungen und Anlageverwaltung ist der Aufsicht der FCA unterstellt.

Managementgesellschaft

Die Gesellschaft hat Link Fund Manager Solutions (Ireland) Limited per Managementvertrag zu ihrer Managementgesellschaft bestellt. Gemäß dem Managementvertrag ist die Managementgesellschaft für das Management und die Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft und für den Vertrieb der Anteile unter der Aufsicht und Kontrolle des Verwaltungsrats verantwortlich. Der Managementvertrag sieht vor, dass die Managementgesellschaft einzelne Aufgaben unter der Aufsicht und Kontrolle der Gesellschaft delegieren darf.

Die Managementgesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*private limited company*), die am 22. Februar 2006 in Irland gegründet und unter der Nummer 415879 im Handelsregister eingetragen ist. Ihr Kapital wird letztlich von der Link-Gruppe gehalten. Die Managementgesellschaft wurde von der irischen Zentralbank zugelassen und untersteht deren Aufsicht. Die Verwaltungsgesellschaft ist derzeit für eine Reihe von irischen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) als Verwaltungsgesellschaft und für sonstige kollektive Kapitalanlagen als Verwalter alternativer Investmentfonds (Alternative Investment Fund Manager (AIFM)) tätig. Am 6. November 2017 betrug das von der Link-Gruppe verwaltete Vermögen in kollektiven Kapitalanlagen und Konten mit Vermögensverwaltungsauftrag insgesamt GBP 85 Milliarden. Die Verwaltungsgesellschaft erfüllt die Eigenkapitalanforderungen über Rücklagen, einen Kapitalbeitrag und ein nachrangiges Darlehen ihrer Muttergesellschaft, die von der Zentralbank zugelassen ist.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Managementgesellschaft und ihr Lebenslauf sind im Folgenden aufgeführt:

Chris Addenbrooke verfügt über mehr als 30 Jahre Erfahrung im Finanzdienstleistungssektor. Vor seiner Ernennung zum CEO von Link Fund Solutions im Jahr 2007 leitete er das Registerstellengeschäft des Unternehmens. Von 1987 bis 2001 war Chris technischer Leiter von BWD Rensburg, die heute zu Franklin Templeton gehört. 1988 gründete er Northern Registrars und Northern Administration und war bis 2003 als Geschäftsleiter beider Unternehmen tätig. Er hat im Bereich Wertschriftenabwicklung einen maßgeblichen Beitrag geleistet und sich seit den Anfängen von CREST mit diesem Wertschriftenabwicklungssystem befasst. Chris sitzt als Vertreter von Link Fund Solutions in mehreren Ausschüssen, unter anderem in der UK Markets Advisory Group und der TA Forum Group.

Michael Greaney ist Finanzdirektor der Managementgesellschaft, bei der er 2006 eingetreten ist. Davor war er während sieben Jahren in verschiedenen Stellungen bei ABN Amro tätig. Nachdem er die Abteilung Shared Services von ABN in Manchester geleitet hatte, wurde er 2005 als stellvertretender Finanzdirektor nach Dublin versetzt. Zuvor war er in verschiedenen leitenden Stellungen bei ABN in London tätig. Michael Greaney verfügt über zwanzig Jahre Berufserfahrung im Finanzdienstleistungssektor. Bevor er bei ABN Amro eintrat war er für die West Landesbank und Lloyds TSB tätig. Während seiner Tätigkeit bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erwarb er 1996 den Titel eines diplomierten Buchprüfers (Qualified ACA). Michael Greaney ist auch Mitglied des Verwaltungsrats der Verwaltungsstelle.

Raymond O'Neill ist seit 1987 in verschiedenen Funktionen in der Vermögensverwaltungsbranche tätig. Derzeit ist er nichtgeschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied mehrerer Gesellschaften, unter anderem aufsichtspflichtiger Unternehmen, Anlagefonds, Dienstleister und Technologieunternehmen. Branchenerfahrung sammelte er darüber hinaus in leitenden Positionen bei Start-Up-Unternehmen sowie großen multinationalen Unternehmen in London, Dublin, Boston und Bermuda. Zuvor war Raymond O'Neill CEO und Gründungsmitglied von Kinetic Partners, einem hochspezialisierten weltweit tätigen Finanzdienstleistungsunternehmen. Des Weiteren arbeitete er für globale Fondsverwaltungsgesellschaften, Verwahrstellen und ein Family Office. Raymond O'Neill ist Mitglied der Chartered Association of Certified Accountants und ein staatlich geprüfter Finanzanalyst und besitzt ein Diplom in Unternehmensführung des Institute of Directors.

Paul Nunan ist Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft, bei der er im März 2006 eintrat. Davor war er in leitenden Positionen bei anderen Fondsverwaltungsgesellschaften tätig gewesen. Er verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung in der Fondsbranche. Paul Nunan ist qualifizierter Wirtschaftsprüfer. Er ist außerdem Geschäftsführer der Verwaltungsstelle.

Der Gesellschaftssekretär der Managementgesellschaft ist Link Fund Administrators (Ireland) Limited.

Investmentmanager und globale Vertriebsgesellschaft

Investmentmanager

Die Managementgesellschaft hat Guinness Asset Management Limited gemäß dem Investmentmanagement- und globalen Vertriebsvertrag zum Investmentmanager mit diskretionärer Verfügungsgewalt bestellt. Nach den Bestimmungen des Investmentmanagement- und globalen Vertriebsvertrags ist der Investmentmanager unter der Oberaufsicht und Leitung des Verwaltungsrats für das Management des Vermögens und der Anlagen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik der einzelnen Fonds verantwortlich. Die Managementgesellschaft haftet weder für Verfahren, Kosten, Gebühren, Verluste, Schäden oder Auslagen, die sich aufgrund von Handlungen und Unterlassungen des Investmentmanagers ergeben könnten, noch für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen, wenn sie dabei dem Rat oder den Empfehlungen des Investmentmanagers gefolgt ist.

Guinness Asset Management Limited ist eine Anlageverwaltungsgesellschaft, die 2003 im Vereinigten Königreich gegründet wurde. Sie wurde von der FCA genehmigt und ist deren Aufsicht unterstellt. Die Gesellschaft wurde von Tim Guinness gegründet und bietet Anlageverwaltungsdienste für zahlreiche Anlagenpools sowie Enterprise-Investment-Scheme-Produkte an. Das Investmentteam arbeitet von London aus und umfasst zurzeit zwölf von der FCA zugelassene Investmentmanager/Analysten.

Der Investmentmanager darf die diskretionäre Anlageverwaltung einzelner Fonds an Unter-Investmentmanager delegieren. Detaillierte Angaben dazu werden in der betreffenden Ergänzung aufgeführt. Die an jeden so bestellten Unter-Investmentmanager zu zahlenden Gebühren werden vom Investmentmanager aus seiner eigenen Gebühr gezahlt. Genauere Angaben zur Delegation von Aufgaben werden den Anteilhabern auf Anfrage mitgeteilt und jeweils im Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds offengelegt. Der Investmentmanager haftet weder für Verfahren, Kosten, Gebühren, Verluste, Schäden oder Auslagen, die sich aufgrund von Handlungen und Unterlassungen der von ihm bestellten Unter-Investmentmanager ergeben, noch für seine eigenen Handlungen und Unterlassungen, wenn er dabei in Treu und Glauben dem Rat oder den Empfehlungen der Unter-Investmentmanager gefolgt ist.

Globale Vertriebsgesellschaft

Die Managementgesellschaft hat mit dem Investmentmanagement- und globalen Vertriebsvertrag Guinness Asset Management Limited auch zur globalen Vertriebsgesellschaft für die Anteile der Gesellschaft ernannt. Die globale Vertriebsgesellschaft ist befugt, ihre Pflichten ganz oder zum Teil an Untervertriebsstellen zu delegieren, wenn sie dabei den Vorschriften der irischen Zentralbank folgt. Die globale Vertriebsgesellschaft untersteht im Vereinigten Königreich der Aufsicht der FCA.

Verwaltungsstelle

Die Managementgesellschaft hat Link Fund Administrators (Ireland) Limited zur Verwaltungsstelle der einzelnen Fonds bestellt.

Die Verwaltungsstelle ist für die tägliche Fondsadministration zuständig; diese umfasst die Aufgaben der Register- und Transferstelle, die Fondsbuchhaltung einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts der Fonds und des Nettoinventarwerts pro Anteil.

Link Fund Administrators (Ireland) Limited wurde am 22. Februar 2006 als *private limited company* gegründet und gehört zur Link-Gruppe. Das genehmigte Aktienkapital der Verwaltungsstelle beträgt EUR 150.000; davon wurden EUR 2.00 eingezahlt. Die Verwaltungsstelle wurde von der irischen Zentralbank zugelassen und untersteht deren Aufsicht. Die Hauptgeschäftstätigkeit der Verwaltungsstelle besteht in der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Fondsadministration sowie als Register- und Transferstelle für kollektive Kapitalanlagen.

Verwahrstelle

J.P. Morgan Bank (Ireland) plc wurde als Verwahrstelle bestellt, um für die Gesellschaft Verwahr-, Verwahrstellen- und Abwicklungsdienstleistungen sowie bestimmte damit verbundene Dienste zu erbringen.

Die Verwahrstelle wurde in Irland gegründet und hat ihren eingetragenen Sitz in JPMorgan House, International Financial Services Centre, Dublin 1, Irland.

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über Investmentfonds:

- (a) die Ausgabe, die Rücknahme und die Liquidation von Anteilen durch die Gesellschaft oder in deren Namen gemäß den OGAW-Rechtsvorschriften oder der Satzung ausgeführt werden;
- (b) der Wert pro Anteil nach Maßgabe der OGAW-Rechtsvorschriften und der Satzung berechnet wird;
- (c) die Weisungen der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft, sofern diese nicht im Widerspruch zu den OGAW-Rechtsvorschriften oder zur Satzung stehen, durch sie oder gegebenenfalls durch eine Unterdepotstelle oder einen mit der Verwahrung betrauten Beauftragten ausgeführt werden;
- (d) bei Transaktionen, die die Vermögenswerte der Gesellschaft betreffen, letzterer die Gegenleistungen dafür innerhalb der üblichen Fristen zukommen; und
- (e) die Erträge der Gesellschaft gemäß der Satzung verwendet wird.

Die Verwahrstelle kann gegebenenfalls das von ihr verwahrte Vermögen der Gesellschaft ganz oder teilweise einer von der Verwahrstelle bestellten Unterdepotstelle anvertrauen. Die Haftung der Verwahrstelle wird nicht dadurch berührt, dass sie das von ihr verwahrte Vermögen ganz oder teilweise einem Dritten zur Verwahrung anvertraut, sofern die gesetzlichen Bestimmungen über Investmentfonds nichts Gegenteiliges vorschreiben.

Die Verwahrstelle erfüllt die ihr gemäß separatem Verwahrstellenvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle obliegenden Funktionen und Aufgaben nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Investmentfonds.

Die Verwahrstelle ist für die Verwahrung und die Überprüfung der Eigentumsverhältnisse der Vermögenswerte der Gesellschaft sowie die Überwachung der Geldflüsse nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Investmentfonds verantwortlich. Bei der Ausübung ihrer Funktionen wahrt die Verwahrstelle ihre Unabhängigkeit gegenüber der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft und handelt ausschließlich im Interesse der Gesellschaft bzw. deren Anleger.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft oder deren Anleger für den Verlust eines von ihr oder einem Beauftragten verwahrten Finanzinstruments. Die Verwahrstelle haftet jedoch nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf ein externes Ereignis außerhalb ihrer Kontrolle zurückzuführen ist, dessen Folgen auch bei Anwendung aller zumutbaren Anstrengungen unvermeidlich gewesen wären. Die Verwahrstelle haftet außerdem gegenüber der Gesellschaft oder deren Anleger für sämtliche Verluste, die ihnen entstehen, weil die Verwahrstelle die ihr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Investmentfonds obliegenden Pflichten aus Fahrlässigkeit oder vorsätzlich nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Interessenkonflikte

Im Rahmen des üblichen Geschäftsverlaufs kann die Verwahrstelle gegebenenfalls mit sonstigen Kunden, Fonds oder weiteren Dritten für die Verwahrfunktion und verwandte Dienstleistungen Vereinbarungen abschließen. Innerhalb eines großen Finanzdienstleistungskonzerns wie der JPMorgan Chase Group können gelegentlich zwischen der Verwahrstelle und den zur Verwahrung eingesetzten Beauftragten Interessenkonflikte entstehen, beispielsweise wenn ein von ihr bestellter Beauftragter eine Tochtergesellschaft des

Konzerns ist und für den Fonds Dienstleistungen erbringt oder Produkte liefert, an denen dieser Beauftragte selbst ein finanzielles oder geschäftliches Interesse hat, oder wenn ein von ihr bestellter Beauftragter eine Tochtergesellschaft des Konzerns ist und gegen eine Vergütung für den Fonds andere Verwahrdienste wie zum Beispiel Währungs-, Wertpapierleihgeschäfte, Preisermittlungs- oder Bewertungsdienstleistungen erbringt. Wenn im Rahmen des üblichen Geschäftsverlaufs ein Interessenkonflikt entsteht, hält sich die Verwahrstelle zu jeder Zeit an ihre Verpflichtungen gemäß geltendem Recht sowie Artikel 25 der OGAW-V-Richtlinie.

Unterdepotstellen und sonstige Beauftragte

Bei der Auswahl und Bestellung einer Unterdepotstelle oder von sonstigen Beauftragten hat die Verwahrstelle die gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über Investmentfonds anzuwenden, um zu gewährleisten, dass sie die Vermögenswerte der Gesellschaft lediglich einem Beauftragten anvertraut, der ein ausreichendes Schutzniveau bieten kann.

Die aktuelle Liste der von der Verwahrstelle eingesetzten Unterdepotstellen und sonstigen Beauftragten sowie der aus jeglicher Abtretung hervorgegangenen Unterbeauftragten ist in Anhang IV aufgeführt. Anleger können die jeweils aktuelle Version dieser Liste bei der Gesellschaft anfordern.

Aktuelle Informationen zur momentanen Verwahrstelle, zu möglichen Interessenkonflikten und zur Abtretung der Verwahrfunktionen durch die Verwahrstelle werden den Anteilhabern auf Anfrage mitgeteilt.

Zahlstellen/Vertreter/Untervertriebsstellen

Nationales Recht und Verordnungen in einzelnen EWR-Mitgliedsstaaten können die Bestellung von Zahlstellen/Vertretern/Vertriebsstellen/Korrespondenzbanken und die Führung von Konten durch diese Stellen vorschreiben, über die Zeichnungs- und Rücknahmegelder oder Dividenden gezahlt werden können. Anteilhaber, die sich dafür entscheiden oder nach nationalem Recht dazu verpflichtet sind, Zeichnungs- oder Rücknahmegelder oder Dividenden über eine Zwischeneinheit anstatt im direkten Verkehr mit der Verwahrstelle (z. B. über eine Zahlstelle im jeweiligen Land) zu zahlen oder zu erhalten, tragen in Bezug auf die Zwischeneinheit ein Kreditrisiko für (a) Zeichnungsgelder vor der Übertragung dieser Gelder an die Verwahrstelle für die Gesellschaft und (b) für Rücknahmegelder, die von dieser Zwischeneinheit an den jeweiligen Anteilhaber zu zahlen sind.

Es können länderspezifische Ergänzungen für den Vertrieb an die betroffenen Anteilhaber verfasst werden, die sich mit Angelegenheiten befassen, die die Anteilhaber in den Ländern betreffen, in denen Zahlstellen eingesetzt werden. In diesen Ergänzungen wird eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen der mit den Zahlstellen abgeschlossenen Zahlstellenverträge wiedergegeben.

Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat, der Investmentmanager, die globale Vertriebsgesellschaft, die Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle sowie deren verbundene Unternehmen, Geschäftsführer, Verwaltungsratsmitglieder, Aktionäre, Mitarbeiter und Beauftragte (zusammen die "Parteien") befassen sich oder befassen sich möglicherweise mit anderen Finanz-, Anlage- und Beratungstätigkeiten, die gelegentlich zu einem Interessenkonflikt mit der Geschäftsleitung der Gesellschaft und/oder mit ihrer jeweiligen Funktion innerhalb der Gesellschaft führen können. Diese Tätigkeiten können Folgendes umfassen: Verwaltung oder Beratung anderer Anlagefonds, Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Bankgeschäfts- und Anlageverwaltungsdienste, Maklerdienste, Bewertung nicht notierter Wertpapiere (wobei sich die der Bewertungsstelle solcher Wertpapiere zu zahlenden Gebühren erhöhen können, wenn der Wert der Vermögenswerte zunimmt) sowie ein Mandat als Verwaltungsratsmitglied, Geschäftsleiter, Berater oder Beauftragter anderer Anlagefonds oder Gesellschaften, einschließlich Anlagefonds oder Gesellschaften, in welche die Gesellschaft gegebenenfalls investiert. Insbesondere kann der Investmentmanager andere Fonds und andere kollektive Kapitalanlagen beraten oder verwalten, in welche ein Fonds investieren kann, oder die ähnliche Anlageziele wie die Gesellschaft oder ihre Fonds verfolgen oder sich mit diesen überschneiden.

Jede Partei wird sich nach Kräften bemühen sicherzustellen, dass die Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten durch eine etwaige solche Tätigkeit nicht beeinträchtigt wird und dass eventuell auftretende Konflikte in angemessener Weise beigelegt werden.

Es besteht kein Verbot für die Gesellschaft, die Managementgesellschaft, den Investmentmanager, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle, die globale Vertriebsgesellschaft oder die mit dem Investmentmanager, der Managementgesellschaft, der Verwaltungsstelle, der Verwahrstelle oder der globalen Vertriebsgesellschaft verbundenen Einheiten, mit der Gesellschaft Geschäfte zu tätigen, einschließlich und uneingeschränkt für das Halten, Veräußern oder anderweitige Handeln mit Anteilen oder Vermögen der Gesellschaft, und keine von

ihnen ist verpflichtet, der Gesellschaft über Gewinne oder Vorteile Rechenschaft abzulegen, die sie im Zusammenhang mit solchen Geschäften erzielt hat.

Die Gesellschaft kann nur mit einer verbundenen Partei eine Transaktion im Namen des Fonds tätigen, wenn sie mindestens eine der Bedingungen in den nachfolgenden Absätzen (a), (b) oder (c) erfüllt:

- (a) Der Wert der Transaktion wird bestätigt von:
 - (i) einer Person, deren Unabhängigkeit und Kompetenz von der Verwahrstelle anerkannt wurde;
 - (ii) einer Person, deren Unabhängigkeit und Kompetenz in Bezug auf Transaktionen mit der Verwahrstelle von der Gesellschaft anerkannt wurde;
- (b) Das betreffende Geschäft wird zu besten Bedingungen an einer organisierten Wertpapierbörse entsprechend den Vorschriften dieser Börse ausgeführt;
- (c) Das betreffende Geschäft wird zu Bedingungen getätigt, von denen die Verwahrstelle, oder falls letztere an diesem Geschäft beteiligt ist, die Gesellschaft überzeugt ist, dass sie eine Transaktion wie zwischen voneinander unabhängigen Geschäftsparteien und im besten Interesse der Anteilhaber gewährleisten.

In den regelmäßigen Berichten der Gesellschaft wird festgehalten, ob der Verwaltungsrat davon überzeugt ist, (i) dass die notwendigen (durch schriftliche Verfahren belegten) Vorkehrungen getroffen wurden, mit denen sichergestellt wird, dass die oben ausgeführten Verpflichtungen auf alle Geschäftsvorfälle mit verbundenen Parteien angewendet wurden und (ii) dass die oben ausgeführten Auflagen bei den im Berichtszeitraum mit verbundenen Parteien abgeschlossenen Geschäften beachtet wurden.

Der Investmentmanager oder eine mit dem Investmentmanager verbundene Gesellschaft kann in Anteilen anlegen, damit ein Fonds oder eine Klasse eine tragbare Mindestgröße erreicht oder effizienter betrieben werden kann. Unter solchen Umständen kann der Investmentmanager oder die mit ihm verbundene Gesellschaft einen hohen Prozentsatz der im Umlauf befindlichen Anteile eines Fonds oder einer Klasse besitzen.

Detaillierte Angaben zu den Geschäftsinteressen der Verwaltungsratsmitglieder sind im Kapitel "Allgemeine Informationen" dieses Prospekts aufgeführt.

Geldwerte Vorteile (Soft Commissions)

Der Investmentmanager kann Geschäfte mit oder durch Vermittlung einer anderen Person tätigen, mit der er oder eine mit ihm verbundene Einheit Vereinbarungen getroffen hat, gemäß denen diese andere Person von Zeit zu Zeit für den Investmentmanager und/oder eine verbundene Partei Waren, Dienstleistungen oder andere Vorteile, wie Research und Beratungsdienste oder Spezial-Hard- und Software bereitstellen wird. Für solche Waren und Dienstleistungen werden unter Umständen keine direkten Zahlungen geleistet sondern der Investmentmanager verpflichtet sich, mit dieser anderen Person Geschäfte zu tätigen, vorausgesetzt, dass sich diese Person damit einverstanden erklärt hat, diese Geschäfte bestmöglich auszuführen und die erbrachten Dienstleistungen so geartet sind, dass sie zur Erbringung von Anlagediensten an die Gesellschaft beitragen.

In den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft wird über die Praxis des Investmentmanagers in Bezug auf Soft Commissions berichtet.

Retrozessionen und Gebührenteilung

Gelingt es dem Investmentmanager oder einem seiner Beauftragten, die Retrozession eines Teils der Gebühren, die Makler und Wertpapierhändler beim Kauf und/oder Verkauf von Wertpapieren, derivativen Finanzinstrumenten, Techniken oder Instrumenten erheben, für die Gesellschaft oder einen Fonds auszuhandeln, wird diese Retrozession an die Gesellschaft bzw. den Fonds gezahlt. Die dem Investmentmanager oder seinen Beauftragten im direkten Zusammenhang damit entstandenen und ordentlich nachgewiesenen Kosten und Auslagen können dem Investmentmanager und seinen Beauftragten aus dem Vermögen der Gesellschaft oder des betreffenden Fonds erstattet werden.

3. GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Gebühren und Aufwendungen, die dem Kapital belastet werden

Die Gebühren und Aufwendungen der Gesellschaft können vollumfänglich oder teilweise dem Kapital der Gesellschaft belastet werden.

Genauere Angaben werden falls erforderlich jeweils in der betreffenden Ergänzung dargelegt.

Verwaltungsausgaben und -gebühren

Die Managementgesellschaft zahlt dem Investmentmanager aus dem Vermögen jedes Fonds eine jährliche allgemeine Verwaltungsgebühr, die in der betreffenden Ergänzung näher beschrieben wird.

Der Investmentmanager ist für die Zahlung der Verwaltungsausgaben der einzelnen Fonds zuständig. Diese umfassen die Gründungskosten, die Gebühren und Ausgaben der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Verwaltungsstelle sowie aller von der Gesellschaft oder in ihrem Namen bestellten Zahlstellen, die Honorare des Verwaltungsrats und die allgemeinen Verwaltungskosten gemäß Angaben in der betreffenden Ergänzung.

Die an den Investmentmanager zahlbare Verwaltungsgebühr läuft zu jedem Bewertungszeitpunkt auf und ist monatlich im Nachhinein zu berechnen und zu zahlen.

Gebühren des Investmentmanagers

Die Managementgesellschaft zahlt dem Investmentmanager für einen oder mehrere Fonds bzw. Klassen eine jährliche Gebühr, die zu jedem Bewertungszeitpunkt abgegrenzt wird und monatlich im Nachhinein zahlbar ist. Diese Gebühr wird dem Vermögen des betreffenden Fonds belastet und beträgt pro Jahr maximal 2 % des Nettoinventarwerts (vor Abzug von Gebühren, Ausgaben, Darlehen und Zinsen) jedes Fonds oder jeder Klasse, für den/die der Investmentmanager bestellt worden ist. Der Investmentmanager kann für seine Anlageverwaltung mehrere Gebühren erhalten, einschließlich Performancegebühren für einzelne Klassen gemäß Angaben in der betreffenden Ergänzung, die höher oder niedriger ausfallen können, als die Gebühren für andere Klassen. Der Investmentmanager hat Anspruch auf Rückvergütung durch die Gesellschaft aller angemessenen Spesen, die ihm entstanden sind, und jegliche MwSt. auf Gebühren und Ausgaben, die er erhalten oder gezahlt hat.

Gebühren und Provisionen der globalen Vertriebsgesellschaft

Die Managementgesellschaft zahlt aus dem Vermögen des betreffenden Fonds eine Gebühr an die globale Vertriebsgesellschaft gemäß Angaben in der entsprechenden Ergänzung.

Zeichungsgebühr

Der Verwaltungsrat ist gemäß Satzung befugt, eine Zeichungsgebühr von maximal 5 % des Zeichungspreises der gezeichneten Anteile zu erheben. Genauere Angaben zu den Gebühren für die einzelnen Fonds werden in der betreffenden Ergänzung erläutert.

Rücknahmegebühr

Der Verwaltungsrat ist gemäß Satzung befugt, eine Rücknahmegebühr von maximal 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile zu erheben. Genauere Angaben zu den Gebühren für die einzelnen Fonds werden in der betreffenden Ergänzung erläutert. Wird eine Rücknahmegebühr erhoben, sollten die Anteilinhaber ihre Anlage mittel- bis langfristig eingehen.

Umtauschgebühr

Der Verwaltungsrat kann gemäß Satzung für den Umtausch von Anteilen eines Fonds in Anteile eines anderen Fonds eine Gebühr von maximal 5 % Prozent des Nettoinventarwerts der Anteile des ursprünglichen Fonds erheben. Der Verwaltungsrat beabsichtigt zurzeit nicht, eine Umtauschgebühr zu erheben und wird die Anteilinhaber einen Monat im Voraus benachrichtigen, falls er gedenkt eine solche Gebühr einzuführen.

Verwässerungsausgleich / Abgaben und Gebühren

Die Managementgesellschaft behält sich das Recht vor, einen "Verwässerungsausgleich" zu belasten, ein Ausgleichsbetrag, der zur Deckung von Preisspannen (Differenz zwischen den Kursen, zu denen Vermögenswerte bewertet und/oder gekauft oder verkauft werden) dient, sowie von Abgaben und Gebühren und

sonstigen Handelskosten im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten und zum Werterhalt des Vermögens eines Fonds, falls die eingegangenen Nettozeichnungs- und -rücknahmeanträge, einschließlich der Zeichnungen und/oder Rücknahmen in Folge von Umtauschanträgen von einem Fonds in einen anderen Fonds, mehr als 1 % Prozent des Nettoinventarwerts eines Fonds ausmachen. Dieser Ausgleichsbetrag wird zum Ausgabepreis der Anteile hinzugeschlagen, wenn die Nettozeichnungsanträge 1 % Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigen, und vom Rücknahmepreis abgezogen, wenn die Nettorücknahmeanträge 1 % Prozent des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigen, auch bei Anteilen, die infolge von Umtauschanträgen ausgegeben oder zurückgenommen werden. Die Managementgesellschaft kann außerdem einen Ausgleichsbetrag für Preisspannen sowie Abgaben und Gebühren in jedem anderen Fall anwenden, wenn dies ihrer Meinung nach im besten Interesse eines Fonds liegt. Jeder solche Betrag fließt dem Konto des betreffenden Fonds zu.

Zuordnung von Gebühren und Aufwendungen

Sofern in der Ergänzung zum betreffenden Fonds nicht anders erwähnt, werden alle nicht administrativen Gebühren, Aufwendungen und Abgaben dem betreffenden Fonds belastet und innerhalb des Fonds den Anteilsklassen, für welche sie angefallen sind. Ist der Verwaltungsrat der Auffassung, dass eine Aufwendung keinem bestimmten Fonds zugeordnet werden kann, wird diese Aufwendung in der Regel allen Fonds im Verhältnis zum Nettoinventarwert jedes einzelnen Fonds oder sonst zu den Bedingungen, die der Verwaltungsrat für recht und billig hält, zugeordnet. Bei Honoraren oder Aufwendungen regelmäßiger oder wiederkehrender Natur wie beispielsweise bei Prüfungshonoraren kann der Verwaltungsrat diese Honorare und Aufwendungen anhand eines geschätzten Betrags für jährliche oder andere Zeiträume im Voraus berechnen und sie gleichmäßig über einen bestimmten Zeitraum verteilen.

Gebührenerhöhungen

Die Gebühren für die Erbringung von Dienstleistungen an einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse können unter Einhaltung der oben angegebenen Höchstgrenzen erhöht werden, sofern die neuen Gebühren den Anteilinhabern der betreffenden Teilfonds oder Anteilsklassen mit einer angemessenen Frist im Voraus schriftlich angekündigt werden.

Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft untersteht den Vergütungsrichtlinien, -grundsätzen und -praktiken (zusammen die "Vergütungspolitik"). Die Vergütungspolitik ermöglicht und fördert ein vernünftiges und wirkungsvolles Risikomanagement. Sie bezweckt, Mitarbeitende nicht zu einer Risikobereitschaft anzuspornen, die im Widerspruch mit dem Risikoprofil der Portfolios steht. Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Gesellschaft und der Portfolios, und beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Vergütungspolitik gilt für Mitarbeitende, deren Tätigkeit sich wesentlich auf die Risikoprofile der Portfolios auswirkt und gewährleistet, dass niemand seine eigene Vergütung festlegen oder bewilligen kann. Die Vergütungspolitik wird jährlich überprüft.

Nähere Angaben zur aktuellen Vergütungspolitik, zum Beispiel wie Vergütungen und Zusatzleistungen berechnet werden und wer für die Zuteilung von Vergütungen und Zusatzleistungen zuständig ist inklusive der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses (falls vorhanden) können unter <https://www.linkassetervices.com/what-we-do/funds-solutions/irish-management-company> eingesehen werden. Eine Zusammenstellung der Vergütungspolitik wird zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt und kann kostenlos in Papierform am Sitz der Gesellschaft bezogen werden.

4. DIE ANTEILE

Allgemeines

Anteile können an jedem Handelstag ausgegeben werden. Die in einem Fonds oder einer Klasse ausgegebenen Anteile sind Namensanteile und lauten auf die in der betreffenden Ergänzung für den Fonds angegebene Basiswährung oder auf eine für eine bestimmte Klasse festgelegte Währung. Die Anteile haben keinen Nennwert und werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der in der betreffenden Ergänzung angegebenen Erstzeichnungsfrist zu dem in der betreffenden Ergänzung angegebenen Erstausgabepreis ausgegeben. In der Folge werden die Anteile zum Nettoinventarwert pro Anteil ausgegeben. Der Nachweis des Eigentums an den Anteilen erfolgt durch Eintragung des Namens des Anlegers im Anteilinhaberregister der Gesellschaft. Es werden keine Anteilszertifikate ausgegeben. Die im Anteilinhaberregister eingetragenen Daten eines Anteilinhabers und seine Weisungen für Zahlungen werden nur auf schriftliche Anweisung des betreffenden Anteilinhabers im Original vorgenommen oder in der mit der Verwaltungsstelle vereinbarten Weise.

Der Verwaltungsrat kann die Annahme eines Zeichnungsantrags für Anteile ohne Angabe von Gründen ablehnen und das Eigentum an Anteilen für jegliche Person, Firma oder Körperschaft unter bestimmten Umständen beschränken, unter anderem wenn dieses Eigentum eine aufsichtsrechtliche oder gesetzliche Vorschrift verletzen würde oder den steuerlichen Status der Gesellschaft beeinträchtigen könnte oder dazu führen könnte, dass die Gesellschaft bestimmte Nachteile erleidet, die sie andernfalls möglicherweise nicht erleiden würde. Alle für einen bestimmten Fonds oder eine bestimmte Klasse geltenden Beschränkungen werden in der jeweiligen Ergänzung für den betreffenden Fonds bzw. die betreffende Klasse aufgeführt. Wer Anteile in Verletzung von Beschränkungen besitzt, die vom Verwaltungsrat erlassen worden sind, oder durch seinen Anteilsbesitz die Gesetze und Vorschriften eines zuständigen Hoheitsgebiets verletzt oder wessen Anteilsbesitz nach Meinung des Verwaltungsrats dazu führen könnte, dass die Gesellschaft steuerpflichtig wird oder einen geldwerten Nachteil erleidet, der ihr oder den Anteilinhabern oder einzelnen von ihnen sonst möglicherweise nicht entstanden wäre, oder unter sonstigen Umständen, die nach Meinung des Verwaltungsrats den Interessen der Anteilinhaber schaden könnten, muss die Gesellschaft, die Managementgesellschaft, den Investmentmanager, die globale Vertriebsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle und die Anteilinhaber für jeglichen Verlust entschädigen, den der/die Betreffende erlitten hat, weil diese Person(en) Anteile der Gesellschaft erworben hat/haben oder besitzt/besitzen.

Der Verwaltungsrat ist gemäß Satzung befugt, Anteile, die in Verletzung der von ihm auferlegten Beschränkungen oder im Verstoß gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift gehalten werden oder wirtschaftliches Eigentum darstellen, zwangsweise zurückzunehmen und/oder zu annullieren.

Obwohl in der Regel keine Anteile an US-Personen ausgegeben oder übertragen werden, kann der Verwaltungsrat den Kauf von Anteilen durch US-Personen oder die Übertragung von Anteilen an US-Personen unter Umständen genehmigen. Dabei wird sich der Verwaltungsrat in angemessener Weise davon vergewissern, dass durch diesen Kauf oder diese Übertragung keine amerikanischen Wertpapiergesetze verletzt werden, d.h. dass die Anteile deshalb nicht nach dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 registriert werden müssen und dass die Gesellschaft oder einer ihrer Fonds deshalb nicht nach dem US-amerikanischen Investmentgesellschaftsgesetz von 1940 eingetragen werden muss und dass sich daraus keine negativen Steuerfolgen für die Gesellschaft oder ihre nicht amerikanischen Anteilinhaber ergeben. Jeder Anleger, der eine US-Person ist, hat die erforderlichen Erklärungen und Zusicherungen abzugeben, sowie Dokumente vorzulegen, gemäß denen sichergestellt werden kann, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind, bevor Anteile ausgegeben werden.

Weder die Gesellschaft, die Managementgesellschaft, der Investmentmanager, die globale Vertriebsgesellschaft, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle noch ihre Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführer, Mitarbeiter oder Beauftragten sind für die Echtheit der Anweisungen von Anteilinhabern, von denen angenommen werden darf, dass sie echt sind, verantwortlich oder haftbar. Sie haften auch nicht für Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die aus oder in Verbindung mit unbefugten oder betrügerischen Anweisungen entstehen. Die globale Vertriebsgesellschaft und die Verwaltungsstelle müssen jedoch angemessene Verfahren einsetzen, um festzustellen, dass Weisungen echt sind.

Missbräuchliche Handelspraktiken/Markttiming

Der Verwaltungsrat empfiehlt den Anlegern im Allgemeinen, im Rahmen einer langfristigen Anlagestrategie in die Fonds zu investieren, und rät von übermäßigen oder kurzfristigen oder missbräuchlichen Handelspraktiken ab. Derartige Aktivitäten, die gelegentlich als "Markttiming" bezeichnet werden, können sich für die Fonds und die Anteilinhaber ungünstig auswirken. Beispielsweise kann der kurzfristige oder übermäßige Handel durch die Anteilinhaber je nach diversen Faktoren, wie der Größe des Fonds und des Umfangs seiner in Barmitteln

gehaltenen Vermögenswerte, das effiziente Portfoliomanagement behindern, die Transaktionskosten erhöhen und die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen.

Der Verwaltungsrat strebt an, missbräuchliche Handelspraktiken abzuwenden und zu verhindern und solche Risiken einzuschränken. Hierzu wendet er mehrere Methoden an, darunter die folgenden:

- (i) In dem Maße, wie eine Verzögerung zwischen der Änderung des Wertes der Portfoliobestände eines Fonds und dem Zeitpunkt besteht, zu dem sich diese Änderung im Nettoinventarwert je Anteil widerspiegelt, unterliegt der Fonds dem Risiko, dass die Anleger versuchen könnten, diese Verzögerung für sich zu nutzen, indem sie Anteile zu einem Nettoinventarwert kaufen oder zur Rücknahme einreichen, der nicht dem angemessenen Marktpreis entspricht. Der Verwaltungsrat ist bestrebt, diese Tätigkeit, die als "Arbitrage" bezeichnet wird, abzuwenden und zu verhindern. Hierzu macht er angemessenen Gebrauch von seiner Befugnis, den Wert aller Anlagen aufgrund von maßgebenden Überlegungen anzupassen, um den fairen Marktpreis der betreffenden Anlage zu widerspiegeln.
- (ii) Der Verwaltungsrat kann die Kontobewegungen von Anteilhabern überwachen, um übermäßige oder abrupte Handelspraktiken aufzudecken und zu verhindern. Er behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen, ohne Begründung und ohne Zahlung von Ersatzleistungen, Zeichnungen oder Umtauschtransaktionen zu verweigern, wenn er der Ansicht ist, dass die Transaktion möglicherweise den Interessen eines Fonds oder seiner Anteilhaber schaden könnte. Der Verwaltungsrat kann zudem die Kontobewegungen von Anteilhabern überwachen, um häufige Kauf- und Verkaufsmuster aufzudecken, die anscheinend als Reaktion auf kurzfristige Schwankungen im Nettoinventarwert je Anteil erfolgen. Er kann die von ihm als angemessen erachteten Maßnahmen ergreifen, um solche Aktivitäten zu beschränken, unter anderem auch eine Rücknahmegebühr erheben, die bis zu 2 % des Nettoinventarwerts der zurückzunehmenden Anteile ausmachen kann.

Es kann keine Garantie dafür abgegeben werden, dass missbräuchliche Handelspraktiken gemindert oder ausgeschlossen werden können. Beispielsweise verbergen Nominee-Konten, auf denen die Käufe und Verkäufe von Anteilen mehrerer Anleger für den Handel mit dem Fonds auf Nettobasis gebündelt werden können, die Identität der zugrunde liegenden Anleger eines Fonds. Hierdurch wird die Aufdeckung missbräuchlicher Handelspraktiken für den Verwaltungsrat und dessen Beauftragte erschwert.

Zeichnungsantrag für Anteile

Die für einen Antrag auf Ausgabe von Anteilen eines Fonds oder einer Klasse geltenden Bedingungen und der Erstausgabepreis sowie Einzelheiten bezüglich Zeichnung und Abwicklung und die Frist für den Eingang des Antrags werden in der Ergänzung für den betreffenden Fonds angegeben. Die Antragsformulare können bei der Verwaltungsstelle bezogen werden. Die Mindestzeichnungsbeträge, der Mindestbesitz und die minimale Transaktionsgröße für Anteile werden in der Ergänzung zu jedem einzelnen Fonds angegeben.

Die Managementgesellschaft, die Verwaltungsstelle und die globale Vertriebsgesellschaft können im Namen der Gesellschaft ohne Angabe von Gründen Zeichnungsanträge ganz oder teilweise zurückweisen. In diesem Fall werden die Zeichnungsgelder oder ein verbleibender Saldo davon ohne Zinsen, Gebühren und Entschädigung auf das vom Antragsteller angegebene Konto oder auf Risiko und Gefahr des Antragstellers per Postanweisung zurückgezahlt.

Anleger müssen ein Exemplar des Dokuments mit den wesentlichen Informationen für den Anleger (Key Investor Information Document, KIID) zum betreffenden Fonds und seinen Anteilsklassen erhalten, bevor sie Fondsanteile zeichnen. Anleger müssen bestätigen (diese Bestätigung ist Teil des Antragsformulars), dass sie eine Kopie des entsprechenden KIID in Papierform oder elektronisch erhalten haben. Die KIIDs stehen auf www.guinnessfunds.com zur Verfügung.

Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche

Die Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche erfordern unter Umständen eine eingehende Überprüfung der Identität des Anlegers. Eine natürliche Person kann beispielsweise aufgefordert werden, eine Kopie des Reisepasses oder Personalausweises vorzulegen zusammen mit einem Nachweis ihrer Anschrift wie beispielsweise zwei Versorger-Rechnungen oder Kontoauszüge einer Bank und einem Nachweis ihres Geburtsdatums und Steuerdomizils. Ist der Anleger eine juristische Person, so kann im Zuge derartiger Maßnahmen die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Gründungsurkunde (und etwaiger Umfirmierungen), der Satzung (oder einer gleichwertigen Urkunde), sowie der Namen, Berufe, Geburtsdaten, Privat- und Geschäftsanschriften aller Verwaltungsratsmitglieder verlangt werden. Je nach den Umständen der einzelnen Anträge ist eine detaillierte Überprüfung eventuell nicht erforderlich, so beispielsweise wenn der Antrag durch einen anerkannten Vermittler gestellt wird. Diese Ausnahme gilt nur dann, wenn der oben genannte Vermittler in einem Land ansässig ist, dessen Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche von Irland als gleichwertig

anerkannt werden oder welches andere anwendbare Bedingungen erfüllt, und wenn der Anleger eine Verpflichtungserklärung des anerkannten Vermittlers vorlegt.

Die Verwaltungsstelle und die Gesellschaft behalten sich jeweils das Recht vor, die zur Überprüfung der Identität des Anlegers erforderlichen Informationen anzufordern. Werden die zur Identitätsüberprüfung angeforderten Informationen verspätet oder nicht vorgelegt, kann die Verwaltungsstelle oder die Gesellschaft die Annahme des Antrags und die Entgegennahme der Zeichnungsgelder verweigern.

Datenschutzbestimmungen

Potenzielle Anteilinhaber seien darauf hingewiesen, dass sie der Gesellschaft mit dem Ausfüllen des Antragsformulars Informationen übermitteln, die personenbezogene Daten im Sinne des irischen Datenschutzgesetzes darstellen können. Diese Daten werden für die Zwecke der Kunden-Legitimationsprüfung, des Zeichnungsverfahrens, der Verwaltung, der statistischen Analyse, für Marktstudien, und zur Erfüllung der anwendbaren gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften verwendet. Die Daten können für die genannten Zwecke Dritten bekanntgegeben oder an sie weitergeleitet werden, einschließlich Aufsichtsbehörden, Steuerbehörden, Beauftragte, Berater und Dienstleister der Gesellschaft sowie an die ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter der Gesellschaft und an die mit diesen in Beziehung stehenden, verbundenen oder von diesen kontrollierten Unternehmen, unabhängig von deren Sitzstaat (auch wenn dieser außerhalb des EWR liegt und möglicherweise nicht über gleichwertige Datenschutzgesetze verfügt wie Irland). Personenbezogene Daten werden zu den im Antragsformular dargelegten Zwecken erhoben, gespeichert, genutzt, verarbeitet und weitergegeben. Anleger haben das Recht, eine Kopie ihrer von der Gesellschaft verwahrten personenbezogenen Daten zu erhalten und fehlerhafte Angaben in ihren von der Gesellschaft verwahrten Angaben zu berichtigen. Ab dem 25. Mai 2018, dem Datum ab dem die EU Datenschutz-Grundverordnung (EU 2016/679) in der ganzen Union rechtsverbindlich anzuwenden ist, haben Anleger ein Recht auf Löschung (Recht auf „Vergessenwerden“) sowie das Recht, die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen einzuschränken oder Widerspruch dagegen einzulegen. In bestimmten Einzelfällen kann ein Recht auf Datenübertragbarkeit bestehen. Wenn Anleger ihre Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten gegeben haben, können sie diese Einwilligung jederzeit widerrufen.

Rücknahme von Anteilen

Anteilinhaber können ihre Anteile an oder mit Wirkung ab jedem Handelstag zum Nettoinventarwert pro Anteil, der gemäß dem in der entsprechenden Ergänzung angegebenen Verfahren für den oder in Bezug auf den betreffenden Handelstag berechnet wird, zur Rücknahme einreichen (außer während jeglichen Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts ausgesetzt ist). Der Mindestwert an Anteilen, der pro Antrag zurückgenommen werden kann, ist in der Ergänzung des betreffenden Fonds angegeben. Würde die Rücknahme eines Teils des Anteilsbesitzes eines Anteilinhabers dazu führen, dass dem Anteilinhaber weniger als der Mindestbesitz für den betreffenden Fonds verbleibt, kann die Gesellschaft oder ihr Beauftragter den gesamten Besitz dieses Anteilinhabers zurücknehmen, falls ihr/ihm dies angebracht erscheint.

Die zurückgenommenen Anteile haben keinen Anspruch auf Ausschüttungen, die am oder nach dem Handelstag erklärt werden, an dem die Anteile zurückgenommen wurden.

Beträgt die Anzahl der zur Rücknahme eingereichten Anteile an einem Handelstag ein Zehntel oder mehr aller an diesem Tag im Umlauf befindlichen Anteile eines Fonds, kann der Verwaltungsrat oder sein Beauftragter in eigenem Ermessen die Rücknahme der das Zehntel aller im Umlauf befindlichen Anteile übersteigenden Anteile verweigern. Bei einer solchen Verweigerung werden die an diesem Handelstag eingegangenen Rücknahmeanträge anteilmäßig verringert und die aufgrund der Verweigerung nicht zurückgenommenen Anteile so behandelt, als ob dafür ein Rücknahmeantrag für einen darauffolgenden Handelstag gestellt worden wäre, bis alle ursprünglich zur Rücknahme eingereichten Anteile zurückgenommen worden sind.

Die Managementgesellschaft kann mit dem Einverständnis der einzelnen Anteilinhaber jeglichen Rücknahmeantrag erfüllen, indem sie Sachwerte aus dem Vermögen des betreffenden Fonds an die Anteilinhaber überträgt, deren Wert dem Rücknahmepreis der zurückgenommenen Anteile entspricht, als wenn der Rücknahmeerlös in bar gezahlt würde, abzüglich einer etwaigen Rücknahmegebühr und anderer Aufwendungen im Zusammenhang mit der Übertragung, wobei jeder Anteilinhaber, der einen Rücknahmeantrag stellt, berechtigt ist, den Verkauf der vorgeschlagenen Sachwerte und die Ausschüttung des Barerlöses aus diesem Verkauf, dessen Kosten vom betreffenden Anteilinhaber zu tragen sind, zu verlangen. Der Verwaltungsrat bestimmt die Art der Sachwerte, die jedem Anteilinhaber übertragen werden sollen, (wobei die Verwahrstelle die Zuteilung der Vermögenswerte genehmigen muss) und entscheidet nach eigenem Ermessen, was gerecht und den Interessen der übrigen Anteilinhaber des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse nicht abträglich ist.

Die Entscheidung, eine Rücknahme in Sachwerten vorzunehmen liegt im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats, wenn die Anzahl der vom Anteilinhaber zur Rücknahme eingereichten Anteile 5 % oder mehr des Nettoinventarwerts der Gesellschaft ausmachen. In diesem Fall wird der Verwaltungsrat auf Verlangen die Vermögenswerte im Namen des Anteilinhabers verkaufen. Die Kosten eines solchen Verkaufs sind vom betreffenden Anteilinhaber zu tragen.

Zwangsrücknahme von Anteilen / Steuerrückbehalt

Anteilinhaber müssen die Verwaltungsstelle, bei der Anteile erworben wurden, unverzüglich unterrichten, wenn sie US-Personen werden oder Personen, die aus anderen Gründen den hierin aufgeführten Eigentumsbeschränkungen unterliegen, und diese Anteilinhaber können aufgefordert werden, ihre Anteile zur Rücknahme einzureichen oder zu übertragen. Die Gesellschaft kann jegliche Anteile zurücknehmen, die direkt oder indirekt im Besitz einer Person sind oder in den Besitz einer Person gelangen oder zu deren Gunsten gehalten werden, welche damit gegen die hierin jeweils festgelegten Eigentumsbeschränkungen verstößt, oder wenn der Anteilsbesitz einer Person rechtswidrig ist oder einen steuerlichen, rechtlichen, regulatorischen oder geldwerten Nachteil oder eine entsprechende Verbindlichkeit oder einen wesentlichen administrativen Nachteil für die Gesellschaft, die Gemeinschaft der Anteilinhaber oder einen Fonds zur Folge hat oder haben könnte. Außerdem kann die Gesellschaft jegliche Anteile zurücknehmen, die von einer Person gehalten werden, die weniger als den Mindestbesitz hält oder von einer Person, die nicht innerhalb von sieben Tagen, nachdem sie von oder im Namen der Verwaltungsstelle entsprechend aufgefordert wurde, Informationen oder eine Erklärung gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts abzugeben, dieser Aufforderung Folge leistet. Jegliche solche Rücknahme erfolgt an einem Handelstag zum Nettoinventarwert pro Anteil, der am oder in Bezug auf den betreffenden Handelstag berechnet wird, an dem die Anteile zurückgenommen werden sollen. Die Gesellschaft kann den Erlös aus dieser zwangsweisen Rücknahme zur Begleichung von Steuern oder Quellensteuern verwenden, die sich aus dem Besitz oder wirtschaftlichen Eigentum von Anteilen durch einen solchen Anteilinhaber ergeben, einschließlich jeglicher darauf zahlbaren Zinsen und Strafgebühren. Die Anleger werden auf das Kapitel "BESTEUERUNG" dieses Prospekts verwiesen und insbesondere auf den darin enthaltenen Abschnitt "Besteuerung in Irland", in dem die Umstände beschrieben werden, unter denen die Gesellschaft befugt ist, von den Zahlungen an die Anteilinhaber, die in Irland ansässig sind oder ihren ständigen Aufenthalt in Irland haben, Beträge für irische Steuerverbindlichkeiten einschließlich darauf anfallende Zinsen und Strafgebühren einzubehalten und/oder Anteile zwangsweise zurückzunehmen, um solche Verbindlichkeiten zu decken. Die betreffenden Anteilinhaber halten die Gesellschaft schadlos für Verluste, die der Gesellschaft aufgrund einer ihr bei Eintritt eines steuerpflichtigen Ereignisses entstehenden Steuerpflicht entstehen.

Gesamtrücknahme von Anteilen

Alle Anteile einer Klasse oder eines Fonds können zurückgenommen werden:

- (a) wenn die Gesellschaft ihre Absicht, diese Anteile zurückzunehmen, den Anteilinhabern mit einer Frist von mindestens vier Wochen aber nicht mehr als zwölf Wochen vor einem Handelstag ankündigt; oder
- (b) wenn die Inhaber von wertmäßig 75 % der betreffenden Klasse oder des betreffenden Fonds auf einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Versammlung beschließen, dass diese Anteile zurückgenommen werden sollen.

Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich der Vorschriften über die Mindestzeichnung, den Mindestbesitz und die minimale Transaktionsgröße des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse können die Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile an einem Fonds oder einer Klasse (der "ursprüngliche Fonds") gegen Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Klasse desselben Fonds oder einer anderen Klasse (der "neue Fonds") gemäß der unten angegebenen Formel und dem beschriebenen Vorgehen beantragen. Umtauschanträge sind per Fax oder schriftliche Mitteilung oder in einer anderen vom Verwaltungsrat erlaubten Form bei der Verwaltungsstelle einzureichen und müssen alle vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten jeweils festgelegten Informationen enthalten. Umtauschanträge müssen entweder vor Annahmeschluss für Rücknahmeaufträge des ursprünglichen Fonds oder vor Annahmeschluss für Zeichnungsanträge des neuen Fonds eingehen, je nachdem, welcher der beiden Zeitpunkte früher liegt. Aufträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag ausgeführt, der ein Handelstag für die betreffenden Fonds ist, außer wenn die Gesellschaft nach eigenem Ermessen etwas anderes bestimmt hat. Umtauschanträge werden nur entgegengenommen, wenn frei verfügbare Mittel und die vollständigen Unterlagen der ursprünglichen Zeichnung vorliegen.

Wenn ein Umtauschantrag dazu führen würde, dass ein Anteilinhaber eine Anzahl Anteile entweder des ursprünglichen Fonds oder des neuen Fonds hält, die geringer ist als der Mindestbesitz für den betreffenden

Fonds, kann die Managementgesellschaft oder ihr Beauftragter, wenn sie/er dies für richtig hält, den gesamten Besitz des betreffenden Anteilinhabers an Anteilen des ursprünglichen Fonds in Anteile des neuen Fonds umtauschen oder einen Umtausch aus dem ursprünglichen Fonds ablehnen.

Beim Umtausch von Anteilen kann die Gesellschaft Anteilsbruchteile von mindestens einem Hundertstel eines Anteils ausgeben, wenn der Wert der umgetauschten Anteile des ursprünglichen Fonds nicht ausreicht, um eine volle Anzahl Anteile des neuen Fonds zu erwerben, und jeglicher verbleibende Restwert von weniger als einem Hundertstel eines Anteils wird von der Gesellschaft zur Deckung der administrativen Kosten einbehalten.

Die Anzahl der auszugebenden Anteile des neuen Fonds wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$S = \frac{(R \times NAV \times ER) - F}{SP}$$

Dabei ist

S die Anzahl der zuzuteilenden Anteile des neuen Fonds.

R die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile des ursprünglichen Fonds.

NAV der Nettoinventarwert pro Anteil des ursprünglichen Fonds zum Bewertungszeitpunkt am betreffenden Handelstag.

ER der von der Verwaltungsstelle (falls erforderlich) festgesetzte Währungsumwandlungsfaktor.

F die etwaige Umtauschgebühr von maximal 5 % des Nettoinventarwerts der auszugebenden Anteile des neuen Fonds.

SP der Nettoinventarwert pro Anteil des neuen Fonds zum Bewertungszeitpunkt am betreffenden Handelstag.

Rückzug von Umtauschanträgen

Umtauschanträge können nur mit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft oder ihres bevollmächtigten Vertreters oder im Falle der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts der vom Umtauschantrag betroffenen Fonds zurückgezogen werden.

Nettoinventarwert und Bewertung des Vermögens

Der Nettoinventarwert jedes Fonds oder – falls innerhalb eines Fonds verschiedene Klassen bestehen – jeder Klasse wird von der Verwaltungsstelle in Übereinstimmung mit der Satzung zum Bewertungszeitpunkt oder in Bezug auf jeden Bewertungstag berechnet. Der Nettoinventarwert eines Fonds wird zum Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages durch Bewertung des Vermögens des betreffenden Fonds (einschließlich aufgelaufener, aber noch nicht vereinnahmter Erträge) und Abzug der Verbindlichkeiten des betreffenden Fonds (einschließlich einer Rückstellung für Steuern und Abgaben, aufgelaufene Aufwendungen und Gebühren und sonstige Verbindlichkeiten) ermittelt. Der einer Klasse zuzuordnende Nettoinventarwert wird am Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages ermittelt, indem der Teil des zum Bewertungszeitpunkt der betreffenden Klasse zuzuordnenden Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds berechnet wird, wobei Anpassungen für die der Klasse zuzuordnenden Vermögenswerte und/oder Verbindlichkeiten vorgenommen werden. Der Nettoinventarwert eines Fonds wird in der Basiswährung des Fonds oder in derjenigen anderen Währung ausgedrückt, die der Verwaltungsrat entweder allgemein oder für eine bestimmte Klasse oder in einem bestimmten Falle festlegt.

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird zum Bewertungszeitpunkt am oder für jeden Handelstag ermittelt, indem der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds bzw. der einer Klasse zuzuordnende Nettoinventarwert durch die Gesamtzahl der zum betreffenden Bewertungszeitpunkt ausgegebenen oder als ausgegeben geltenden Anteile dieses Fonds bzw. dieser Klasse geteilt und das Ergebnis auf 4 Nachkommastellen gerundet wird.

Bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft und jedes einzelnen Fonds werden:

- (a) Wertpapiere, die an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden, mit Ausnahme der nachstehend unter (d), (e), (f), (g), (h) und (i) genannten Anlagen, zum letzten Abschlusspreis bewertet. Wird ein Wertpapier an mehr als einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt, ist die maßgebende Börse bzw. der maßgebende Markt die Hauptbörse oder der Hauptmarkt, an dem das Wertpapier notiert oder gehandelt wird, oder die Börse bzw. der Markt, die/der nach Auffassung des Verwaltungsrats die zutreffendsten Kriterien zur Ermittlung des Wertes der betreffenden Anlage bietet.

An einer anerkannten Börse notierte oder gehandelte Anlagen, die jedoch mit Auf- oder Abgeld außerhalb der betreffenden Börse oder des betreffenden Marktes erworben oder gehandelt worden sind, könne bewertet werden, indem die Höhe des Auf- oder Abgelds zum Bewertungszeitpunkt berücksichtigt wird, sofern sich die Verwahrstelle vergewissert hat, dass ein solches Verfahren im Zusammenhang mit der Ermittlung des wahrscheinlichen Realisierungswerts der Anlage gerechtfertigt ist.

- (b) Wertpapiere, die nicht an einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt werden oder die zwar an einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt werden, für die aber keine solche Notierung bzw. kein solcher Wert verfügbar ist deren verfügbare Notierung bzw. verfügbare Wert nicht für den fairen Marktwert repräsentativ ist, entweder zum wahrscheinlichen Realisierungswert angesetzt, der (i) vom Verwaltungsrat oder (ii) von einer vom Verwaltungsrat ausgewählten und von der Verwahrstelle für den Zweck genehmigten kompetenten Person, Firma oder Körperschaft (einschließlich des Investmentmanagers) oder (iii) auf andere Weise nach Treu und Glauben geschätzt wird, sofern dieser Wert von der Verwahrstelle genehmigt wird. Wenn für festverzinsliche Wertpapiere keine zuverlässigen Notierungen verfügbar sind, kann der Wert dieser Wertpapiere anhand einer vom Verwaltungsrat erstellten Matrix ermittelt werden; bei dieser Methode wird der Wert anhand der Bewertung anderer Wertpapiere, die hinsichtlich Bonität, Rendite, Fälligkeit und anderer Merkmale vergleichbar sind, ermittelt.
- (c) Barmittel und Bareinlagen zum Nennwert ggf. zuzüglich der bis zum Abschluss des Tages, an dem der Bewertungszeitpunkt eintritt, aufgelaufener Zinsen bewertet.
- (d) an einem geregelten Markt gehandelte Derivate zu dem vom Markt bestimmten Abrechnungspreis bewertet. Falls der Abrechnungspreis nicht verfügbar ist, ist der Wert der wahrscheinliche Realisierungswert, der (i) vom Verwaltungsrat, (ii) von einer kompetenten vom Verwaltungsrat ausgewählten und von der Verwahrstelle für den Zweck genehmigten natürlichen Person, Firma Körperschaft (inklusive des Investmentmanagers) oder (iii) auf jede andere Weise (vorausgesetzt, der Wert wird von der Verwahrstelle genehmigt) sorgfältig und nach Treu und Glauben geschätzt wird. Nicht an einem geregelten Markt gehandelte Derivate, einschließlich und ohne Einschränkung Swaps, können täglich zu einem von der betreffenden Gegenpartei angegebenen Wert angesetzt werden oder alternativ zu einem von der Gesellschaft oder ihrem Beauftragten oder von einem unabhängigen Preisermittler berechneten Wert. Verwendet die Gesellschaft für die nicht an einem geregelten Markt gehandelten Derivate eine andere als die von der betreffenden Gegenpartei bereitgestellte Bewertung:
- so hält sie sich an die Bewertungsgrundsätze für OTC-Instrumente, die Instanzen wie die IOSCO (International Organisation of Securities Commissions) oder die AIMA (Alternative Investment Management Association) festsetzen; die Bewertung wird von einer vom Verwaltungsrat bestellten und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck genehmigten kompetenten Person bereitgestellt.
 - Die Bewertung ist monatlich mit der von der Gegenpartei bereitgestellten Bewertung zu vergleichen und falls sich erhebliche Unterschiede ergeben, hat die Gesellschaft dafür zu sorgen, dass diese untersucht werden und die betreffenden Parteien aufzufordern, die Unterschiede zu erklären.
- Verwendet die Gesellschaft für die nicht an einem geregelten Markt gehandelten Derivate eine von der betreffenden Gegenpartei bereitgestellte Bewertung:
- muss diese Bewertung von einer von der Gegenpartei unabhängigen und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigten Partei geprüft oder genehmigt werden; und
 - die unabhängige Prüfung muss mindestens einmal pro Woche erfolgen.
- (e) Devisenforwards sind in der gleichen Weise zu bewerten wie Derivate, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, oder andernfalls gestützt auf frei verfügbare Marktpreise. Werden frei verfügbare Marktpreise verwendet, brauchen diese nicht von einer unabhängigen Instanz geprüft oder auf die Bewertung der Gegenpartei abgestimmt zu werden.
- (f) Ungeachtet von Absatz (a) oben, sind Anteile von kollektiven Kapitalanlagen zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert pro Anteil oder zum Geldkurs zu bewerten, der vom betreffenden Anlageorganismus veröffentlicht wurde, oder, falls sie an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden, gemäß Absatz (a) oben.
- (g) Bei einem Geldmarktfonds kann der Verwaltungsrat jegliches Wertpapier mit einer bekannten Restlaufzeit von maximal fünfzehn Monaten nach der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten bewerten, nach der das Wertpapier zu seinen um die Tilgung des Aufgelds oder den Zuwachs des

Abgelds bereinigten Anschaffungskosten bewertet wird. Der Verwaltungsrat oder seine Beauftragten müssen die Abweichungen zwischen dem nach der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten ermittelten Wert und dem Marktwert der Anlagen gemäß den Richtlinien der Zentralbank überprüfen oder überprüfen lassen.

- (h) Der Verwaltungsrat kann variabel verzinst Instrumente nach der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten bewerten, wenn diese Instrumente:
 - (i) eine jährliche oder kürzere Zinsfestschreibungsperiode haben; und
 - (ii) wenn der Verwaltungsrat feststellt, dass ihr Marktwert dem nach der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten ermittelten Wert nahe kommt; und
 - (iii) sie eine Restlaufzeit von höchstens zwei Jahren aufweisen, oder bei Instrumenten erster Qualität, eine Restlaufzeit von maximal fünf Jahren, sofern für Instrumente mit einer Restlaufzeit zwischen zwei und fünf Jahren Verfahren benutzt werden, die gewährleisten, dass die erzielte Bewertung nicht wesentlich vom tatsächlichen Marktwert abweicht.
- (i) Der Verwaltungsrat kann Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von maximal sechs Monaten nach der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten bewerten.
- (j) Der Verwaltungsrat kann mit Genehmigung der Verwahrstelle den Wert jeglicher Anlage anpassen, wenn er wegen ihrer Währung, ihrer Marktgängigkeit, den Transaktionskosten, den anwendbaren Zinssätzen, den erwarteten Dividendensätzen, der Laufzeit, der Liquidität oder anderen relevanten Überlegungen der Ansicht ist, dass diese Anpassung erforderlich ist, um den angemessenen Wert der Anlage zu widerspiegeln.
- (k) Jeglicher in einer anderen als der Basiswährung des betreffenden Fonds ausgedrückte Wert ist zu dem vom Verwaltungsrat als angemessen erachteten Wechselkurs (sei dies ein amtlicher oder anderer Wechselkurs) in die Basiswährung des betreffenden Fonds umzurechnen.
- (l) Kann der Wert einer Anlage nicht wie vorstehend beschrieben festgestellt werden, gilt als Wert der wahrscheinliche Realisierungswert, der vom Verwaltungsrat sorgfältig und nach Treu und Glauben oder von einer von der Verwahrstelle für den Zweck genehmigten kompetenten Person geschätzt wird.
- (m) Erachtet es der Verwaltungsrat als notwendig, kann eine spezifische Anlage nach einer von der Verwahrstelle genehmigten alternativen Methode bewertet werden.

Bei der Bewertung von Vermögenswerten der Gesellschaft und jedes einzelnen Fonds gelten die folgenden Grundsätze:

- (a) Der Verwaltungsrat kann die Anlagen eines Fonds (i) zum niedrigsten Geldkurs bewerten, wenn an einem Handelstag der Wert aller eingegangenen Rücknahmeanträge den Wert der am selben Handelstag eingegangenen Zeichnungsanträge übersteigt oder zum höchsten Briefkurs, wenn der Wert aller an einem Handelstag eingegangenen Zeichnungsanträge den Wert der am selben Handelstag eingegangenen Rücknahmeanträge übersteigt, in beiden Fällen, um den Wert der Anteile der bereits vorhandenen Anteilinhaber zu erhalten; (ii) zu Geld- und Briefkursen bewerten, wenn der Zeichnungs- und der Rücknahmepreis anhand von Geld- und Briefkursen ermittelt werden; oder (iii) zu Mittelkursen bewerten, wobei die vom Verwaltungsrat gewählte Bewertungsmethode für die Gesellschaft und ggf. einzelne Fonds in jedem Fall mit Bestand anzuwenden ist, solange die Gesellschaft oder ggf. die Fonds fortgeführt werden. Jeder Anteil, zu dessen Ausgabe sich der Verwaltungsrat in Bezug auf einen Handelstag verpflichtet hat, gilt als zum Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages ausgegeben, und es wird angenommen, dass das Vermögen des betreffenden Fonds nicht nur flüssige Mittel und andere Vermögenswerte in den Händen der Verwahrstelle umfasst, sondern auch den Betrag an flüssigen Mitteln oder anderen Vermögensgegenständen, die für Anteile erwartet werden, deren Ausgabe zugesagt worden ist, nach Abzug (bei Anteilen, deren Ausgabe gegen bar zugesagt worden ist) oder Rückstellung des Ausgabeaufschlags;
- (b) Wenn eine Verpflichtung zum Kauf oder Verkauf von Anlagen eingegangen worden ist, dieser Kauf oder Verkauf jedoch noch nicht vollzogen wurde, sind diese Anlagen einzubeziehen bzw. auszuklammern und ist der Bruttogegenwert des Kaufes bzw. der Nettogegenwert des Verkaufs auszuklammern bzw. einzubeziehen, als wenn der betreffende Kauf oder Verkauf tatsächlich vollzogen wäre, es sei denn, der Verwaltungsrat hätte Grund zur Annahme, dass der Kauf oder Verkauf nicht vollzogen wird;

- (c) Dem Vermögen des betreffenden Fonds ist jeglicher tatsächliche oder geschätzte, gegebenenfalls an die Gesellschaft zu erstattende Steuerbetrag mit Kapitalcharakter, der dem betreffenden Fonds zuzurechnen ist, hinzuzurechnen;
- (d) Dem Vermögen jedes betreffenden Fonds ist ein Betrag für nicht abgeschriebene Aufwendungen und ein Betrag für aufgelaufene aber noch nicht vereinnahmte Zinsen, Dividenden und andere Erträge hinzuzufügen, es sei denn, der Verwaltungsrat erachte es als unwahrscheinlich, dass solche Zinsen, Dividenden und andere Erträge tatsächlich gezahlt oder vollumfänglich vereinnahmt werden. In diesem Fall wird ihr Wert unter Abzug eines vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten (mit Zustimmung der Verwahrstelle) als angemessen erachteten Betrages festgesetzt, um den tatsächlichen Wert zu widerspiegeln.
- (e) Dem Vermögen jedes betreffenden Fonds ist der (tatsächliche oder vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten geschätzte) Gesamtbetrag aller Ansprüche auf Erstattung von Steuern, die auf Erträge oder Kapitalgewinne erhoben worden sind, einschließlich Ansprüche aus Doppelbesteuerungsabkommen, hinzuzurechnen;
- (f) Wenn bei der Gesellschaft in Bezug auf einen Handelstag eine Mitteilung über die Rückgabe von Anteilen eingegangen ist und die Annullierung dieser Anteile noch nicht vollzogen worden ist, gelten die zurückzunehmenden Anteile zum Bewertungszeitpunkt als nicht im Umlauf befindlich, und es wird angenommen, dass sich der Wert des Vermögens des betreffenden Fonds um den für diese Rücknahme zu zahlenden Betrag vermindert;
- (g) Vom Vermögen des betreffenden Fonds sind abzuziehen:
 - (i) Der Gesamtbetrag jeglicher tatsächlicher oder geschätzter Verbindlichkeiten, die ordnungsgemäß aus dem Vermögen des betreffenden Fonds zu begleichen sind, einschließlich jeglicher und aller von der Gesellschaft geschuldeten für den betreffenden Fonds aufgenommenen Gelder, auf diese aufgenommenen Gelder zu zahlenden Zinsen, Gebühren und Aufwendungen und jeglicher geschätzten Steuerschuld und desjenigen Betrags für bedingte oder absehbare Aufwendungen, die der Verwaltungsrat zum betreffenden Bewertungszeitpunkt für gerecht und angemessen erachtet;
 - (ii) derjenige Betrag für etwaige Steuern auf Erträge oder realisierte Kapitalgewinne aus den Anlagen des betreffenden Fonds, der nach Schätzung des Verwaltungsrats zahlbar wird;
 - (iii) der Betrag einer etwaigen darauf erklärten, aber noch nicht geleisteten Ausschüttung;
 - (iv) die Vergütung an die Managementgesellschaft, die Verwahrstelle, den Investmentmanager, die globale Vertriebsgesellschaft und alle sonstigen Dienstleistungserbringer der Gesellschaft, die aufgelaufen, aber noch nicht gezahlt worden ist, zusammen mit einem Betrag in Höhe der darauf gegebenenfalls anfallenden Mehrwertsteuer;
 - (v) der (tatsächliche oder vom Verwaltungsrat geschätzte) Gesamtbetrag jeglicher anderen Verbindlichkeiten, die ordnungsgemäß aus dem Vermögen des betreffenden Fonds zu dem betreffenden Bewertungszeitpunkt zu leisten sind (einschließlich aller Gründungs-, Betriebs- und laufenden Verwaltungsgebühren, -kosten und -aufwendungen);
 - (vi) ein Betrag zum betreffenden Bewertungszeitpunkt, der die voraussichtlichen Verbindlichkeiten des betreffenden Fonds für Kosten und Aufwendungen darstellt, die dem betreffenden Fonds bei einer späteren Liquidation entstehen;
 - (vii) ein Betrag zum betreffenden Bewertungszeitpunkt, der die voraussichtlichen Verbindlichkeiten aus Abrufen von Anteilen auf Grund von dem betreffenden Fonds oder der betreffenden Anteilsklasse ausgegebenen Optionsscheinen und/oder verkauften Optionen darstellt; und
 - (viii) jegliche sonstige Verbindlichkeit, die ordnungsgemäß abgezogen werden kann.

Sofern keine Fahrlässigkeit, kein Betrug und keine vorsätzliche Unterlassung vorliegen, ist jede im Namen der Gesellschaft vom Verwaltungsrat, von einem Verwaltungsratsausschuss, von der Managementgesellschaft oder von einer ordnungsgemäß ermächtigten Person getroffene Entscheidung zur Bewertung einer Anlage oder Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds oder einer Klasse oder des Nettoinventarwerts pro Anteil endgültig und für die Gesellschaft sowie gegenwärtige, ehemalige oder künftige Anteilinhaber verbindlich.

Aussetzung der Bewertung des Vermögens

Der Verwaltungsrat kann jederzeit und von Zeit zu Zeit die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds oder einer Klasse und die Ausgabe, Rücknahme oder den Umtausch der Anteile eines Fonds oder einer Klasse vorübergehend aussetzen:

- a) während des gesamten oder eines Teils eines Zeitraums (mit Ausnahme gewöhnlicher Feiertage oder üblicher Wochenenden), in dem irgendeine der anerkannten Börsen, an denen Anlagen des betreffenden Fonds notiert oder gehandelt werden, geschlossen ist oder während dem die Geschäfte dort eingeschränkt oder ausgesetzt sind oder der Handel ausgesetzt oder eingeschränkt ist; oder
- b) während des gesamten oder eines Teils eines Zeitraums, in dem Umstände vorliegen, die sich der Kontrolle des Verwaltungsrats entziehen, in Folge derer eine Veräußerung oder Bewertung von Anlagen des betreffenden Fonds durch die Gesellschaft nicht angemessen durchführbar ist oder den Interessen von Anteilhabern schaden würde oder es nicht möglich ist, Gelder im Zusammenhang mit dem Erwerb von oder der Verfügung über Anlagen über das entsprechende Konto der Gesellschaft zu transferieren; oder
- c) während des gesamten oder irgendeines Teils eines Zeitraums, in dem die normalerweise zur Ermittlung des Wertes jeglicher Anlagen des betreffenden Fonds benutzten Nachrichtenmittel unterbrochen sind; oder
- d) während des gesamten oder eines Teils eines Zeitraums, in dem aus irgendeinem Grund der Wert jeglicher Anlagen des betreffenden Fonds nicht angemessen, unverzüglich oder genau festgestellt werden kann; oder
- e) während des gesamten oder irgendeines Teils eines Zeitraums, in dem es nicht möglich ist, Zeichnungsgelder auf das oder vom Konto eines Fonds zu überweisen, oder in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Gelder zurückzuführen, die für Rücknahmezahlungen benötigt werden, oder in dem diese Zahlungen nach Meinung des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen vorgenommen werden können.
- f) Wenn die Gesellschaft und die Verwahrstelle vereinbart haben, die Gesellschaft zu liquidieren oder einen Fonds oder eine Klasse aufzulösen;
- g) Wenn der Wert eines wesentlichen Teils der Anlagen der Gesellschaft oder eines Fonds aus irgendeinem Grund nicht ermittelt werden kann;

Jegliche Aussetzung der Bewertung ist der Zentralbank und der Verwahrstelle unverzüglich mitzuteilen, in jedem Fall innerhalb des gleichen Handelstages, und auf www.bloomberg.com und www.guinnessfunds.com zu publizieren. Nach Möglichkeit werden alle zumutbaren Schritte unternommen, um einen etwaigen Aussetzungszeitraum so bald wie möglich zu beenden.

Die Zentralbank kann auch die vorübergehende Aussetzung der Rücknahme von Anteilen eines Fonds anordnen, wenn dies ihrer Meinung nach im besten Interesse des Publikums und der Anteilhaber ist.

Besteuerung bei Eintreten bestimmter Ereignisse

Die Anleger werden auf den Abschnitt "Besteuerung in Irland" dieses Prospekts hingewiesen, insbesondere auf die Steuerverbindlichkeit bei Eintreten bestimmter Ereignisse, wie das Einlösen, die Rücknahme und die Übertragung von Anteilen durch Anteilhaber oder die Zahlung von Dividenden an Anteilhaber, die in Irland ansässig sind oder ihren ständigen Aufenthalt in Irland haben. Muss die Gesellschaft bei Eintreten eines steuerpflichtigen Ereignisses in einem Rechtshoheitsgebiet Steuern sowie Zinsen und Strafgebühren auf diese Steuern entrichten, so ist sie berechtigt, diesen Betrag von der für dieses Ereignis zu leistenden Zahlung abzuziehen oder eine Anzahl Anteile des Anteilhabers oder wirtschaftlichen Eigentümers zwangsweise zurückzunehmen oder zu annullieren, deren Wert nach Abzug einer etwaigen Rücknahmegebühr ausreicht, um diese Verbindlichkeit zu decken. Der betreffende Anteilhaber hat die Gesellschaft für Verluste zu entschädigen und schadlos zu halten, die der Gesellschaft entstehen, wenn sie bei Eintreten eines steuerpflichtigen Ereignisses Steuern und darauf anfallende Zinsen oder Strafgebühren entrichten muss, auch wenn kein derartiger Abzug, keine Einbehaltung, oder Annullierung vorgenommen wurde.

5. BESTEUERUNG

Allgemeines

Die nachstehenden Angaben erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Potenzielle Anleger sollten sich bei ihren eigenen Fachberatern hinsichtlich etwaiger steuerlicher Folgen ihrer Zeichnung, des Kaufs, des Besitzes, des Umtauschs oder des Verkaufs von Anteilen nach dem Recht der Hoheitsgebiete, in denen sie gegebenenfalls steuerpflichtig sind, beraten lassen. Die Steuerfolgen beim Kauf, Besitz, Umtausch, bei der Rücknahme und Veräußerung von Anteilen der Gesellschaft hängen in der Regel von den maßgebenden Gesetzen ab, denen der Anteilinhaber im Rechtshoheitsgebiet unterstellt ist. Diese Folgen sind je nach Recht und geltender Rechtspraxis im Land, in dem der Anteilinhaber ansässig ist, in dem er seinen Wohnsitz hat oder in dem er gegründet wurde, unterschiedlich, und variieren zudem je nach seinen persönlichen Umständen. Den Anteilinhabern wird außerdem empfohlen, sich über etwaige Devisenkontrollbestimmungen in ihrem Wohnsitzland zu erkundigen.

Es folgt eine kurze Zusammenfassung bestimmter Aspekte der irischen Steuergesetzgebung und praxis, die für die in diesem Prospekt behandelten Transaktionen relevant sind. Die Informationen basieren auf den zurzeit geltenden Gesetzen und der üblichen Praxis sowie der offiziell gängigen Auslegung. Alle diese Faktoren können sich ändern.

Dividenden, Zinsen und Kapitalerträge (falls zutreffend), die die Gesellschaft oder ein Fonds auf ihre Anlagen erhalten (mit Ausnahme von Wertpapieren irischer Emittenten), können in den Ländern, in denen die Emittenten der Anlagen ansässig sind, steuerpflichtig bzw. quellensteuerpflichtig sein. Es ist durchaus zu erwarten, dass die Gesellschaft keine Vergünstigungen der Quellensteuer im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und derartigen Ländern nutzen kann. Sollte sich diese Lage in der Zukunft ändern und sollte die Anwendung eines vergünstigten Steuersatzes zu einer Steuerrückzahlung an die Gesellschaft führen, so wird der Nettoinventarwert nicht neu berechnet, sondern der Nutzen wird anteilig auf die zum Zeitpunkt der Rückzahlung vorhandenen Inhaber der im Umlauf befindlichen Anteile umgelegt.

Besteuerung in Irland

Der Verwaltungsrat wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Gesellschaft und die Anteilinhaber aufgrund der Tatsache, dass die Gesellschaft ihren Steuersitz in Irland hat, in der nachstehend aufgeführten Weise zu besteuern sind.

Besteuerung der Gesellschaft

Dem Verwaltungsrat wurde bestätigt, dass die Gesellschaft der derzeitigen irischen Gesetzgebung und Rechtspraxis zufolge als Anlageorganismus im Sinne von Section 739B des Steuergesetzes gilt, solange die Gesellschaft in Irland ansässig ist. Die Gesellschaft unterliegt daher keiner irischen Ertrags- oder Kapitalgewinnsteuer.

Eine Steuerpflicht kann jedoch bei Eintreten eines "steuerpflichtigen Ereignisses" bei der Gesellschaft entstehen. Als steuerpflichtiges Ereignis gelten alle an Anteilinhaber gezahlten Ausschüttungen oder die Einlösung, Rücknahme, Annullierung, Übertragung oder fiktive Veräußerung von Anteilen (eine fiktive Veräußerung tritt bei Ablauf einer maßgebenden Frist ein) oder die Aneignung oder Annullierung von Anteilen eines Anteilinhabers durch die Gesellschaft zur Begleichung einer im Zusammenhang mit einem Übertragungsgewinn angefallenen Steuerverbindlichkeit. Der Gesellschaft entsteht keine Steuerpflicht bei einem steuerpflichtigen Ereignis bezüglich eines Anteilsinhabers, der zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses weder in Irland ansässig ist noch seinen ständigen Aufenthalt in Irland hat. Voraussetzung hierfür ist, dass eine relevante Erklärung abgegeben wird und dass die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, die angemessen Aufschluss darüber geben, dass die in der Erklärung enthaltenen Informationen materiell nicht mehr richtig sind. Wird keine relevante Erklärung abgegeben oder ergreift ein Teilfonds keine gleichwertigen Maßnahmen (siehe Abschnitt "Gleichwertige Maßnahmen" unten), so wird davon ausgegangen, dass der Anleger in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat. Folgende Ereignisse gelten nicht als steuerpflichtig:

- ein Tausch durch einen Anteilinhaber nach geschäftsüblichen Bedingungen, bei dem keine Zahlung an den Anteilinhaber erfolgt, oder von Anteilen an der Gesellschaft gegen andere Anteile an derselben Gesellschaft;
- Transaktionen (die unter anderen Umständen ein steuerpflichtiges Ereignis sein können) in Anteilen, die in einem von der irischen Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners) anerkannten Verrechnungssystem gehalten werden;

- unter bestimmten Voraussetzungen die Übertragung der Rechte an Anteilen durch einen Anteilinhaber, wenn die Übertragung zwischen Ehegatten und ehemaligen Ehegatten erfolgt; und
- der Tausch von Anteilen infolge einer qualifizierenden Fusion oder Umstrukturierung (im Sinne von Artikel 739H des Steuergesetzes) der Gesellschaft mit einem anderen Anlageorganismus.

Entsteht der Gesellschaft infolge eines steuerpflichtigen Ereignisses eine Steuerpflicht, so hat sie das Recht, von der für das steuerpflichtige Ereignis zu leistenden Zahlung einen Betrag einzubehalten, der der entsprechenden Steuer entspricht und/oder, falls zutreffend, sich eine ausreichende Anzahl Anteile des Anteilinhabers oder des wirtschaftlichen Eigentümers anzueignen oder zu annullieren, deren Gegenwert dem Steuerbetrag entspricht. Der betreffende Anteilinhaber hat die Gesellschaft für Verluste zu entschädigen und schadlos zu halten, die der Gesellschaft entstehen, wenn ihr infolge eines steuerpflichtigen Ereignisses eine Steuerpflicht entsteht, sofern keine derartige Einbehaltung, Aneignung oder Annullierung durchgeführt wurde.

Von der Gesellschaft aus Anlagen in irischen Aktien erhaltene Dividenden können der irischen Quellensteuer für Dividenden zum Standardeinkommensteuersatz (zurzeit 20 %) unterliegen. Allerdings kann die Gesellschaft gegenüber dem Zahler eine Erklärung darüber abgeben, dass sie ein Organismus für gemeinsame Anlagen ist und einen wirtschaftlichen Anspruch auf die Dividenden hat. Hierdurch wird die Gesellschaft berechtigt, derartige Dividenden ohne Einbehaltung der irischen Quellensteuer für Dividenden zu erhalten.

Stempelsteuer

In Irland ist für die Ausgabe, Übertragung, den Rückkauf oder die Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft keine Stempelsteuer zu entrichten. Wird eine Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen durch die Übertragung von Wertpapieren, Eigentum oder anderen Arten von Vermögensgegenständen abgegolten, so kann auf die Übertragung derartiger Vermögenswerte eine irische Stempelsteuer anfallen.

Die Gesellschaft zahlt keine irische Stempelsteuer für die Abtretung oder Übertragung von Aktien oder handelbaren Wertpapieren. Voraussetzung hierfür ist, dass die fraglichen Aktien oder handelbaren Wertpapiere nicht von einer in Irland eingetragenen Gesellschaft ausgegeben wurden und dass die Abtretung oder Übertragung keinen Bezug zu Immobilien in Irland oder zu Rechten oder Beteiligungen an derartigem Eigentum oder zu Aktien oder handelbaren Wertpapieren einer in Irland eingetragenen Gesellschaft hat (mit Ausnahme einer Gesellschaft, die ein Anlageorganismus im Sinne von Artikel 739B (1) des Steuergesetzes oder eine "qualifying company" im Sinne von Section 110 des Steuergesetzes ist).

Besteuerung der Anteilinhaber

In einem anerkannten Verrechnungssystem gehaltene Anteile

Sämtliche Zahlungen an einen Anteilinhaber oder die Einlösung, Rücknahme, Annullierung oder Übertragung von Anteilen, die in einem anerkannten Verrechnungssystem gehalten werden, begründen kein steuerpflichtiges Ereignis für die Gesellschaft. (Die Gesetze sind jedoch nicht eindeutig im Hinblick darauf, ob die in diesem Absatz beschriebenen Bestimmungen bezüglich Anteilen, die in einem anerkannten Verrechnungssystem gehalten werden, auch im Falle von steuerpflichtigen Ereignissen gelten, die sich aus einer fiktiven Veräußerung ergeben. Daher sollten die Anteilinhaber den obigen Rat befolgen und hierzu ihren eigenen Steuerberater konsultieren). Folglich braucht die Gesellschaft keine irischen Steuern auf derartige Zahlungen einzubehalten, unabhängig davon, ob diese sich im Besitz von Anteilhabern befinden, die in Irland ansässig sind oder ihren ständigen Aufenthalt in Irland haben, oder im Besitz von Anteilhabern, die außerhalb von Irland ansässig sind und die eine relevante Erklärung abgegeben haben. Allerdings können Anteilinhaber, die in Irland ansässig sind oder ihren ständigen Aufenthalt haben, oder die außerhalb von Irland ansässig sind oder ihren ständigen Aufenthalt haben, aber deren Anteile einer Zweigstelle oder Agentur in Irland zugeschrieben werden können, dennoch für Ausschüttungen oder für die Einlösung, Rücknahme oder Übertragung ihrer Anteile der irischen Steuer unterliegen.

Insoweit als Anteile bei Eintreten des steuerpflichtigen Ereignisses nicht in einem anerkannten Verrechnungssystem gehalten werden (und vorbehaltlich der Anmerkung im vorstehenden Absatz bezüglich eines steuerpflichtigen Ereignisses, das sich aus einer fiktiven Veräußerung ergibt), hat ein steuerpflichtiges Ereignis normalerweise die nachstehenden steuerlichen Folgen.

Anteilinhaber, die weder in Irland ansässig sind noch ihren ständigen Aufenthalt in Irland haben

Die Gesellschaft braucht im Falle eines steuerpflichtigen Ereignisses bezüglich eines Anteilinhabers keine Steuern einzubehalten, wenn (a) der Anteilinhaber weder in Irland ansässig ist noch seinen ständigen Aufenthalt in Irland hat, (b) der Anteilinhaber beim Antrag auf Zeichnung oder beim Erwerb der Anteile eine relevante Erklärung abgegeben hat und (c) die Gesellschaft nicht im Besitz von Informationen ist, die angemessen darauf schließen lassen, dass die in der Erklärung enthaltenen Informationen materiell nicht mehr

zutreffen. Liegt keine relevante Erklärung vor (oder wurde eine solche nicht fristgemäß eingereicht) und ergreift die Gesellschaft keine gleichwertigen Maßnahmen (siehe Abschnitt "Gleichwertige Maßnahmen" unten), entsteht bei Eintreten eines steuerbaren Ereignisses eine Steuerverbindlichkeit für die Gesellschaft, auch wenn der Anleger weder in Irland ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat. Die einzubehaltende Steuer wird nachstehend beschrieben.

Soweit ein Anteilinhaber als Vermittler für Personen fungiert, die weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, braucht die Gesellschaft bei Eintreten eines steuerpflichtigen Ereignisses keine Steuer einzubehalten, sofern entweder (i) die Gesellschaft gleichwertige Maßnahmen ergriffen hat oder (ii) der Vermittler eine relevante Erklärung abgegeben hat, dass er im Namen solcher Personen handelt, und der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, aus denen hervorgeht, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr zutreffen.

Wenn Anteilinhaber weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben und entweder (i) die Gesellschaft gleichwertige Maßnahmen ergriffen hat oder (ii) die jeweiligen Anteilinhaber eine relevante Erklärung abgegeben haben, wonach die Gesellschaft keine Informationen besitzt, aus denen hervorgeht, dass die in der Erklärung enthaltenen Informationen im Wesentlichen nicht mehr zutreffen, sind diese Anteilinhaber hinsichtlich der Erträge und Veräußerungsgewinne aus ihren Anteilen in Irland nicht steuerpflichtig.

Werden Steuern von der Gesellschaft einbehalten, weil der Anteilinhaber keine relevante Erklärung bei der Gesellschaft eingereicht hat, so sieht die irische Gesetzgebung vor, dass die Steuern nur an Unternehmen erstattet werden können, die der irischen Körperschaftssteuer unterliegen, sowie an bestimmte erwerbsunfähige Personen und unter bestimmten anderen beschränkten Umständen.

Anteilinhaber, die in Irland ansässig sind oder ihren ständigen Aufenthalt in Irland haben

Sofern es sich bei dem Anteilinhaber nicht um einen steuerbefreiten irischen Anleger handelt, der eine entsprechende relevante Erklärung abgegeben hat, und der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, aus denen hervorgeht, dass die in dieser Erklärung enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr zutreffen, und sofern die Anteile nicht vom Courts Service gekauft wurden, muss die Gesellschaft von Ausschüttungen (bei denen die Zahlung jährlich oder in kürzeren Abständen erfolgt) an einen Anteilinhaber, der in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Steuern zu einem Satz von 41 % (bzw. 25 %, wenn der Anteilinhaber eine juristische Person ist und eine relevante Erklärung vorliegt) einbehalten. Analog hat die Gesellschaft auf andere Ausschüttungen an den Anteilinhaber oder auf Gewinne aus der Einlösung, Rücknahme, Annullierung, Übertragung oder fiktiven Veräußerung (siehe unten) von Anteilen eines Anteilinhabers, der in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (außer bei steuerbefreiten irischen Anlegern, die eine relevante Erklärung abgegeben haben), Steuern zum Steuersatz von 41 % (bzw. 25 %, wenn der Anteilinhaber eine Gesellschaft ist und eine relevante Erklärung vorliegt) einzubehalten.

Mit dem Finance Act 2006 (das später durch den Finance Act 2008 ergänzt wurde) wurde eine Regelung hinsichtlich einer automatischen "Exit Tax" eingeführt. Diese gilt für Anteilinhaber, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und ist in Bezug auf Anteile an der Gesellschaft zu zahlen, die diese Anteilinhaber jeweils am Ende eines maßgeblichen Zeitraums besitzen. Für derartige Anteilinhaber (sowohl juristische als auch natürliche Personen) wird angenommen, dass sie ihre Anteile bei Ablauf des maßgeblichen Zeitraums veräußert haben ("fiktive Veräußerung"). Die angenommenen Gewinne der Anteilinhaber aus der fiktiven Veräußerung, die gegebenenfalls infolge der Wertsteigerung der Anteile seit dem Kauf oder seit der letzten Anwendung der "Exit Tax", je nachdem, welches Ereignis später eintrat, aufgelaufen sind, werden (jeweils ohne Indexierungsfreibetrag ("indexation relief") berechnet) zum Steuersatz von 41 % besteuert (bzw. 25 %, wenn der Anteilinhaber eine Gesellschaft ist und eine relevante Erklärung vorliegt).

Für die Berechnung etwaiger weiterer Steuerpflichten bei einem nachfolgenden steuerpflichtigen Ereignis (abgesehen von steuerpflichtigen Ereignissen, die sich aus dem Ablauf einer nachfolgenden maßgebenden Periode ergeben oder bei denen Zahlungen jährlich oder in kürzeren Abständen erfolgen) wird die vorhergehende fiktive Veräußerung zuerst ignoriert und die jeweilige Steuer wie üblich berechnet. Für die Berechnung dieser Steuer wird unmittelbar eine Steuergutschrift für etwaige infolge einer vorhergehenden fiktiven Veräußerung gezahlte Steuern angerechnet. Ist die bei dem nachfolgenden steuerpflichtigen Ereignis anfallende Steuer höher als die bei der vorhergehenden fiktiven Veräußerung angefallene Steuer, hat die Gesellschaft die Differenz einzubehalten. Ist die bei dem nachfolgenden steuerpflichtigen Ereignis anfallende Steuer niedriger als die bei der vorhergehenden fiktiven Veräußerung angefallene Steuer, so wird der Steuerüberschuss von der Gesellschaft an den Anteilinhaber zurückerstattet (vorbehaltlich des Abschnitts "Beteiligung unter 15 %" unten).

Beteiligung unter 10 %

Die Gesellschaft muss keine Steuer („Exit Tax“) für eine fiktive Veräußerung einbehalten, wenn der Wert der steuerpflichtigen Anteile (d.h. der Anteile im Besitz der Anteilinhaber, für die die Erklärungsspflichten nicht gelten) an der Gesellschaft (oder eines Fonds eines Umbrella-Fonds) weniger als 10 % des Gesamtwerts aller Anteile der Gesellschaft (oder des Fonds) beträgt und die Gesellschaft so veranlagt ist, dass sie bestimmte Einzelheiten für jeden einkommensteuerpflichtigen Anteilinhaber (der "steuerpflichtige Anteilinhaber") in jedem Jahr meldet, in dem die Mindestgrenzen zur Anwendung kommen. In einem solchen Fall ist nicht die Gesellschaft oder der Fonds (oder deren Dienstleistungsunternehmen), sondern der Anteilinhaber selbst auf Basis einer Selbstveranlagung („selbstveranlagter Anleger“) für die Entrichtung der Steuer für die bei einer fiktiven Veräußerung anfallenden Gewinne verantwortlich. Es ist davon auszugehen, dass die Gesellschaft die Berichtsveranlagung gewählt hat, nachdem sie die steuerpflichtigen Anteilinhaber schriftlich davon in Kenntnis gesetzt hat, dass sie den erforderlichen Bericht erstellen wird.

Beteiligung unter 15 %

Wie oben ausgeführt wird die Gesellschaft den Überschussbetrag an die Anteilinhaber zurückzahlen, wenn die Steuer auf das nachfolgende steuerpflichtige Ereignis geringer ist als die Steuer auf die vorangehende fiktive Veräußerung (d.h. aufgrund von Verlusten nach einer tatsächlichen Veräußerung). Wenn hingegen der Wert der steuerpflichtigen Anteile der Gesellschaft (oder des Fonds bei einem Umbrella-Fonds) unmittelbar vor dem nachfolgenden steuerpflichtigen Ereignis 15 % des Gesamtwerts aller Anteile nicht überschreitet, kann die Gesellschaft (oder der Fonds) sich so veranlassen lassen, dass alle Steuerüberschüsse direkt über die Einkommensteuer an die Anteilinhaber zurückgezahlt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Gesellschaft diese Veranlagungsart gewählt hat, nachdem sie die Anteilinhaber schriftlich davon in Kenntnis gesetzt hat, dass alle Steuerrückerstattungen auf Antrag des Anteilinhabers direkt von der Steuerbehörde gezahlt werden.

Sonstiges

Zur Vermeidung mehrerer fiktiver Veräußerungsereignisse für mehrere Anteile kann die Gesellschaft gemäß Artikel 739D(5B) unwiderruflich entscheiden, den Anteilbestand vor der fiktiven Veräußerung zum 30. Juni bzw. 31. Dezember eines jeden Jahres zu bewerten. Die gesetzliche Lage ist nicht eindeutig und wird grundsätzlich so ausgelegt, dass beabsichtigt ist, einem Fonds die Zusammenfassung von Anteilen in Sechsmontastapeln zu erlauben, um die Berechnung der Exit Tax zu vereinfachen. Hierdurch wird die Durchführung von Bewertungen an verschiedenen Tagen im Laufe des Jahres vermieden, was mit einem hohen administrativen Aufwand verbunden wäre.

Die irische Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners) hat einen aktualisierten Leitfaden für Anlageorganismen veröffentlicht. Darin werden die praktischen Aspekte für die Verwirklichung der oben genannten Berechnungen und Ziele erörtert.

Anteilinhaber (abhängig von ihrer eigenen, individuellen Steuerposition), die in Irland ansässig sind oder ihren ständigen Aufenthalt in Irland haben, können immer noch zur Zahlung von Steuern oder weiteren Steuern für Ausschüttungen oder Gewinne, die bei der Einlösung, Rücknahme, Annullierung, Übertragung oder fiktiven Veräußerung ihrer Anteile anfallen, verpflichtet sein. Umgekehrt können sie auch zu einer vollständigen oder teilweisen Rückerstattung von Steuern berechtigt sein, die bei einem steuerpflichtigen Ereignis von der Gesellschaft einbehalten wurden.

Gleichwertige Maßnahmen

Mit dem Finance Act 2010 wurden zur Änderung der Regelungen im Zusammenhang mit den relevanten Erklärungen Maßnahmen eingeführt, die allgemein als "gleichwertige Maßnahmen" bezeichnet werden. Vor Einführung des Finance Act 2010 galt, dass für einen Anlageorganismus bei Eintreten von steuerpflichtigen Ereignissen für einen Anteilinhaber, der zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses weder in Irland ansässig war noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hatte, keine Steuerpflicht entstand, sofern eine relevante Erklärung vorhanden war und der Gesellschaft keine Informationen vorlagen, aus denen hervorging, dass die in der Erklärung enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr zutrafen. Lag keine entsprechende Erklärung vor, wurde davon ausgegangen, dass der Anleger in Irland ansässig war oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hatte. Das Finanzgesetz 2010 enthält jedoch Bestimmungen, wonach die obige Ausnahme auf Anteilinhaber, die weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben, angewandt werden darf, wenn der Anlageorganismus nicht aktiv an solche Anteilinhaber verkauft wird und er gleichwertige Maßnahmen ergriffen hat, um sicherzustellen, dass diese Anteilinhaber nicht in Irland ansässig sind und keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben und er von der Steuerbehörde eine entsprechende Genehmigung erhalten hat.

Organismus für persönliche Portfolio-Anlagen

Mit dem Finanzgesetz 2007 wurden neue Bestimmungen hinsichtlich der Besteuerung von natürlichen Personen, die in Irland ansässig sind oder ihren ständigen Aufenthalt haben, erlassen, die Anteile von Anlageorganismen besitzen. Mit diesen Bestimmungen wurde der Begriff des "Personal Portfolio Investment Undertaking" (Organismus für persönliche Portfolio-Anlagen, "PPIU") eingeführt. Im Wesentlichen gilt ein Anlageorganismus dann als PPIU eines bestimmten Anlegers, wenn dieser Anleger die Auswahl der Vermögenswerte des Anlageorganismus ganz oder teilweise direkt oder über Personen, die mit ihm verbunden sind oder in seinem Namen handeln, beeinflussen kann. Je nach den Umständen einer natürlichen Person kann ein Anlageorganismus als PPIU hinsichtlich keiner, einiger oder aller Einzelanleger gelten, d.h. er ist nur ein PPIU für diejenigen Personen, welche die Auswahl "beeinflussen" können. Ab dem 20. Februar 2007 anfallende Gewinne aus einem steuerpflichtigen Ereignis hinsichtlich eines Anlageorganismus, der ein PPIU für eine natürliche Person ist, werden zum Steuersatz von 60 % besteuert. Spezifische Steuerbefreiungen gelten, wenn die Kapitalanlage breit vermarktet und öffentlich verfügbar gemacht wurde oder wenn es sich bei der vom Anlageorganismus getätigten Investition nicht um eine Kapitalanlage handelt. Weitere Einschränkungen sind unter Umständen bei Investitionen in Grundstücke oder nicht-börsengehandelte Wertpapiere, deren Wert von Grundstücken bestimmt wird, erforderlich.

Meldung an die irische Steuerbehörde

Gemäß Section 891C TCA und den Return of Values (Investment Undertakings) Regulations 2013 ist die Gesellschaft verpflichtet, der irischen Steuerbehörde jährlich bestimmte Informationen zu den von Anlegern gehaltenen Anteilen zu übermitteln. Zu diesen Informationen gehören Name, Adresse und Geburtsdatum (falls vermerkt) der Anteilinhaber sowie der Wert der von ihnen gehaltenen Anteile. Bei Anteilen, die am oder nach dem 1. Januar 2014 erworben wurden, beinhalten diese Informationen außerdem die Steuernummer des Anteilinhabers (d. h. eine irische Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder, bei natürlichen Personen die irische Sozialversicherungsnummer (PPS-Nr.)) oder, falls keine Steuernummer vorhanden ist, ein Hinweis darauf, dass diese Information nicht angegeben wurde. Bei folgenden Anteilinhabern müssen keine Details angegeben werden:

- steuerbefreite in Irland ansässige Personen (wie oben definiert);
- Anteilinhaber, die weder in Irland ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben (sofern die erforderliche Erklärung abgegeben wurde); oder
- Anteilinhaber, deren Anteile in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden.

Kapitalerwerbsteuer

Die Veräußerung von Anteilen kann der irischen Schenkung- oder Erbschaftsteuer (Kapitalerwerbsteuer) unterliegen. Allerdings ist die Veräußerung von Anteilen durch einen Anteilinhaber nicht kapitalerwerbsteuerpflichtig, wenn die Gesellschaft ein Anlageorganismus (im Sinne von Artikel 739B (1) des Steuergesetzes) ist und die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: (a) Der Schenkungsempfänger oder Erbe ist am Datum der Schenkung bzw. der Erbschaft weder in Irland ansässig noch hat er seinen ständigen Aufenthalt in Irland; (b) der die Anteile abtretende Anteilinhaber („Abtreter“) ist am Tag der Abtretung nicht in Irland ansässig und hat seinen ständigen Aufenthalt nicht in Irland, und (c) die Anteile sind am Tag der Schenkung bzw. der Vererbung und am Bewertungstag in der Schenkung bzw. im Nachlass inbegriffen.

Hinsichtlich des irischen Steuerwohnsitzes zum Zweck der Kapitalerwerbsteuer gelten besondere Regelungen für Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Irland haben. Ein nicht in Irland wohnhafter Schenkungsgeber oder Abtreter gilt zu dem betreffenden Datum nur dann als in Irland ansässige Person oder als Person mit ständigem Aufenthalt in Irland, wenn:

- i) die Person während den 5 aufeinanderfolgenden Veranlagungsjahren unmittelbar vor dem Veranlagungsjahr, in welches das Datum fällt, in Irland ansässig gewesen ist; und
- ii) wenn die Person am betreffenden Datum entweder in Irland ansässig ist oder ihren ständigen Aufenthalt in Irland hat.

Europäische Union – Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen

Erfüllung der US-amerikanischen Melde- und Quellensteuervorschriften

Die im Arbeitsmarktförderungsgesetz von 2010 ("HIRE") enthaltenen Bestimmungen über die Steuerermeldungspflicht ausländischer Konten ("FATCA") stellen ein umfassendes Meldesystem dar, das die Vereinigten Staaten (die "USA") eingeführt haben, um sicherzustellen, dass spezifiziertere US-Personen, die Vermögenswerte außerhalb der USA besitzen, den korrekten Betrag an US-amerikanischen Steuern entrichten. Gemäß

FATCA wird in der Regel eine Quellensteuer von bis zu 30 % auf bestimmte Erträge aus amerikanischen Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) und Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder anderweitigen Veräußerung von Eigentum, das Zinsen oder Dividenden aus amerikanischer Quelle abwirft, die an ein ausländisches Finanzinstitut ("FFI") gezahlt werden, erhoben, es sei denn, das FFI unterzeichnet mit der US-amerikanischen Steuerbehörde ("IRS") einen FFI-Vertrag oder das FFI ist in einem Land mit einem zwischenstaatlichen Abkommen ("IGA") ansässig (siehe unten). Der FFI-Vertrag auferlegt dem FFI Pflichten, wie beispielsweise die direkte Weiterleitung bestimmter Informationen über US-amerikanische Anleger an die Steuerbehörde IRS und den Abzug einer Quellensteuer bei nicht kooperativen Anlegern. Die Gesellschaft gilt als FFI im Sinne von FATCA.

Da die FATCA-Bestimmungen in erster Linie die Einführung einer Berichterstattung (und nicht bloß die Erhebung einer Quellensteuer) zum erklärten Ziel haben und ihre Einhaltung in manchen Rechtsgebieten für FFI schwierig ist, entwickelten die USA zur Umsetzung von FATCA ein System zwischenstaatlicher Abkommen. Diesbezüglich schloss die irische Regierung am 21. Dezember 2012 mit den USA ein zwischenstaatliches Abkommen (das "irische IGA") ab, und das irische Finanzgesetz 2013 wurde durch eine Bestimmung zur Umsetzung des irischen IGA ergänzt, die der irischen Steuerbehörde die Einführung von Verordnungen zu den Registrierungs- und Meldeverfahren ermöglicht, die sich aus dem irischen IGA ergeben. Die irische Steuerbehörde erließ (zusammen mit dem Finanzministerium) die Verordnung S.I. Nr. 292 von 2014, welche am 1. Juli 2014 in Kraft getreten ist. Am 1. Oktober 2014 veröffentlichte die irische Steuerbehörde (Irish Revenue Commissioners) erstmals und im Juni 2017 letztmals ergänzende Leitlinien, die bei Bedarf aktualisiert werden.

Das irische IGA soll irischen FFI die Erfüllung der FATCA-Bestimmungen erleichtern, indem es das Compliance-Verfahren vereinfacht und das Risiko einer Quellenbesteuerung reduziert. Gemäß dem irischen IGA legt jedes irische FFI (sofern nicht von der Erfüllung der FATCA-Bestimmungen ausgenommen) der irischen Steuerbehörde jährlich Informationen über die betreffenden US-Anleger vor. Die irische Steuerbehörde wird der IRS (bis zum 30. September des Folgejahres) solche Informationen vorlegen, ohne dass das ausländische Finanzinstitut ("FFI") einen FFI-Vertrag mit der IRS abschließen muss. Das FFI muss sich jedoch normalerweise bei der IRS registrieren, damit es eine FATCA-Kennnummer (Global Intermediary Identification Number, GIIN) erhält.

Gemäß dem irischen IGA müssen FFI im Allgemeinen diesen Quellensteuerabzug von 30 % nicht vornehmen. Wird auf den Anlagen der Gesellschaft infolge von FATCA amerikanische Quellensteuer einbehalten, weil es ein Anleger versäumt hat, die erforderlichen Angaben zu liefern oder ein teilnehmendes FFI zu werden, kann der Verwaltungsrat beliebige Maßnahmen hinsichtlich der Anlagen dieses Investors ergreifen, um sicherzustellen, dass dieser Steuerabzug vom betreffenden Anleger getragen wird.

Gemeinsamer Meldestandard

Am 14. Juli 2014 gab die OECD den Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten ("der Standard") und den darin enthaltenen gemeinsamen Meldestandard ("CRS") heraus. Die nachfolgende Einführung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und der EU-Richtlinie 2014/107/EU (welche die EU-Richtlinie 2011/16/EU ersetzt) bildet den internationalen Rahmen für die Umsetzung des CRS in den teilnehmenden Staaten. Der CRS wurde durch die Aufnahme entsprechender Bestimmungen in die Finanzgesetze von 2014 und 2015 und den Erlass der Regulations S.I. Nr. 583 und Nr. 609 von 2015 in irisches Recht umgesetzt.

Das Hauptziel des CRS besteht darin, einen jährlich stattfindenden automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zwischen den zuständigen Steuerbehörden der teilnehmenden Staaten zu ermöglichen.

Der CRS basiert weitgehend auf dem System zwischenstaatlicher Abkommen zur Umsetzung von FATCA und die beiden Meldeverfahren weisen demzufolge wesentliche Ähnlichkeiten auf. Während gemäß FATCA im Grunde jedoch nur Informationen bezüglich spezifizierter US-Personen an die IRS gemeldet werden müssen, ist der CRS aufgrund der zahlreichen an diesem System teilnehmenden Staaten weiter gefasst.

Ganz allgemein formuliert verlangt der CRS von den irischen Finanzinstituten die Identifizierung ihrer in anderen teilnehmenden Staaten ansässigen Kontoinhaber und die jährliche Meldung spezifischer Informationen betreffend solche Kontoinhaber an die irische Steuerbehörde (welche diese Informationen an die zuständige Steuerbehörde des Landes weiterleitet, in dem der betreffende Kontoinhaber ansässig ist). Diesbezüglich ist zu beachten, dass die Gesellschaft zum Zwecke des CRS als irisches Finanzinstitut behandelt wird.

Weitere Informationen zu den CRS-Vorschriften für die Gesellschaft finden Sie im nachfolgenden Abschnitt "Kundeninformation".

Kundeninformation

Die Gesellschaft beabsichtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um (i) alle Auflagen des Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und namentlich des darin enthaltenen Gemeinsamen Meldestandards ("CRS") sowie (ii) alle nach irischem Recht aufgrund des Standards oder eines internationalen Gesetzes zur Umsetzung des Standards (einschließlich der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und der EU-Richtlinie 2014/107/EU (in der durch die EU-Richtlinie 2011/16/EU geänderten Fassung)) auferlegten Vorschriften zu erfüllen und somit sicherzustellen, dass sie ab dem 1. Januar 2016 entweder mit dem Standard und dem CRS konform ist oder als damit konform gilt.

Die Gesellschaft ist gemäß Section 891F und Section 891G des Taxes Consolidation Act 1997 (in der jeweils geltenden Fassung) und den entsprechenden Verordnungen verpflichtet, bestimmte Informationen über die Steuersituation jedes Antragstellers einzuholen (und in bestimmten Situationen auch Informationen über relevante beherrschende Personen solcher Anteilhaber).

Je nach Sachlage ist die Gesellschaft von Gesetzes wegen verpflichtet, diese Informationen und weitere Finanzinformationen betreffend die Beteiligung eines Anteilhabers an der Gesellschaft an die irische Steuerbehörde weiterzuleiten (in bestimmten Situationen auch Informationen bezüglich relevanter beherrschender Personen dieser Anteilhaber). Wird ein Konto als meldepflichtiges Konto identifiziert, so leitet die irische Steuerbehörde das meldepflichtige Konto betreffende Informationen an das Wohnsitzland der meldepflichtigen Person(en) weiter.

Die Gesellschaft leitet für jedes von ihr geführte meldepflichtige Konto namentlich die nachfolgend aufgeführten Informationen an die irische Steuerbehörde weiter:

- Name, Anschrift, Wohnsitzland, Steueridentifikationsnummer und (bei natürlichen Personen) Geburtsdatum und -ort jeder meldepflichtigen Person, die als Kontoinhaber aufgeführt ist, sowie bei einem Rechtsträger, der als Kontoinhaber eingetragen ist und für den nach Abschluss der CRS-konformen Sorgfaltsprüfung eine oder mehrere beherrschende Personen ermittelt wurden, die meldepflichtige Personen sind, Name, Anschrift, Wohnsitzland und Steueridentifikationsnummer des Rechtsträgers sowie Name, Anschrift, Wohnsitzland, Steueridentifikationsnummer, Geburtsdatum und -ort jeder dieser meldepflichtigen Personen.
- Kontonummer (oder funktionale Entsprechung, falls keine Kontonummer vorhanden);
- Kontostand oder -wert zum Ende des betreffenden Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums oder zum Zeitpunkt der Kontoauflösung, wenn das Konto im Laufe des Jahres beziehungsweise Zeitraums aufgelöst wurde;
- Bruttogesamtbetrag, der in Bezug auf das Konto während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums an den Kontoinhaber gezahlt oder ihm gutgeschrieben wurde und für den das meldende Finanzinstitut Schuldner ist, einschließlich der Gesamthöhe aller Rücknahmebeträge, die während des Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums an den Kontoinhaber geleistet wurden.
- Währung, auf welche die jeweiligen Beträge lauten.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Steueridentifikationsnummer und das Geburtsdatum der meldepflichtigen Personen in bestimmten Einzelfällen nicht angegeben werden müssen.

Darüber hinaus haben die irische Steuerbehörde und die irische Datenschutzbehörde bestätigt, dass Irland einen „weiter gefassten Ansatz“ für den CRS verfolgt. Dies ermöglicht es der Gesellschaft, Daten in Bezug auf das Wohnsitzland und die Steueridentifikationsnummer von allen nicht in Irland ansässigen Anteilhabern zu sammeln. Die Gesellschaft kann diese Daten der irischen Steuerbehörde übermitteln, welche dann prüft, ob das Herkunftsland ein am CRS teilnehmender Staat ist, und die Daten gegebenenfalls an diesen weiterleitet. Daten von nicht teilnehmenden Staaten werden von der Steuerbehörde gelöscht.

Die irische Steuerbehörde und die irische Datenschutzbehörde haben der Verwendung dieses weiter gefassten Ansatzes für einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren zugestimmt, bis die endgültige Liste der am CRS teilnehmenden Staaten vorliegt.

Weitere Informationen zu den Steuer meldepflichten der Gesellschaft erhalten Anteilhaber auf der Website der irischen Steuerbehörde <http://www.revenue.ie/en/business/aeoi/index.html> sowie zum CRS auf <http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/>.

Alle kursiv geschriebenen Begriffe haben, sofern sie oben nicht anders definiert werden, dieselbe Bedeutung wie im Standard respektive in der Richtlinie 2014/107/EU des Rates.

6. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Gründung, Sitz und Anteilskapital

- (a) Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und beschränkter Haftung, die am 12. Dezember 2007 in Irland gegründet und unter der Nummer 450670 eingetragen wurde. Die Gesellschaft hat keine Tochtergesellschaften.
- (b) Der Sitz der Gesellschaft befindet sich an der im Adressverzeichnis am Anfang dieses Prospekts angegebenen Adresse.
- (c) Gemäß Artikel 3 der Gesellschaftssatzung besteht der ausschließliche Zweck der Gesellschaft in der gemeinsamen Anlage von Publikumsgeldern in Wertpapieren und/oder anderen in Regel 45 der OGAW-Vorschriften aufgeführten liquiden Finanzinstrumenten nach dem Grundsatz der Risikostreuung.
- (d) Das genehmigte Anteilskapital der Gesellschaft besteht aus 500.000.000.000 Anteilen ohne Nennwert und 2 Euro, aufgeteilt in 2 rückkaufbare, nicht gewinnberechtigende Anteile von je 1 Euro. Die nicht gewinnberechtigenden Anteile verleihen ihren Inhabern keinen Anspruch auf Ausschüttungen und bei einer Auflösung nur Anspruch auf den darauf eingezahlten Betrag, haben im Übrigen aber keinen Anspruch auf einen Teil des Gesellschaftsvermögens. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Anteile am Gesellschaftskapital in der von ihm als angebracht erachteten Weise und zu den seiner Meinung nach angemessenen Bedingungen zuzuteilen. Gegenwärtig wurden zwei nicht gewinnberechtigende Anteile ausgegeben, die von den Zeichnern der Gesellschaft übernommen wurden und von der Guinness Asset Management Limited gehalten werden.
- (e) Auf das Anteilskapital der Gesellschaft sind keine Optionen gewährt worden, und es ist auch keine Zusage abgegeben worden, auf das Anteilskapital (bedingt oder bedingungslos) Optionen zu gewähren.

2. Änderung von Anteilsrechten und Vorzugsrechten

- (a) Die mit den in einer Klasse oder einem Fonds ausgegebenen Anteilen verbundenen Rechte können unabhängig davon, ob die Gesellschaft aufgelöst wird oder nicht, mit schriftlicher Zustimmung der Anteilhaber von drei Vierteln der ausgegebenen Anteile der betreffenden Klasse oder des betreffenden Fonds oder mit Billigung durch einen auf einer Hauptversammlung der Anteilhaber der betreffenden Klasse oder des betreffenden Fonds gefassten ordentlichen Beschluss geändert oder aufgehoben werden.
- (b) Ein schriftlicher Beschluss, der von allen Anteilhabern und den Inhabern der nicht gewinnberechtigenden Anteile, die jeweils berechtigt sind, an einer Hauptversammlung der Gesellschaft teilzunehmen und über einen solchen Beschluss abzustimmen, unterzeichnet wurde, ist ebenso gültig und für alle Zwecke wirksam, wie wenn der Beschluss auf einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Hauptversammlung der Gesellschaft gefasst worden wäre, und wenn er als Sonderbeschluss bezeichnet wird, dann gilt er als Sonderbeschluss.
- (c) Die mit den Anteilen verbundenen Rechte gelten durch die Schaffung, Zuteilung oder Ausgabe weiterer mit den bereits im Umlauf befindlichen Anteilen gleichrangiger Anteile nicht als geändert.
- (d) Es bestehen keine Vorzugsrechte für die Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft.

3. Stimmrechte

Für Stimmrechte gelten die folgenden Regeln:

- (a) Bruchteile von Anteilen verleihen kein Stimmrecht.
- (b) Jeder Anteilhaber oder Inhaber nicht gewinnberechtigender Anteile, der persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anwesend ist und an einer Abstimmung durch Handaufheben teilnimmt, hat Anspruch auf eine Stimme.
- (c) Der Vorsitzende einer Hauptversammlung eines Fonds oder einer Klasse oder jeder Anteilhaber eines Fonds oder einer Klasse, der persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anwesend ist, kann eine Abstimmung mit Stimmenauszählung verlangen. Der Vorsitzende einer Hauptversammlung der Gesellschaft oder mindestens zwei persönlich anwesende oder durch einen Bevollmächtigten vertretene Mitglieder oder ein oder mehrere persönlich anwesende(r) oder durch Bevollmächtigte vertretene(r) Anteilhaber, der/die mindestens ein Zehntel aller

ausgegebenen Anteile vertreten und zur Abstimmung berechtigt sind, können eine Abstimmung mit Stimmenauszählung verlangen.

- (d) Bei Abstimmung mit Stimmenauszählung hat jeder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anwesende Anteilinhaber Anspruch auf eine Stimme für jeden von ihm gehaltenen Anteil und hat jeder Inhaber nicht gewinnberechtigter Anteile Anspruch auf eine Stimme für alle von ihm gehaltenen nicht gewinnberechtigten Anteile. Ein Anteilinhaber mit Anspruch auf mehr als eine Stimme braucht nicht alle seine Stimmen abzugeben oder alle von ihm abgegebenen Stimmen in derselben Weise abzugeben.
- (e) Bei Stimmengleichheit, sei es bei Abstimmung durch Handzeichen oder bei Abstimmung mit Stimmenauszählung, hat der Vorsitzende der Versammlung, die per Handzeichen abstimmt oder auf der die Abstimmung mit Stimmenauszählung verlangt wird, Anspruch auf eine zweite oder ausschlaggebende Stimme.
- (f) Jegliche Person (unabhängig davon, ob sie selbst Anteile hält oder nicht) kann zu einem Bevollmächtigten ernannt werden; ein Anteilinhaber kann mehr als einen Bevollmächtigten ernennen, die bei derselben Gelegenheit an einer Versammlung teilnehmen.
- (g) Ein Dokument, mit dem ein Bevollmächtigter ernannt wird, ist spätestens 48 Stunden vor der Versammlung am Sitz der Gesellschaft oder, falls in der Einladung zur Versammlung etwas anderes festgelegt wird, am angegebenen anderen Ort auf die festgelegte Weise und bis zum angegebenen Zeitpunkt einzureichen. Der Verwaltungsrat kann auf Kosten der Gesellschaft mit der Post oder auf anderem Wege (mit oder ohne bezahltes Rückporto) Vollmachtsformulare an Anteilinhaber versenden und kann darin die Ernennung des Bevollmächtigten entweder offen lassen oder einen oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder irgendeine andere Person als Bevollmächtigten benennen.
- (h) Zur Annahme bedürfen ordentliche Beschlüsse der Gesellschaft oder der Anteilinhaber eines bestimmten Fonds oder einer bestimmten Klasse der einfachen Mehrheit der von den persönlich oder durch einen Bevollmächtigten auf der Versammlung, auf der der Beschluss zur Abstimmung vorgelegt wird, abgegebenen Stimmen. Sonderbeschlüsse der Gesellschaft oder der Anteilinhaber eines bestimmten Fonds oder einer bestimmten Klasse, einschließlich Beschlüsse über Statutenänderungen, bedürfen der Mehrheit von mindestens 75 % der persönlich oder durch einen Bevollmächtigten anwesenden und zur Abstimmung auf Hauptversammlungen berechtigten Anteilinhaber.

4. Versammlungen

- (a) Der Verwaltungsrat kann jederzeit außerordentliche Hauptversammlungen der Gesellschaft einberufen.
- (b) Einladungen zur Jahreshauptversammlung und zu Versammlungen, an denen ein Sonderbeschluss gefasst werden soll, müssen den Anteilhabern mit einer Ankündigungsfrist von mindestens einundzwanzig Tagen und für jede andere Hauptversammlung mit einer Frist von vierzehn Tagen zugestellt werden.
- (c) Eine Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Gesellschafter persönlich oder durch einen Bevollmächtigten vertreten anwesend sind. Wird eine Hauptversammlung zur Erörterung einer Änderung der Rechte einer Anteilklasse einberufen, bedarf es zur Beschlussfähigkeit der Anwesenheit zweier Anteilinhaber oder deren bevollmächtigter Vertreter, die mindestens ein Drittel der im Umlauf befindlichen Anteile des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse halten. Wenn innerhalb einer halben Stunde nach dem für die Abhaltung einer Versammlung festgesetzten Zeitpunkt keine Beschlussfähigkeit gegeben ist, ist die Versammlung, falls sie auf Ersuchen von Anteilhabern oder durch Anteilinhaber einberufen worden ist, aufzulösen. In jedem anderen Falle wird sie auf die gleiche Zeit, den gleichen Tag und Ort in der nächsten Woche oder auf denjenigen anderen Tag und diejenige andere Zeit und denjenigen anderen Ort, die vom Verwaltungsrat bestimmt werden, vertagt, und wenn auf der vertagten Versammlung eine Beschlussfähigkeit nicht innerhalb einer halben Stunde nach dem für die Versammlung festgesetzten Zeitpunkt erreicht worden ist, ist die Beschlussfähigkeit durch die anwesenden Gesellschafter gegeben, und bei einer Versammlung eines Fonds oder einer Klasse, die zur Erörterung der Änderung von Rechten von Anteilhabern dieses Fonds oder dieser Klasse einberufen worden ist, ist die Beschlussfähigkeit durch einen Anteilinhaber, der Anteile des betreffenden Fonds bzw. der betreffenden Klasse hält, oder durch seinen Bevollmächtigten gegeben. Alle Hauptversammlungen werden in Irland abgehalten.

- (d) Die vorstehenden Bestimmungen bezüglich der Einberufung und Abhaltung von Versammlungen gelten, soweit nicht für Versammlungen von Fonds oder Klassen etwa anderes angegeben ist, und vorbehaltlich des Gesetzes auch für gesonderte Versammlungen jedes einzelnen Fonds oder jeder einzelnen Klasse, auf denen ein Beschluss vorgelegt wird, mit dem die Rechte der Anteilhaber dieses Fonds oder dieser Klasse geändert werden.

5. Berichte und Abschlüsse

Die Gesellschaft wird zum 31. Dezember jedes Jahres einen Jahresbericht und einen geprüften Jahresabschluss und zum 30. Juni jedes Jahres einen Halbjahresbericht und einen ungeprüften Halbjahresabschluss erstellen. Der geprüfte Jahresbericht mit Abschluss wird innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft veröffentlicht, der Halbjahresbericht innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende der Halbjahresperiode. Sie werden den Zeichnern jeweils vor Abschluss der Zeichnungsvereinbarung ausgehändigt und den Anteilhabern auf Anfrage kostenlos zugestellt, und stehen dem Publikum am Sitz der Gesellschaft zur Verfügung.

6. Mitteilungen und Ankündigungen für Anteilhaber

Mitteilungen und Ankündigungen für die Anteilhaber bzw. den erstgenannten unter den gemeinsamen Anteilhabern gelten als ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie folgendermaßen zugestellt worden sind:

ART DER ÜBERMITTLUNG	ANGENOMMENER EINGANG
Persönliche Übergabe:	Am Liefertag oder am darauffolgenden Geschäftstag, falls außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten zugestellt.
Auf dem Postweg:	48 Stunden nach Aufgabe am Postschalter.
Per Fax:	Am Tag, an dem eine positive Übermittlungsbestätigung vorliegt.
Auf elektronischem Weg:	Am Tag, an welchem die elektronische Mitteilung an das vom Anteilhaber angegebene elektronische Informationssystem versandt wurde.
Durch Veröffentlichung oder Anzeige:	Am Tag der Veröffentlichung in einer Tageszeitung mit großer Auflage im Land / in den Ländern, in dem / den die Anteile vertrieben werden.

7. Übertragung von Anteilen

- (a) Übertragungen von Anteilen können schriftlich in irgendeiner üblichen oder allgemein verbreiteten Form erfolgen. Sie müssen von dem oder für den Übertragenden unterschrieben werden, und jede Übertragung muss den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Übertragenden und des Übertragungsempfängers enthalten.
- (b) Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit eine Gebühr für die Eintragung von Übertragungsurkunden festsetzen, vorausgesetzt dass diese Gebühr nicht mehr als 5 % des Nettoinventarwerts der übertragenen Anteile ausmacht, der am Handelstag vor der Übertragung ermittelt wird.

Der Verwaltungsrat kann die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, falls:

- (i) der Übertragende oder der Übertragungsempfänger in Folge dieser Übertragung eine geringere Anzahl Anteile als den Mindestbesitz halten würde;
- (ii) für die Übertragungsurkunde nicht alle anwendbaren Steuern und/oder Stempelabgaben gezahlt worden sind;
- (iii) die Übertragungsurkunde nicht am Gesellschaftssitz oder an derjenigen anderen Stelle, die der Verwaltungsrat angemessenerweise verlangt, zusammen mit dem Zertifikat für die Anteile, auf das es sich bezieht, dem vom Verwaltungsrat angemessenerweise verlangten Nachweis für das Übertragungsrecht des Übertragenden, denjenigen diesbezüglichen Angaben und Erklärungen, die der Verwaltungsrat angemessenerweise vom Übertragungsempfänger verlangt, unter anderem Angaben und Erklärungen der Art, wie sie von einem Antragsteller auf Anteile der Gesellschaft verlangt werden können, und

- derjenigen Gebühr, die vom Verwaltungsrat jeweils für die Eintragung einer Übertragungsurkunde festgesetzt wird, eingereicht wird; oder
- (iv) der Verwaltungsrat davon Kenntnis oder Grund zur Annahme hat, dass die Übertragung dazu führen würde, dass eine Person in Verletzung der von ihm auferlegten Eigentumsbeschränkungen das wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen erlangen würde oder wenn sie einen rechtlichen, aufsichtsrechtlichen, geldwerten, steuerlichen oder wesentlichen verwaltungsmäßigen Nachteil für die Gesellschaft, den betreffenden Fonds oder die betreffende Klasse oder für die Anteilinhaber insgesamt zur Folge hätte.
- (c) Die Eintragung von Übertragungen kann für diejenigen Zeiträume ausgesetzt werden, die der Verwaltungsrat bestimmt, wobei eine einzelne Eintragung jedoch nicht länger als 30 Tage ausgesetzt werden darf.

8. Verwaltungsrat

Es folgt eine Zusammenfassung der wesentlichen Bestimmungen der Satzung bezüglich des Verwaltungsrats:

- (a) Sofern durch einen ordentlichen Beschluss der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung nichts anderes festgelegt wird, darf die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats nicht weniger als zwei und nicht mehr als neun betragen.
- (b) Ein Verwaltungsratsmitglied muss nicht Anteilinhaber sein.
- (c) Die Satzung enthält keine Bestimmungen, die verlangen, dass Verwaltungsratsmitglieder bei Erreichen eines bestimmten Alters oder turnusmäßig ausscheiden müssen.
- (d) Ein Verwaltungsratsmitglied kann in einer Sitzung, in der die Bestellung eines Verwaltungsratsmitglieds zu einem Amt oder einem Dienstverhältnis bei der Gesellschaft oder einer Gesellschaft, an der die Gesellschaft ein Interesse besitzt, oder bei der Festlegung oder Änderung der Anstellungsbedingungen für das betreffende Verwaltungsratsmitglied abstimmen und bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitgezählt werden, aber ein Verwaltungsratsmitglied darf bei einem Beschluss bezüglich seiner eigenen Bestellung nicht mit abstimmen und bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitgezählt werden.
- (e) Die jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft haben Anspruch auf diejenige Vergütung, die vom Verwaltungsrat bestimmt und im Prospekt offen gelegt wird, und ihnen können alle angemessenen Reise-, Hotel- und sonstigen Aufwendungen erstattet werden, die ihnen im Zusammenhang mit dem Geschäft der Gesellschaft oder bei der Erfüllung ihrer Pflichten ordnungsgemäß entstehen, und sie können Anspruch auf zusätzliche Vergütung haben, falls von ihnen verlangt wird, für die Gesellschaft oder auf Wunsch der Gesellschaft besondere oder zusätzliche Dienstleistungen zu erbringen.
- (f) Ein Verwaltungsratsmitglied kann in der Gesellschaft in Verbindung mit seinem Amt als Verwaltungsratsmitglied jegliches andere Amt oder jede andere gewinnbringende Stellung mit Ausnahme des Amtes des Rechnungsprüfers zu denjenigen Bedingungen hinsichtlich Amtsdauer oder anderer Merkmale bekleiden, die der Verwaltungsrat bestimmt.
- (g) Keinem Verwaltungsratsmitglied ist es aufgrund seines Amtes untersagt, Verträge mit der Gesellschaft als Verkäufer, Käufer oder in anderer Eigenschaft abzuschließen, und kein Vertrag und keine Vereinbarung, die von der Gesellschaft oder in ihrem Namen abgeschlossen worden sind, an denen ein Verwaltungsratsmitglied in irgendeiner Weise ein Interesse besitzt, kann angefochten werden, und kein Verwaltungsratsmitglied, das ein solches Interesse besitzt, braucht gegenüber der Gesellschaft auf Grund seines Amtes oder des dadurch entstandenen Treuhandverhältnisses Rechenschaft für einen Gewinn abzulegen, den es durch einen solchen Vertrag oder eine solche Vereinbarung erzielt hat. Das Verwaltungsratsmitglied muss jedoch in der Verwaltungsratssitzung, in der der Abschluss des Vertrages oder der Vereinbarung erstmals erörtert wird, oder, falls das betreffende Verwaltungsratsmitglied zum Datum der betreffenden Sitzung kein Interesse am vorgeschlagenen Vertrag oder an der vorgeschlagenen Vereinbarung besaß, in der nächsten Verwaltungsratssitzung, die abgehalten wird, nachdem es ein solches Interesse bekommt, die Natur seines Interesses erklären. Eine allgemeine schriftliche Mitteilung eines Verwaltungsratsmitglieds an den Verwaltungsrat darüber, dass es Gesellschafter einer bestimmten Gesellschaft oder Firma ist und ein Interesse an jedem Vertrag und jeder Vereinbarung, der/die nachfolgend mit der betreffenden Gesellschaft oder Firma abgeschlossen werden könnte, besitzt, gilt als ausreichende Erklärung seines Interesses in Bezug auf solche Verträge oder Vereinbarungen.

- (h) Ein Verwaltungsratsmitglied darf nicht über einen Beschluss, einen Vertrag, eine Vereinbarung oder irgendeinen Vorschlag abstimmen, an dem bzw. der es ein wesentliches Interesse hat oder der bzw. das ihm eine Pflicht überträgt, die mit den Interessen der Gesellschaft in Konflikt steht, und, sofern vom Verwaltungsrat nichts anderes beschlossen wird, darf ein Verwaltungsratsmitglied bei einer Sitzung, die einen Beschluss zu fassen hat, über den das Mitglied nicht abstimmen darf, nicht bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitgezählt werden. Ein Verwaltungsratsmitglied darf jedoch abstimmen und bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit mitgezählt werden, wenn es um einen Vorschlag geht, der andere Unternehmen betrifft, an denen es direkt oder indirekt als leitender Angestellter oder Gesellschafter oder auf andere Weise beteiligt ist, sofern es weniger als fünf Prozent der ausgegebenen Anteile einer beliebigen Klasse dieses Unternehmens oder der Stimmrechte, die den Gesellschaftern des Unternehmens zustehen, hält. Ein Verwaltungsratsmitglied kann auch abstimmen und bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit mitgezählt werden, wenn es um einen Vorschlag geht, der ein Angebot an Anteilen betrifft, an denen es als Beteiligter oder Unterbeteiligter an einer Festübernahme ein Interesse hat, und kann auch in Bezug auf die Stellung einer Sicherheit, Garantie oder Bürgschaft für Geld, das das Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft geliehen hat, oder in Bezug auf die Stellung einer Sicherheit, Garantie oder Bürgschaft zu Gunsten eines Dritten wegen einer Schuldverpflichtung der Gesellschaft, für die das Verwaltungsratsmitglied ganz oder teilweise die Haftung übernommen hat, oder über den Abschluss von Haftpflichtversicherungen für Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder abstimmen.
- (i) Ein Verwaltungsratsmitglied scheidet bei Eintritt eines der nachstehenden Ereignisse aus seinem Amt aus:
- (i) wenn es sein Amt mittels schriftlicher von ihm unterschriebener und am Sitz der Gesellschaft hinterlegter Mitteilung niederlegt;
 - (ii) wenn es in Konkurs geht oder mit seinen Gläubigern allgemein einen Vergleich abschließt;
 - (iii) wenn es nicht mehr zurechnungsfähig ist;
 - (iv) wenn es während sechs aufeinanderfolgenden Monate ohne Beurlaubung durch einen Beschluss des Verwaltungsrats nicht an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilnimmt und der Verwaltungsrat beschließt, es seines Amtes zu entheben;
 - (v) wenn es aufgrund einer Verfügung, die gemäß den Bestimmungen eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung ergeht, kein Verwaltungsratsmitglied mehr ist oder es ihm untersagt wird, Verwaltungsratsmitglied zu sein, oder ihm dafür Beschränkungen auferlegt werden;
 - (vi) wenn es von einer Mehrheit der übrigen Verwaltungsratsmitglieder (die aus mindestens zwei bestehen muss) zur Niederlegung seines Amtes aufgefordert wird; oder
 - (vii) wenn es durch einen ordentlichen Beschluss der Gesellschaft seines Amtes enthoben wird.

9. Interessen der Verwaltungsratsmitglieder

- (a) Kein Verwaltungsratsmitglied hat oder hatte bis zum Datum dieses Prospekts ein direktes Interesse an der Förderung der Gesellschaft oder an einer von der Gesellschaft vorgenommenen Transaktion, die in Bezug auf ihre Natur oder ihre Bedingungen ungewöhnlich oder für das Geschäft der Gesellschaft wesentlich ist oder an Verträgen oder Vereinbarungen der Gesellschaft, die am Datum dieses Prospekts noch bestanden, mit folgenden Ausnahmen:
- Timothy W.N. Guinness (stellvertretendes Verwaltungsratsmitglied für Edward Guinness) sitzt im Verwaltungsrat des Investmentmanagers und könnte demzufolge ein wirtschaftliches Interesse an Vereinbarungen zwischen dem Investmentmanager und der Gesellschaft haben.
 - Edward Guinness und Andrew Martin Smith sind Mitarbeiter des Investmentmanagers und könnten demzufolge ein wirtschaftliches Interesse an Vereinbarungen zwischen dem Investmentmanager und der Gesellschaft haben.
- (b) Keiner der derzeitigen Verwaltungsratsmitglieder und keine verbundenen Personen haben ein wirtschaftliches oder nicht wirtschaftliches Interesse am Anteilskapital der Gesellschaft, außer Edward Guinness, der zum Datum dieses Prospekts Anteile des Guinness Alternative Energy Fund hält.

10. Auflösung

- (a) Die Gesellschaft kann aufgelöst werden, wenn:
- (i) zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem ersten Jahrestag der Gründung der Gesellschaft der Nettoinventarwert der Gesellschaft während eines Zeitraums von sechs aufeinanderfolgenden Wochen an jedem Handelstag unter USD 5 Millionen liegt und die Anteilinhaber durch einen ordentlichen Beschluss die Auflösung der Gesellschaft beschließen;
 - (ii) innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach dem Datum, an dem (a) die Verwahrstelle der Gesellschaft gemäß den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags von ihrem Wunsch Kenntnis gibt, ihr Amt niederzulegen, und ihre Mitteilung von ihrer Absicht, ihr Amt niederzulegen, nicht zurückgezogen hat, (b) die Bestellung der Verwahrstelle von der Gesellschaft gemäß den Bedingungen des Verwahrstellenvertrags gekündigt wird, oder (c) die Verwahrstelle von der Zentralbank nicht mehr als Verwahrstelle genehmigt ist, keine neue Verwahrstelle bestellt worden ist, muss der Verwaltungsrat den Gesellschaftssekretär anweisen, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft einzuberufen, auf der ein ordentlicher Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft zur Abstimmung vorzulegen ist. Unbeschadet jeglicher vorstehender Angaben endet die Bestellung der Verwahrstelle erst nach Widerruf der Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank oder wenn eine andere Verwahrstelle zu ihrem Nachfolger bestellt worden ist.
 - (iii) die Anteilinhaber durch einen ordentlichen Beschluss beschließen, dass die Gesellschaft wegen ihrer Verbindlichkeiten ihr Geschäft nicht fortführen kann und aufgelöst werden soll;
 - (iv) die Anteilinhaber durch einen Sonderbeschluss die Auflösung der Gesellschaft beschließen.
- (b) Bei Auflösung der Gesellschaft teilt der Liquidator das Vermögen jedes Fonds in der Weise und Rangfolge zu, die ihm zur Befriedigung der Gläubigerforderungen angemessen erscheint.
- (c) Der Liquidator wird bezüglich des zur Verteilung unter den Anteilhabern verfügbaren Vermögens die erforderlichen Übertragungen zwischen den Fonds und/oder Klassen vornehmen, damit die Last der Gläubigerforderungen zwischen den Anteilhabern verschiedener Fonds oder Klassen anteilmäßig so verteilt wird, wie es dem Liquidator nach eigenem Ermessen gerecht erscheint.
- (d) Das zur Ausschüttung unter den Anteilhabern zur Verfügung stehende Vermögen ist in folgender Rangfolge zu verwenden:
- (i) Erstens zur Zahlung eines Betrags in der Basiswährung (oder in einer anderen vom Liquidator ausgewählten Währung und zu dem von ihm bestimmten Wechselkurs) an die Anteilinhaber jeder Klasse oder jedes Fonds, der so genau wie möglich dem Nettoinventarwert der Anteile der betreffenden Klasse oder des betreffenden Fonds entspricht, welche diese Anteilinhaber bei Beginn der Auflösung halten.
 - (ii) Zweitens zur Zahlung von je einem Euro pro Anteil an die Inhaber der nicht gewinnberechtigten Anteile aus dem Vermögen der Gesellschaft, welches keinem Fonds zuzuordnen ist, wobei, falls das Vermögen nicht ausreicht, um diese Zahlung in voller Höhe vornehmen zu können, nicht auf das zu einem der Fonds gehörende Vermögen zurückgegriffen werden darf.
 - (iii) drittens für die Zahlung eines etwaigen in dem betreffenden Fonds verbleibenden Restbetrags an die Anteilinhaber jeder Klasse bzw. jedes Fonds im Verhältnis zu der Anzahl der gehaltenen Anteile der betreffenden Klasse bzw. des betreffenden Fonds; und
 - (iv) viertens ist ein dann noch verbleibender und keinem einzelnen Fonds und keiner einzelnen Klasse zuzurechnender Restbetrag anteilig zum Nettoinventarwert jedes Fonds bzw. jeder Klasse unverzüglich vor einer Ausschüttung an die Anteilinhaber auf die Fonds und Klassen zu verteilen, und der so verteilte Betrag ist an die Anteilinhaber im Verhältnis zur Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile des betreffenden Fonds bzw. der betreffenden Klasse zu zahlen.
- (e) Der Liquidator kann mit Genehmigung durch einen ordentlichen Beschluss der Gesellschaft das Vermögen der Gesellschaft ganz oder teilweise in Sachwerten (anteilig im Verhältnis zum Wert

ihres jeweiligen Besitzes an Anteilen der Gesellschaft) an die Anteilhaber verteilen, und zwar unabhängig davon, ob das Vermögen aus Vermögenswerten einer einzigen Art besteht, wobei jeder Anteilhaber berechtigt ist, den Verkauf jeglichen Vermögenswerts bzw. jeglicher Vermögenswerte, die so ausgeschüttet werden sollen, und die Ausschüttung des Barerlöses aus diesem Verkauf an den betreffenden Anteilhaber zu verlangen. Die Kosten eines solchen Verkaufs sind von dem betreffenden Anteilhaber zu tragen. Der Liquidator kann mit der gleichen Befugnis jeglichen Teil des Vermögens zugunsten der Anteilhaber an Treuhänder von Trusts übertragen, die der Liquidator für richtig hält, und die Liquidation der Gesellschaft kann abgeschlossen und die Gesellschaft aufgelöst werden, wobei jedoch kein Anteilhaber gezwungen werden kann, einen Vermögenswert anzunehmen, auf dem eine Verbindlichkeit lastet. Ferner kann der Liquidator mit der gleichen Befugnis das Vermögen der Gesellschaft ganz oder teilweise auf eine Gesellschaft oder eine Einrichtung für gemeinsame Anlagen (die "übertragungsempfangende Gesellschaft") mit der Bedingung übertragen, dass Anteilhaber der Gesellschaft von der übertragungsempfangenden Gesellschaft Anteile der übertragungsempfangenden Gesellschaft im gleichen Wert wie ihr Besitz an Anteilen der Gesellschaft erhalten.

- (f) Unbeschadet irgendeiner anderen in der Satzung der Gesellschaft enthaltenen Bestimmung ist folgendes zu beachten: Sollte der Verwaltungsrat zu irgendeinem Zeitpunkt und nach seinem freien Ermessen beschließen, dass es im besten Interesse der Anteilhaber liegt, die Gesellschaft aufzulösen, muss der Sekretär auf Verlangen des Verwaltungsrats unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft einberufen, auf der ein Vorschlag zur Bestellung eines Liquidators zur Auflösung der Gesellschaft vorzulegen ist, und falls er so bestellt wird, muss der Liquidator das Vermögen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit der Satzung der Gesellschaft verteilen.

11. Entschädigungen und Versicherung

Die Verwaltungsratsmitglieder (einschließlich Stellvertreter), der Sekretär und die anderen leitenden Mitarbeiter der Gesellschaft und ihre ehemaligen Verwaltungsratsmitglieder und leitenden Mitarbeiter sind von der Gesellschaft für Verluste und Aufwendungen schadlos zu halten, die ihnen möglicherweise aufgrund eines von ihnen abgeschlossenen Vertrags oder einer von ihnen vorgenommenen Handlung als ein solcher leitender Mitarbeiter bei der Erfüllung ihrer Pflichten (außer im Falle des Betrugs, der Fahrlässigkeit oder der vorsätzlichen Unterlassung) entstehen. Gemäß Satzung ist die Gesellschaft befugt, über den Verwaltungsrat Haftpflichtversicherungen zugunsten von Personen, die Verwaltungsrats- oder Geschäftsleitungsmitglieder der Gesellschaft sind oder waren, abzuschließen zum Schutz gegen jeglichen Haftungsanspruch, der gegenüber solchen Personen im Zusammenhang mit ihren Handlungen und Unterlassungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Wahrnehmung ihrer Pflichten erhoben werden könnte.

12. Wesentliche Verträge

Die nachstehenden Verträge, die wesentlich sind oder sein können, sind außerhalb des normalen Geschäfts abgeschlossen worden:

- (a) Der *Managementvertrag* zwischen der Gesellschaft und der Managementgesellschaft vom 19. Dezember 2007, mit dem die Managementgesellschaft zur Managementgesellschaft der Gesellschaft bestellt wurde. Der Managementvertrag kann von beiden Parteien schriftlich mit einer Frist von 90 Tagen oder unter bestimmten Umständen wie beispielsweise der Insolvenz einer der beiden Parteien oder einer nach Aufforderung ungeheilten Vertragsverletzung fristlos durch schriftliche Mitteilung gekündigt werden. Die Managementgesellschaft ist befugt, ihre Aufgaben mit vorgängigem Einverständnis der Zentralbank zu delegieren. Gemäß dem Managementvertrag hat die Gesellschaft die Managementgesellschaft und alle ihre Verwaltungs- und Geschäftsleitungsmitglieder, Mitarbeiter, Vertreter und Beauftragten für alle Verfahren, Schäden, Forderungen, Ansprüche, Kosten, Verluste, Verbindlichkeiten, Auslagen und Aufwendungen, einschließlich für Rechts- und Fachberaterhonorare und –aufwendungen, zu entschädigen und schadlos zu halten, die gegen die Managementgesellschaft im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Unterlassung ihrer Aufgaben und Pflichten angestrengt werden oder die sie direkt oder indirekt erleidet oder zu tragen hat, sofern diese nicht durch Betrug, Bösgläubigkeit, Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Unterlassung von Aufgaben und Pflichten seitens der Managementgesellschaft oder einer von ihr bestellten Person verursacht wurden.
- (b) Der *Investmentmanagement- und globale Vertriebsvertrag* zwischen der Managementgesellschaft und dem Investmentmanager vom 19. Dezember 2007, der gegebenenfalls geändert

werden kann, mit dem der Investmentmanager zum Verwalter des Gesellschaftsvermögens und zur Globalen Vertriebsgesellschaft für die Anteile unter der Oberaufsicht der Managementgesellschaft bestellt wurde. Der Investmentmanagement- und globale Vertriebsvertrag kann nach Eintreten bestimmter Ereignisse von jeder Partei jederzeit schriftlich mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Diese Ereignisse sind im Vertrag aufgeführt und umfassen unter anderem eine ungeheilte wesentliche Verletzung der Vertragsbedingungen, höhere Gewalt und die Zahlungsunfähigkeit der Managementgesellschaft oder des Investmentmanagers. Außerdem kann der Investmentmanagement- und globale Vertriebsvertrag von der Managementgesellschaft oder vom Investmentmanager unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten oder fristlos schriftlich gekündigt werden. Der Investmentmanager ist befugt, seine Aufgaben in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Zentralbank zu delegieren. Gemäß dem Investmentmanagement- und globalen Vertriebsvertrag verpflichtet sich die Managementgesellschaft, den Investmentmanager für alle Kosten, Verluste, Forderungen und Aufwendungen, die diesem (i) infolge einer Verletzung des Investmentmanagement- und globalen Vertriebsvertrags durch die Managementgesellschaft oder (ii) aufgrund einer vom Investmentmanager ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit dem Investmentmanagement- und globalen Vertriebsvertrag ausgeführten Handlung entstehen oder an ihn gestellt werden, zu entschädigen, außer wenn sie aufgrund von Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Unterlassung oder Betrug seitens des Investmentmanagers, seiner Mitarbeiter oder Beauftragten oder dessen Mitarbeiter entstanden sind.

- (c) *Verwaltungsvertrag* zwischen der Managementgesellschaft und der Verwaltungsstelle vom 19. Dezember 2007, durch den letztere zur Verwaltungsstelle bestellt wurde, um die Geschäfte der Gesellschaft im Namen der Managementgesellschaft und unter deren Oberaufsicht gemäß den Bedingungen des Verwaltungsvertrags zu führen und zu verwalten. Der Verwaltungsvertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens neunzig (90) Tagen schriftlich gekündigt werden. Der Verwaltungsvertrag kann zudem bei Eintreten bestimmter im Vertrag aufgeführter Ereignisse gekündigt werden. Gemäß Verwaltungsvertrag hat die Managementgesellschaft die Verwaltungsstelle für alle Verfahren, Forderungen, Ansprüche, Verluste, Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten und Aufwendungen (einschließlich Rechts- und Fachberaterhonorare und –ausgaben), die sich daraus ergeben, zu entschädigen (außer sie seien aufgrund von Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Unterlassung oder Betrug seitens der Verwaltungsstelle entstanden), welche der Verwaltungsstelle in der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten gemäß dem Verwaltungsvertrag entstehen, auferlegt werden oder ihr gegenüber geltend gemacht werden.

- (d) *Verwahrstellenvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle vom 30. Januar 2017.*

Der Verwahrstellenvertrag bleibt solange in Kraft, bis er von einer der Parteien schriftlich bei der anderen Partei gekündigt wird. Eine solche Kündigung wird frühestens neunzig (90) Tage nach dem Eingang der betreffenden Mitteilung (oder bei einem etwaigen Einverständnis der Gegenpartei nach einer kürzeren Frist) vollzogen.

Die Verwahrstelle ist für die Verwahrung und die Überprüfung der Eigentumsverhältnisse der Vermögenswerte der Gesellschaft sowie die Überwachung der Geldströme gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über Investmentfonds verantwortlich. Bei der Ausführung ihrer Pflichten wahrt die Verwahrstelle ihre Unabhängigkeit gegenüber der Gesellschaft und handelt ausschließlich im Interesse der Gesellschaft bzw. deren Anleger.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft oder deren Anleger für den Verlust eines von ihr oder einem Dritten verwahrten Finanzinstruments. Die Verwahrstelle haftet jedoch nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf ein externes Ereignis außerhalb ihrer Kontrolle zurückzuführen ist, dessen Folgen auch bei Anwendung aller zumutbaren Anstrengungen unvermeidlich gewesen wären. Die Verwahrstelle haftet außerdem gegenüber der Gesellschaft oder deren Anleger für sämtliche Verluste, die ihnen entstehen, weil die Verwahrstelle die ihr gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über Investmentfonds obliegenden Pflichten aus Fahrlässigkeit oder vorsätzlich nicht erfüllt.

13. Zur Einsichtnahme bereitgestellte Dokumente

Kopien der nachstehenden Dokumente, die nur für Informationszwecke zur Verfügung stehen und keinen Bestandteil dieses Prospekts bilden, können während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Geschäftstag am Sitz der Gesellschaft in Irland eingesehen werden:

- (a) Die Satzung der Gesellschaft (kostenlose Exemplare sind bei der Verwaltungsstelle erhältlich).

- (b) Das Aktiengesetz und die OGAW-Vorschriften.
- (c) Die vorstehend aufgeführten wesentlichen Verträge.
- (d) Der jeweils letzte Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft (kostenlose Exemplare davon können entweder bei der globalen Vertriebsgesellschaft oder bei der Verwaltungsstelle bezogen werden).

Die Anteilinhaber können Exemplare des Prospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen ("KIID") beim Investmentmanager anfordern und unter www.guinnessfunds.com einsehen.

Anhang I – Zulässige Anlagen und Anlagebeschränkungen	
1	Zulässige Anlagen
	Die Anlagen eines Fonds sind beschränkt auf:
1.1	Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zum amtlichen Handel an einer Börse in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat zugelassen wurden oder die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat gehandelt werden, der regelmäßig geöffnet, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist.
1.2	Wertpapiere aus Neuemissionen, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt (wie vorstehend beschrieben) zugelassen sind.
1.3	Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.
1.4	Anteile von Fonds.
1.5	Anteile von AIFs.
1.6	Einlagen bei Kreditinstituten.
1.7	Derivative Finanzinstrumente.
2	Anlagebeschränkungen
2.1	Ein Fonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in anderen als den in Absatz 1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
2.2	<p>Kürzlich ausgegebene übertragbare Wertpapiere</p> <p>Vorbehaltlich der Bestimmungen des Abschnitts (2) darf eine verantwortliche Person nicht mehr als 10 % des Nettovermögens eines Fonds in Wertpapiere investieren, auf die Regulation 68(1)(d) der OGAW-Verordnung 2011 Anwendung findet.</p> <p>Punkt (1) findet keine Anwendung auf Anlagen einer verantwortlichen Person in US-Wertpapieren, die als "Rule-144A-Wertpapiere" gelten, vorausgesetzt dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) die betreffenden Wertpapiere mit der Zusicherung emittiert wurden, diese innert Jahresfrist ab Emission bei der Securities and Exchange Commission (US-Börsenaufsicht) zu registrieren; und (b) es sich bei diesen Wertpapieren um liquide Wertpapiere handelt, d. h. Wertpapiere, die vom Fonds innerhalb von sieben Tagen in etwa zu dem Preis veräußert werden können, mit dem sie vom Fonds bewertet werden.
2.3	Ein Fonds darf höchstens 10 % des Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen, vorausgesetzt dass der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen jeweils mehr als 5 % angelegt werden, geringer als 40 % ist.
2.4	Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der Zentralbank wird die in Absatz 2.3 genannte Grenze von 10 % für Anleihen, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat begeben wurden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz von Anleiheinvestoren einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, auf 25 % angehoben. Wenn ein Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in solche von einem einzelnen Emittenten ausgegebene Anleihen investiert, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten.
2.5	Die in Ziffer 2.3 genannte Grenze von 10 % wird auf 35 % angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

2.6	Die in Ziffer 2.4 und 2.5 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Ziffer 2.3 genannten Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.
2.7	Einlagen, die bei einem einzelnen Kreditinstitut, das nicht die Kriterien der Regulation 7 der OGAW-Verordnungen der Zentralbank erfüllt, als zusätzliche Liquidität gehalten werden, dürfen: (a) nicht mehr als 10 % des NIW des Fonds; oder (b) im Falle von Einlagen bei der Verwahrstelle nicht mehr als 20 % des Nettovermögens des Fonds ausmachen.
2.8	Das Gegenparteirisiko eines Fonds in Verbindung mit einem OTC-Derivat darf 5 % Prozent des Nettovermögens nicht übersteigen. Diese Grenze erhöht sich im Falle eines im EWR zugelassenen Kreditinstituts, eines in einem Unterzeichnerstaat (außer den EWR-Mitgliedstaaten) der Baseler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 zugelassenen Kreditinstituts oder eines in Jersey, Guernsey, der Insel Man, Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstituts auf 10 %.
2.9	Ungeachtet der Ziffern 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination aus zwei oder mehr der Folgenden 20 % des Nettovermögens nicht überschreiten: - Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten; - Einlagen und/oder - Gegenparteiausfallrisiko aus OTC-Derivaten.
2.10	Die in den vorstehenden Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher darf das Gesamtengagement bei ein und derselben Einrichtung 35 % des Nettovermögens nicht übersteigen.
2.11	Gesellschaften einer Unternehmensgruppe gelten für die Zwecke der Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein einziger Emittent. Für die Anlage in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb desselben Konzerns gilt jedoch eine Grenze von 20 % des Nettovermögens.
2.12	Ein Fonds kann bis zu 100 % des Nettovermögens in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Die einzelnen Emittenten müssen im Prospekt aufgeführt sein und sind in der folgenden Liste enthalten: Regierungen der OECD-Mitgliedstaaten (sofern die Emissionen als "Investment Grade" eingestuft sind), die Regierung der Volksrepublik China, die Regierung Brasiliens (sofern die Emissionen als "Investment Grade" eingestuft sind), die Regierung Indiens (sofern die Emissionen als "Investment Grade" eingestuft sind), die Regierung von Singapur, die Europäische Investitionsbank, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Internationale Finanzkorporation, der Internationale Währungsfonds, Euratom, die Asiatische Entwicklungsbank, die Europäische Zentralbank, der Europarat, Eurofima, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Europäische Union, die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), die Federal Home Loan Bank, die Federal Farm Credit Bank, die Tennessee Valley Authority sowie die Straight-A Funding LLC. Die Fonds müssen Wertpapiere von mindestens sechs verschiedenen Emittenten halten, wobei die Wertpapiere aus einer Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens ausmachen dürfen.

3	Anlagen in Organismen für Gemeinsame Anlagen ("OGA")
3.1	Ein Fonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in ein und demselben OGA anlegen.
3.2	Anlagen in AIFs dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen.
3.3	Den OGA ist es nicht erlaubt, mehr als 10 % ihres Nettovermögens in andere offene OGA zu investieren.
3.4	Investiert ein Fonds in Anteile anderer OGA, die entweder direkt oder im Auftrag von der Verwaltungsstelle des OGAW oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsstelle des OGAW durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsstelle oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung, den Umtausch oder die Rücknahme von Anteilen dieser anderen OGA durch den Fonds keine Gebühren belasten.
3.5	Wenn eine verantwortliche Person, ein Investmentmanager oder ein Anlageberater im Namen des Fonds eine Provision (einschließlich Provisionsrückerstattungen) für eine Anlage in Anteile eines anderen Anlagefonds vereinnahmt, hat die verantwortliche Person sicherzustellen, dass die betreffende Provision in das Vermögen des Fonds eingebracht wird.
4	OGAW, die einen Index abbilden
4.1	Ein Fonds kann bis zu 20 % Prozent seines Nettovermögens in Aktien und/oder Schuldtitel desselben Emittenten investieren, wenn die Anlagepolitik des Fonds auf die Nachbildung eines Index ausgerichtet ist, der den Kriterien in den OGAW-Vorschriften entspricht und von der Zentralbank anerkannt ist.
4.2	Die in Absatz 4.1 festgelegte Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % angehoben werden, wenn dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist.
5	Allgemeine Bestimmungen
5.1	Eine Investmentgesellschaft, eine ICAV oder eine Verwaltungsstelle, die für alle von ihr verwalteten OGA tätig ist, darf keine Anteile mit Stimmrechten erwerben, die ihr einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten gewähren würden.
5.2	Ein Fonds darf höchstens erwerben: (i) 10 % der nicht stimmberechtigten Anteile eines einzelnen Emittenten; (ii) 10 % der Schuldtitel eines einzelnen Emittenten; (iii) 25 % der Anteile eines einzelnen OGA; (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten. HINWEIS: Die vorstehend unter (ii), (iii) und (iv) vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.
5.3	Die Ziffern 5.1 und 5.2 gelten nicht für: (i) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden; (ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden; (iii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organisationen des öffentlichen Rechts begeben werden, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört; (iv) die von einem Fonds gehaltenen Anteile am Kapital einer Gesellschaft, die in einem Drittstaat gegründet wurde und ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die ihren eingetragenen Sitz in diesem Staat haben, wenn eine derartige Beteiligung für den Fonds aufgrund der Gesetze dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu investieren. Diese Ausnahmeregelung gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die in den Ziffern 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen nicht überschreitet und,

	sofern diese Grenzen überschritten werden, die Ziffern 5.5 und 5.6 eingehalten werden; (v) auf von einer Investmentgesellschaft, mehreren Investmentgesellschaften, einer ICAV oder mehreren ICAV gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochter-gesellschaft lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.
5.4	Bei der Ausübung von Zeichnungsrechten im Zusammenhang mit Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die zu seinem Vermögen gehören, braucht ein Fonds die hierin festgelegten Anlagebeschränkungen nicht einzuhalten.
5.5	Die Zentralbank kann vor kurzem zugelassenen Fonds gestatten, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Bestimmungen der Ziffern 2.3 bis 2.12, 3.1 und 3.2, 4.1 und 4.2 abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung einhalten.
5.6	Werden die in diesem Anhang genannten Grenzen infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten oder aus Gründen, die sich der Kontrolle eines Fonds entziehen, überschritten, muss der Fonds seine Verkaufstransaktionen vorrangig auf die Behebung dieser Situation ausrichten und dabei den Interessen seiner Anteilinhaber gebührend Rechnung tragen.
5.7	Weder eine Investmentgesellschaft, ein ICAV noch eine Verwaltungsstelle oder ein Treuhänder, der auf Rechnung eines "Unit Trust" oder einer Verwaltungsstelle eines "Common Contractual Fund" handelt, dürfen Leerverkäufe in folgenden Wertpapieren oder Instrumenten tätigen: - Wertpapiere; - Geldmarktinstrumente*; - Fondsanteile oder - derivative Finanzinstrumente
5.8	Ein Fonds darf zusätzliche flüssige Mittel halten.
6	Derivative Finanzinstrumente ("Derivate")
6.1	Das globale Engagement (nach Maßgabe der OGAW-Mitteilungen) eines Fonds in Verbindung mit Derivaten darf seinen Nettoinventarwert nicht übersteigen.
6.2	Das Engagement in Basiswerten von Derivaten, einschließlich Derivaten, die in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebettet sind, dem gegebenenfalls auch Positionen aus Direktanlagen hinzugerechnet werden müssen, darf die in den OGAW-Vorschriften festgelegten Anlagegrenzen nicht übersteigen. (Diese Bestimmung gilt nicht für indexbasierte Finanzderivate, sofern der zugrunde liegende Index den in den OGAW-Vorschriften dargelegten Kriterien entspricht.
6.3	Die Fonds dürfen in außerbörslich gehandelte (OTC-) Derivate investieren, sofern es sich bei den Gegenparteien der OTC-Derivate um Institute handelt, die einer prudenziellen Aufsicht unterstehen und den von der Zentralbank genehmigten Kategorien angehören, und
6.4	Für Anlagen in Derivaten gelten die von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen.

*Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten durch OGAW sind verboten.

Anhang II – Anerkannte Börsen

In der folgenden Liste sind die geregelten Börsen und Märkte aufgeführt, an denen die Wertpapier- und Derivate-Anlagen eines Fonds, die keine zulässigen Anlagen in nicht börsengehandelten Wertpapieren und OTC-Derivaten darstellen, notiert sind oder gehandelt werden. Die Liste wurde gemäß den Vorgaben der Zentralbank erstellt. Mit Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht börsengehandelten Wertpapieren und OTC-Derivaten darf die Gesellschaft nur in Wertpapieren und Finanzderivaten anlegen, die an einer/einem der unten aufgeführten Wertpapierbörsen oder Märkte gehandelt werden, welche gegebenenfalls von der Verwahrstelle zu genehmigen sind. Die Zentralbank gibt keine Liste genehmigter Wertpapierbörsen oder Märkte heraus.

(i) Jegliche Wertpapierbörse, die:

- in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegen ist; oder
- in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (Europäische Union, Norwegen, Island und Liechtenstein) gelegen ist;
- in einem der folgenden Länder gelegen ist:

Australien
Kanada
Japan
Hongkong
Neuseeland
Schweiz
Vereinigte Staaten von Amerika

(ii) jegliche der folgenden Wertpapierbörsen oder Märkte:

Argentinien	-	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
Argentinien	-	Bolsa de Comercio de Cordoba
Argentinien	-	Bolsa de Comercio de Rosario
Bahrain	-	Bahrain Stock Exchange
Bangladesch	-	Dhaka Stock Exchange
Bangladesch	-	Chittagong Stock Exchange
Bermuda	-	Bermuda Stock Exchange
Botswana	-	Botswana Stock Exchange
Brasilien	-	Bolsa de Valores do Rio de Janeiro
Brasilien	-	Bolsa de Valores de Sao Paulo
Bulgarien	-	First Bulgarian Stock Exchange
Chile	-	Bolsa de Comercio de Santiago
Chile	-	Bolsa Electronica de Chile
China (Volksrepublik – Shanghai)	-	Shanghai Securities Exchange
China (Volksrepublik – Shenzhen)	-	Shenzhen Stock Exchange
Kolumbien	-	Bolsa de Bogota
Kolumbien	-	Bolsa de Medellin
Kolumbien	-	Bolsa de Occidente
Kroatien	-	Zagreb Stock Exchange
Ägypten	-	Alexandria Stock Exchange
Ägypten	-	Cairo Stock Exchange
Ghana	-	Ghana Stock Exchange
Indien	-	Bangalore Stock Exchange
Indien	-	Delhi Stock Exchange
Indien	-	Mumbai Stock Exchange
Indien	-	National Stock Exchange of India
Indonesien	-	Jakarta Stock Exchange
Indonesien	-	Surabaya Stock Exchange
Israel	-	Tel-Aviv Stock Exchange
Jordanien	-	Amman Financial Market
Kasachstan (Republik)	-	Central Asian Stock Exchange

Kasachstan (Republik)	-	Kazakhstan Stock Exchange
Kenia	-	Nairobi Stock Exchange
Libanon	-	Beirut Stock Exchange
Malaysia	-	Kuala Lumpur Stock Exchange
Mauritius	-	Stock Exchange of Mauritius
Mexiko	-	Bolsa Mexicana de Valores
Marokko	-	Société de la Bourse des Valeurs de Casablanca
Namibia	-	Namibian Stock Exchange
Neuseeland	-	New Zealand Stock Exchange
Pakistan	-	Islamabad Stock Exchange
Pakistan	-	Karachi Stock Exchange
Pakistan	-	Lahore Stock Exchange
Peru	-	Bolsa de Valores de Lima
Philippinen	-	Philippine Stock Exchange
Rumänien	-	Bucharest Stock Exchange
Singapur	-	Singapore Stock Exchange
Südafrika	-	Johannesburg Stock Exchange
Südkorea	-	Korea Stock Exchange
	-	KOSDAQ Market
Sri Lanka	-	Colombo Stock Exchange
Taiwan		
(Republik China)	-	Taiwan Stock Exchange Corporation
Thailand	-	Stock Exchange of Thailand
Tunesien	-	Bourse des Valeurs Mobilières de Tunis
Türkei	-	Istanbul Stock Exchange
Uruguay	-	Bolsa de Valores de Montevideo
Venezuela	-	Caracas Stock Exchange
Venezuela	-	Maracaibo Stock Exchange
Venezuela	-	Venezuela Electronic Stock Exchange
Simbabwe	-	Zimbabwe Stock Exchange
Sambia	-	Lusaka Stock Exchange

Der von der International Securities Market Association organisierte Markt;

Der von den "börsennotierten Geldmarktinstituten", die im "The Investment Business Interim Prudential Sourcebook (welches das "Grey Paper" ersetzt) der Financial Services Authority in seiner jeweiligen Fassung aufgeführt sind, betriebene Markt;

AIM, der von der Londoner Wertpapierbörse regulierte und betriebene Alternative Anlagemarkt im Vereinigten Königreich;

Der von der Securities Dealers Association of Japan regulierte Freiverkehrsmarkt in Japan.

NASDAQ in den Vereinigten Staaten;

Der von Primärhändlern betriebene und von der Federal Reserve Bank of New York regulierte Markt in Wertpapieren der US-Regierung;

Der von der National Association of Securities Dealers Inc. regulierte Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten (auch bezeichnet als der von Primär- und Sekundärhändlern betriebene und von der Securities and Exchange Commission und von der National Association of Securities Dealers und von Bankinstituten, die vom U.S. Comptroller of the Currency, dem Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation reguliert werden, regulierte Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten).

Der französische Freiverkehrsmarkt in handelbaren Schuldtiteln (Titres de Créances Négociables).

NASDAQ Europe (ein noch nicht allzu lange bestehender Markt, dessen Liquidität unter Umständen nicht jener an etablierteren Börsen entspricht).

Der von der Investment Dealers Association of Canada regulierte Freiverkehrsmarkt in kanadischen Regierungsanleihen.

SESDAQ (die zweite Ebene der Singapore Stock Exchange).

(iii) Alle Terminbörsen, an denen zulässige Finanzderivate notiert oder gehandelt werden können:

- in einem Mitgliedstaat
- in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (Europäische Union, Norwegen, Island und Liechtenstein);

in den Vereinigten Staaten von Amerika an der

- Chicago Board of Trade
- Chicago Board Options Exchange;
- Chicago Mercantile Exchange;
- Eurex US;
- New York Futures Exchange.
- New York Board of Trade;
- New York Mercantile Exchange;

in China an der Shanghai Futures Exchange;

in Hongkong an der Hong Kong Futures Exchange;

in Japan an der

- Osaka Securities Exchange;
- Tokyo International Financial Futures Exchange;
- Tokyo Stock Exchange;

in Neuseeland an der New Zealand Futures and Options Exchange;

in Singapur an der

- Singapore International Monetary Exchange;
- Singapore Commodity Exchange.

Ausschließlich zum Zweck der Bewertung des Vermögens eines Fonds umfasst der Begriff "anerkannte Börse" hinsichtlich der von einem Fonds gehaltenen Derivate jegliche organisierte Börse und jeglichen organisierten Markt, an dem solche Kontrakte regelmäßig gehandelt werden.

Anhang III – Definition der US-Person

Die Definition einer "US-Person" durch die Gesellschaft umfasst jegliche "US-Person" im Sinne der unter dem amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 in seiner jeweiligen Fassung erlassenen Regulation S, sowie jegliche "Person der Vereinigten Staaten", gemäß Definition in der Rule 4.7 des amerikanischen Terminbörsengesetzes.

Regulation S besagt derzeit folgendes:

"US-Person" bedeutet:

- (1) jede in den Vereinigten Staaten ansässige natürliche Person;
- (2) jede nach dem Recht der Vereinigten Staaten organisierte oder errichtete Personen- oder Kapitalgesellschaft;
- (3) jede Vermögensmasse, bei der ein Vollstrecker oder Verwalter eine US-Person ist;
- (4) jedes Treuhandvermögen, bei dem ein Treuhänder eine US-Person ist;
- (5) jede in den Vereinigten Staaten gelegene Geschäftsstelle oder Niederlassung einer Nicht-US-Rechtsperson;
- (6) jedes Konto ohne Verwaltungsvollmacht oder ein ähnliches Konto (das nicht eine Vermögensmasse oder ein Treuhandvermögen ist), das von einem Händler oder anderen Treuhänder zum Nutzen oder für Rechnung einer US-Person gehalten wird;
- (7) jedes Konto mit Verwaltungsvollmacht oder ein ähnliches Konto (das nicht eine Vermögensmasse oder ein Treuhandvermögen ist), das von einem in den Vereinigten Staaten organisierten, errichteten oder (falls es sich um eine natürliche Person handelt) ansässigen Händler oder anderen Treuhänder gehalten wird;
- (8) jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, wenn sie (i) nach dem Recht eines Nicht-US-Hoheitsgebiets organisiert oder errichtet ist und (ii) von einer US-Person hauptsächlich zum Zwecke der Anlage in nicht nach dem Wertpapiergesetz registrierten Wertpapieren gebildet worden ist, es sei denn, dass sie von anerkannten Anlegern (wie in Rule 501(a) unter dem Wertpapiergesetz definiert), die keine natürlichen Personen, Vermögensmassen oder Treuhandvermögen sind, organisiert oder errichtet ist.

"US-Person" umfasst nicht:

- (1) jedes Konto ohne Verwaltungsvollmacht oder ein ähnliches Konto (das nicht eine Vermögensmasse oder ein Treuhandvermögen ist), das von einem Händler oder anderen gewerblichen Treuhänder, der in den Vereinigten Staaten organisiert, errichtet oder, falls es sich um eine natürliche Person handelt, ansässig ist, zum Nutzen oder für Rechnung einer Nicht-US-Person gehalten wird;
- (2) jede Vermögensmasse, bei der ein gewerblicher Treuhänder, der als Vollstrecker oder Verwalter fungiert, eine US-Person ist, wenn (i) ein Vollstrecker oder Verwalter der Vermögensmasse, der keine US-Person ist, die alleinige oder gemeinsame Anlageverwaltungsvollmacht für das Vermögen der Vermögensmasse hat und (ii) die Vermögensmasse Nicht-US-Recht unterliegt;
- (3) jedes Treuhandvermögen, bei dem ein gewerblicher Treuhänder, der als Treuhänder fungiert, eine US-Person ist, wenn ein Treuhänder, der keine US-Person ist, die alleinige oder gemeinsame Anlageverwaltungsvollmacht für das Treuhandvermögen hat und kein Begünstigter des Treuhandvermögens (und kein Treugeber, wenn das Treuhandverhältnis widerruflich ist) eine US-Person ist;
- (4) ein Mitarbeiterversorgungsplan, der nach dem Recht eines anderen Landes als den Vereinigten Staaten und nach den Usancen und mit der Dokumentation des betreffenden Landes errichtet ist und verwaltet wird;
- (5) jede außerhalb der Vereinigten Staaten gelegene Geschäftsstelle oder Niederlassung einer US-Person, wenn (i) die Geschäftsstelle oder Niederlassung aus echten geschäftlichen Gründen tätig ist und (ii) die Geschäftsstelle oder Niederlassung das Versicherungs- oder Bankgeschäft betreibt und in dem Hoheitsgebiet, wo sie ansässig ist, umfangreichen Versicherungs- bzw. Bankvorschriften unterliegt oder

- (6) der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Inter-Amerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Vereinten Nationen und deren Agenturen, verbundene Organisationen und Pensionskassen und alle anderen ähnlichen internationalen Organisationen, deren Agenturen, verbundene Organisationen und Pensionskassen.

Rule 4.7 der Vorschriften des Terminbörsengesetzes besagt derzeit in einem diesbezüglichen Teil, dass die folgenden Personen nicht als "Personen der Vereinigten Staaten" angesehen werden:

- (1) Eine natürliche Person, die nicht in den Vereinigten Staaten ansässig ist;
- (2) Eine nach dem Recht eines fremden Hoheitsgebiets organisierte Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft oder andere Rechtsperson mit Ausnahme einer Rechtsperson, die hauptsächlich für passive Anlagen organisiert ist, die ihre Hauptgeschäftssitze in einem fremden Hoheitsgebiet hat;
- (3) Eine Vermögensmasse oder ein Treuhandvermögen, die nicht in den Vereinigten Staaten steuerpflichtig sind;
- (4) Eine hauptsächlich für passive Anlagen organisierte Rechtsperson, wie ein Pool, eine Investmentgesellschaft oder eine andere ähnliche Rechtsperson; dabei müssen Anteile an der Rechtsperson, die von Personen gehalten werden, welche die Voraussetzungen für die Einstufung als Nicht-US-Personen nicht erfüllen oder in anderer Hinsicht qualifizierte, die Voraussetzungen erfüllende Personen sind, insgesamt weniger als 10 % des wirtschaftlichen Interesses an der Rechtsperson ausmachen und darf diese Rechtsperson nicht hauptsächlich zu dem Zweck gebildet worden sein, Anlagen durch Personen, welche die Voraussetzungen für die Einstufung als Nicht-US-Personen nicht erfüllen, in einem Pool zu ermöglichen, bei dem der Betreiber auf Grund dessen, dass die Teilnehmer Nicht-US-Personen sind, von bestimmten Erfordernissen des Teils 4 der Vorschriften der Aufsichtsbehörde (CFTC) befreit ist.
- (5) Eine Pensionskasse für die Angestellten, leitenden Mitarbeiter oder Eigentümer einer Rechtsperson, die außerhalb der Vereinigten Staaten organisiert ist und dort ihren Hauptgeschäftssitz hat.

Ein Anleger, der unter Regulation S als "Nicht-US-Person" und unter Rule 4.7 als "Nicht-Person der Vereinigten Staaten" angesehen wird, kann dennoch allgemein nach dem US-Bundeseinkommensteuerrecht der Einkommensteuer unterliegen. Jede solche Person sollte sich bei ihrem Steuerberater bezüglich einer Anlage im Fonds beraten lassen.

"US-Steuerzahler" bedeutet einen US-Bürger oder einen in den Vereinigten Staaten ansässigen Ausländer (wie für Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer definiert); jede Rechtsperson, die für US-Steuerzwecke als Personen- oder Kapitalgesellschaft behandelt wird und die in den Vereinigten Staaten oder einem ihrer Einzelstaaten oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Einzelstaaten gegründet oder organisiert ist; jede sonstige Personengesellschaft, die nach den Vorschriften des US-Schatzamts als US-Steuerzahler behandelt wird; jede Vermögensmasse, deren Erträge unabhängig von ihrer Herkunft der US-Einkommensbesteuerung unterliegen; und jedes Treuhandvermögen, über dessen Verwaltung ein Gericht innerhalb der Vereinigten Staaten primäre Aufsicht hat und bei dem alle wesentlichen Entscheidungen unter der Kontrolle eines oder mehrerer US-Treuhänder stehen. Personen, die ihre US-Staatsbürgerschaft verloren haben und die außerhalb der Vereinigten Staaten leben, können dennoch unter gewissen Umständen als US-Steuerzahler behandelt werden.

Ein Anleger ist möglicherweise ein "US-Steuerzahler" aber keine "US-Person". Zum Beispiel ist eine natürliche Person, die US-Staatsbürger ist und außerhalb der Vereinigten Staaten lebt, keine "US-Person" aber ein "US-Steuerzahler".

Anhang IV - Liste der Unterverwahrstellen und sonstigen Beauftragten der Verwahrstelle

* nur beschränktes Leistungsangebot

** mit J.P. Morgan verbundenes Unternehmen

*** Korrespondenzbanken werden ausschließlich zu Informationszwecken aufgeführt

MARKT	UNTERVERWAHRSTELLE	KORRESPONDENZBANK***
ÄGYPTEN	Citibank, N.A. 4 Ahmed Pasha Street Garden City Kairo ÄGYPTEN	Citibank, N.A. Kairo
ARGENTINIEN	HSBC Bank Argentina S.A. Bouchard 680, 9th Floor C1106ABJ Buenos Aires ARGENTINIEN	HSBC Bank Argentina S.A. Buenos Aires
AUSTRALIEN	JPMorgan Chase Bank, N.A.** Level 31, 101 Collins Street Melbourne 3000 AUSTRALIEN	Australia and New Zealand Banking Group Ltd. Melbourne
BAHRAIN	HSBC Bank Middle East Limited Road No 2832 Al Seef 428 BAHRAIN	HSBC Bank Middle East Limited Al Seef
BANGLADESCH	Standard Chartered Bank Portlink Tower Level-6, 67 Gulshan Avenue Gulshan Dhaka -1212 BANGLADESCH	Standard Chartered Bank Dhaka
BELGIEN	BNP Paribas Securities Services S.C.A. Central Plaza Building Rue de Loxum, 25 7th Floor 1000 Brüssel BELGIEN	J.P. Morgan A.G.** Frankfurt am Main
BERMUDA	HSBC Bank Bermuda Limited 6 Front Street Hamilton HM 11 BERMUDA	HSBC Bank Bermuda Limited Hamilton
BOTSWANA	Standard Chartered Bank Botswana Limited 5th Floor, Standard House P.O. Box 496 Queens Road, The Mall Gaborone BOTSWANA	Standard Chartered Bank Botswana Limited Gaborone
BRASILIEN	J.P. Morgan S.A. DTVM** Av. Brigadeiro Faria Lima, 3729, Floor 06 Sao Paulo SP 04538-905 BRASILIEN	J.P. Morgan S.A. DTVM** Sao Paulo
BULGARIEN	Citibank Europe plc Serdika Offices 10th Floor 48 Sitnyakovo Blvd Sofia 1505 BULGARIEN	ING Bank N.V. Sofia
CHILE	Banco Santander Chile Bandera 140, Piso 4 Santiago CHILE	Banco Santander Chile Santiago
CHINA A-SHARE	HSBC Bank (China) Company Limited 33/F, HSBC Building, Shanghai ifc 8 Century Avenue, Pudong Shanghai 200120 VOLKSREPUBLIK CHINA	HSBC Bank (China) Company Limited Shanghai

MARKT	UNTERVERWAHRSTELLE	KORRESPONDENZBANK***
CHINA B-SHARE	HSBC Bank (China) Company Limited 33/F, HSBC Building, Shanghai ifc 8 Century Avenue, Pudong Shanghai 200120 VOLKSREPUBLIK CHINA	JPMorgan Chase Bank, N.A.** New York JPMorgan Chase Bank, N.A.** Hong Kong
CHINA CONNECT	JPMorgan Chase Bank, N.A.** 48th Floor, One Island East 18 Westlands Road, Quarry Bay HONG KONG	JPMorgan Chase Bank, N.A.** Hong Kong
COSTA RICA*	Banco BCT, S.A. 150 Metros Norte de la Catedral Metropolitana Edificio BCT San Jose COSTA RICA	Banco BCT, S.A. San Jose
DÄNEMARK	Nordea Bank AB (publ) Christiansbro Strandgade 3 P.O. Box 850 DK-0900 Kopenhagen DÄNEMARK	Nordea Bank AB (publ) Kopenhagen
DEUTSCHLAND	Deutsche Bank AG Alfred-Herrhausen-Allee 16-24 D-65760 Eschborn DEUTSCHLAND J.P. Morgan AG** Taunustor 1 (TaunusTurm) 60310 Frankfurt am Main DEUTSCHLAND # ausschliesslich für lokale deutsche Verwahrstellenkunden	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main
ESTLAND	Swedbank AS Liivalaia 8 15040 Tallinn ESTLAND	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main
FINNLAND	Nordea Bank AB (publ) Aleksis Kiven katu 3-5 FIN-00020 NORDEA Helsinki FINNLAND	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main
FRANKREICH	BNP Paribas Securities Services S.C.A. 3, rue d'Antin 75002 Paris FRANKREICH	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main
GHANA	Standard Chartered Bank Ghana Limited Accra High Street P.O. Box 768 Accra GHANA	Standard Chartered Bank Ghana Limited Accra
GRIECHENLAND	HSBC Bank plc Messogion 109-111 11526 Athen GRIECHENLAND	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main
GROSSBRITANNIEN	JPMorgan Chase Bank, N.A.** 25 Bank Street, Canary Wharf London E14 5JP GROSSBRITANNIEN Deutsche Bank AG Depository and Clearing Centre 10 Bishops Square London E1 6EG GROSSBRITANNIEN	JPMorgan Chase Bank, N.A.** London je nach Währung verschieden

MARKT	UNTERVERWAHRSTELLE	KORRESPONDENZBANK***
HONGKONG	JPMorgan Chase Bank, N.A.** 48th Floor, One Island East 18 Westlands Road, Quarry Bay HONG KONG	JPMorgan Chase Bank, N.A.** Hong Kong
INDIEN	JPMorgan Chase Bank, N.A.** 6th Floor, Paradigm 'B' Wing Mindspace, Malad (West) Mumbai 400 064 INDIEN	JPMorgan Chase Bank, N.A.** Mumbai
INDONESIEN	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited Menara Mulia 25th Floor Jl. Jendral Gatot Subroto Kav. 9-11 Jakarta 12930 INDONESIEN	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited Jakarta
IRLAND	JPMorgan Chase Bank, N.A.** 25 Bank Street, Canary Wharf London E14 5JP GROSSBRITANNIEN	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main
ISLAND*	Islandsbanki hf. Kirkjusandur 2 IS-155 Reykjavik ISLAND	Islandsbanki hf. Reykjavik
ISRAEL	Bank Leumi le-Israel B.M. 35, Yehuda Halevi Street 65136 Tel Aviv ISRAEL	Bank Leumi le-Israel B.M. Tel Aviv
ITALIEN	BNP Paribas Securities Services S.C.A. Piazza Lina Bo Bardi, 3 20124 Milan ITALIEN	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main
JAPAN	Mizuho Bank, Ltd. 2-15-1, Konan Minato-ku Tokyo 108-6009 JAPAN The Bank of Tokyo-Mitsubishi UFJ, Ltd. 1-3-2 Nihombashi Hongoku-cho Chuo-ku Tokyo 103-0021 JAPAN	JPMorgan Chase Bank, N.A.** Tokyo
JORDANIEN	Standard Chartered Bank Shmeissani Branch Al-Thaqafa Street Building # 2 P.O. Box 926190 Amman JORDANIEN	Standard Chartered Bank Amman
KANADA	Canadian Imperial Bank of Commerce 320 Bay Street Toronto Ontario M5H 4A6 KANADA Royal Bank of Canada 155 Wellington Street West, Toronto Ontario M5V 3L3 KANADA	Royal Bank of Canada Toronto
KATAR	HSBC Bank Middle East Limited 2nd Floor, Ali Bin Ali Tower Building 150 (Airport Road) P.O. Box 57 Doha KATAR	The Commercial Bank (P.Q.S.C.) Doha

MARKT	UNTERVERWAHRSTELLE	KORRESPONDENZBANK***
KAZAKHSTAN	JSC Citibank Kazakhstan Park Palace, Building A, Floor 2 41 Kazybek Bi Almaty 050010 KAZAKHSTAN	JSC Citibank Kazakhstan Almaty
KENIA	Standard Chartered Bank Kenya Limited Chiromo 48 Westlands Road Nairobi 00100 KENIA	Standard Chartered Bank Kenya Limited Nairobi
KOLUMBIEN	Cititrust Colombia S.A. Carrera 9 A # 99-02, 3rd floor Bogota KOLUMBIEN	Cititrust Colombia S.A. Bogotá
KROATIEN	Privredna banka Zagreb d.d. Radnicka cesta 50 10000 Zagreb KROATIEN	Zagrebacka banka d.d. Zagreb
KUWAIT	HSBC Bank Middle East Limited Kuwait City, Sharq Area Abdulaziz Al Sager Street Al Hamra Tower, 37F Safat 13017 KUWAIT	HSBC Bank Middle East Limited Safat
LETTLAND	Swedbank AS Balasta dambis 1a Riga LV-1048 LETTLAND	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main
LIBANON	HSBC Bank Middle East Limited HSBC Main Building Riad El Solh P.O. Box 11-1380 1107-2080 Beirut LIBANON	JPMorgan Chase Bank, N.A.** New York
*BIS AUF WEITERES SUSPENDIERT		
LITAUEN	AB SEB Bankas 12 Gedimino pr. LT 2600 Vilnius LITAUEN	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main
LUXEMBURG	BNP Paribas Securities Services S.C.A. 33, Rue de Gasperich L-5826 Hesperange LUXEMBURG	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main
MALAWI*	Standard Bank Limited, Malawi 1st Floor Kaomba House Cnr Glyn Jones Road & Victoria Avenue Blantyre MALAWI	Standard Bank Limited, Malawi Blantyre
MALAYSIA	HSBC Bank Malaysia Berhad 2 Leboh Ampang 12th Floor, South Tower 50100 Kuala Lumpur MALAYSIA	HSBC Bank Malaysia Berhad Kuala Lumpur
MAROKKO	Société Générale Marocaine de Banques 55 Boulevard Abdelmoumen Casablanca 20100 MAROKKO	Attijariwafa Bank S.A. Casablanca
MAURITIUS	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited HSBC Centre 18 Cybercity Ebene MAURITIUS	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited Ebene

MARKT	UNTERVERWAHRSTELLE	KORRESPONDENZBANK***
MEXIKO	Banco Nacional de Mexico, S.A. Act. Roberto Medellin No. 800 3er Piso Norte Colonia Santa Fe 01210 Mexiko, D.F. MEXIKO	Banco Santander (Mexico), S.A. Mexico, D.F.
NAMIBIA	Standard Bank Namibia Limited 2nd Floor, Town Square Building Corner of Werner List and Post Street Mall P.O. Box 3327 Windhoek NAMIBIA	The Standard Bank of South Africa Limited Johannesburg
NEUSEELAND	JPMorgan Chase Bank, N.A.** Level 13, 2 Hunter Street Wellington 6011 NEUSEELAND	Westpac Banking Corporation Wellington
NIEDERLANDE	BNP Paribas Securities Services S.C.A. Herengracht 595 1017 CE Amsterdam NIEDERLANDE	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main
NIGERIA	Stanbic IBTC Bank Plc Plot 1712 Idejo Street Victoria Island Lagos NIGERIA	Stanbic IBTC Bank Plc Lagos
NORWEGEN	Nordea Bank AB (publ) Essendropsgate 7 P.O. Box 1166 NO-0107 Oslo NORWEGEN	Nordea Bank AB (publ) Oslo
OMAN	HSBC Bank Oman S.A.O.G. 2nd Floor Al Khuwair P.O. Box 1727 PC 111 Seeb OMAN	HSBC Bank Oman S.A.O.G. Seeb
ÖSTERREICH	UniCredit Bank Austria AG Julius Tandler Platz - 3 A-1090 Wien ÖSTERREICH	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main
PAKISTAN	Standard Chartered Bank (Pakistan) Limited P.O. Box 4896 Ismail Ibrahim Chundrigar Road Karachi 74000 PAKISTAN	Standard Chartered Bank (Pakistan) Limited Karachi
PERU	Citibank del Perú S.A. Av. Canaval y Moreryra 480 Piso 4 San Isidro Lima 27 PERU	Citibank del Perú S.A. Lima
PHILIPPINEN	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited 7/F HSBC Centre 3058 Fifth Avenue West Bonifacio Global City 1634 Taguig City PHILIPPINEN	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited Taguig City
POLEN	Bank Handlowy w. Warszawie S.A. ul. Senatorska 16 00-923 Warschau POLAND	mBank S.A. Warschau

MARKT	UNTERVERWAHRSTELLE	KORRESPONDENZBANK***
PORTUGAL	BNP Paribas Securities Services S.C.A. Avenida D.João II, Lote 1.18.01, Bloco B, 7º andar 1998-028 Lisbon PORTUGAL	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main
RUMÄNIEN	Citibank Europe plc 145 Calea Victoriei 1st District 010072 Bukarest RUMÄNIEN	ING Bank N.V. Bukarest
RUSSLAND	J.P. Morgan Bank International (Limited Liability Company)** 10, Butyrsky Val White Square Business Centre Floor 12 Moskau 125047 RUSSLAND	JPMorgan Chase Bank, N.A.** New York
SAMBIA	Standard Chartered Bank Zambia Plc Standard Chartered House Cairo Road P.O. Box 32238 Lusaka 10101 ZAMBIA	Standard Chartered Bank Zambia Plc Lusaka
SAUDI ARABIEN	HSBC Saudi Arabia Limited 2/F HSBC Building Olaya Road, Al-Murooj Riyadh 11413 SAUDI ARABIEN	HSBC Saudi Arabia Limited Riyadh
SCHWEDEN	Nordea Bank AB (publ) Hamngatan 10 SE-105 71 Stockholm SCHWEDEN	Svenska Handelsbanken Stockholm
SCHWEIZ	UBS Switzerland AG 45 Bahnhofstrasse 8021 Zürich SCHWEIZ	UBS Switzerland AG Zürich
SERBIEN	Unicredit Bank Srbija a.d. Rajiceva 27-29 11000 Belgrad SERBIEN	Unicredit Bank Srbija a.d. Belgrad
SIMBABWE*	Stanbic Bank Zimbabwe Limited Stanbic Centre, 3rd Floor 59 Samora Machel Avenue Harare ZIMBABWE	Stanbic Bank Zimbabwe Limited Harare
SINGAPUR	DBS Bank Ltd 10 Toh Guan Road DBS Asia Gateway, Level 04-11 (4B) 608838 SINGAPUR	Oversea-Chinese Banking Corporation Singapur
SLOWAKISCHE REPUBLIK	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s. Sancova 1/A SK-813 33 Bratislava SLOWAKISCHE REPUBLIK	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main
SLOWENIEN	UniCredit Banka Slovenija d.d. Smartinska 140 SI-1000 Ljubljana SLOVENIEN	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main

MARKT	UNTERVERWAHRSTELLE	KORRESPONDENZBANK***
SPANIEN	Santander Securities Services, S.A. Ciudad Grupo Santander Avenida de Cantabria, s/n Edificio Ecnar, planta baja Boadilla del Monte 28660 Madrid SPANIEN	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main
SRI LANKA	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited 24 Sir Baron Jayatillaka Mawatha Colombo 1 SRI LANKA	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited Colombo
SÜDAFRIKA	FirstRand Bank Limited 1 Mezzanine Floor, 3 First Place, Bank City Cnr Simmonds and Jeppe Streets Johannesburg 2001 SÜDAFRIKA	The Standard Bank of South Africa Limited Johannesburg
SÜDKOREA	Standard Chartered Bank Korea Limited 47 Jongro, Jongro-Gu Seoul 03160 SÜDKOREA Kookmin Bank Co., Ltd. 84, Namdaemun-ro, Jung-gu Seoul 100-845 SÜDKOREA	Standard Chartered Bank Korea Limited Seoul Kookmin Bank Co., Ltd. Seoul
TAIWAN	JPMorgan Chase Bank, N.A.** 8th Floor, Cathay Xin Yi Trading Building No. 108, Section 5, Xin Yi Road Taipei 11047 TAIWAN	JPMorgan Chase Bank, N.A.** Taipei
TANSANIA*	Stanbic Bank Tanzania Limited Stanbic Centre Corner Kinondoni and A.H. Mwinyi Roads P.O. Box 72648 Dar es Salaam TANSANIA	Stanbic Bank Tanzania Limited Dar es Salaam
THAILAND	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited 14th Floor, Zone B Sathorn Nakorn Tower 90 North Sathorn Road Bangrak Silom, Bangrak Bangkok 10500 THAILAND	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited Bangkok
TRINIDAD UND TOBAGO	Republic Bank Limited 9-17 Park Street Port of Spain TRINIDAD UND TOBAGO	Republic Bank Limited Port of Spain
TSCHECHIEN	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s. BB Centrum - FILADELFIE Zeletavska 1525-1 140 92 Prag 1 TSCHECHIEN	Ceskoslovenska obchodni banka, a.s. Prag
TUNESIEN	Banque Internationale Arabe de Tunisie, S.A. 70-72 Avenue Habib Bourguiba P.O. Box 520 Tunis 1000 TUNISIA	Banque Internationale Arabe de Tunisie, S.A. Tunis

MARKT	UNTERVERWAHRSTELLE	KORRESPONDENZBANK***
TÜRKEI	Citibank A.S. Inkilap Mah., Yilmaz Plaza O. Faik Atakan Caddesi No: 3 34768 Umraniye, Istanbul TÜRKEI	JPMorgan Chase Bank, N.A.** Istanbul
UGANDA	Standard Chartered Bank Uganda Limited 5 Speke Road P.O. Box 7111 Kampala UGANDA	Standard Chartered Bank Uganda Limited Kampala
UKRAINE*	PJSC Citibank 16-G Dilova Street 03150 Kiev UKRAINE	PJSC Citibank Kiev JPMorgan Chase Bank, N.A.** New York
UNGARN	Deutsche Bank AG Hold utca 27 H-1054 Budapest UNGARN	ING Bank N.V. Budapest
URUGUAY	Banco Itaú Uruguay S.A. Zabala 1463 11000 Montevideo URUGUAY	Banco Itaú Uruguay S.A. Montevideo
VENEZUELA	Citibank, N.A. Avenida Casanova Centro Comercial El Recreo Torre Norte, Piso 19 Caracas 1050 VENEZUELA	Citibank, N.A. Caracas
VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE - ADX	HSBC Bank Middle East Limited Emaar Square, Level 4, Building No. 5 P.O. Box 502601 Dubai VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE	The National Bank of Abu Dhabi Abu Dhabi
VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE - DFM	HSBC Bank Middle East Limited Emaar Square, Level 4, Building No. 5 P.O. Box 502601 Dubai VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE	The National Bank of Abu Dhabi Abu Dhabi
VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE - NASDAQ DUBAI	HSBC Bank Middle East Limited Emaar Square, Level 4, Building No. 5 P.O. Box 502601 Dubai VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE	JPMorgan Chase Bank, N.A.** New York
VEREINIGTE STAATEN	JPMorgan Chase Bank, N.A.** 4 New York Plaza New York NY 10004 VEREINIGTE STAATEN	JPMorgan Chase Bank, N.A.** New York
VIETNAM	HSBC Bank (Vietnam) Ltd. Centre Point 106 Nguyen Van Troi Street Phu Nhuan District Ho Chi Minh City VIETNAM	HSBC Bank (Vietnam) Ltd. Ho Chi Minh City
WAEMU - BENIN, BURKINA FASO, GUINEA-BISSAU, ELFENBEINKÜSTE, MALI, NIGER, SENEGAL, TOGO *	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire SA 23 Boulevard de la Republique 1 01 B.P. 1141 Abidjan 17 ELFENBEINKÜSTE	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire SA Abidjan
ZYPERN	HSBC Bank plc 109-111, Messogian Ave. 115 26 Athen GRIECHENLAND	J.P. Morgan AG** Frankfurt am Main

ERGÄNZUNG
Guinness Alternative Energy Fund

vom 13. Februar 2018

Diese Ergänzung enthält spezifische Informationen zum Guinness Alternative Energy Fund (der "Fonds"), einem Fonds der Guinness Asset Management Funds plc (die "Gesellschaft"), ein offener Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds, der von der irischen Zentralbank am 19. Dezember 2007 als OGAW im Sinne der OGAW-Vorschriften genehmigt wurde.

Zum Datum dieser Ergänzung hat die Gesellschaft 17 Fonds, von denen 8 zum Vertrieb in der Schweiz zugelassen sind: Guinness Alternative Energy Fund, Guinness Asian Equity Income Fund, Guinness European Equity Income Fund, Guinness Global Energy Fund, Guinness Global Equity Income Fund, Guinness Global Innovators Fund, Guinness Global Money Managers Fund und Guinness Best of China Fund.

Diese Ergänzung bildet einen Teil des Prospekts der Gesellschaft vom 12. Januar 2018 (der "Prospekt") und ist im Zusammenhang und in Verbindung damit zu lesen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt unter der Überschrift "Management und Verwaltung" aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies sicherzustellen) stimmen die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben berühren könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Eine Anlage im Fonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlagenbestands ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Vor einer Anlage in den Fonds sollten Anleger den Abschnitt "Risikofaktoren" im Prospekt lesen und beachten.

Profil des typischen Anlegers: Eine Anlage in diesen Fonds eignet sich nur für Personen und Institutionen, die nicht ausschließlich in diesen Fonds investieren, die das damit verbundene Risiko (wie im Abschnitt "Risikofaktoren" des Verkaufsprospekts und der entsprechenden Ergänzung dargestellt) verstehen, eine mittelstarke Volatilität verkraften können und davon überzeugt sind, dass diese Anlage mit ihren Anlagezielen und finanziellen Bedürfnissen vereinbar ist. Die Anlage in diesen Fonds sollte deshalb als mittel- bis langfristige Investition betrachtet werden.

1. Definitionen

Die nachstehenden Ausdrücke haben die folgende Bedeutung:

"Geschäftstag"	Jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Dublin allgemein für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder derjenige andere Tag bzw. diejenigen anderen Tage, der/die vom Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt wird/werden.
"Handelstag"	Jeder Geschäftstag oder derjenige andere Tag oder diejenigen anderen Tage, der/die gegebenenfalls vom Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt wird/werden, wobei es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag geben muss.
"Handelsschluss"	15.00 Uhr irische Zeit an jedem Handelstag oder ein anderer vom Verwaltungsrat bestimmter und den Anteilhabern mitgeteilter Zeitpunkt, wobei der Handelsschluss nie nach dem Bewertungszeitpunkt liegen darf.
"Aufstrebende Märkte"	bezeichnet die Finanzmärkte in den aufstrebenden Volkswirtschaften, wie zum Beispiel Brasilien, Chile, China, Griechenland, Hongkong, Indien, Indonesien, Israel, Korea, Malaysia, Polen, Singapur, Taiwan, Thailand, Türkei und Vietnam.
"Erstausgabepreis"	USD 10.00/GBP 10.00/EUR 10.00 pro Anteil
"Bewertungszeitpunkt"	23.00 Uhr (irische Zeit) an jedem Handelstag.

Alle anderen in dieser Ergänzung verwendeten, Fachbegriffe haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

2. Basiswährung

Die Basiswährung ist der US-Dollar.

3. Klassen und Währungen

Die Gesellschaft hat die folgenden Klassen aufgelegt, die auf die folgenden Währungen lauten:

Klasse	Währung
Klasse A	USD
Klasse B	USD
Klasse C	GBP
Klasse C EUR thesaurierend	EUR
Klasse D	EUR
Klasse E	USD
Klasse X	GBP
Klasse Z GBP thesaurierend	GBP
Klasse Z EUR thesaurierend	EUR
Klasse Z USD thesaurierend	USD

4. Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist ein langfristiger Kapitalzuwachs für die Anleger.

5. Anlagepolitik

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Fonds mindestens 80 % seines Nettovermögens in Beteiligungspapiere von weltweit agierenden Gesellschaften, die in den Bereichen Alternativenergie oder Energietechnologie tätig sind. Die Alternativenergien umfassen unter anderem Energien, die aus Quellen wie Sonne, Wind, Wasser, Gezeiten, Meeresströmung, Erdwärme, Biomasse oder Biotreibstoff gewonnen werden. Die Energietechnologie umfasst Technologien, mit denen solche Energiequellen ausgeschöpft werden können, sowie verschiedene Energiespeicher- und –transportmöglichkeiten, einschließlich Wasserstoff-Sauerstoff-Brennstoffzellen und andere Typen von Brennstoffzellen, Batterien, Schwungräder, und Technologien zur Einsparung oder zum effizienteren Einsatz von Energie.

Zu diesen Beteiligungspapieren zählen Stammaktien, Vorzugsaktien, in Stammaktien wandelbare Wertpapiere, Bezugsrechte und Optionsscheine, die in der Regel an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden. Höchstens 5 % des Nettoinventarwerts eines Fonds werden in Optionsscheine investiert.

Der Fonds beabsichtigt, unter normalen Marktbedingungen in mindestens 25 Titel zu investieren. Der Investmentmanager kann das Fondsvermögen in Wertpapieren von Gesellschaften mit sehr unterschiedlicher Börsenkapitalisierung anlegen, die rund um die Welt niedergelassen sind, so auch in Gesellschaften aus aufstrebenden Ländern oder die an aufstrebenden Märkten gehandelt werden.

Wenn die vorherrschenden Marktbedingungen, die wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Bedingungen unstabil sind und die Verfolgung des Anlageziels des Fonds beeinträchtigen würden, kann der Fonds vorübergehend bis zu 100 % seines Vermögens in Barmitteln, Baranlagen oder kurzfristigen Geldmarktinstrumenten hoher Qualität halten. Nimmt der Fonds vorübergehend eine defensive Position ein, kann er möglicherweise sein Anlageziel nicht erreichen. Grundsätzlich beabsichtigt der Fonds, investiert zu bleiben.

Der Fonds darf zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements, zur Verringerung von Risiken und Kosten oder zur Erzielung von Kapital- und Ertragszuwächsen des Fonds (im Rahmen der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) Geschäfte in derivativen Finanzinstrumenten tätigen. Solche Techniken und Instrumente umfassen unter anderem Futures, Optionen, Devisen-Forwards, Aktienleihe sowie Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte, vorbehaltlich der Bestimmungen und Grenzen, welche die Zentralbank in ihren OGAW-Vorschriften festlegt. Der Fonds wird durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten nicht gehebelt. Der Fonds darf für maximal 30 % seines Nettoinventarwerts Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte tätigen. Der Investmentmanager beabsichtigt jedoch nicht, dass die Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte die Schwelle von 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten werden. Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte werden auf Aktien und aktienähnliche Wertpapiere getätigt.

6. Angebot

Die Anteile der Klasse Z liegen vom 14. Februar 2018 um 09:00 Uhr (irische Zeit) bis zum 16. Februar 2018 um 15:00 Uhr (irische Zeit) (die "Erstausgabefrist") zum Erstausgabepreis zur Zeichnung auf und werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstausgabefrist

ausgegeben, sofern die Gesellschaft die Zeichnungsanträge akzeptiert hat. Der Verwaltungsrat kann den Erstaussgabetermin verkürzen oder verlängern. Eine solche Verkürzung oder Verlängerung wird der irischen Zentralbank im Voraus mitgeteilt, falls bereits Anteilszeichnungen eingegangen sind, andernfalls jährlich.

Nach Abschluss der Erstaussgabefrist werden die Anteile der Klasse Z des Fonds zum jeweiligen Nettoinventarwert pro Anteil ausgegeben.

Alle anderen Anteile des Fonds werden zum Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse ausgegeben.

7. Mindestzeichnung

Es gelten die folgenden Beträge für die Mindestzeichnung:

*Mindestzeichnung (*Erstzeichnung)*

Klasse	Mindestzeichnung
Klasse A	USD 200.000
Klasse B	USD 20.000
Klasse C	GBP 5.000
Klasse C EUR (thesaurierend)	EUR 1.000
Klasse D	EUR 100.000
Klasse E	USD 10.000.000
Klasse X	GBP 5.000.000
Klasse Z GBP thesaurierend	GBP 100.000.000
Klasse Z EUR thesaurierend	EUR 100.000.000
Klasse Z USD thesaurierend	USD 100.000.000

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Unterschiede zwischen den einzelnen Anteilhabern zu machen und die Mindestzeichnung für einzelne Anleger herabzusetzen oder aufzuheben.

8. Zeichnungsantrag für Anteile

Anträge zur Zeichnung von Anteilen können über die Verwaltungsstelle (deren detaillierte Angaben im Antragsformular aufgeführt sind) gestellt werden. Zeichnungsanträge, die bei der Verwaltungsstelle vor dem Handelsschluss eines Handelstages eingegangen sind, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach dem Handelsschluss an einem bestimmten Handelstag eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, der Verwaltungsrat hätte in seinem eigenen Ermessen beschlossen, einen oder mehrere Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eingegangen sind, zur Ausführung am selben Handelstag anzunehmen, vorausgesetzt, diese Anträge sind vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingegangen. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss, aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden nur in den vom Verwaltungsrat genehmigten Ausnahmefällen angenommen und wenn die Gleichbehandlung der Anteilhaber gewährleistet ist.

Erstanträge sollten mittels Antragsformular, das bei der Verwaltungsstelle bezogen werden kann, gestellt werden, können jedoch, falls von der Gesellschaft erlaubt, per Telefax übermittelt werden, sofern das unterzeichnete Original zusammen mit allen anderen vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten angeforderten Dokumenten (beispielsweise die zur Überprüfung im

Rahmen der Geldwäschebekämpfung erforderlichen Unterlagen) der Verwaltungsstelle unverzüglich zugestellt wird. Es werden keine Rücknahmen vorgenommen, bevor das Original des Antragsformulars mit den vom Verwaltungsrat gegebenenfalls angeforderten sonstigen Dokumenten eingegangen ist und alle Abklärungen zur Verhinderung der Geldwäsche abgeschlossen sind. Weitere Anträge zum Erwerb von Anteilen nach erfolgter Erstzeichnung können der Verwaltungsstelle per Telefax oder auf einem anderen vom Verwaltungsrat genehmigten Weg zugestellt werden, ohne dass das Original eingereicht werden muss, und solche Anträge für Folgezeichnungen müssen die vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten jeweils festgelegten Angaben enthalten. Die im Register eingetragenen personenbezogenen Daten und Anweisungen für Zahlungen werden nur geändert, wenn der betroffene Anteilinhaber einen entsprechenden schriftlichen Antrag im Original einreicht.

Anteilsbruchteile

Zeichnungsgelder, die weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet. Wenn die Zeichnungsgelder für Anteile weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil ausmachen, werden Anteilsbruchteile ausgegeben, wobei Bruchteile nicht kleiner als ein Hundertstel eines Anteils sein dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Hundertstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet sondern von der Gesellschaft einbehalten, um die administrativen Kosten zu decken.

Zahlungsart

Zeichnungsgelder sollten ohne Abzug von Bankspesen per CHAPS, SWIFT, telegrafischer oder elektronischer Überweisung auf das im dem Prospekt beigelegten Antragsformular angegebene Bankkonto überwiesen werden. Für andere Zahlungsarten muss vorgängig die Genehmigung der Gesellschaft eingeholt werden. Wird ein Antrag auf einen späteren Handelstag verschoben, werden auf die dafür bereits eingegangenen Zahlungen keine Zinsen gezahlt.

Zahlungswährung

Zeichnungsgelder sind in der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse einzuzahlen. Sie können jedoch auch in jeder von der Verwaltungsstelle akzeptierten frei konvertierbaren Währung gezahlt werden, werden aber zu dem der Verwaltungsstelle zur Verfügung stehenden Wechselkurs in die Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse umgewandelt. Die Kosten der Währungsumwandlung werden vom Zeichnungsbetrag des Anlegers abgezogen und der verbleibende Betrag wird in Anteilen angelegt. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Wert der Anteile, die in einer anderen Währung als der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse gezeichnet werden, mit Bezug auf die betreffende Nennwährung einem Wechselkursrisiko unterliegt.

Zahlungsfristen

Zeichnungsgelder müssen bei der Verwaltungsstelle in frei verfügbaren Mitteln spätestens drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag eingehen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen aufzuschieben, bis der Fonds die frei verfügbaren Zeichnungsgelder erhalten hat. Sind die Zeichnungsgelder nicht fristgerecht in frei verfügbaren Mitteln eingegangen, kann bzw. muss (falls die Mittel nicht frei verfügbar gemacht werden) die Managementgesellschaft oder ihr Beauftragter die Zuteilung annullieren und/oder dem Anleger

für den gezeichneten Währungsbetrag Zinsen zum 7-Tage-LIBOR der British Banking Association + 1,5 % belasten, die zusammen mit einer Bearbeitungsgebühr von 100 GBP oder dem entsprechenden Gegenwert in der Zeichnungswährung an die Managementgesellschaft zu zahlen sind. Die Gesellschaft kann beide dieser Gebühren ganz oder teilweise erlassen. Die Managementgesellschaft hat außerdem das Recht, den Anteilsbesitz eines Anlegers im Fonds oder in einem anderen Fonds der Gesellschaft ganz oder teilweise zu veräußern, um solche Gebühren zu decken.

Eigentumsbestätigung

Den Anteilhabern wird innerhalb von 48 Stunden nach dem erfolgten Anteilskauf eine Kaufbestätigung zugestellt. Diese Bestätigung wird in der Regel per E-Mail oder Telefax versandt, sofern die maßgebenden Kontaktangaben bei der Verwaltungsstelle vorliegen, oder per Post, je nachdem, was die Verwaltungsstelle entscheidet. Der Nachweis des Eigentums an den Anteilen erfolgt durch Eintragung des Namens des Anlegers im Anteilhaberregister der Gesellschaft. Es werden keine Anteilszertifikate ausgegeben.

9. Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind mittels eines unterschriebenen Antragsformulars, per Fax, schriftliche Mitteilung oder in einer anderen vom Verwaltungsrat erlaubten Form zu Händen der Gesellschaft bei der Verwaltungsstelle einzureichen, deren detaillierte Angaben im Antragsformular aufgeführt sind, und müssen alle vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten jeweils festgelegten Informationen enthalten. Rücknahmeanträge, die vor dem Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag ausgeführt. Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden nur in den vom Verwaltungsrat genehmigten Ausnahmefällen angenommen und wenn die Gleichbehandlung der Anteilhaber gewährleistet ist. Rücknahmeanträge werden nur angenommen, wenn frei verfügbare Mittel eingegangen sind und die vollständigen Unterlagen, einschließlich der Unterlagen zur Geldwäschebekämpfung, von den ursprünglichen Zeichnungen vorliegen. Zahlungen für Rücknahmen von Anlegerbeständen werden erst gemacht, wenn der Anleger das ursprüngliche Antragsformular zusammen mit allen von oder im Namen der Gesellschaft angeforderten Unterlagen (einschließlich der zur Überprüfung im Rahmen der Geldwäschebekämpfung erforderlichen Dokumente) eingereicht hat und alle Überprüfungen zur Geldwäschebekämpfung abgeschlossen sind.

Der Rücknahmepreis pro Anteil entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil. Der Verwaltungsrat ist befugt, eine Rücknahmegebühr zu erheben. Detaillierte Angaben dazu sind im Abschnitt "11. Gebühren und Aufwendungen", Unterabschnitt "*Rücknahmegebühr*" ausgeführt. Wird eine Rücknahmegebühr erhoben, sollten die Anteilhaber ihre Anlage mittel- bis langfristig eingehen.

Zahlungsart

Zahlungen für Rücknahmen, für welche die Anweisungen per Telefax erteilt wurden, werden nur auf das Bankkonto überwiesen, das im Antragsformular angegeben oder der Verwaltungsstelle in der Folge schriftlich mitgeteilt wurde.

Zahlungswährung

Der Rücknahmeerlös wird den Anteilhabern in der Regel in der Nennwährung der

betreffenden Anteilsklasse ausgezahlt. Beantragt ein Anteilinhaber jedoch die Rückzahlung in einer anderen frei konvertierbaren Währung, kann die Verwaltungsstelle die Währungsumwandlung (nach eigenem Ermessen) für den Anteilinhaber veranlassen. Die Kosten der Währungsumwandlung werden von dem an den Anteilinhaber zahlbaren Rücknahmeerlös abgezogen.

Zahlungsfristen

Rücknahmeerlöse für Anteile werden innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Handelsschluss des betreffenden Handelstages ausgezahlt, sofern die Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat.

Rückzug von Rücknahmeanträgen

Rücknahmeanträge können nur mit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft oder ihres bevollmächtigten Vertreters oder im Falle der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds zurückgezogen werden.

Zwangsrücknahme / vollständige Rücknahme

Unter den in den Unterabschnitten "Zwangswise Rücknahme von Anteilen" und "Gesamtrücknahme von Anteilen" des Prospekts aufgeführten Umständen können die Anteile des Fonds zwangswise oder vollständig zurückgenommen werden.

10. Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich der Vorschriften über die Mindestzeichnung des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse können die Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile an einem Fonds oder einer Klasse gegen Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Klasse oder einer anderen Klasse desselben Fonds gemäß dem im Abschnitt "Umtausch von Anteilen" des Prospekts beschriebenen Vorgehen beantragen.

11. Gebühren und Aufwendungen

Allgemeine Verwaltungsgebühr

Die Managementgesellschaft zahlt dem Investmentmanager aus dem Vermögen des Fonds eine Gebühr (gegebenenfalls zzgl. MwSt.), die sich wie folgt zusammensetzt:

- Bis zu 0,59 % des Nettoinventarwerts des Fonds auf die ersten 500 Millionen USD.
- Bis zu 0,35 % des Nettoinventarwerts des Fonds auf die Beträge, welche 500 Millionen USD übersteigen.

Die Verwaltungsgebühr ist an den Investmentmanager zu entrichten, mit der Maßgabe, dass sie zusammen mit der an den Investmentmanager zu zahlenden Anlageverwaltungsgebühr (siehe unten) 2 % des Nettoinventarwerts der entsprechenden Anteilsklasse nicht übersteigen darf („gemeinsame Verwaltungs- und Anlageverwaltungsgebühr“).

Der Investmentmanager ist für die Zahlung der allgemeinen Verwaltungsausgaben des Fonds zuständig. Diese umfassen die Gründungskosten, die Gebühren und Ausgaben der Managementgesellschaft, der Verwahrstelle und der Verwaltungsstelle, einschließlich der Transaktionskosten der Transferstelle, sämtliche Gebühren für die Anlagenanalyse (maximal 0,10 % des Nettoinventarwerts des Fonds), die Kosten aller von der Gesellschaft oder in ihrem

Namen bestellten Zahlstellen, die Honorare des Verwaltungsrats sowie die allgemeinen Verwaltungskosten. Letztere umfassen ohne Anspruch auf Vollständigkeit die Honorare von Rechts- und sonstigen Fachberatern, Sekretariatskosten der Gesellschaft, Handelsregistergebühren, Gebühren der Aufsichtsbehörden, Wirtschaftsprüfungshonorare, Umrechnungs- und Buchhaltungskosten, für den Fonds anfallende Steuern und amtliche Abgaben, die Kosten für die Erstellung, Übersetzung, den Druck und die Verteilung von Berichten und Mitteilungen, Werbeunterlagen und Inseraten sowie für periodische Anpassungen des Verkaufsprospekts, die Gebühren für Börsennotierungen, alle Auslagen im Zusammenhang mit der Registrierung, Börsenzulassung und dem Vertrieb des Fonds und der ausgegebenen oder auszugebenden Anteile, alle Auslagen im Zusammenhang mit der Beantragung und Aufrechterhaltung eines Kreditratings für den Fonds, seine Klassen oder Anteile, die Kosten für Versammlungen der Anteilinhaber, Versicherungsprämien für Verwaltungsratsmitglieder, Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts, Bearbeitungskosten für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Portogebühren, Telefon-, Fax- und Telexgebühren sowie alle sonstigen Auslagen, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer, falls erforderlich.

Gebühr des Investmentmanagers

Die Managementgesellschaft zahlt dem Investmentmanager aus dem Vermögen des Fonds die im Folgenden aufgeführten Gebühren bis zu einer Höchstgebühr von 2 %.

Die Anlageverwaltungsgebühr ist an den Investmentmanager zu entrichten, mit der Maßgabe, dass sie zusammen mit der an den Investmentmanager zu zahlenden Verwaltungsgebühr (siehe unten) 2 % des Nettoinventarwerts der entsprechenden Anteilsklasse nicht übersteigen darf („gemeinsame Verwaltungs- und Anlageverwaltungsgebühr“).

- Klasse A - 1 % des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse A
- Klasse B – 1,5 % des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse B
- Klasse C – 1,5 % des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse C
- Klasse C EUR (thesaurierend) – 1,5 % des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse C EUR (thesaurierend)
- Klasse D – 1 % des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse D
- Klasse E – 0,75 % des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse E
- Klasse X – 0,75 % des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse X
- Klasse Z GBP thesaurierend – 0,25 % des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse Z GBP thesaurierend
- Klasse Z EUR thesaurierend – 0,25 % des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse Z EUR thesaurierend
- Klasse Z USD thesaurierend – 0,25 % des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse Z USD thesaurierend

Globale Vertriebsgesellschaft

Die globale Vertriebsgesellschaft hat Anspruch auf eine Vertriebsgebühr von maximal 5 % der Zeichnungserlöse für jegliche Anteile der Klasse B und der Klasse C. Die globale Vertriebsgesellschaft kann ganz oder teilweise auf diese Gebühr verzichten.

Die Gebühren etwaiger von der globalen Vertriebsgesellschaft bestellten Untervertriebsstellen werden der für den Vertrieb der Anteile des Fonds an die globale Vertriebsgesellschaft gezahlten Gebühr entnommen.

Rücknahmegebühr

Für die Rücknahme von Anteilen innerhalb von 30 Tagen nach Zeichnung kann eine Rücknahmegebühr von maximal 2 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile erhoben werden. Diese Gebühr fällt der Gesellschaft zur Verwendung nach ihrem eigenen Ermessen zu. Der Verwaltungsrat kann die Anteilinhaber des Fonds unterschiedlich behandeln und bei einzelnen Anteilinhabern auf die Rücknahmegebühr verzichten oder diese reduzieren.

Anteilinhabern, die ihre Anteile nach Ablauf der 30-Tage-Frist zur Rücknahme einreichen, wird keine Rücknahmegebühr belastet.

12. Dividenden und Ausschüttungen

Die Gesellschaft kann an einer Hauptversammlung eine Ausschüttung erklären, wobei keine Ausschüttung den vom Verwaltungsrat empfohlenen Betrag übersteigen darf. Ergeht ein Dividendenbeschluss, so ist die Dividende innerhalb von vier Monaten nach der Erklärung auszuschütten. Bezüglich der Besteuerung im Vereinigten Königreich wird beabsichtigt, dass der Fonds eine Ausschüttungspolitik verfolgt, die es ihm ermöglicht, die Bescheinigung als "berichtender Fonds" gemäß den Verordnungen von 2009 über die Besteuerung der Offshore-Funds im Vereinigten Königreich zu erhalten. Gelingt es dem Fonds nicht, diese Voraussetzungen zu erfüllen, wird ihm diese Bescheinigung nicht ausgestellt.

Dividenden können aus dem Nettoanlagenertrag gezahlt werden. Alle sonstigen Erträge und Gewinne des Fonds werden im Fonds thesauriert. Dividenden, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach Ausschüttung eingefordert werden, fallen dem Fondsvermögen zu. Die Dividenden werden per Scheck oder Banküberweisung, Kosten zulasten des Anteilinhabers, ausgezahlt. Die Anteilinhaber können durch Ankreuzen des betreffenden Kästchens auf dem Antragsformular entscheiden, Ausschüttungen in zusätzliche Anteile zu investieren.

Ist die an einen einzelnen Anteilinhaber zahlbare Ausschüttung geringer als 100 USD, kann der Verwaltungsrat in eigenem Ermessen bestimmen, dass dieser Betrag nicht ausgeschüttet sondern einbehalten und zugunsten des Fonds in den Fonds reinvestiert wird.

Thesaurierende Anteile

Erträge, die den thesaurierenden Anteilsklassen zuzuordnen sind werden nicht ausgeschüttet, sondern im Fonds thesauriert.

13. Risikofaktoren

Bitte beachten Sie den Abschnitt "Risikofaktoren" im Kapitel "Die Gesellschaft" des Prospekts.

Außerdem unterliegen Anlagen im Fonds den folgenden spezifischen Risikofaktoren.

Anlagen in Beteiligungspapieren

Der Fonds investiert in Beteiligungspapiere, die an anerkannten Börsen gehandelt werden. Beteiligungspapiere unterliegen den mit solchen Anlagen verbundenen Risiken, wie Kurschwankungen, negative Informationen über den Markt oder den Emittenten und die Tatsache, dass Beteiligungspapiere gegenüber anderen Wertpapieren des Unternehmens, einschließlich Schuldtitel, nachrangig bedient werden. Der Wert dieser Papiere schwankt je nach Performance des Emittenten und Fluktuationen der Aktienmärkte insgesamt. Demzufolge kann der Fonds Verluste erleiden, wenn er in Beteiligungspapiere von Emittenten investiert, deren Performance unter den Markterwartungen liegt oder wenn die Aktienmärkte allgemein einbrechen und sich der

Fonds nicht gegen solche Kurseinbrüche abgesichert hat.

Risiko aufstrebender Märkte

Der Fonds kann in Beteiligungspapiere von Unternehmen in aufstrebenden Märkten investieren. Solche Wertpapiere können mit großen Risiken verbunden sein und gelten unter Umständen als spekulativ. Zu den Risiken gehören (i) ein erhöhtes Enteignungsrisiko, enteignungsgleiche Besteuerung, Verstaatlichung sowie soziale, politische und wirtschaftliche Stabilität; (ii) der derzeit geringe Umfang der Märkte für Wertpapiere von Emittenten aus aufstrebenden Ländern und das derzeit geringe oder mangelnde Handelsvolumen, was zu mangelnder Liquidität und hoher Preisvolatilität führt; (iii) eine bestimmte nationale Politik, die zu einer Beschränkung der Anlagemöglichkeiten des Fonds führen kann, einschließlich Beschränkungen hinsichtlich der Anlage in Emittenten oder Branchen, die als empfindlich für die jeweiligen nationalen Interessen gelten; (iv) das Fehlen entwickelter Rechtsinfrastrukturen für private und ausländische Anlagen und Privateigentum; (v) die Rechtsstrukturen und die Rechnungslegungs-, Abschlussprüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards an aufstrebenden Märkten bieten möglicherweise nicht denselben Anlegerschutz und dasselbe Informationsniveau für Anleger, wie dies in der Regel an den internationalen Märkten der Fall ist; (vi) ein potenziell größeres Risiko betreffend das Eigentum und die Verwahrung von Wertpapieren. In einzelnen Ländern gilt als Eigentumsnachweis ein Registereintrag bei der Gesellschaft oder ihrer Registerstelle. In diesen Fällen werden keine das Eigentum belegende Zertifikate bei der Verwahrstelle oder bei ihren lokalen Korrespondenten oder in einem wirkungsvollen Zentralverwahrungssystem verwahrt; (vii) im Vergleich zu Anlagen in Wertpapieren von Emittenten in den entwickelten Ländern können Anlagen an aufstrebenden Märkten höchst ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklungen unterliegen: markante Verschlechterung der Wechselkurse, erratische Währungsschwankungen, steigende Zinsen, geringes Wirtschaftswachstum.

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit Energiegesellschaften

Die Aktien von Energiegesellschaften und anderen im Energiesektor tätigen Gesellschaften werden sehr stark von den Erdöl- und Erdgaspreisen beeinflusst, welche wiederum von zahlreichen Faktoren abhängen, wie unter anderem von Angebot und Nachfrage bei den Rohstoffen. Faktoren, die das Angebot beeinflussen sind: Entscheidungen der OPEC, Krieg und Terrorismus, Wetterlage, Steuern und der Rohölpreis selbst, welcher die Grenzkosten der Erzeugung von Erdöl und Erdgas beeinflusst. Faktoren, die die Nachfrage beeinflussen: Weltweites Wirtschaftswachstum, relatives Wachstum in den weniger entwickelten Ländern verglichen mit den höher entwickelten Ländern, Wetterlage und der Preis des betreffenden Rohstoffs selbst. Die Aktien des Energiesektors unterliegen täglich den Preisschwankungen der Futureskontrakte auf diese Rohstoffe, die an mehreren Börsen gehandelt werden.

Aufsichtsrechtliche Risiken und Umweltrisiken

Das Energiegeschäft unterliegt verschiedenen bundesstaatlichen, einzelstaatlichen, lokalen und ausländischen Vorschriften, die sich in Abhängigkeit von den wirtschaftlichen und politischen Bedingungen von Zeit zu Zeit ändern können. Der Staat kann unter anderem Vorschriften bezüglich der Preise, der verfügbaren Produkte und Dienstleistungen, des Eigentums und der versorgten geografischen Regionen erlassen. Durch solche Vorschriften können die Renditen gesenkt, die Kosten erhöht und die wirtschaftlichen Anreize zur Entwicklung neuer Produkte verringert werden. Staatliche Eingriffe sind nicht immer absehbar und hängen von politischen, wirtschaftlichen, sozialen und Marktereignissen ab. Bezüglich des Ausmaßes und Einflusses

staatlicher Regulierung auf die Gesellschaften im Energie-, Erdöl- und Erdgassektor können keine Zusicherungen abgegeben werden.

Wiederanlage von Barsicherheiten

Werden Barsicherheiten gemäß den Bedingungen der Zentralbank wiederangelegt, unterliegt der Fonds dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit oder des Ausfalls des Emittenten des entsprechenden Wertpapiers, in das die Barsicherheiten investiert wurden.

14. Anlagebeschränkungen

Ungeachtet von Punkt 3.1 im Anhang I – Anlagebeschränkungen des Prospekts darf der Fonds nicht mehr als 10 % seines gesamten Nettovermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

ERGÄNZUNG
Guinness Asian Equity Income Fund

vom 12. Januar 2018

Diese Ergänzung enthält spezifische Informationen zum Guinness Asian Equity Income Fund (der "Fonds"), einem Fonds der Guinness Asset Management Funds plc (die "Gesellschaft"), ein offener Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds, der von der irischen Zentralbank am 19. Dezember 2007 als OGAW im Sinne der OGAW-Verordnungen genehmigt wurde.

Zum Datum dieser Ergänzung hat die Gesellschaft 17 Fonds, von denen 8 zum Vertrieb in der Schweiz zugelassen sind: Guinness Alternative Energy Fund, Guinness Asian Equity Income Fund, Guinness European Equity Income Fund, Guinness Global Energy Fund, Guinness Global Equity Income Fund, Guinness Global Innovators Fund, Guinness Global Money Managers Fund und Guinness Best of China Fund.

Diese Ergänzung bildet einen Teil des Prospekts der Gesellschaft vom 12. Januar 2018 (der "Prospekt") und ist im Zusammenhang und in Verbindung damit zu lesen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt unter der Überschrift "Management und Verwaltung" aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies sicherzustellen) stimmen die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben berühren könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Eine Anlage im Fonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlagenbestands ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Vor einer Anlage in den Fonds sollten Anleger den Abschnitt "Risikofaktoren" im Prospekt lesen und beachten.

Die Anteilinhaber und potenziellen Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Gebühren und Aufwendungen des Fonds dem Fondsvermögen belastet werden können. Durch die Belastung des Fondsvermögens mit den Gebühren und Aufwendungen des Fonds wird der Kapitalwert der Anlage im Fonds verringert. Es kann zu einer Kapitalerosion kommen, und der "erzielte Ertrag" schmälert das Potenzial für einen zukünftigen Kapitalzuwachs. Daher kann es vorkommen, dass die Anteilinhaber bei der Rücknahme ihrer Anteile nicht den vollen investierten Betrag zurückbekommen.

Der Fonds kann einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Einlagen und/oder Geldmarktinstrumente investieren. Eine Anlage im Fonds ist weder von einer Regierung, staatlichen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle, noch von einem Bankgarantiefonds versichert oder garantiert. Die Fondsanteile sind keine Bankeinlagen oder Bankschuldtitel und werden nicht von einer Bank garantiert oder gesponsert und der Wert der Anlage kann steigen oder fallen.

Profil des typischen Anlegers: Eine Anlage in diesen Fonds eignet sich nur für Personen und Institutionen, die nicht ausschließlich in diesen Fonds investieren, die das damit verbundene Risiko (wie im Abschnitt "Risikofaktoren" des Verkaufsprospekts und der entsprechenden Ergänzung dargestellt) verstehen, eine mittelstarke Volatilität verkraften können und davon überzeugt sind, dass diese Anlage mit ihren Anlagezielen und finanziellen Bedürfnissen vereinbar ist. Die Anlage in diesen Fonds sollte deshalb als mittel- bis langfristige Investition betrachtet werden.

1. Definitionen

Die nachstehenden Ausdrücke haben die folgende Bedeutung:

"Geschäftstag"	Jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Dublin allgemein für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder derjenige andere Tag bzw. diejenigen anderen Tage, der/die vom Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt wird/werden.
"Handelstag"	Jeder Geschäftstag oder derjenige andere Tag oder diejenigen anderen Tage, der/die gegebenenfalls vom Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt wird/werden, wobei es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag geben muss.
"Handelsschluss"	15.00 Uhr irische Zeit an jedem Handelstag oder ein anderer vom Verwaltungsrat bestimmter und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilter Zeitpunkt, wobei der Handelsschluss nie nach dem Bewertungszeitpunkt liegen kann.
"Erstausgabepreis"	bedeutet GBP/EUR/USD 10,00 (je nach Nennwährung der betreffenden Anteile der Klasse Y) pro Anteil der Klasse Y.
"Bewertungszeitpunkt"	23.00 Uhr (irische Zeit) an jedem Handelstag.

Alle anderen in dieser Ergänzung verwendeten, definierten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

2. Basiswährung

Die Basiswährung ist der US-Dollar.

3. Klassen und Währungen

Die Gesellschaft hat die folgenden Klassen aufgelegt, die auf die folgenden Währungen lauten:

Klasse	Währung
Klasse C EUR (thesaurierend)	EUR
Klasse X GBP (thesaurierend)	GBP
Klasse X GBP (ausschüttend)	GBP
Klasse X EUR (thesaurierend)	EUR
Klasse X EUR (ausschüttend)	EUR
Klasse X USD (thesaurierend)	USD
Klasse X USD (ausschüttend)	USD
Klasse Z GBP (ausschüttend)	GBP
Klasse Y GBP (thesaurierend)	GBP
Klasse Y GBP (ausschüttend)	GBP
Klasse Y EUR (thesaurierend)	Euro
Klasse Y EUR (ausschüttend)	Euro
Klasse Y USD (thesaurierend)	US-Dollar
Klasse Y USD (ausschüttend)	US-Dollar
Klasse Y GBP (thesaurierend)	GBP

4. Anlageziel

Der Fonds ist bestrebt, sowohl einen Ertrag als auch einen langfristigen Kapitalzuwachs für die Anleger zu erzielen.

5. Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, beabsichtigt der Fonds hauptsächlich in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Gesellschaften zu investieren, die entweder an den Börsen in der Asien-Pazifik-Region einschließlich Japan (die „Region“) als Hauptmarkt gehandelt werden oder die mindestens 50 % ihrer Erträge mit ihrer Geschäftstätigkeit in dieser Region erwirtschaften, jedoch gegebenenfalls an einer anderen anerkannten Börsen gehandelt werden oder notiert sind. Der Fonds beabsichtigt, hauptsächlich in Gesellschaften anzulegen, die Dividenden auszahlen.

Zu diesen Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren zählen Stammaktien, Vorzugsaktien, in Stammaktien wandelbare Wertpapiere, Bezugsrechte und Optionsscheine, die in der Regel an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden. Höchstens 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Optionsscheine investiert.

Der Fonds beabsichtigt, unter normalen Marktbedingungen in 25 bis 75 verschiedene Titel zu investieren. Der Investmentmanager kann das Fondsvermögen in Wertpapieren von Gesellschaften mit sehr unterschiedlicher Börsenkapitalisierung anlegen, die rund um die Welt niedergelassen sind, so auch in Gesellschaften, die in der Region domiziliert sind oder an Märkten der Region gehandelt werden.

Der Fonds darf in chinesische A-Aktien investieren, die über das Shanghai Hong Kong Stock Connect Scheme an der Shanghai Stock Exchange oder über das Shenzhen Hong Kong Stock Connect Scheme an der Shenzhen Stock Exchange notiert sind (siehe Details unter „Stock Connect Scheme“ weiter unten).

Wenn die vorherrschenden Marktbedingungen, die wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Bedingungen instabil sind und die Verfolgung des Anlageziels des Fonds beeinträchtigen würden, kann der Fonds vorübergehend bis zu 100 % seines Vermögens in Barmittel, Baranlagen wie Bankeinlagen oder kurzfristige Geldmarktinstrumente hoher Qualität mit Investment-Grade-Rating investieren, darunter Commercial Paper und kurzfristige staatliche Schuldverschreibungen. Nimmt der Fonds vorübergehend eine defensive Position ein, kann er möglicherweise sein Anlageziel nicht erreichen. Grundsätzlich beabsichtigt der Fonds, investiert zu bleiben.

Der Fonds darf zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements, zu Absicherungszwecken, zur Verringerung des Portfoliorisikos oder zum Aufbau einer Exposure, die mit Direktanlagen in Wertpapieren erzielt werden könnte, Finanzderivate wie Futures, Optionen und Devisenforwards einsetzen (nähere Angaben dazu finden Sie im Prospektabschnitt „Derivative Finanzinstrumente und Techniken zum effizienten Portfoliomanagement“), die im Einklang mit dem oben genannten Anlageziel und der Anlagestrategie stehen und im Folgenden weiter ausgeführt werden. Das mittels Derivaten gehebelte Gesamtengagement des Fonds wird anhand des Commitment-Ansatzes in Übereinstimmung mit den OGAW-Verordnungen ermittelt und darf 100% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Es wird erwartet, dass das Risikoprofil des Fonds durch den Einsatz von Finanzderivaten zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements, zu Absicherungszwecken oder, falls der Investmentmanager dies für effizienter erachtet, zum Aufbau eines indirekten Engagements in den zugrundeliegenden Beteiligungspapieren oder aktienähnlichen Titeln, aktiv abgeschwächt wird.

Futures und Optionen können auch zur Absicherung gegen einen Wertverlust des Anlagenportfolios des Fonds, ob in Bezug auf bestimmte Wertpapiere (z.B. Aktien oder aktienähnliche Titel) oder in Bezug auf Märkte, an denen der Fonds engagiert ist, eingesetzt werden. Solche Derivate können kurz- bis mittelfristig auch zur Verringerung des direkten Engagements des Fonds in Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren und Märkten eingesetzt werden, wenn die Derivate die effizientere Lösung darstellen, oder um ein indirektes Engagement in Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren einzugehen, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass der Einsatz von Finanzderivaten im besten Interesse des Fonds ist.

Devisenforwards werden im Rahmen der von der irischen Zentralbank festgelegten Grenzen nur zu Absicherungszwecken und zur Änderung der Währungsexposure der zugrundeliegenden Vermögenswerte verwendet. Der Fonds wird durch die von ihm eingesetzten Devisenforwards nicht gehebelt.

Der Teilfonds darf ausschließlich zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements und vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen. Der Fonds darf für maximal 30 % seines Nettoinventarwerts Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäften/umgekehrte Pensionsgeschäfte tätigen. Der Investmentmanager beabsichtigt jedoch nicht, dass die Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte die Schwelle von 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten werden. Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte werden auf Aktien und aktienähnliche Wertpapiere getätigt.

Anlagestrategie

Die Auswahl der Anlagen erfolgt, indem die Wirtschafts- und Marktfaktoren analysiert und im Anlageuniversum nach Schlüsselindikatoren für Qualität, Wert, Gewinnrends und Kursmomentum gesucht wird sowie anhand einer eingehenden Analyse des Basisgeschäfts. Auf dieser Grundlage identifiziert der Investmentmanager besonders aussichtsreiche Anlageoptionen, die zu einer relativ niedrigen Portfolioaktivität des Fonds führen.

6. Stock Connect Scheme

Der Fonds darf über das Shanghai Hong Kong Stock Connect Scheme oder das Shenzhen Hong Kong Stock Connect Scheme (das "Stock-Connect-Programm") in chinesische A-Aktien investieren.

Shanghai Hong Kong Stock Connect ist ein Programm zum vernetzten Wertpapierhandel und -clearing, welches gemeinsam von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited ("HKEx"), der Shanghai Stock Exchange ("SSE") und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited ("ChinaClear") entwickelt wurde. Shenzhen Hong Kong Stock Connect ist ein Programm zum vernetzten Wertpapierhandel und -clearing, welches gemeinsam von HKEx, der Shenzhen Stock Exchange ("SZSE") und ChinaClear entwickelt wurde.

Das Stock-Connect-Programm wurde ins Leben gerufen, um den gegenseitigen Zugang zu den Börsen in Festlandchina und Hongkong zu ermöglichen. Die Börsenplätze beider Rechtshoheitsgebiete publizieren laufend Informationen zu Stock Connect, z. B. angepasste Vorschriften. Stock Connect ermöglicht es Anlegern, auf dem jeweils anderen Markt notierte, zulässige Wertpapiere über lokale Wertpapierunternehmen oder Makler zu handeln.

Zu Stock Connect gehören sowohl Northbound Trading Links als auch Southbound Trading Links. Anleger können mittels Northbound Trading Links Aufträge zum Handel von zulässigen

chinesischen, an der betreffenden Börse notierten A-Aktien ("Stock-Connect-Wertpapiere") über Wertpapiermakler in Hongkong und von der Stock Exchange of Hong Kong Limited ("SEHK") gegründete Wertpapierhandelsunternehmen an die betreffende Börse der VRC weiterleiten. Alle Anleger aus Hongkong und dem Ausland (inklusive des Fonds) sind befugt, mittels Stock Connect (bzw. mittels relevantem Northbound Trading Link) Stock-Connect-Wertpapiere zu handeln.

Weitere Informationen zum Stock Connect Scheme können über den folgenden Link auf der HKEx-Webseite eingesehen werden:

<http://www.hkex.com.hk/eng/csm/chinaConnect.asp?LangCode=en>

Spezifische Risiken werden unten im Abschnitt "Risiken im Zusammenhang mit dem Stock Connect Scheme" beschrieben.

7. Angebot

Die Anteile des Fonds werden zum Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse ausgegeben.

8. Mindestzeichnung

Es gelten die folgenden Beträge für die Mindestzeichnung:

*Mindestzeichnung (*Erstzeichnung)*

Klasse	Mindestzeichnung
Klasse C EUR (thesaurierend)	€1.000
Klasse X GBP (thesaurierend)	£1.000
Klasse X GBP (ausschüttend)	£1.000
Klasse X EUR (thesaurierend)	€1.000
Klasse X EUR (ausschüttend)	€1.000
Klasse X USD (thesaurierend)	\$1.000
Klasse X USD (ausschüttend)	\$1.000
Klasse Z GBP (ausschüttend)	£100.000.000
Class Y GBP (thesaurierend)	£100,000
Class Y GBP (ausschüttend)	£100,000
Class Y EUR (thesaurierend)	€100,000
Class Y EUR (ausschüttend)	€100,000
Class Y USD (thesaurierend)	\$100,000
Class Y USD (ausschüttend)	\$100,000

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die einzelnen Anteilinhaber unterschiedlich zu behandeln und die Mindestzeichnung für einzelne Anleger herabzusetzen oder darauf zu verzichten.

9. Zeichnungsantrag für Anteile

Anträge zur Zeichnung von Anteilen können über die Verwaltungsstelle (deren detaillierte Angaben im Antragsformular aufgeführt sind) gestellt werden. Zeichnungsanträge, die bei der Verwaltungsstelle vor dem Handelsschluss eines Handelstages eingegangen sind, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach dem Handelsschluss an einem bestimmten Handelstag eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag bearbeitet, es sei

denn, der Verwaltungsrat hätte in seinem eigenen Ermessen beschlossen, einen oder mehrere Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eingegangen sind, zur Ausführung am selben Handelstag anzunehmen, vorausgesetzt, diese Anträge sind vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingegangen. Anträge, die nach Handelsschluss aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden nur in den vom Verwaltungsrat genehmigten Ausnahmefällen angenommen und wenn die Gleichbehandlung der Anteilhaber gewährleistet ist.

Erstanträge sollten mittels Antragsformular, das bei der Verwaltungsstelle bezogen werden kann, gestellt werden, können jedoch, falls von der Gesellschaft erlaubt, per Telefax übermittelt werden, sofern das unterzeichnete Original zusammen mit allen anderen vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten angeforderten Dokumenten (beispielsweise die zur Überprüfung im Rahmen der Geldwäschebekämpfung erforderliche Unterlagen) der Verwaltungsstelle unverzüglich zugestellt wird. Es werden keine Rücknahmen vorgenommen, bevor das Original des Antragsformulars mit den vom Verwaltungsrat gegebenenfalls angeforderten sonstigen Dokumenten eingegangen ist und alle Abklärungen zur Verhinderung der Geldwäsche abgeschlossen sind. Weitere Anträge zum Erwerb von Anteilen nach erfolgter Erstzeichnung können der Verwaltungsstelle per Telefax oder auf einem anderen vom Verwaltungsrat genehmigten Weg zugestellt werden, ohne dass das Original eingereicht werden muss, und solche Anträge für Folgezeichnungen müssen die vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten jeweils festgelegten Angaben enthalten. Die im Register eingetragenen personenbezogenen Daten und Anweisungen für Zahlungen werden nur geändert, wenn der betroffene Anteilhaber einen entsprechenden schriftlichen Antrag im Original einreicht.

Anteilsbruchteile

Zeichnungsgelder, die weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet. Wenn die Zeichnungsgelder für Anteile weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil ausmachen, werden Anteilsbruchteile ausgegeben, wobei Bruchteile nicht kleiner als ein Hundertstel eines Anteils sein dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Hundertstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet sondern von der Gesellschaft einbehalten, um die administrativen Kosten zu decken.

Zahlungsart

Zeichnungsgelder sollten ohne Abzug von Bankspesen per CHAPS, SWIFT, telegrafischer oder elektronischer Überweisung auf das im dem Prospekt beigelegten Antragsformular angegebene Bankkonto überwiesen werden. Für andere Zahlungsarten muss vorgängig die Genehmigung der Gesellschaft eingeholt werden. Wird ein Antrag auf einen späteren Handelstag verschoben, werden auf die dafür bereits eingegangenen Zahlungen keine Zinsen gezahlt.

Zahlungswährung

Zeichnungsgelder sind in der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse zu zahlen. Sie können jedoch auch in jeder von der Verwaltungsstelle akzeptierten frei konvertierbaren Währung gezahlt werden, werden aber zu dem der Verwaltungsstelle zur Verfügung stehenden Wechselkurs in die Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse umgewandelt. Die Kosten der Währungsumwandlung werden vom Zeichnungsbetrag des Anlegers abgezogen und der verbleibende Betrag wird in Anteilen angelegt. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Wert der Anteile, die in einer anderen Währung als der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse gezeichnet werden, mit Bezug auf die betreffende Nennwährung einem Wechselkursrisiko unterliegt.

Zahlungsfristen

Zeichnungsgelder müssen bei der Verwaltungsstelle in frei verfügbaren Mitteln spätestens drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag eingehen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen aufzuschieben, bis der Fonds die frei verfügbaren Zeichnungsgelder erhalten hat. Sind die Zeichnungsgelder nicht fristgerecht in frei verfügbaren Mitteln eingegangen, kann bzw. muss (falls die Mittel nicht frei verfügbar gemacht werden) die Managementgesellschaft oder ihr Beauftragter die Zuteilung annullieren und/oder dem Anleger für den gezeichneten Währungsbetrag Zinsen zum 7-Tage-LIBOR der British Banking Association + 1,5 % belasten, die zusammen mit einer Bearbeitungsgebühr von 100 GBP oder dem entsprechenden Gegenwert in der Zeichnungswährung an die Managementgesellschaft zu zahlen sind. Die Gesellschaft kann beide dieser Gebühren ganz oder teilweise erlassen. Die Managementgesellschaft hat außerdem das Recht, den Anteilsbesitz eines Anlegers im Fonds oder in einem anderen Fonds der Gesellschaft ganz oder teilweise zu veräußern, um solche Gebühren zu decken.

Eigentumsbestätigung

Den Anteilinhabern wird innerhalb von 48 Stunden nach dem erfolgten Anteilskauf eine Kaufbestätigung zugestellt. Diese Bestätigung wird in der Regel per E-Mail oder Telefax versandt, sofern die maßgebenden Kontaktangaben bei der Verwaltungsstelle vorliegen, oder per Post, je nachdem, was die Verwaltungsstelle entscheidet. Der Nachweis des Eigentums an den Anteilen erfolgt durch Eintragung des Namens des Anlegers im Anteilinhaberregister der Gesellschaft. Es werden keine Anteilszertifikate ausgegeben.

10. Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind mittels eines unterschriebenen Antragsformulars, per Fax oder schriftliche Mitteilung oder in einer anderen vom Verwaltungsrat erlaubten Form zu Händen der Gesellschaft bei der Verwaltungsstelle einzureichen, deren detaillierte Angaben im Antragsformular aufgeführt sind, und müssen alle vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten jeweils festgelegten Informationen enthalten. Rücknahmeanträge, die vor dem Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag ausgeführt. Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss an einem Handelstag eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Gesellschaft entscheidet in ihrem eigenen Ermessen etwas anderes. Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden nur in den vom Verwaltungsrat genehmigten Ausnahmefällen angenommen und wenn die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet ist. Rücknahmeanträge werden nur zur Ausführung angenommen, wenn für die ursprüngliche Zeichnung frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen, einschließlich der erforderlichen Unterlagen zur Überprüfung im Rahmen der Geldwäschebekämpfung, vorliegen. Zahlungen für Rücknahmen von Anlegerbeständen werden erst gemacht, wenn der Anleger das ursprüngliche Antragsformular im Original zusammen mit allen von oder im Namen der Gesellschaft angeforderten Unterlagen (einschließlich der zur Überprüfung im Rahmen der Geldwäschebekämpfung erforderlichen Dokumente) eingereicht hat und alle Überprüfungen zur Geldwäschebekämpfung abgeschlossen sind.

Der Rücknahmepreis pro Anteil entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil. Der Verwaltungsrat ist befugt, eine Rücknahmegebühr zu erheben. Detaillierte Angaben dazu sind im Abschnitt "13. Gebühren und Aufwendungen", Unterabschnitt "Rücknahmegebühr" ausgeführt. Wird eine Rücknahmegebühr erhoben, sollten die Anteilinhaber ihre Anlage mittel- bis langfristig eingehen.

Zahlungsart

Zahlungen für Rücknahmen, für welche die Anweisungen per Telefax erteilt wurden, werden nur auf das Bankkonto überwiesen, das im Antragsformular angegeben oder der Verwaltungsstelle in der Folge schriftlich mitgeteilt wurde.

Zahlungswährung

Der Rücknahmeerlös wird den Anteilhabern in der Regel in der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse ausgezahlt. Beantragt ein Anteilhaber jedoch die Rückzahlung in einer anderen frei konvertierbaren Währung, kann die Verwaltungsstelle die Währungsumwandlung (nach eigenem Ermessen) für den Anteilhaber veranlassen. Die Kosten der Währungsumwandlung werden von dem an den Anteilhaber zahlbaren Rücknahmeerlös abgezogen.

Zahlungsfristen

Rücknahmeerlöse für Anteile werden innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Handelschluss des betreffenden Handelstages ausgezahlt, sofern die Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat.

Rückzug von Rücknahmeanträgen

Rücknahmeanträge können nur mit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft oder ihres bevollmächtigten Vertreters oder im Falle der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds zurückgezogen werden.

Zwangsrücknahme / vollständige Rücknahme

Unter den in den Unterabschnitten "Zwangweise Rücknahme von Anteilen" und "Gesamtrücknahme von Anteilen" des Prospekts aufgeführten Umständen können die Anteile des Fonds zwangsweise oder vollständig zurückgenommen werden.

11. Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich der Vorschriften über die Mindestzeichnung des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse können die Anteilhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile an einem Fonds oder einer Klasse gegen Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Klasse oder einer anderen Klasse desselben Fonds gemäß dem im Abschnitt "Umtausch von Anteilen" des Prospekts beschriebenen Vorgehen beantragen.

12. Gebühren und Aufwendungen

Die Gebühren und Aufwendungen des Fonds können vollumfänglich oder teilweise dem Kapital des Fonds belastet werden.

Allgemeine Verwaltungsgebühr

Die Managementgesellschaft zahlt dem Investmentmanager aus dem Vermögen des Fonds eine Höchstgebühr (gegebenenfalls zzgl. MwSt.), die zu jedem Bewertungszeitpunkt abgegrenzt wird, monatlich im Nachhinein zahlbar ist und die sich wie folgt zusammensetzt:

- Bis zu 0,59 % des Nettoinventarwerts des Fonds auf die ersten 500 Millionen US-Dollar.
- Bis zu 0,35 % des Nettoinventarwerts des Fonds auf die Beträge, welche 500 Millionen USD übersteigen.

Die Verwaltungsgebühr ist an den Investmentmanager zu entrichten, mit der Maßgabe, dass sie zusammen mit der an den Investmentmanager zu zahlenden Anlageverwaltungsgebühr (siehe

unten) 2 % des Nettoinventarwerts der entsprechenden Anteilsklasse nicht übersteigen darf („gemeinsame Verwaltungs- und Anlageverwaltungsgebühr“).

Der Investmentmanager ist, wie im Folgenden dargestellt, für die Zahlung der allgemeinen Ausgaben des Fonds sowie seiner Dienstleister aus der von ihm erhaltenen Verwaltungsgebühr zuständig. Diese Ausgaben umfassen die Gründungskosten, die Gebühren und Ausgaben der Managementgesellschaft, der Verwahrstelle und der Verwaltungsstelle, einschließlich der Transaktionskosten der Transferstelle, sämtliche Gebühren für die Anlagenanalyse (maximal 0,10 % des Nettoinventarwerts des Fonds), die Kosten aller von der Gesellschaft oder in ihrem Namen bestellten Zahlstellen, die Honorare des Verwaltungsrats sowie die allgemeinen Verwaltungskosten. Letztere umfassen ohne Anspruch auf Vollständigkeit die Honorare von Rechts- und sonstigen Fachberatern, Sekretariatskosten der Gesellschaft, Handelsregistergebühren, Gebühren der Aufsichtsbehörden, Wirtschaftsprüfungshonorare, Umrechnungs- und Buchhaltungskosten, für den Fonds anfallende Steuern und amtliche Abgaben, die Kosten für die Erstellung, Übersetzung, den Druck und die Verteilung von Berichten und Mitteilungen, Werbeunterlagen und Inseraten sowie für periodische Anpassungen des Verkaufsprospekts, die Gebühren für Börsennotierungen, alle Auslagen im Zusammenhang mit der Registrierung, Börsenzulassung und dem Vertrieb des Fonds und der ausgegebenen oder auszugebenden Anteile, alle Auslagen im Zusammenhang mit der Beantragung und Aufrechterhaltung eines Kreditratings für den Fonds, seine Klassen oder Anteile, die Kosten für Versammlungen der Anteilinhaber, Versicherungsprämien für Verwaltungsratsmitglieder, Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts, administrative Aufwendungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Portogebühren, Telefon-, Fax- und Telexgebühren sowie alle sonstigen Auslagen, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer, falls erforderlich.

Gebühr des Investmentmanagers

Die Managementgesellschaft zahlt dem Investmentmanager aus dem Vermögen des Fonds die im Folgenden aufgeführten Gebühren, die auf ein Maximum von 2% des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse begrenzt sind, zu jedem Bewertungszeitpunkt abgegrenzt werden und monatlich im Nachhinein zahlbar sind:

Die Anlageverwaltungsgebühr ist an den Investmentmanager zu entrichten, mit der Maßgabe, dass sie zusammen mit der an den Investmentmanager zu zahlenden Verwaltungsgebühr (siehe unten) 2 % des Nettoinventarwerts der entsprechenden Anteilsklasse nicht übersteigen darf („gemeinsame Verwaltungs- und Anlageverwaltungsgebühr“).

Klasse	Gebühr
Klasse C EUR (thesaurierend)	1,50% des NIW der Anteilsklasse C EUR (thesaurierend)
Klasse X GBP (thesaurierend)	0,75% des NIW der Anteilsklasse X GBP (thesaurierend)
Klasse X GBP (ausschüttend)	0,75% des NIW der Anteilsklasse X GBP (ausschüttend)
Klasse X EUR (thesaurierend)	0,75% des NIW der Anteilsklasse X EUR (thesaurierend)
Klasse X EUR (ausschüttend)	0,75% des NIW der Anteilsklasse X EUR (ausschüttend)
Klasse X USD (thesaurierend)	0,75% des NIW der Anteilsklasse X USD (thesaurierend)
Klasse X USD (ausschüttend)	0,75% des NIW der Anteilsklasse X USD (ausschüttend)
Klasse Y GBP (thesaurierend)	0.50% des NIW der Anteilsklasse Y GBP (thesaurierend)
Klasse Y GBP (ausschüttend)	0.50% des NIW der Anteilsklasse Y GBP (ausschüttend)

Klasse Y EUR (thesaurierend)	0.50% des NIW der Anteilsklasse Y EUR (thesaurierend)
Klasse Y EUR (ausschüttend)	0.50% des NIW der Anteilsklasse Y EUR (ausschüttend)
Klasse Y USD (thesaurierend)	0.50% des NIW der Anteilsklasse Y USD (thesaurierend)
Klasse Y USD (ausschüttend)	0.50% des NIW der Anteilsklasse Y USD (ausschüttend)
Klasse Z GBP (ausschüttend)	0,25% des NIW der Anteilsklasse Z GBP (ausschüttend)

Globale Vertriebsgesellschaft

Die Globale Vertriebsgesellschaft hat Anspruch auf eine Vertriebsgebühr von maximal 5 % der Zeichnungserlöse für jegliche Anteile der Klasse C. Die Globale Vertriebsgesellschaft kann ganz oder teilweise auf diese Gebühr verzichten.

Die Gebühren etwaiger von der globalen Vertriebsgesellschaft bestellten Untervertriebsstellen werden der für den Vertrieb der Anteile des Fonds an die globale Vertriebsgesellschaft gezahlten Gebühr entnommen.

Rücknahmegebühr

Für die Rücknahme von Anteilen innerhalb von 30 Tagen nach Zeichnung kann eine Rücknahmegebühr von maximal 2 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile erhoben werden. Diese Gebühr fällt der Gesellschaft zur Verwendung nach ihrem eigenen Ermessen zu. Der Verwaltungsrat kann die Anteilinhaber des Fonds unterschiedlich behandeln und bei einzelnen Anteilinhabern auf die Rücknahmegebühr verzichten oder diese reduzieren.

Gebühr des Investmentmanagers (Fortsetzung)

Anteilinhabern, die ihre Anteile nach Ablauf der 30-Tage-Frist zur Rücknahme einreichen, wird keine Rücknahmegebühr belastet.

13. Dividenden und Ausschüttungen

Ausschüttende Anteile

Die Gesellschaft kann an einer Hauptversammlung eine Ausschüttung erklären, wobei keine Ausschüttung den vom Verwaltungsrat empfohlenen Betrag übersteigen darf. Ergeht ein Dividendenbeschluss, so wird die Dividende halbjährlich innerhalb von vier Monaten nach der Erklärung ausgeschüttet. Bezüglich der Besteuerung im Vereinigten Königreich wird beabsichtigt, dass der Fonds eine Ausschüttungspolitik verfolgt, die es ihm ermöglicht, die Bescheinigung als "berichtender Fonds" gemäß den Verordnungen von 2009 über die Besteuerung der Offshore-Funds im Vereinigten Königreich zu erhalten. Gelingt es dem Fonds nicht, diese Voraussetzungen zu erfüllen, wird ihm diese Bescheinigung nicht ausgestellt.

Sofern der Fonds einen ausreichenden Ertrag ausweist, beabsichtigt der Verwaltungsrat derzeit, in jedem Berichtsjahr im Wesentlichen den gesamten Nettoertrag (einschließlich Zinsen und Dividenden) auszuschütten, der während der Zeitspanne vom betreffenden Ex-Dividenden-Datum (wie nachstehend angegeben) bis zur darauffolgenden Halbjahresperiode (eine "Ausschüttungsperiode") für die ausschüttenden Anteilsklassen des Fonds aufgelaufen ist.

Dividenden können aus dem Nettoanlagenertrag gezahlt werden. Es werden keine Ausschüttungen aus dem Kapital des Fonds gezahlt.

Gebühren und Aufwendungen können dem Ertrag oder dem Kapital belastet werden, damit der Fonds höhere Ausschüttungen vornehmen kann. Werden Gebühren und Aufwendungen dem

Kapital des Fonds belastet, kann dies zu einer Erosion des Kapitals führen und der Ertrag kann das Potenzial für zukünftiges Kapitalwachstum schmälern.

Der Fonds nimmt an den im Folgenden aufgeführten Daten Dividendenausschüttungen vor:

Ex-Dividenden-Datum	Ausschüttungstag
Erster Geschäftstag im Januar	Letzter Geschäftstag im Januar
Erster Geschäftstag im Juli	Letzter Geschäftstag im Juli

Ertragsausgleich

Der Fonds nimmt für alle ausschüttenden Anteilklassen einen Ertragsausgleich vor. Anteilinhaber, die während einer Ausschüttungsperiode ausschüttende Anteile erwerben, erhalten eine aus zwei Komponenten bestehende Ausschüttung:

- Erträge, die seit dem Erwerbsdatum aufgelaufen sind, und
- Kapitalrückzahlung in Höhe des im Ausgabepreis enthaltenen Ausgleichs.

Damit wird erreicht, dass der an die Anteilinhaber ausgeschüttete Ertrag im Verhältnis zur Haltedauer der ausschüttenden Anteile in der betreffenden Ausschüttungsperiode steht. Bei allen während einer Ausschüttungsperiode erworbenen ausschüttenden Anteilen enthält der Ausgabepreis einen sogenannten Ausgleichsbetrag, der (falls vorhanden) dem Ertragsanteil des Fonds entspricht, der bis zum Ausgabedatum aufgelaufen (aber nicht ausgeschüttet worden) und der betreffenden ausschüttenden Anteilklasse zuzuordnen ist. Der Ausgleichsbetrag wird gleichmäßig auf alle Anteilinhaber der betreffenden ausschüttenden Anteilklasse verteilt und als Bestandteil der ersten Ausschüttung nach dem Erwerb der ausschüttenden Anteile an die Anteilinhaber ausgezahlt. Je nach den geltenden Steuervorschriften im Steuerland des Anteilinhabers kann ein solcher Ertragsausgleich für Steuerzwecke als Kapitalrückzahlung gelten. Anteilinhaber aller ausschüttenden Klassen, die ihre Anteile zur Rücknahme einreichen, erhalten einen Betrag, welcher den bis zum Rücknahmetag aufgelaufenen Ertrag enthält, und für Steuerzwecke je nach den im Steuerland des Anteilinhabers geltenden Steuervorschriften als Ertrag gelten kann.

Die Inhaber ausschüttender Anteile können im Zeichnungsantrag angeben, ob sie eine Barauszahlung der Dividenden oder eine Wiederanlage des Ausschüttungsbetrages in neuen Anteilen wünschen. Wenn der Anteilinhaber im Zeichnungsantrag nichts anderes vermerkt, werden Ausschüttungsbeträge solange wieder in Anteilen angelegt, bis der Anteilinhaber schriftlich andere Anweisungen erteilt. Barausschüttungen werden in der Regel auf Risiko und Kosten des Anteilinhabers elektronisch überwiesen.

Werden keine Dividenden ausgeschüttet, werden alle Erträge und Gewinne des Fonds im Fonds thesauriert. Dividenden, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach Ausschüttung eingefordert werden, fallen dem Fondsvermögen zu. Die Dividenden werden per Scheck oder Banküberweisung, Kosten zulasten des Anteilinhabers, ausgezahlt. Die Anteilinhaber können durch Ankreuzen des betreffenden Kästchens auf dem Antragsformular entscheiden, Dividenden in zusätzliche Anteile zu investieren.

Thesaurierende Anteile

Erträge, die den thesaurierenden Anteilklassen zuzuordnen sind werden nicht ausgeschüttet, sondern im Fonds thesauriert.

14. Risikofaktoren

Bitte beachten Sie den Abschnitt "Risikofaktoren" im Kapitel "Die Gesellschaft" des Prospekts.

Außerdem unterliegen Anlagen im Fonds den folgenden spezifischen Risikofaktoren.

Anlagen in Beteiligungspapieren

Der Fonds investiert in Beteiligungspapiere, die an anerkannten Börsen gehandelt werden. Beteiligungspapiere unterliegen den mit solchen Anlagen verbundenen Risiken, wie Kurschwankungen, negative Informationen über den Markt oder den Emittenten und die Tatsache, dass Beteiligungspapiere gegenüber anderen Wertpapieren des Unternehmens, einschließlich Schuldtitel, nachrangig bedient werden. Der Wert dieser Papiere schwankt je nach Performance des Emittenten und Fluktuationen der Aktienmärkte insgesamt. Demzufolge kann der Fonds Verluste erleiden, wenn er in Beteiligungspapiere von Emittenten investiert, deren Performance unter den Markterwartungen liegt oder wenn die Aktienmärkte allgemein einbrechen und sich der Fonds nicht gegen solche Kurseinbrüche abgesichert hat.

Klumpenrisiko

Der Fonds legt in einer spezifischen Region an und hält im Vergleich zu anderen Fonds in der Regel eine geringe Anzahl Aktien. Der Fonds beabsichtigt, unter normalen Marktbedingungen in 25 bis 75 verschiedene Titel zu investieren. Daher ist die Fondsperformance unter Umständen volatiler als wenn das Anlagenportfolio stärker diversifiziert wäre.

Marktrisiko in der Asien-Pazifik-Region

Der Fonds kann in Beteiligungspapiere von Unternehmen in der Asien-Pazifik-Region investieren. Solche Wertpapiere können mit großen Risiken verbunden sein und gelten unter Umständen als spekulativ. Zu den Risiken gehören (i) ein erhöhtes Enteignungsrisiko, enteignungsgleiche Besteuerung, Verstaatlichung sowie soziale, politische und wirtschaftliche Stabilität; (ii) der derzeit geringe Umfang der Märkte für Wertpapiere von Emittenten aus aufstrebenden Ländern und das derzeit geringe oder mangelnde Handelsvolumen, was zu mangelnder Liquidität und hoher Preisvolatilität führt; (iii) eine bestimmte nationale Politik, die zu einer Beschränkung der Anlagemöglichkeiten des Fonds führen kann, einschließlich Beschränkungen hinsichtlich der Anlage in Emittenten oder Branchen, die als empfindlich für die jeweiligen nationalen Interessen gelten; (iv) das Fehlen entwickelter Rechtsinfrastrukturen für private und ausländische Anlagen und Privateigentum; (v) die Rechtsstrukturen und die Rechnungslegungs-, Abschlussprüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards an aufstrebenden Märkten bieten möglicherweise nicht denselben Anlegerschutz und dasselbe Informationsniveau für Anleger, wie dies in der Regel an den internationalen Märkten der Fall ist; (vi) ein potenziell größeres Risiko betreffend das Eigentum und die Verwahrung von Wertpapieren (in einzelnen Ländern, darunter Indonesien, Malaysia und die Philippinen gilt als Eigentumsnachweis ein Registereintrag bei der Gesellschaft oder ihrer Registerstelle). In diesen Fällen werden keine das Eigentum belegende Zertifikate bei der Verwahrstelle oder bei ihren lokalen Korrespondenten oder in einem wirkungsvollen Zentralverwahrungssystem verwahrt; (vii) im Vergleich zu Anlagen in Wertpapieren von Emittenten in den entwickelten Ländern können Anlagen an aufstrebenden Märkten höchst ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklungen unterliegen: markante Verschlechterung der Wechselkurse, erratische Währungsschwankungen, steigende Zinsen, geringes Wirtschaftswachstum.

Besondere Risiken in Verbindung mit Investitionen in der Asien-Pazifik-Region

Anlagen in diesem Fonds können aufgrund der stärkeren Volatilität an ausländischen Märkten mit größeren Risiken verbunden sein als Anlagen in einem Fonds, der nicht in Asien investiert. Aufgrund der folgenden Faktoren können Sie mit Anlagen in diesem Fonds einen Verlust erleiden:

- Die Kurse an den asiatischen Aktienmärkten brechen ein;
- Die asiatischen Aktien stehen nicht mehr in der Gunst der Anleger;
- Der Fonds hat aufgrund von geringerer Liquidität und höherer Volatilität Schwierigkeiten, Aktien zu verkaufen;
- Der Wert der asiatischen Währungen gegenüber US-Dollar, Euro oder Pfund Sterling sinkt;
- Eine Regierung enteignet oder verstaatlicht Vermögenswerte des Fonds oder von Gesellschaften, in die der Fonds investiert;
- Politische, soziale oder wirtschaftliche Instabilität und Wechselkursschwankungen vermindern den Wert der Anlagen des Fonds;
- Mit seiner ausschließlichen Ausrichtung auf asiatische Aktien geht der Fonds ein größeres Marktrisiko und Verlustpotenzial ein, als wenn er seine Anlagen über andere Regionen diversifizieren würde;
- Der Wert des Fonds sinkt aufgrund der mangelnden geografischen Diversifizierung, die ein größeres Verlustpotenzial birgt.

Risiken im Zusammenhang mit dem Stock Connect Scheme

Stock-Connect-Wertpapiere

Es kann nicht garantiert werden, dass für die Stock-Connect-Wertpapiere ein aktiver Handelsmarkt entsteht oder fort dauert. Bei stark auseinanderklaffenden Spreads auf Stock-Connect-Wertpapiere können die Möglichkeiten des Fonds eingeschränkt sein, solche Wertpapiere zum gewünschten Preis zu verkaufen. Wenn der Fonds Stock-Connect-Wertpapiere veräußern muss, wenn dafür kein aktiver Markt besteht, dürfte der Preis, den er für seine Stock-Connect-Wertpapiere erhält – angenommen, er findet einen Käufer dafür – unter dem Preis liegen, den er bei einem aktiven Markt erhalten würde. Je nach Umfang einer solchen Anlage könnte dadurch die Performance des Fonds negativ beeinflusst werden.

Quotenbeschränkungen

Das Stock Connect Scheme (das "Stock-Connect-Programm") unterliegt Quotenbeschränkungen, wodurch die Gesellschaft möglicherweise nicht uneingeschränkt und zeitgerecht in chinesische A-Aktien investieren kann und der Zugang des Fonds zum chinesischen A-Aktienmarkt beeinträchtigt werden könnte (und damit auch die Fortführung der Anlagestrategie).

Für den Handel über das Connect Scheme wurde eine Tagesquote festgesetzt. Die Tagesquote kann sich verändern und dadurch auch die Anzahl der erlaubten Kaufgeschäfte über den betreffenden Northbound Trading Link. Der Fonds hat keinen Anspruch auf die alleinige Ausschöpfung der Tagesquote, welche nach dem FIFO-Prinzip vergeben wird. Quotenbeschränkungen können folglich den Fonds darin einschränken, mittels Connect-Programm chinesische Stock-Connect-Wertpapiere zeitgerecht zu kaufen oder zu verkaufen.

Clearing- und Erfüllungsrisiko

HKSCC und ChinaClear stellen die Clearing-Links bereit und jede der beiden Clearingstellen ist Mitglied bei der anderen, um das Clearing und die Abwicklung des grenzüberschreitenden Handels zu erleichtern. Für den grenzüberschreitenden Handel übernimmt die Clearinggesellschaft des entsprechenden Marktes einerseits Clearing und Abwicklung für die eigenen Clearing-Teilnehmer, aber andererseits auch die Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen ihrer Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearinggesellschaft der Gegenpartei.

Die Rechte und Beteiligungen des Fonds an chinesischen Stock-Connect-Wertpapieren werden durch HKSCC wahrgenommen, die ihre Rechte als Nominee für auf dem HKSCC-Omnibuskonto

bei ChinaClear gutgeschriebene chinesische Stock-Connect-Wertpapiere ausübt. Die Maßnahmen und Vorschriften im Zusammenhang mit dem Stock Connect Scheme sehen in der Regel einen "Nominee" vor und anerkennen die Anleger inklusive des Fonds als "wirtschaftliche Eigentümer" von Stock-Connect-Wertpapieren.

Was jedoch genau unter einem wirtschaftlichen Eigentümer von chinesischen Stock-Connect-Wertpapieren unter Einbezug von HKSCC als Nominee verstanden wird und welches seine Rechte sind, ist rechtlich nicht klar definiert. Im chinesischen Gesetz gibt es weder eine eindeutige Definition von noch eine klare Unterscheidung zwischen "gesetzlichem Eigentum" und "wirtschaftlichem Eigentum". Deshalb sind die Vermögenswerte des Fonds, die von HKSCC als Nominee verwahrt werden (über die jeweiligen CCASS-Konten der Makler und Verwahrstellen), nicht so gut geschützt, wie wenn sie ausschließlich im Namen des Fonds registriert und gehalten werden könnten.

Bei Ausfall, Insolvenz oder Konkurs einer Verwahrstelle oder eines Maklers würde der Fonds seine Vermögenswerte nicht mehr oder nur verzögert von der Verwahrstelle, vom Broker oder aus dem Nachlass zurückerstattet bekommen, wodurch der Fonds nur über ungesicherte Forderungen gegenüber der Verwahrstelle oder dem Makler dieser Vermögenswerte verfügt.

Im unwahrscheinlichen Fall, dass die HKSCC ihren Erfüllungspflichten nicht nachkommen kann und nicht in der Lage ist, genügend Wertpapiere bzw. Wertpapiere in der Höhe des Fehlbetrags zuzuweisen, so dass nicht genügend Wertpapiere für die Abwicklung ausstehender Geschäfte vorhanden sind, kann ChinaClear den Fehlbetrag vom HKSCC-Omnibuskonto bei ChinaClear abziehen, wodurch der Fonds einen Teil des Fehlbetrags zu tragen hat.

Wie bereits erwähnt ist die HKSCC der Nominee für die Wertpapiere, die von den Anlegern mittels Stock Connect erworben werden. Deshalb gelten Stock-Connect-Wertpapiere im unwahrscheinlichen Fall eines Konkurses oder einer Liquidation von HKSCC gemäß Hongkonger Gesetzgebung nicht als allgemeines Vermögen der HKSCC und die Gläubiger haben im Falle einer Insolvenz kein Anrecht darauf. Als Gesellschaft mit Sitz in Hong Kong unterliegen etwaige gegenüber HKSCC eingeleitete Insolvenz- und Konkursverfahren der Hongkonger Gesetzgebung und der Gerichtsstand ist Hong Kong. In einem solchen Fall betrachten ChinaClear und die Gerichte von Festlandchina den unter der Hongkonger Gesetzgebung ernannten Liquidator von HKSCC als die Stelle, die dazu befähigt ist, anstelle von HKSCC die nötigen Maßnahmen in die Wege zu leiten.

Handel mit Derivaten sowie Techniken zum effizienten Portfoliomanagement

Die Preise derivativer Instrumente einschließlich Futures und Optionen können sehr volatil sein. Preisschwankungen von Forward-Kontrakten, Futures und anderen Derivaten werden unter anderem durch Zinssätze, Verschiebungen von Angebot und Nachfrage, Handels-, Steuer-, Währungs- und Devisenkontrollprogramme, staatliche Vorschriften, nationale und internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse und Vorgaben beeinflusst. Außerdem greifen Regierungen direkt oder regulatorisch an bestimmten Märkten ein, insbesondere an den Devisenmärkten und Märkten für Zinsfutures und -optionen. Solche Interventionen sollen häufig direkt die Preise beeinflussen und können in Verbindung mit anderen Faktoren dazu führen, dass sich alle diese Märkte schnell in dieselbe Richtung bewegen. Auch der Einsatz von Techniken und Instrumenten ist mit bestimmten Risiken verbunden, wie zum Beispiel (1) die Abhängigkeit von der Fähigkeit, die Preise von abgesicherten Wertpapieren und die Entwicklung der Zinssätze vorherzusehen, (2) die unvollkommene Korrelation zwischen den Absicherungsinstrumenten und den abgesicherten Wertpapieren oder Marktsektoren, (3) die Tatsache, dass für die Verwendung solcher Instrumente ein anderes Fachwissen benötigt wird als für die Auswahl der geeigneten Wertpapiere für den Fonds, (4) ein mögliches Fehlen eines liquiden Marktes für bestimmte

Instrumente zu einem bestimmten Zeitpunkt und (5) mögliche Hindernisse für eine effiziente Portfolioverwaltung oder die Fähigkeit, Rücknahmeanträge zu erfüllen.

Der Fonds ist bei Handelspartnern einem Kreditrisiko ausgesetzt und kann darüber hinaus das Erfüllungsrisiko bei der Abwicklung von Geschäften tragen.

Der Fonds kann, besonders im Zusammenhang mit OTC-Derivaten, einem rechtlichen Risiko ausgesetzt sein. Das rechtliche Risiko ist das Risiko eines Verlusts durch die unerwartete Anwendung eines Gesetzes oder einer Vorschrift, oder weil Kontrakte nicht rechtlich durchsetzbar oder nicht korrekt dokumentiert sind.

Aus dem Handel des Fonds mit Gegenparteien können Interessenkonflikte entstehen. Diese Parteien können Informationen über die Aktivitäten und Strategien des Fonds erhalten, die von solchen Drittparteien zum Nachteil des Fonds verwendet werden können.

15. Anlagebeschränkungen

Ungeachtet von Punkt 3.1 im Anhang I – Anlagebeschränkungen des Prospekts darf der Fonds nicht mehr als 10 % seines gesamten Nettovermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

ERGÄNZUNG
Guinness Best of China Fund

vom 12. Januar 2018

Diese Ergänzung enthält spezifische Informationen zum Guinness Best of China Fund (der "Fonds"), einem Fonds der Guinness Asset Management Funds plc (die "Gesellschaft"), ein offener Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds, der von der irischen Zentralbank am 19. Dezember 2007 als OGAW im Sinne der OGAW-Vorschriften genehmigt wurde.

Zum Datum dieser Ergänzung hat die Gesellschaft 17 Fonds, von denen 8 zum Vertrieb in der Schweiz zugelassen sind: Guinness Alternative Energy Fund, Guinness Asian Equity Income Fund, Guinness European Equity Income Fund, Guinness Global Energy Fund, Guinness Global Equity Income Fund, Guinness Global Innovators Fund, Guinness Global Money Managers Fund und Guinness Best of China Fund.

Diese Ergänzung bildet einen Teil des Prospekts der Gesellschaft vom 12. Januar 2018 (der "Prospekt") und ist im Zusammenhang und in Verbindung damit zu lesen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt unter der Überschrift "Management und Verwaltung" aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies sicherzustellen) stimmen die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben berühren könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Eine Anlage im Fonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlagenbestands ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Vor einer Anlage in den Fonds sollten Anleger den Abschnitt "Risikofaktoren" im Prospekt lesen und beachten.

Der Fonds kann einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Einlagen und/oder Geldmarktinstrumente investieren. Eine Anlage im Fonds ist weder von einer Regierung, staatlichen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle, noch von einem Bankgarantiefonds versichert oder garantiert. Die Fondsanteile sind keine Bankeinlagen oder Bankschuldtitel und werden nicht von einer Bank garantiert oder gesponsert und der Wert der Anlage kann steigen oder fallen.

Profil des typischen Anlegers: Eine Anlage in diesem Fonds eignet sich nur für Personen und Institutionen, die nicht ausschließlich in diesen Fonds investieren, die das damit verbundene Risiko (wie im Abschnitt "Risikofaktoren" des Verkaufsprospekts und der entsprechenden Ergänzung dargestellt) verstehen, eine mittelstarke Volatilität verkraften können und davon überzeugt sind, dass diese Anlage mit ihren Anlagezielen und finanziellen Bedürfnissen vereinbar ist. Die Anlage in diesen Fonds sollte deshalb als mittel- bis langfristige Investition betrachtet werden.

1. Definitionen

Die nachstehenden Ausdrücke haben die folgende Bedeutung:

"Geschäftstag"	Jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Dublin allgemein für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder derjenige andere Tag bzw. diejenigen anderen Tage, der/die vom Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt wird/werden.
"OGAW-Verordnungen der Zentralbank"	bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2015 der irischen Zentralbank.
"Handelstag"	Jeder Geschäftstag oder derjenige andere Tag oder diejenigen anderen Tage, der/die gegebenenfalls vom Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt wird/werden, wobei es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag geben muss.
"Handelsschluss"	15.00 Uhr irische Zeit an jedem Handelstag oder ein anderer vom Verwaltungsrat bestimmter und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilter Zeitpunkt, wobei der Handelsschluss nie nach dem Bewertungszeitpunkt liegen kann.
"Erstausgabepreis"	USD 10,00/GBP 10,00/EUR 10,00 pro Anteil.
"Bewertungszeitpunkt"	23.00 Uhr (irische Zeit) an jedem Handelstag.
"Chinesische Märkte"	bezeichnet die Wertpapierbörsen in China, zu denen unter anderem die Hong Kong Stock Exchange, die Shanghai Stock Exchange und die Shenzhen Stock Exchange zählen.

Alle anderen in dieser Ergänzung verwendeten, definierten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

2. Basiswährung

Die Basiswährung ist der US-Dollar.

3. Klassen und Währungen

Die Gesellschaft hat die folgenden Klassen aufgelegt, die auf die folgenden Währungen lauten:

Klasse	Währung
Klasse C GBP (thesaurierend)	GBP
Klasse C EUR (thesaurierend)	EUR
Klasse C USD (thesaurierend)	USD
Klasse X GBP (thesaurierend)	GBP
Klasse X EUR (thesaurierend)	EUR

Klasse X USD (thesaurierend)	USD
Klasse Z GBP (thesaurierend)	GBP

4. Anlageziel

Der Fonds strebt einen langfristigen Kapitalzuwachs für die Anleger an.

5. Anlagepolitik

Um sein Anlageziel zu erreichen, beabsichtigt der Fonds, mindestens 80 % seines Nettovermögens direkt in Beteiligungspapieren von Gesellschaften anzulegen, die zum Zeitpunkt der Erstanlage eine Börsenkapitalisierung von mehr als USD 200 Millionen aufweisen und die entweder an chinesischen Börsen oder in Taiwan (wie beispielsweise chinesische H-Aktien) als Hauptmarkt gehandelt werden, oder die mindestens 50 % ihrer Erträge mit ihrer Geschäftstätigkeit in China oder Taiwan erwirtschaften, jedoch an anderen anerkannten Börsen gehandelt werden oder notiert sind.

Die Aktien und aktienähnlichen Wertpapiere, in die der Fonds investieren darf, umfassen Stammaktien, Vorzugsaktien, in Stammaktien wandelbare Wertpapiere, Bezugsrechte und Optionsscheine. Höchstens 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Optionsscheine investiert. Die Wertpapiere, in die der Fonds investieren darf, werden an einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt.

Der Fonds kann mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in aufstrebenden Märkten anlegen.

Der Fonds beabsichtigt, unter normalen Marktbedingungen in mindestens 20 Titel zu investieren. Der Investmentmanager kann das Fondsvermögen in Wertpapieren von Gesellschaften mit sehr unterschiedlicher Börsenkapitalisierung anlegen, die rund um die Welt niedergelassen sind.

Der Fonds darf in chinesische A-Aktien investieren, die über das Shanghai Hong Kong Stock Connect Scheme an der Shanghai Stock Exchange oder über das Shenzhen Hong Kong Stock Connect Scheme an der Shenzhen Stock Exchange notiert sind (siehe Details unter „Stock Connect Scheme“ weiter unten).

Wenn die vorherrschenden Marktbedingungen, die wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Bedingungen unstabil sind und die Verfolgung des Anlageziels des Fonds beeinträchtigen würden, kann der Fonds vorübergehend bis zu 100 % seines Vermögens in Barmittel, Baranlagen wie Bankeinlagen und Einlagezertifikate oder kurzfristige Geldmarktinstrumente hoher Qualität mit Investment-Grade-Rating investieren (darunter Commercial Paper und kurzfristige staatliche Schuldverschreibungen) sowie in Unternehmens- und/oder Staatsanleihen mit fester und/oder variabler Verzinsung und Investment-Grade-Rating. Nimmt der Fonds vorübergehend eine defensive Position ein, kann er möglicherweise sein Anlageziel nicht erreichen. Grundsätzlich beabsichtigt der Fonds, investiert zu bleiben.

Der Fonds darf zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements, zu Absicherungszwecken, zur Verringerung des Portfoliorisikos oder zum Aufbau einer Exposure, die mit Direktanlagen in Wertpapieren erzielt werden könnte, Finanzderivate wie Futures, Optionen und Devisenforwards einsetzen (nähere Angaben dazu finden Sie im Prospektabschnitt „Derivative Finanzinstrumente und Techniken zum effizienten Portfoliomanagement“), die im Einklang mit dem oben genannten Anlageziel und der Anlagestrategie stehen und im Folgenden weiter ausgeführt werden. Das

mittels Derivaten gehebelte Gesamtengagement des Fonds wird anhand des Commitment-Ansatzes in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften ermittelt und darf 100 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Es wird erwartet, dass das Risikoprofil des Fonds durch den Einsatz von Finanzderivaten zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements, zu Absicherungszwecken oder, falls der Investmentmanager dies für effizienter erachtet, zum Aufbau eines indirekten Engagements in den zugrundeliegenden Beteiligungspapieren oder aktienähnlichen Titeln, aktiv abgeschwächt wird.

Futures und Optionen können auch zur Absicherung gegen einen Wertverlust des Anlagenportfolios des Fonds, ob in Bezug auf bestimmte Wertpapiere (z.B. Aktien oder aktienähnliche Titel) oder in Bezug auf Märkte, an denen der Fonds engagiert ist, eingesetzt werden. Solche Derivate können kurz- bis mittelfristig auch zur Verringerung des direkten Engagements des Fonds in Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren und Märkten eingesetzt werden, wenn die Derivate die effizientere Lösung darstellen, oder um ein indirektes Engagement in Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren einzugehen, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass der Einsatz von Finanzderivaten im besten Interesse des Fonds ist.

Devisenforwards werden im Rahmen der von der irischen Zentralbank festgelegten Grenzen nur zu Absicherungszwecken und zur Änderung der Währungsexposure der zugrundeliegenden Vermögenswerte verwendet. Der Fonds wird durch die von ihm eingesetzten Devisenforwards nicht gehebelt.

Daneben kann der Fonds zum effizienten Portfoliomanagement vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen auch Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen. Der Fonds darf für maximal 30 % seines Nettoinventarwerts Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäften/umgekehrte Pensionsgeschäfte tätigen. Der Investmentmanager beabsichtigt jedoch nicht, dass die Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte die Schwelle von 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten werden. Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte werden auf Aktien und aktienähnliche Wertpapiere getätigt.

Anlagestrategie

Die Auswahl der Anlagen erfolgt, indem die Wirtschafts- und Marktfaktoren analysiert und im Anlageuniversum nach Schlüsselindikatoren für Qualität, Wert, Gewinnrends und Kursmomentum gesucht wird sowie anhand einer eingehenden Analyse des Basisgeschäfts. Auf dieser Grundlage identifiziert der Investmentmanager besonders aussichtsreiche Anlageoptionen, die zu einer relativ niedrigen Portfolioaktivität des Fonds führen.

6. Stock Connect Scheme

Der Fonds investiert mittels Shanghai Hong Kong Stock Connect Scheme oder mittels Shenzhen Hong Kong Stock Connect Scheme (das "Stock Connect Scheme") in chinesische A-Aktien.

Shanghai Hong Kong Stock Connect ist ein Programm zum vernetzten Wertpapierhandel und -clearing, welches gemeinsam von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited ("HKEx"), der Shanghai Stock Exchange ("SSE") und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited ("ChinaClear") entwickelt wurde. Shenzhen Hong Kong Stock Connect ist ein Programm zum vernetzten Wertpapierhandel und -clearing, welches gemeinsam von HKEx,

der Shenzhen Stock Exchange ("SZSE") und ChinaClear entwickelt wurde.

Das Stock-Connect-Programm wurde ins Leben gerufen, um den gegenseitigen Zugang zu den Börsen in Festlandchina und Hongkong zu ermöglichen. Die Börsenplätze beider RechtsHoheitsgebiete publizieren laufend Informationen zu Stock Connect, z. B. angepasste Vorschriften. Stock Connect ermöglicht es Anlegern, auf dem jeweils anderen Markt notierte, zulässige Wertpapiere über lokale Wertpapierunternehmen oder Makler zu handeln.

Zu Stock Connect gehören sowohl Northbound Trading Links als auch Southbound Trading Links. Anleger können mittels Northbound Trading Links Aufträge zum Handel von zulässigen chinesischen, an der betreffenden Börse notierten A-Aktien ("Stock-Connect-Wertpapiere") über Wertpapiermakler in Hongkong und von der Stock Exchange of Hong Kong Limited ("SEHK") gegründete Wertpapierhandelsunternehmen an die betreffende Börse der VRC weiterleiten. Alle Anleger aus Hongkong und dem Ausland (inklusive des Fonds) sind befugt, mittels Stock Connect (bzw. mittels relevantem Northbound Trading Link) Stock-Connect-Wertpapiere zu handeln.

Weiter Informationen zum Stock Connect Scheme können über den folgenden Link auf der HKEx-Webseite eingesehen werden:

Spezifische Risiken werden unten im Abschnitt "Risiken im Zusammenhang mit dem Stock Connect Scheme" beschrieben.

7. Angebot

Die Anteile des Fonds werden zum Nettoinventarwert pro Anteil ausgegeben.

8. Mindestzeichnung

Mindestzeichnung

*Mindestzeichnung (*Erstzeichnung)*

Klasse	Mindestzeichnung
Klasse C GBP (thesaurierend)	GBP 1.000
Klasse C EUR (thesaurierend)	EUR 1.000
Klasse C USD (thesaurierend)	USD 1.000
Klasse X GBP (thesaurierend)	GBP 1.000
Klasse X EUR (thesaurierend)	EUR 1.000
Klasse X USD (thesaurierend)	USD 1.000
Klasse Z GBP (thesaurierend)	GBP 100.000.000

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die einzelnen Anteilhaber unterschiedlich zu behandeln und die Mindestzeichnung für einzelne Anleger herabzusetzen oder darauf zu verzichten.

9. Zeichnungsantrag für Anteile

Anträge zur Zeichnung von Anteilen können über die Verwaltungsstelle (deren detaillierte Angaben im Antragsformular aufgeführt sind) gestellt werden. Zeichnungsanträge, die bei der Verwaltungsstelle vor dem Handelsschluss eines Handelstages eingegangen sind, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss an einem bestimmten Handelstag eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, der Verwal-

tungsrat hätte in seinem eigenen Ermessen beschlossen, einen oder mehrere Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eingegangen sind, zur Ausführung am selben Handelstag anzunehmen, vorausgesetzt, diese Anträge sind vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingegangen. Anträge, die nach Handelsschluss aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden nur in den vom Verwaltungsrat genehmigten Ausnahmefällen angenommen und wenn die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet ist.

Erstanträge sollten mittels Antragsformular, das bei der Verwaltungsstelle bezogen werden kann, gestellt werden, können jedoch, falls von der Gesellschaft erlaubt, per Telefax übermittelt werden, sofern das unterzeichnete Original zusammen mit allen anderen vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten angeforderten Dokumenten (beispielsweise die zur Überprüfung im Rahmen der Geldwäschebekämpfung erforderliche Unterlagen) der Verwaltungsstelle unverzüglich zugestellt wird. Es werden keine Rücknahmen vorgenommen, bevor das Original des Antragsformulars mit den vom Verwaltungsrat gegebenenfalls angeforderten sonstigen Dokumenten eingegangen ist und alle Abklärungen zur Verhinderung der Geldwäsche abgeschlossen sind. Weitere Anträge zum Erwerb von Anteilen nach erfolgter Erstzeichnung können der Verwaltungsstelle per Telefax oder auf einem anderen vom Verwaltungsrat genehmigten Weg zugestellt werden, ohne dass das Original eingereicht werden muss, und solche Anträge für Folgezeichnungen müssen die vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten jeweils festgelegten Angaben enthalten. Die im Register eingetragenen personenbezogenen Daten und Anweisungen für Zahlungen werden nur geändert, wenn der betroffene Anteilinhaber einen entsprechenden schriftlichen Antrag im Original einreicht.

Anteilsbruchteile

Zeichnungsgelder, die weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet. Wenn die Zeichnungsgelder für Anteile weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil ausmachen, werden Anteilsbruchteile ausgegeben, wobei Bruchteile nicht kleiner als ein Hundertstel eines Anteils sein dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Hundertstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet sondern von der Gesellschaft einbehalten, um die administrativen Kosten zu decken.

Zahlungsart

Zeichnungsgelder sollten ohne Abzug von Bankspesen per CHAPS, SWIFT, telegrafischer oder elektronischer Überweisung auf das im dem Prospekt beigelegten Antragsformular angegebene Bankkonto überwiesen werden. Für andere Zahlungsarten muss vorgängig die Genehmigung der Gesellschaft eingeholt werden. Wird ein Antrag auf einen späteren Handelstag verschoben, werden auf die dafür bereits eingegangenen Zahlungen keine Zinsen gezahlt.

Zahlungswährung

Zeichnungsgelder sind in der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse zu zahlen. Sie können jedoch auch in jeder von der Verwaltungsstelle akzeptierten frei konvertierbaren Währung gezahlt werden, werden aber zu dem der Verwaltungsstelle zur Verfügung stehenden Wechselkurs in die Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse umgewandelt. Die Kosten der Währungsumwandlung werden vom Zeichnungsbetrag des Anlegers abgezogen und der verbleibende Betrag wird in Anteilen angelegt. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der

Wert der Anteile, die in einer anderen Währung als der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse gezeichnet werden, mit Bezug auf die betreffende Nennwährung einem Wechselkursrisiko unterliegt.

Zahlungsfristen

Zeichnungsgelder müssen bei der Verwaltungsstelle in frei verfügbaren Mitteln spätestens drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag eingehen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen aufzuschieben, bis der Fonds die frei verfügbaren Zeichnungsgelder erhalten hat. Sind die Zeichnungsgelder nicht fristgerecht in frei verfügbaren Mitteln eingegangen, kann bzw. muss (falls die Mittel nicht frei verfügbar gemacht werden) die Managementgesellschaft oder ihr Beauftragter die Zuteilung annullieren und/oder dem Anleger für den gezeichneten Währungsbetrag Zinsen zum 7-Tage-LIBOR der British Banking Association + 1,5 % belasten, die zusammen mit einer Bearbeitungsgebühr von 100 GBP oder dem entsprechenden Gegenwert in der Zeichnungswährung an die Managementgesellschaft zu zahlen sind. Die Gesellschaft kann beide dieser Gebühren ganz oder teilweise erlassen. Die Managementgesellschaft hat außerdem das Recht, den Anteilsbesitz eines Anlegers im Fonds oder in einem anderen Fonds der Gesellschaft ganz oder teilweise zu veräußern, um solche Gebühren zu decken.

Eigentumsbestätigung

Den Anteilinhabern wird innerhalb von 48 Stunden nach dem erfolgten Anteilskauf eine schriftliche Kaufbestätigung zugestellt. Diese Bestätigung wird in der Regel per E-Mail oder Telefax versandt, sofern die Kontaktangaben bei der Verwaltungsstelle vorliegen, oder per Post, je nachdem, was die Verwaltungsstelle entscheidet. Der Nachweis des Eigentums an den Anteilen erfolgt durch Eintragung des Namens des Anlegers im Anteilinhaberregister der Gesellschaft. Es werden keine Anteilszertifikate ausgegeben.

10. Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind mittels eines unterschriebenen Antragsformulars, per Fax oder schriftliche Mitteilung oder in einer anderen vom Verwaltungsrat erlaubten Form zu Händen der Gesellschaft bei der Verwaltungsstelle einzureichen, deren detaillierte Angaben im Antragsformular aufgeführt sind, und müssen alle vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten jeweils festgelegten Informationen enthalten. Rücknahmeanträge, die vor dem Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag ausgeführt. Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss an einem Handelstag eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Gesellschaft entscheidet in ihrem eigenen Ermessen etwas anderes. Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden nur in den vom Verwaltungsrat genehmigten Ausnahmefällen angenommen und wenn die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet ist. Rücknahmeanträge werden nur zur Ausführung angenommen, wenn für die ursprüngliche Zeichnung frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen, einschließlich der erforderlichen Unterlagen zur Überprüfung im Rahmen der Geldwäschebekämpfung, vorliegen. Zahlungen für Rücknahmen von Anlegerbeständen werden erst gemacht, wenn der Anleger das ursprüngliche Antragsformular im Original zusammen mit allen von oder im Namen der Gesellschaft angeforderten Unterlagen (einschließlich der zur Überprüfung im Rahmen der Geldwäschebekämpfung erforderlichen

Dokumente) eingereicht hat und alle Überprüfungen zur Geldwäschebekämpfung abgeschlossen sind.

Der Rücknahmepreis pro Anteil entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil. Der Verwaltungsrat ist befugt, eine Rücknahmegebühr zu erheben. Detaillierte Angaben dazu sind im Abschnitt „**11. Gebühren und Aufwendungen**“, Unterabschnitt „Rücknahmegebühr“ ausgeführt. Wird eine Rücknahmegebühr erhoben, sollten die Anteilinhaber ihre Anlage mittel- bis langfristig eingehen.

Zahlungsart

Zahlungen für Rücknahmen, für welche die Anweisungen per Telefax erteilt wurden, werden nur auf das Bankkonto überwiesen, das im Antragsformular angegeben oder der Verwaltungsstelle in der Folge schriftlich mitgeteilt wurde.

Zahlungswährung

Der Rücknahmeerlös wird den Anteilinhabern in der Regel in der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse ausgezahlt. Beantragt ein Anteilinhaber jedoch die Rückzahlung in einer anderen frei konvertierbaren Währung, kann die Verwaltungsstelle die Währungsumwandlung (nach eigenem Ermessen) für den Anteilinhaber veranlassen. Die Kosten der Währungsumwandlung werden von dem an den Anteilinhaber zahlbaren Rücknahmeerlös abgezogen.

Zahlungsfristen

Rücknahmeerlöse für Anteile werden innerhalb von 5 Geschäftstagen nach dem Handelsschluss des betreffenden Handelstages ausgezahlt, sofern die Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat.

Rückzug von Rücknahmeanträgen

Rücknahmeanträge können nur mit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft oder ihres bevollmächtigten Vertreters oder im Falle der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds zurückgezogen werden.

Zwangsrücknahme / vollständige Rücknahme

Unter den in den Unterabschnitten „Zwangsrücknahme von Anteilen“ und „Gesamtrücknahme von Anteilen“ des Prospekts aufgeführten Umständen können die Anteile des Fonds zwangsweise oder vollständig zurückgenommen werden.

11. Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich der Vorschriften über die Mindestzeichnung des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse können die Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile an einem Fonds oder einer Klasse gegen Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Klasse oder einer anderen Klasse desselben Fonds gemäß dem im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ des Prospekts beschriebenen Vorgehen beantragen.

12. Gebühren und Aufwendungen

Allgemeine Verwaltungsgebühr

Die Managementgesellschaft zahlt dem Investmentmanager aus dem Vermögen des Fonds eine Höchstgebühr (gegebenenfalls zzgl. MwSt.), die zu jedem Bewertungszeitpunkt abgegrenzt wird, monatlich im Nachhinein zahlbar ist und die sich wie folgt zusammensetzt:

- Bis zu 0,59 % des Nettoinventarwerts des Fonds auf die ersten 500 Millionen US-Dollar.

- Bis zu 0,35 % des Nettoinventarwerts des Fonds auf Beträge, die 500 Millionen USD übersteigen.

Die Verwaltungsgebühr ist an den Investmentmanager zu entrichten, mit der Maßgabe, dass sie zusammen mit der an den Investmentmanager zu zahlenden Anlageverwaltungsgebühr (siehe unten) 2 % des Nettoinventarwerts der entsprechenden Anteilsklasse nicht übersteigen darf („gemeinsame Verwaltungs- und Anlageverwaltungsgebühr“).

Der Investmentmanager ist, wie im Folgenden dargestellt, für die Zahlung der allgemeinen Ausgaben des Fonds sowie seiner Dienstleister aus der von ihm erhaltenen Verwaltungsgebühr zuständig. Diese Ausgaben umfassen die Gründungskosten, die Gebühren und Ausgaben der Managementgesellschaft, der Verwahrstelle und der Verwaltungsstelle, einschließlich der Transaktionskosten der Transferstelle, sämtliche Gebühren für die Anlagenanalyse (maximal 0,10 % des Nettoinventarwerts des Fonds), die Kosten aller von der Gesellschaft oder in ihrem Namen bestellten Zahlstellen, die Honorare des Verwaltungsrats sowie die allgemeinen Verwaltungskosten. Letztere umfassen ohne Anspruch auf Vollständigkeit die Honorare von Rechts- und sonstigen Fachberatern, Sekretariatskosten der Gesellschaft, Handelsregistergebühren, Gebühren der Aufsichtsbehörden, Wirtschaftsprüfungshonorare, Umrechnungs- und Buchhaltungskosten, für den Fonds anfallende Steuern und amtliche Abgaben, die Kosten für die Erstellung, Übersetzung, den Druck und die Verteilung von Berichten und Mitteilungen, Werbeunterlagen und Inseraten sowie für periodische Anpassungen des Verkaufsprospekts, die Gebühren für Börsennotierungen, alle Auslagen im Zusammenhang mit der Registrierung, Börsenzulassung und dem Vertrieb des Fonds und der ausgegebenen oder auszugebenden Anteile, alle Auslagen im Zusammenhang mit der Beantragung und Aufrechterhaltung eines Kreditratings für den Fonds, seine Klassen oder Anteile, die Kosten für Versammlungen der Anteilinhaber, Versicherungsprämien für Verwaltungsratsmitglieder, Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts, administrative Aufwendungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Portogebühren, Telefon-, Fax- und Telexgebühren sowie alle sonstigen Auslagen, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer, falls erforderlich.

Gebühr des Investmentmanagers

Die Managementgesellschaft zahlt dem Investmentmanager aus dem Vermögen des Fonds die im Folgenden aufgeführten Gebühren, die auf ein Maximum von 2 % des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse begrenzt sind, zu jedem Bewertungszeitpunkt abgegrenzt werden und monatlich im Nachhinein zahlbar sind.

Die Anlageverwaltungsgebühr ist an den Investmentmanager zu entrichten, mit der Maßgabe, dass sie zusammen mit der an den Investmentmanager zu zahlenden Verwaltungsgebühr (siehe unten) 2 % des Nettoinventarwerts der entsprechenden Anteilsklasse nicht übersteigen darf („gemeinsame Verwaltungs- und Anlageverwaltungsgebühr“).

Klasse	Gebühr des Investmentmanagers
Klasse C GBP (thesaurierend)	1,50 % des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse C GBP (thesaurierend)
Klasse C EUR (thesaurierend)	1,50 % des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse C EUR (thesaurierend)
Klasse C USD (thesaurierend)	1,50 % des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse C USD (thesaurierend)

Klasse X GBP (thesaurierend)	0,75 % des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse X GBP (thesaurierend)
Klasse X EUR (thesaurierend)	0,75 % des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse X EUR (thesaurierend)
Klasse X USD (thesaurierend)	0,75 % des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse X USD (thesaurierend)
Klasse Z GBP (thesaurierend)	0,25 % des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse Z GBP (thesaurierend)

Globale Vertriebsgesellschaft

Die Globale Vertriebsgesellschaft hat Anspruch auf eine Vertriebsgebühr von maximal 5 % der Zeichnungserlöse für Anteile der Klasse C GBP (thesaurierend), der Klasse C EUR (thesaurierend) und der Klasse C USD (thesaurierend). Die globale Vertriebsgesellschaft kann ganz oder teilweise auf diese Gebühr verzichten.

Rücknahmegebühr

Für die Rücknahme von Anteilen innerhalb von 30 Tagen nach Zeichnung kann eine Rücknahmegebühr von maximal 2 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile erhoben werden. Diese Gebühr fällt der Gesellschaft zur Verwendung nach ihrem eigenen Ermessen zu. Der Verwaltungsrat kann die Anteilinhaber des Fonds unterschiedlich behandeln und bei einzelnen Anteilinhabern auf die Rücknahmegebühr verzichten oder diese reduzieren.

Anteilinhabern, die ihre Anteile nach Ablauf der 30-Tage-Frist zur Rücknahme einreichen, wird keine Rücknahmegebühr belastet.

13. Dividenden und Ausschüttungen

Thesaurierende Anteile

Erträge, die den thesaurierenden Anteilsklassen zuzuordnen sind werden nicht ausgeschüttet, sondern im Fonds thesauriert.

14. Risikofaktoren

Bitte beachten Sie den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Kapitel „Die Gesellschaft“ des Prospekts.

Außerdem unterliegen Anlagen im Fonds den folgenden spezifischen Risikofaktoren.

Anlagen in Beteiligungspapieren

Der Fonds investiert in Beteiligungspapiere, die an anerkannten Börsen gehandelt werden. Beteiligungspapiere unterliegen den mit solchen Anlagen verbundenen Risiken, wie Kurschwankungen, negative Informationen über den Markt oder den Emittenten und die Tatsache, dass Beteiligungspapiere gegenüber anderen Wertpapieren des Unternehmens, einschließlich Schuldtitel, nachrangig bedient werden. Der Wert dieser Papiere schwankt je nach Performance des Emittenten und Fluktuationen der Aktienmärkte insgesamt. Demzufolge kann der Fonds Verluste erleiden, wenn er in Beteiligungspapiere von Emittenten investiert, deren Performance unter den Markterwartungen liegt oder wenn die Aktienmärkte allgemein einbrechen und sich der Fonds nicht gegen solche Kurseinbrüche abgesichert hat.

Klumpenrisiko

Der Fonds hält im Vergleich zu anderen Fonds in der Regel eine geringe Anzahl Aktien. Daher ist die Fondsp performance unter Umständen volatiler als wenn das Anlagenportfolio stärker diversifiziert wäre.

Besondere Risiken in Verbindung mit Investitionen in China

Bei Anlagen in China sind die folgenden Risiken zu beachten:

- China ist ein totalitärer Staat, der seit der Gründung der Volksrepublik im Jahre 1949 von der kommunistischen Partei geführt wird. Das Regierungssystem ist undemokratisch ohne Volksvertretung und die Entscheidungsprozesse können undurchschaubar und arbiträr sein.
- China unterhält seit Jahren sehr gespannte Beziehungen zu seinen Nachbarländern. Mit mehreren Nachbarländern gab es lang währende Streitigkeiten um Gebietsansprüche, und der Streit um den Status von Taiwan setzt sich fort. Militärische Konflikte mit anderen Ländern könnten die wirtschaftliche Entwicklung beeinträchtigen und die ganze Region destabilisieren.
- Die zunehmende Wirtschaftsmacht Chinas hat das geopolitische Bild Asiens verändert und die Spannungen zwischen China und den beiden anderen asiatischen Schwergewichten, Japan und Indien, verstärkt. Außerdem muss China mögliche Unruhen auf der koreanischen Halbinsel gewärtigen. All diese Faktoren könnten das wirtschaftliche Wachstum und die Entwicklung bremsen.
- Die sozialen Spannungen nehmen aufgrund des rasanten Wachstums und des zunehmenden Ungleichgewichts bei den Einkommen zu. Die Angst vor sozialen Unruhen wie 1989 auf dem Tian'anmen-Platz und in ganz China und in jüngster Vergangenheit in Tibet könnten bei der Regierung Reaktionen auslösen, welche die jüngste Wachstumspolitik hemmen.
- 1978 wurden wirtschaftliche und administrative Reformen eingeführt. Sie betreffen staatliche Industrieunternehmen, die Gründung von Privatunternehmen, den Erwerb von Privateigentum, die Deregulierung der Preise und Warenzölle sowie das Rechtssystem. Durch diese Reformen hat der Reichtum in den vergangenen dreißig Jahren stark zugenommen, doch können sie jederzeit geändert, gestoppt oder rückgängig gemacht werden.
- Das Risiko von Verstaatlichung, Enteignung oder Beschlagnahmung ist in China wahrscheinlich größer als in anderen Ländern.
- Das Rechtssystem gründet nach wie vor auf Gesetzen verschiedener Staatsbehörden, die sich mit wirtschaftlichen Belangen, wie Investitionen von Ausländern, Unternehmensorganisation und -führung, Handel, Gewerbe und Besteuerung befassen. Diese Gesetze sind jedoch noch recht jung und es gibt nur wenige darauf gründende und unverbindliche Gerichtsentscheide. Daher herrscht kaum Klarheit betreffend die Auslegung und Durchsetzung dieser Gesetze und Verordnungen.
- China zählt noch immer zu den sich entwickelnden Volkswirtschaften mit sehr unterschiedlichem Fortschritt in den verschiedenen geografischen Regionen und Wirtschaftssektoren. Dadurch geraten die veralteten Infrastrukturen und das Finanzsystem Chinas stark unter Druck. Dies führt zu stärkerer Volatilität und Verlustgefahr und stellt ein erhöhtes Risiko für Unternehmen dar.
- Obwohl China nun eine große Binnenwirtschaft aufweist, steckt der Privatkonsum noch in den Kinderschuhen und so ist das Land in starkem Ausmaß von den Exporten abhängig. Der

Handel könnte durch Streitigkeiten mit Chinas wichtigsten Handelspartnern, USA und Europa, beeinträchtigt werden.

- Der wachsende Bedarf an Gütern und Rohstoffen könnte China dazu veranlassen, Handelsbeziehungen mit Ländern aufzunehmen, gegen welche die Vereinten Nationen, die USA oder die EU Sanktionen verhängt haben oder verhängen könnten.
- Ein weiteres Risiko stellen mögliche Wertschwankungen zwischen dem nicht frei konvertierbaren chinesischen Yuan und dem US-Dollar sowie den Währungen der übrigen Handelspartner Chinas dar. Außerdem besteht das Risiko, dass die Zinsen durch den zunehmenden Inflationsdruck stark in die Höhe getrieben werden.
- Die Anlagen in diesem Fonds sind nicht über andere Länder (außer Taiwan) diversifiziert und sind den spezifischen Risiken von China wesentlich stärker ausgesetzt, als dies bei einem geografisch breiter diversifizierten Fonds der Fall wäre. Deshalb sind sie möglicherweise viel volatil.
- Anlagen in Unternehmen mit Geschäften in China können durch die Inflation oder durch Veränderungen der Zinssätze und Inflationsrate in China beeinträchtigt werden.

Risiko im Zusammenhang mit chinesischen Märkten

Der Fonds kann in Beteiligungspapiere von Unternehmen investieren, die auf chinesischen Märkten gehandelt werden. Solche Wertpapiere können mit großen Risiken verbunden sein und gelten unter Umständen als spekulativ. Zu den Risiken gehören (i) ein erhöhtes Enteignungsrisiko, enteignungsgleiche Besteuerung, Verstaatlichung sowie soziale, politische und wirtschaftliche Stabilität; (ii) der derzeit geringe Umfang der Märkte für Wertpapiere von Emittenten an chinesischen Märkten und das derzeit geringe oder mangelnde Handelsvolumen, was zu mangelnder Liquidität und hoher Preisvolatilität führt; (iii) eine bestimmte nationale Politik, die zu einer Beschränkung der Anlagemöglichkeiten des Fonds führen kann, einschließlich Beschränkungen hinsichtlich der Anlage in Emittenten oder Branchen, die als empfindlich für die jeweiligen nationalen Interessen gelten; (iv) das Fehlen entwickelter Rechtsinfrastrukturen für private und ausländische Anlagen und Privateigentum; (v) die Rechtsstrukturen und die Rechnungslegungs-, Abschlussprüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards an den chinesischen Märkten bieten möglicherweise nicht denselben Anlegerschutz und dasselbe Informationsniveau für Anleger, wie dies in der Regel an den internationalen Märkten der Fall ist; (vi) ein potenziell größeres Risiko betreffend das Eigentum und die Verwahrung von Wertpapieren (in einzelnen Ländern gilt als Eigentumsnachweis ein Registereintrag bei der Gesellschaft oder ihrer Registerstelle). In diesen Fällen werden keine das Eigentum belegende Zertifikate bei der Verwahrstelle oder bei ihren lokalen Korrespondenten oder in einem leistungsfähigen Zentralverwahrungssystem verwahrt; (vii) im Vergleich zu Anlagen in Wertpapieren von Emittenten in den entwickelten Ländern können Anlagen in China höchst ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklungen unterliegen, wie eine markante Verschlechterung der Wechselkurse, erratische Währungsschwankungen, steigende Zinsen, geringes Wirtschaftswachstum.

Risiken im Zusammenhang mit dem Stock Connect Scheme

Stock-Connect-Wertpapiere

Es kann nicht garantiert werden, dass für die Stock-Connect-Wertpapiere ein aktiver Handelsmarkt entsteht oder fort dauert. Bei stark auseinanderklaffenden Spreads auf Stock-Connect-Wertpapiere können die Möglichkeiten des Fonds eingeschränkt sein, solche Wertpapiere zum gewünschten Preis zu verkaufen. Wenn der Fonds Stock-Connect-Wertpapiere veräußern muss,

wenn dafür kein aktiver Markt besteht, dürfte der Preis, den er für seine Stock-Connect-Wertpapiere erhält – angenommen, er findet einen Käufer dafür – unter dem Preis liegen, den er bei einem aktiven Markt erhalten würde. Je nach Umfang einer solchen Anlage könnte dadurch die Performance des Fonds negativ beeinflusst werden.

Quotenbeschränkungen

Das Stock Connect Scheme (das "Stock-Connect-Programm") unterliegt Quotenbeschränkungen, wodurch die Gesellschaft möglicherweise nicht uneingeschränkt und zeitgerecht in chinesische A-Aktien investieren kann und der Zugang des Fonds zum chinesischen A-Aktienmarkt beeinträchtigt werden könnte (und damit auch die Fortführung der Anlagestrategie).

Für den Handel über das Connect Scheme wurde eine Tagesquote festgesetzt. Die Tagesquote kann sich verändern und dadurch auch die Anzahl der erlaubten Kaufgeschäfte über den betreffenden Northbound Trading Link. Der Fonds hat keinen Anspruch auf die alleinige Ausschöpfung der Tagesquote, welche nach dem FIFO-Prinzip vergeben wird. Quotenbeschränkungen können folglich den Fonds darin einschränken, mittels Connect-Programm chinesische Stock-Connect-Wertpapiere zeitgerecht zu kaufen oder zu verkaufen.

Clearing- und Erfüllungsrisiko

HKSCC und ChinaClear stellen die Clearing-Links bereit und jede der beiden Clearingstellen ist Mitglied bei der anderen, um das Clearing und die Abwicklung des grenzüberschreitenden Handels zu erleichtern. Für den grenzüberschreitenden Handel übernimmt die Clearinggesellschaft des entsprechenden Marktes einerseits Clearing und Abwicklung für die eigenen Clearing-Teilnehmer, aber andererseits auch die Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen ihrer Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearinggesellschaft der Gegenpartei.

Die Rechte und Beteiligungen des Fonds an chinesischen Stock-Connect-Wertpapieren werden durch HKSCC wahrgenommen, die ihre Rechte als Nominee für auf dem HKSCC-Omnibuskonto bei ChinaClear gutgeschriebene chinesische Stock-Connect-Wertpapiere ausübt. Die Maßnahmen und Vorschriften im Zusammenhang mit dem Stock Connect Scheme sehen in der Regel einen "Nominee" vor und anerkennen die Anleger inklusive des Fonds als "wirtschaftliche Eigentümer" von Stock-Connect-Wertpapieren.

Was jedoch genau unter einem wirtschaftlichen Eigentümer von chinesischen Stock-Connect-Wertpapieren unter Einbezug von HKSCC als Nominee verstanden wird und welches seine Rechte sind, ist rechtlich nicht klar definiert. Im chinesischen Gesetz gibt es weder eine eindeutige Definition von noch eine klare Unterscheidung zwischen "gesetzlichem Eigentum" und "wirtschaftlichem Eigentum". Deshalb sind die Vermögenswerte des Fonds, die von HKSCC als Nominee verwahrt werden (über die jeweiligen CCASS-Konten der Makler und Verwahrstellen), nicht so gut geschützt, wie wenn sie ausschließlich im Namen des Fonds registriert und gehalten werden könnten.

Bei Ausfall, Insolvenz oder Konkurs einer Verwahrstelle oder eines Maklers würde der Fonds seine Vermögenswerte nicht mehr oder nur verzögert von der Verwahrstelle, vom Broker oder aus dem Nachlass zurückerstattet bekommen, wodurch der Fonds nur über ungesicherte Forderungen gegenüber der Verwahrstelle oder dem Makler dieser Vermögenswerte verfügt.

Im unwahrscheinlichen Fall, dass die HKSCC ihren Erfüllungspflichten nicht nachkommen kann und nicht in der Lage ist, genügend Wertpapiere bzw. Wertpapiere in der Höhe des Fehlbetrags zuzuweisen, so dass nicht genügend Wertpapiere für die Abwicklung ausstehender Geschäfte vorhanden sind, kann ChinaClear den Fehlbetrag vom HKSCC-Omnibuskonto bei ChinaClear

abziehen, wodurch der Fonds einen Teil des Fehlbetrags zu tragen hat.

Wie bereits erwähnt ist die HKSCC der Nominee für die Wertpapiere, die von den Anlegern mittels Stock Connect erworben werden. Deshalb gelten Stock-Connect-Wertpapiere im unwahrscheinlichen Fall eines Konkurses oder einer Liquidation von HKSCC gemäß Hongkonger Gesetzgebung nicht als allgemeines Vermögen der HKSCC und die Gläubiger haben im Falle einer Insolvenz kein Anrecht darauf. Als Gesellschaft mit Sitz in Hong Kong unterliegen etwaige gegenüber HKSCC eingeleitete Insolvenz- und Konkursverfahren der Hongkonger Gesetzgebung und der Gerichtsstand ist Hong Kong. In einem solchen Fall betrachten ChinaClear und die Gerichte von Festlandchina den unter der Hongkonger Gesetzgebung ernannten Liquidator von HKSCC als die Stelle, die dazu befähigt ist, anstelle von HKSCC die nötigen Maßnahmen in die Wege zu leiten.

Handel mit Derivaten sowie Techniken zum effizienten Portfoliomanagement

Die Preise derivativer Instrumente einschließlich Futures und Optionen können sehr volatil sein. Preisschwankungen von Forward-Kontrakten, Futures und anderen Derivaten werden unter anderem durch Zinssätze, Verschiebungen von Angebot und Nachfrage, Handels-, Steuer-, Währungs- und Devisenkontrollprogramme, staatliche Vorschriften, nationale und internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse und Vorgaben beeinflusst. Außerdem greifen Regierungen direkt oder regulatorisch an bestimmten Märkten ein, insbesondere an den Devisenmärkten und Märkten für Zinsfutures und -optionen. Solche Interventionen sollen häufig direkt die Preise beeinflussen und können in Verbindung mit anderen Faktoren dazu führen, dass sich alle diese Märkte schnell in dieselbe Richtung bewegen. Auch der Einsatz von Techniken und Instrumenten ist mit bestimmten Risiken verbunden, wie zum Beispiel (1) die Abhängigkeit von der Fähigkeit, die Preise von abgesicherten Wertpapieren und die Entwicklung der Zinssätze vorherzusehen, (2) die unvollkommene Korrelation zwischen den Absicherungsinstrumenten und den abgesicherten Wertpapieren oder Marktsektoren, (3) die Tatsache, dass für die Verwendung solcher Instrumente ein anderes Fachwissen benötigt wird als für die Auswahl der geeigneten Wertpapiere für den Fonds, (4) ein mögliches Fehlen eines liquiden Marktes für bestimmte Instrumente zu einem bestimmten Zeitpunkt und (5) mögliche Hindernisse für eine effiziente Portfolioverwaltung oder die Fähigkeit, Rücknahmeanträge zu erfüllen.

Der Fonds ist bei Handelspartnern einem Kreditrisiko ausgesetzt und kann darüber hinaus das Erfüllungsrisiko bei der Abwicklung von Geschäften tragen.

Der Fonds kann, besonders im Zusammenhang mit OTC-Derivaten, einem rechtlichen Risiko ausgesetzt sein. Das rechtliche Risiko ist das Risiko eines Verlusts durch die unerwartete Anwendung eines Gesetzes oder einer Vorschrift, oder weil Kontrakte nicht rechtlich durchsetzbar oder nicht korrekt dokumentiert sind.

Aus dem Handel des Fonds mit Gegenparteien können Interessenkonflikte entstehen. Diese Parteien können Informationen über die Aktivitäten und Strategien des Fonds erhalten, die von solchen Drittparteien zum Nachteil des Fonds verwendet werden können.

15. Anlagebeschränkungen

Ungeachtet von Punkt 3.1 im Anhang I – Anlagebeschränkungen des Prospekts darf der Fonds nicht mehr als 10 % seines gesamten Nettovermögens in andere kollektive Kapitalanlagen investieren.

ERGÄNZUNG

Guinness European Equity Income Fund

vom 12. Januar 2018

Diese Ergänzung enthält spezifische Informationen zum Guinness European Equity Income Fund (der "Fonds"), einem Fonds der Guinness Asset Management Funds plc (die "Gesellschaft"), ein offener Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds, der von der irischen Zentralbank am 19. Dezember 2007 als OGAW im Sinne der OGAW-Verordnungen genehmigt wurde.

Zum Datum dieser Ergänzung hat die Gesellschaft 17 Fonds, von denen 8 zum Vertrieb in der Schweiz zugelassen sind: Guinness Alternative Energy Fund, Guinness Asian Equity Income Fund, Guinness European Equity Income Fund, Guinness Global Energy Fund, Guinness Global Equity Income Fund, Guinness Global Innovators Fund, Guinness Global Money Managers Fund und Guinness Best of China Fund.

Diese Ergänzung bildet einen Teil des Prospekts der Gesellschaft vom 12. Januar 2018 (der "Prospekt") und ist im Zusammenhang und in Verbindung damit zu lesen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt unter der Überschrift "Management und Verwaltung" aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies sicherzustellen) stimmen die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben berühren könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Eine Anlage im Fonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlagenbestands ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Vor einer Anlage in den Fonds sollten Anleger den Abschnitt "Risikofaktoren" im Prospekt lesen und beachten.

Die Anteilinhaber und potenziellen Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Gebühren und Aufwendungen des Fonds dem Fondsvermögen belastet werden können. Durch die Belastung des Fondsvermögens mit den Gebühren und Aufwendungen des Fonds wird der Kapitalwert der Anlage im Fonds verringert. Es kann zu einer Kapitalerosion kommen, und der "erzielte Ertrag" schmälert das Potenzial für einen zukünftigen Kapitalzuwachs. Daher kann es vorkommen, dass die Anteilinhaber bei der Rücknahme ihrer Anteile nicht den vollen investierten Betrag zurückbekommen.

Der Fonds kann einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Einlagen und/oder Geldmarktinstrumente investieren. Eine Anlage im Fonds ist weder von einer Regierung, staatlichen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle, noch von einem Bankgarantiefonds versichert oder garantiert. Die Fondsanteile sind keine Bankeinlagen oder Bankschuldtitel und werden nicht von einer Bank garantiert oder gesponsert und der Wert der Anlage kann steigen oder fallen.

Profil des typischen Anlegers: Eine Anlage in diesen Fonds eignet sich nur für Personen und Institutionen, die nicht ausschließlich in diesen Fonds investieren, die das damit verbundene Risiko (wie im Abschnitt "Risikofaktoren" des Verkaufsprospekts und der entsprechenden Ergänzung dargestellt) verstehen, eine mittelstarke Volatilität verkraften können und davon überzeugt sind, dass diese Anlage mit ihren Anlagezielen und finanziellen Bedürfnissen vereinbar ist. Die Anlage in diesen Fonds sollte deshalb als mittel- bis langfristige Investition betrachtet werden.

1. Definitionen

Die nachstehenden Ausdrücke haben die folgende Bedeutung:

"Geschäftstag"	Jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Dublin allgemein für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder derjenige andere Tag bzw. diejenigen anderen Tage, der/die vom Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt wird/werden.
"Handelstag"	Jeder Geschäftstag oder derjenige andere Tag oder diejenigen anderen Tage, der/die gegebenenfalls vom Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt wird/werden, wobei es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag geben muss.
"Handelsschluss"	15.00 Uhr irische Zeit an jedem Handelstag oder ein anderer vom Verwaltungsrat bestimmter und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilter Zeitpunkt, wobei der Handelsschluss nie nach dem Bewertungszeitpunkt liegen kann.
"Erstausgabepreis"	USD10.00/GBP10.00/€10.00 pro Anteil
"Bewertungszeitpunkt"	23.00 Uhr (irische Zeit) an jedem Handelstag.

Alle anderen in dieser Ergänzung verwendeten, definierten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

2. Basiswährung

Die Basiswährung ist der US-Dollar.

3. Klassen und Währungen

Die Gesellschaft hat die folgenden Klassen aufgelegt, die auf die folgenden Währungen lauten:

Klasse	Währung
Klasse C EUR (thesaurierend)	EUR
Klasse C GBP (thesaurierend)	GBP
Klasse C USD (thesaurierend)	USD
Klasse X GBP (thesaurierend)	GBP
Klasse X GBP (ausschüttend)	GBP
Klasse X EUR (thesaurierend)	EUR
Klasse X EUR (ausschüttend)	EUR
Klasse X USD (thesaurierend)	USD
Klasse X USD (ausschüttend)	USD
Klasse Y GBP (thesaurierend)	GBP
Klasse Y GBP (ausschüttend)	GBP
Klasse Y EUR (thesaurierend)	EUR
Klasse Y EUR (ausschüttend)	EUR
Klasse Y USD (thesaurierend)	USD
Klasse Y USD (ausschüttend)	USD
Klasse Z GBP (ausschüttend)	GBP

4. Anlageziel

Der Fonds ist bestrebt, sowohl einen Ertrag als auch einen langfristigen Kapitalzuwachs für die Anleger zu erzielen.

5. Anlagepolitik

Der Fonds beabsichtigt, zur Verwirklichung seines Anlageziels vornehmlich in ein Portfolio aus europäischen Wertpapieren (mit Ausnahme von Wertpapieren des Vereinigten Königreichs) oder Wertpapieren von Unternehmen, die einen wesentlichen Teils ihrer Geschäfte (mindestens 50% der Erträge) in Europa (mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs) tätigen, anzulegen. Der Fonds beabsichtigt, vorwiegend in Gesellschaften anzulegen, die Dividenden auszahlen, kann allerdings auch in Gesellschaften anlegen, die keine Dividenden auszahlen.

Die Aktien und aktienähnlichen Wertpapiere, in die der Fonds investieren darf, umfassen Stammaktien, Vorzugsaktien, in Stammaktien wandelbare Wertpapiere, Bezugsrechte und Optionscheine. Höchstens 5% des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Optionscheine investiert. Die Wertpapiere, in die der Fonds investieren darf, werden an einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt.

Der Fonds kann mehr als 20% seines Nettoinventarwerts in aufstrebenden Märkten anlegen.

Der Fonds beabsichtigt, unter normalen Marktbedingungen in mindestens 20 Titel zu investieren. Der Investmentmanager kann das Fondsvermögen in Wertpapieren von Gesellschaften mit sehr unterschiedlicher Börsenkapitalisierung anlegen, die in ganz Europa mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs niedergelassen sind. Der größte Teil der Anlagen des Fonds wird allerdings aus liquiden Aktien von Unternehmen mit einer Börsenkapitalisierung von mehr als 500 Mio. US-Dollar bestehen, doch kann der Fonds auch in liquiden Aktien von Unternehmen mit einer Börsenkapitalisierung von weniger als 500 Mio. US-Dollar anlegen.

Wenn die vorherrschenden Marktbedingungen, die wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Bedingungen unstabil sind und die Verfolgung des Anlageziels des Fonds beeinträchtigen würden, kann der Fonds vorübergehend bis zu 100 % seines Vermögens in Barmittel, Baranlagen wie Bankeinlagen oder kurzfristige Geldmarktinstrumente hoher Qualität mit Investment-Grade-Rating investieren, darunter Commercial Paper und kurzfristige staatliche Schuldverschreibungen. Nimmt der Fonds vorübergehend eine defensive Position ein, kann er möglicherweise sein Anlageziel nicht erreichen. Grundsätzlich beabsichtigt der Fonds, investiert zu bleiben.

Der Fonds darf zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements, zu Absicherungszwecken, zur Verringerung des Portfoliorisikos oder zum Aufbau einer Exposure, die mit Direktanlagen in Wertpapieren erzielt werden könnte, Finanzderivate wie Futures, Optionen und Devisenforwards einsetzen (nähere Angaben dazu finden Sie im Prospektabschnitt „Derivative Finanzinstrumente und Techniken zum effizienten Portfoliomanagement“), die im Einklang mit dem oben genannten Anlageziel und der Anlagestrategie stehen und im Folgenden weiter ausgeführt werden. Das mittels Derivaten gehebelte Gesamtengagement des Fonds wird anhand des Commitment-Ansatzes in Übereinstimmung mit den OGAW-Verordnungen ermittelt und darf 100% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Es wird erwartet, dass das Risikoprofil des Fonds durch den Einsatz von Finanzderivaten zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements, zu Absicherungszwecken oder, falls der Investmentmanager dies für effizienter erachtet, zum Aufbau eines indirekten Engagements in den zugrundeliegenden Beteiligungspapieren oder aktienähnlichen Titeln, aktiv abgeschwächt wird.

Futures und Optionen können auch zur Absicherung gegen einen Wertverlust des Anlagenportfolios des Fonds, ob in Bezug auf bestimmte Wertpapiere (z.B. Aktien oder aktienähnliche Titel) oder in Bezug auf Märkte, an denen der Fonds engagiert ist, eingesetzt werden. Solche Derivate können kurz- bis mittelfristig auch zur Verringerung des direkten Engagements des Fonds in Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren und Märkten eingesetzt werden, wenn die Derivate die effizientere Lösung darstellen, oder um ein indirektes Engagement in Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren einzugehen, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass der Einsatz von Finanzderivaten im besten Interesse des Fonds ist.

Devisenforwards werden im Rahmen der von der irischen Zentralbank festgelegten Grenzen nur zu Absicherungszwecken und zur Änderung der Währungsexposure der zugrundeliegenden Vermögenswerte verwendet. Der Fonds wird durch die von ihm eingesetzten Devisenforwards nicht gehebelt.

Der Teilfonds darf ausschließlich zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements und vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen. Der Fonds darf für maximal 30 % seines Nettoinventarwerts Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäften/umgekehrte Pensionsgeschäfte tätigen. Der Investmentmanager beabsichtigt jedoch nicht, dass die Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte die Schwelle von 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten werden. Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte werden auf Aktien und aktienähnliche Wertpapiere getätigt.

Anlagestrategie

Die Auswahl der Anlagen erfolgt, indem die Wirtschafts- und Marktfaktoren analysiert und im Anlageuniversum nach Schlüsselindikatoren für Qualität, Wert, Gewinnrends und Kursmomentum gesucht wird sowie anhand einer eingehenden Analyse des Basisgeschäfts. Auf dieser Grundlage identifiziert der Investmentmanager besonders aussichtsreiche Anlageoptionen, die zu einer relativ niedrigen Portfolioaktivität des Fonds führen.

6. Anbebot

Die Anteile der Klasse Y liegen vom 15. Januar 2018 um 09:00 Uhr (irische Zeit) bis zum 13. Juli 2018 um 15:00 Uhr (irische Zeit) (die „Erstausgabefrist“) zum Erstausgabepreis zur Zeichnung auf und werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstausgabefrist ausgegeben, sofern die Gesellschaft die Zeichnungsanträge akzeptiert hat. Der Verwaltungsrat kann den Erstausgabezeitraum verkürzen oder verlängern. Eine solche Verkürzung oder Verlängerung wird der irischen Zentralbank im Voraus mitgeteilt, falls bereits Anteilszeichnungen eingegangen sind, andernfalls jährlich.

Nach Abschluss der Erstausgabefrist werden die Anteile der Klasse Y des Fonds zum jeweiligen Nettoinventarwert pro Anteil ausgegeben.

Alle anderen Anteile des Fonds werden zum Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse ausgegeben.

7. Mindestzeichnung

Es gelten die folgenden Beträge für die Mindestzeichnung:

*Mindestzeichnung (*Erstzeichnung)*

Klasse	Mindestzeichnung
Klasse C EUR (thesaurierend)	€1.000
Klasse C GBP (thesaurierend)	£1.000
Klasse C USD (thesaurierend)	\$1.000
Klasse X GBP (thesaurierend)	£1.000
Klasse X GBP (ausschüttend)	£1.000
Klasse X EUR (thesaurierend)	€1.000
Klasse X EUR (ausschüttend)	€1.000
Klasse X USD (thesaurierend)	\$1.000
Klasse X USD (ausschüttend)	\$1.000
Klasse Y GBP (thesaurierend)	£1.000
Klasse Y GBP (ausschüttend)	£1.000
Klasse Y EUR (thesaurierend)	€1.000
Klasse Y EUR (ausschüttend)	€1.000
Klasse Y USD (thesaurierend)	\$1.000
Klasse Y USD (ausschüttend)	\$1.000
Klasse Z GBP (ausschüttend)	£100.000.000

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die einzelnen Anteilhaber unterschiedlich zu behandeln und die Mindestzeichnung für einzelne Anleger herabzusetzen oder darauf zu verzichten.

8. Zeichnungsantrag für Anteile

Anträge zur Zeichnung von Anteilen können über die Verwaltungsstelle (deren detaillierte Angaben im Antragsformular aufgeführt sind) gestellt werden. Zeichnungsanträge, die bei der Verwaltungsstelle vor dem Handelsschluss eines Handelstages eingegangen sind, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach dem Handelsschluss an einem bestimmten Handelstag eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, der Verwaltungsrat hätte in seinem eigenen Ermessen beschlossen, einen oder mehrere Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eingegangen sind, zur Ausführung am selben Handelstag anzunehmen, vorausgesetzt, diese Anträge sind vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingegangen. Anträge, die nach Handelsschluss aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden nur in den vom Verwaltungsrat genehmigten Ausnahmefällen angenommen und wenn die Gleichbehandlung der Anteilhaber gewährleistet ist.

Erstanträge sollten mittels Antragsformular, das bei der Verwaltungsstelle bezogen werden kann, gestellt werden, können jedoch, falls von der Gesellschaft erlaubt, per Telefax übermittelt werden, sofern das unterzeichnete Original zusammen mit allen anderen vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten angeforderten Dokumenten (beispielsweise die zur Überprüfung im Rahmen der Geldwäschebekämpfung erforderliche Unterlagen) der Verwaltungsstelle unverzüglich zugestellt wird. Es werden keine Rücknahmen vorgenommen, bevor das Original des Antragsformulars mit den vom Verwaltungsrat gegebenenfalls angeforderten sonstigen Dokumenten eingegangen ist und alle Abklärungen zur Verhinderung der Geldwäsche abgeschlossen sind. Weitere Anträge zum Erwerb von Anteilen nach erfolgter Erstzeichnung können der Verwaltungsstelle per Telefax oder auf einem anderen vom Verwaltungsrat genehmigten Weg zugestellt werden, ohne dass das Original eingereicht werden muss, und

solche Anträge für Folgezeichnungen müssen die vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten jeweils festgelegten Angaben enthalten. Die im Register eingetragenen personenbezogenen Daten und Anweisungen für Zahlungen werden nur geändert, wenn der betroffene Anteilinhaber einen entsprechenden schriftlichen Antrag im Original einreicht.

Anteilsbruchteile

Zeichnungsgelder, die weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet. Wenn die Zeichnungsgelder für Anteile weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil ausmachen, werden Anteilsbruchteile ausgegeben, wobei Bruchteile nicht kleiner als ein Hundertstel eines Anteils sein dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Hundertstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet sondern von der Gesellschaft einbehalten, um die administrativen Kosten zu decken.

Zahlungsart

Zeichnungsgelder sollten ohne Abzug von Bankspesen per CHAPS, SWIFT, telegrafischer oder elektronischer Überweisung auf das im dem Prospekt beigelegten Antragsformular angegebene Bankkonto überwiesen werden. Für andere Zahlungsarten muss vorgängig die Genehmigung der Gesellschaft eingeholt werden. Wird ein Antrag auf einen späteren Handelstag verschoben, werden auf die dafür bereits eingegangenen Zahlungen keine Zinsen gezahlt.

Zahlungswährung

Zeichnungsgelder sind in der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse zu zahlen. Sie können jedoch auch in jeder von der Verwaltungsstelle akzeptierten frei konvertierbaren Währung gezahlt werden, werden aber zu dem der Verwaltungsstelle zur Verfügung stehenden Wechselkurs in die Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse umgewandelt. Die Kosten der Währungsumwandlung werden vom Zeichnungsbetrag des Anlegers abgezogen und der verbleibende Betrag wird in Anteilen angelegt. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Wert der Anteile, die in einer anderen Währung als der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse gezeichnet werden, mit Bezug auf die betreffende Nennwährung einem Wechselkursrisiko unterliegt.

Zahlungsfristen

Zeichnungsgelder müssen bei der Verwaltungsstelle in frei verfügbaren Mitteln spätestens drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag eingehen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen aufzuschieben, bis der Fonds die frei verfügbaren Zeichnungsgelder erhalten hat. Sind die Zeichnungsgelder nicht fristgerecht in frei verfügbaren Mitteln eingegangen, kann bzw. muss (falls die Mittel nicht frei verfügbar gemacht werden) die Managementgesellschaft oder ihr Beauftragter die Zuteilung annullieren und/oder dem Anleger für den gezeichneten Währungsbetrag Zinsen zum 7-Tage-LIBOR der British Banking Association + 1,5 % belasten, die zusammen mit einer Bearbeitungsgebühr von 100 GBP oder dem entsprechenden Gegenwert in der Zeichnungswährung an die Managementgesellschaft zu zahlen sind. Die Gesellschaft kann beide dieser Gebühren ganz oder teilweise erlassen. Die Managementgesellschaft hat außerdem das Recht, den Anteilsbesitz eines Anlegers im Fonds oder in einem anderen Fonds der Gesellschaft ganz oder teilweise zu veräußern, um solche Gebühren zu decken.

Eigentumsbestätigung

Den Anteilinhabern wird innerhalb von 48 Stunden nach dem erfolgten Anteilskauf eine Kaufbestätigung zugestellt. Diese Bestätigung wird in der Regel per E-Mail oder Telefax

versandt, sofern die maßgebenden Kontaktangaben bei der Verwaltungsstelle vorliegen, oder per Post, je nachdem, was die Verwaltungsstelle entscheidet. Der Nachweis des Eigentums an den Anteilen erfolgt durch Eintragung des Namens des Anlegers im Anteilinhaberregister der Gesellschaft. Es werden keine Anteilszertifikate ausgegeben.

9. Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind mittels eines unterschriebenen Antragsformulars, per Fax oder schriftliche Mitteilung oder in einer anderen vom Verwaltungsrat erlaubten Form zu Händen der Gesellschaft bei der Verwaltungsstelle einzureichen, deren detaillierte Angaben im Antragsformular aufgeführt sind, und müssen alle vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten jeweils festgelegten Informationen enthalten. Rücknahmeanträge, die vor dem Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag ausgeführt. Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss an einem Handelstag eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Gesellschaft entscheidet in ihrem eigenen Ermessen etwas anderes. Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden nur in den vom Verwaltungsrat genehmigten Ausnahmefällen angenommen und wenn die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet ist. Rücknahmeanträge werden nur zur Ausführung angenommen, wenn für die ursprüngliche Zeichnung frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen, einschließlich der erforderlichen Unterlagen zur Überprüfung im Rahmen der Geldwäschebekämpfung, vorliegen. Zahlungen für Rücknahmen von Anlegerbeständen werden erst gemacht, wenn der Anleger das ursprüngliche Antragsformular im Original zusammen mit allen von oder im Namen der Gesellschaft angeforderten Unterlagen (einschließlich der zur Überprüfung im Rahmen der Geldwäschebekämpfung erforderlichen Dokumente) eingereicht hat und alle Überprüfungen zur Geldwäschebekämpfung abgeschlossen sind.

Der Rücknahmepreis pro Anteil entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil. Der Verwaltungsrat ist befugt, eine Rücknahmegebühr zu erheben. Detaillierte Angaben dazu sind im Abschnitt "11. Gebühren und Aufwendungen", Unterabschnitt "Rücknahmegebühr" ausgeführt. Wird eine Rücknahmegebühr erhoben, sollten die Anteilinhaber ihre Anlage mittel- bis langfristig eingehen.

Zahlungsart

Zahlungen für Rücknahmen, für welche die Anweisungen per Telefax erteilt wurden, werden nur auf das Bankkonto überwiesen, das im Antragsformular angegeben oder der Verwaltungsstelle in der Folge schriftlich mitgeteilt wurde.

Zahlungswährung

Der Rücknahmeerlös wird den Anteilinhabern in der Regel in der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse ausgezahlt. Beantragt ein Anteilinhaber jedoch die Rückzahlung in einer anderen frei konvertierbaren Währung, kann die Verwaltungsstelle die Währungsumwandlung (nach eigenem Ermessen) für den Anteilinhaber veranlassen. Die Kosten der Währungsumwandlung werden von dem an den Anteilinhaber zahlbaren Rücknahmeerlös abgezogen.

Zahlungsfristen

Rücknahmeerlöse für Anteile werden innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Handelsschluss des betreffenden Handelstages ausgezahlt, sofern die Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat.

Rückzug von Rücknahmeanträgen

Rücknahmeanträge können nur mit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft oder ihres bevollmächtigten Vertreters oder im Falle der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds zurückgezogen werden.

Zwangsrücknahme / vollständige Rücknahme

Unter den in den Unterabschnitten "Zwangweise Rücknahme von Anteilen" und "Gesamtrücknahme von Anteilen" des Prospekts aufgeführten Umständen können die Anteile des Fonds zwangsweise oder vollständig zurückgenommen werden.

10. Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich der Vorschriften über die Mindestzeichnung des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse können die Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile an einem Fonds oder einer Klasse gegen Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Klasse oder einer anderen Klasse desselben Fonds gemäß dem im Abschnitt "Umtausch von Anteilen" des Prospekts beschriebenen Vorgehen beantragen.

11. Gebühren und Aufwendungen

Die Gebühren und Aufwendungen des Fonds können vollumfänglich oder teilweise dem Kapital des Fonds belastet werden.

Allgemeine Verwaltungsgebühr

Die Managementgesellschaft zahlt dem Investmentmanager aus dem Vermögen des Fonds eine Höchstgebühr (gegebenenfalls zzgl. MwSt.), die zu jedem Bewertungszeitpunkt abgegrenzt wird, monatlich im Nachhinein zahlbar ist und die sich wie folgt zusammensetzt:

- Bis zu 0,59 % des Nettoinventarwerts des Fonds auf die ersten 500 Millionen US-Dollar.
- Bis zu 0,35 % des Nettoinventarwerts des Fonds auf die Beträge, welche 500 Millionen USD übersteigen.

Die Verwaltungsgebühr ist an den Investmentmanager zu entrichten, mit der Maßgabe, dass sie zusammen mit der an den Investmentmanager zu zahlenden Anlageverwaltungsgebühr (siehe unten) 2 % des Nettoinventarwerts der entsprechenden Anteilsklasse nicht übersteigen darf („gemeinsame Verwaltungs- und Anlageverwaltungsgebühr“).

Der Investmentmanager ist, wie im Folgenden dargestellt, für die Zahlung der allgemeinen Ausgaben des Fonds sowie seiner Dienstleister aus der von ihm erhaltenen Verwaltungsgebühr zuständig. Diese Ausgaben umfassen die Gründungskosten, die Gebühren und Ausgaben der Managementgesellschaft, der Verwahrstelle und der Verwaltungsstelle, einschließlich der Transaktionskosten der Transferstelle, sämtliche Gebühren für die Anlagenanalyse (maximal 0,10 % des Nettoinventarwerts des Fonds), die Kosten aller von der Gesellschaft oder in ihrem Namen bestellten Zahlstellen, die Honorare des Verwaltungsrats sowie die allgemeinen Verwaltungskosten. Letztere umfassen ohne Anspruch auf Vollständigkeit die Honorare von Rechts- und sonstigen Fachberatern, Sekretariatskosten der Gesellschaft, Handelsregistergebühren, Gebühren der Aufsichtsbehörden, Wirtschaftsprüfungshonorare, Umrechnungs- und Buchhaltungskosten, für den Fonds anfallende Steuern und amtliche Abgaben, die Kosten für die Erstellung, Übersetzung, den Druck und die Verteilung von Berichten und Mitteilungen, Werbeunterlagen und Inseraten sowie für periodische Anpassungen des Verkaufsprospekts, die Gebühren für Börsennotierungen, alle Auslagen im Zusammenhang mit der Registrierung,

Börsenzulassung und dem Vertrieb des Fonds und der ausgegebenen oder auszugebenden Anteile, alle Auslagen im Zusammenhang mit der Beantragung und Aufrechterhaltung eines Kreditratings für den Fonds, seine Klassen oder Anteile, die Kosten für Versammlungen der Anteilinhaber, Versicherungsprämien für Verwaltungsratsmitglieder, Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts, administrative Aufwendungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Portogebühren, Telefon-, Fax- und Telexgebühren sowie alle sonstigen Auslagen, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer, falls erforderlich.

Gebühr des Investmentmanagers

Die Managementgesellschaft zahlt dem Investmentmanager aus dem Vermögen des Fonds die im Folgenden aufgeführten Gebühren, die auf ein Maximum von 2% des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse begrenzt sind, zu jedem Bewertungszeitpunkt abgegrenzt werden und monatlich im Nachhinein zahlbar sind:

Die Anlageverwaltungsgebühr ist an den Investmentmanager zu entrichten, mit der Maßgabe, dass sie zusammen mit der an den Investmentmanager zu zahlenden Verwaltungsgebühr (siehe unten) 2 % des Nettoinventarwerts der entsprechenden Anteilsklasse nicht übersteigen darf („gemeinsame Verwaltungs- und Anlageverwaltungsgebühr“).

Klasse	Gebühr
Klasse C EUR (thesaurierend)	1,50% des NIW der Anteilsklasse C EUR (thesaurierend)
Klasse C GBP (thesaurierend)	1,50% des NIW der Anteilsklasse C GBP (thesaurierend)
Klasse C USD (thesaurierend)	1,50% des NIW der Anteilsklasse C USD (thesaurierend)
Klasse X GBP (thesaurierend)	0,75% des NIW der Anteilsklasse X GBP (thesaurierend)
Klasse X GBP (ausschüttend)	0,75% des NIW der Anteilsklasse X GBP (ausschüttend)
Klasse X EUR (thesaurierend)	0,75% des NIW der Anteilsklasse X EUR (thesaurierend)
Klasse X EUR (ausschüttend)	0,75% des NIW der Anteilsklasse X EUR (ausschüttend)
Klasse X USD (thesaurierend)	0,75% des NIW der Anteilsklasse X USD (thesaurierend)
Klasse X USD (ausschüttend)	0,75% des NIW der Anteilsklasse X USD (ausschüttend)
Klasse Y GBP (thesaurierend)	0,50% des NIW der Anteilsklasse Y GBP (thesaurierend)
Klasse Y GBP (ausschüttend)	0,50% des NIW der Anteilsklasse Y GBP (ausschüttend)
Klasse Y EUR (thesaurierend)	0,50% des NIW der Anteilsklasse Y EUR (thesaurierend)
Klasse Y EUR (ausschüttend)	0,50% des NIW der Anteilsklasse Y EUR (ausschüttend)
Klasse Y USD (thesaurierend)	0,50% des NIW der Anteilsklasse Y USD (thesaurierend)
Klasse Y USD (ausschüttend)	0,50% des NIW der Anteilsklasse Y USD (ausschüttend)
Klasse Z GBP (ausschüttend)	0,25% des NIW der Anteilsklasse Z GBP (ausschüttend)

Globale Vertriebsgesellschaft

Die Globale Vertriebsgesellschaft hat Anspruch auf eine Vertriebsgebühr von maximal 5 % der Zeichnungserlöse für jegliche Anteile der Klasse C. Die Globale Vertriebsgesellschaft kann ganz oder teilweise auf diese Gebühr verzichten.

Die Gebühren etwaiger von der globalen Vertriebsgesellschaft bestellten Untervertriebsstellen werden der für den Vertrieb der Anteile des Fonds an die globale Vertriebsgesellschaft gezahlten Gebühr entnommen.

Rücknahmegebühr

Für die Rücknahme von Anteilen innerhalb von 30 Tagen nach Zeichnung kann eine

Rücknahmegebühr von maximal 2 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile erhoben werden. Diese Gebühr fällt der Gesellschaft zur Verwendung nach ihrem eigenen Ermessen zu. Der Verwaltungsrat kann die Anteilinhaber des Fonds unterschiedlich behandeln und bei einzelnen Anteilinhabern auf die Rücknahmegebühr verzichten oder diese reduzieren.

Anteilinhabern, die ihre Anteile nach Ablauf der 30-Tage-Frist zur Rücknahme einreichen, wird keine Rücknahmegebühr belastet.

12. Dividenden und Ausschüttungen

Ausschüttende Anteile

Die Gesellschaft kann an einer Hauptversammlung eine Ausschüttung erklären, wobei keine Ausschüttung den vom Verwaltungsrat empfohlenen Betrag übersteigen darf. Ergeht ein Dividendenbeschluss, so wird die Dividende halbjährlich innerhalb von vier Monaten nach der Erklärung ausgeschüttet. Bezüglich der Besteuerung im Vereinigten Königreich wird beabsichtigt, dass der Fonds eine Ausschüttungspolitik verfolgt, die es ihm ermöglicht, die Bescheinigung als "berichtender Fonds" gemäß den Verordnungen von 2009 über die Besteuerung der Offshore-Funds im Vereinigten Königreich zu erhalten. Gelingt es dem Fonds nicht, diese Voraussetzungen zu erfüllen, wird ihm diese Bescheinigung nicht ausgestellt.

Sofern der Fonds einen ausreichenden Ertrag ausweist, beabsichtigt der Verwaltungsrat derzeit, in jedem Berichtsjahr im Wesentlichen den gesamten Nettoertrag (einschließlich Zinsen und Dividenden) auszuschütten, der während der Zeitspanne vom betreffenden Ex-Dividenden-Datum (wie nachstehend angegeben) bis zur darauffolgenden Halbjahresperiode (eine "Ausschüttungsperiode") für die ausschüttenden Anteilklassen des Fonds aufgelaufen ist.

Dividenden können aus dem Nettoanlagenertrag gezahlt werden. Es werden keine Ausschüttungen aus dem Kapital des Fonds gezahlt.

Gebühren und Aufwendungen können dem Ertrag oder dem Kapital belastet werden, damit der Fonds höhere Ausschüttungen vornehmen kann. Werden Gebühren und Aufwendungen dem Kapital des Fonds belastet, kann dies zu einer Erosion des Kapitals führen und der Ertrag kann das Potenzial für zukünftiges Kapitalwachstum schmälern.

Der Fonds nimmt an den im Folgenden aufgeführten Daten Dividendenausschüttungen vor:

Ex-Dividenden-Datum	Ausschüttungstag
Erster Geschäftstag im Januar	Letzter Geschäftstag im Januar
Erster Geschäftstag im Juli	Letzter Geschäftstag im Juli

Ertragsausgleich

Der Fonds nimmt für alle ausschüttenden Anteilklassen einen Ertragsausgleich vor. Anteilinhaber, die während einer Ausschüttungsperiode ausschüttende Anteile erwerben, erhalten eine aus zwei Komponenten bestehende Ausschüttung:

- Erträge, die seit dem Erwerbsdatum aufgelaufen sind, und
- Kapitalrückzahlung in Höhe des im Ausgabepreis enthaltenen Ausgleichs.

Damit wird erreicht, dass der an die Anteilinhaber ausgeschüttete Ertrag im Verhältnis zur Haltedauer der ausschüttenden Anteile in der betreffenden Ausschüttungsperiode steht. Bei allen während einer Ausschüttungsperiode erworbenen ausschüttenden Anteilen enthält der Ausgabepreis einen sogenannten Ausgleichsbetrag, der (falls vorhanden) dem Ertragsanteil des

Fonds entspricht, der bis zum Ausgabedatum aufgelaufen (aber nicht ausgeschüttet worden) und der betreffenden ausschüttenden Anteilsklasse zuzuordnen ist. Der Ausgleichsbetrag wird gleichmäßig auf alle Anteilhaber der betreffenden ausschüttenden Anteilsklasse verteilt und als Bestandteil der ersten Ausschüttung nach dem Erwerb der ausschüttenden Anteile an die Anteilhaber ausgezahlt. Je nach den geltenden Steuervorschriften im Steuerland des Anteilhabers kann ein solcher Ertragsausgleich für Steuerzwecke als Kapitalrückzahlung gelten. Anteilhaber aller ausschüttenden Klassen, die ihre Anteile zur Rücknahme einreichen, erhalten einen Betrag, welcher den bis zum Rücknahmetag aufgelaufenen Ertrag enthält, und für Steuerzwecke je nach den im Steuerland des Anteilhabers geltenden Steuervorschriften als Ertrag gelten kann.

Die Inhaber ausschüttender Anteile können im Zeichnungsantrag angeben, ob sie eine Barauszahlung der Dividenden oder eine Wiederanlage des Ausschüttungsbetrages in neuen Anteilen wünschen. Wenn der Anteilhaber im Zeichnungsantrag nichts anderes vermerkt, werden Ausschüttungsbeträge solange wieder in Anteilen angelegt, bis der Anteilhaber schriftlich andere Anweisungen erteilt. Barausschüttungen werden in der Regel auf Risiko und Kosten des Anteilhabers elektronisch überwiesen.

Werden keine Dividenden ausgeschüttet, werden alle Erträge und Gewinne des Fonds im Fonds thesauriert. Dividenden, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach Ausschüttung eingefordert werden, fallen dem Fondsvermögen zu. Die Dividenden werden per Scheck oder Banküberweisung, Kosten zulasten des Anteilhabers, ausgezahlt. Die Anteilhaber können durch Ankreuzen des betreffenden Kästchens auf dem Antragsformular entscheiden, Dividenden in zusätzliche Anteile zu investieren.

Thesaurierende Anteile

Erträge, die den thesaurierenden Anteilsklassen zuzuordnen sind werden nicht ausgeschüttet, sondern im Fonds thesauriert.

13. Risikofaktoren

Bitte beachten Sie den Abschnitt "Risikofaktoren" im Kapitel "Die Gesellschaft" des Prospekts.

Außerdem unterliegen Anlagen im Fonds den folgenden spezifischen Risikofaktoren.

Anlagen in Beteiligungspapieren

Der Fonds investiert in Beteiligungspapiere, die an anerkannten Börsen gehandelt werden. Beteiligungspapiere unterliegen den mit solchen Anlagen verbundenen Risiken, wie Kursschwankungen, negative Informationen über den Markt oder den Emittenten und die Tatsache, dass Beteiligungspapiere gegenüber anderen Wertpapieren des Unternehmens, einschließlich Schuldtitel, nachrangig bedient werden. Der Wert dieser Papiere schwankt je nach Performance des Emittenten und Fluktuationen der Aktienmärkte insgesamt. Demzufolge kann der Fonds Verluste erleiden, wenn er in Beteiligungspapiere von Emittenten investiert, deren Performance unter den Markterwartungen liegt oder wenn die Aktienmärkte allgemein einbrechen und sich der Fonds nicht gegen solche Kurseinbrüche abgesichert hat.

Klumpenrisiko

Der Fonds legt in einer spezifischen Region an und hält im Vergleich zu anderen Fonds in der Regel eine geringe Anzahl Aktien. Daher ist die Fondsperformance unter Umständen volatiliter als wenn das Anlagenportfolio stärker diversifiziert wäre.

Risiko aufstrebender Märkte

Der Fonds kann in Beteiligungspapiere von Unternehmen in aufstrebenden Märkten investieren. Solche Wertpapiere können mit großen Risiken verbunden sein und gelten unter Umständen als spekulativ. Zu den Risiken gehören (i) ein erhöhtes Enteignungsrisiko, enteignungsgleiche Besteuerung, Verstaatlichung sowie soziale, politische und wirtschaftliche Stabilität; (ii) der derzeit geringe Umfang der Märkte für Wertpapiere von Emittenten aus aufstrebenden Ländern und das derzeit geringe oder mangelnde Handelsvolumen, was zu mangelnder Liquidität und hoher Preisvolatilität führt; (iii) eine bestimmte nationale Politik, die zu einer Beschränkung der Anlagemöglichkeiten des Fonds führen kann, einschließlich Beschränkungen hinsichtlich der Anlage in Emittenten oder Branchen, die als empfindlich für die jeweiligen nationalen Interessen gelten; (iv) das Fehlen entwickelter Rechtsinfrastrukturen für private und ausländische Anlagen und Privateigentum; (v) die Rechtsstrukturen und die Rechnungslegungs-, Abschlussprüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards an aufstrebenden Märkten bieten möglicherweise nicht denselben Anlegerschutz und dasselbe Informationsniveau für Anleger, wie dies in der Regel an den internationalen Märkten der Fall ist; (vi) ein potenziell größeres Risiko betreffend das Eigentum und die Verwahrung von Wertpapieren (in einzelnen Ländern, darunter Brasilien, Indonesien, Malaysia, Mexiko, die Philippinen sowie Thailand gilt als Eigentumsnachweis ein Registereintrag bei der Gesellschaft oder ihrer Registerstelle). In diesen Fällen werden keine das Eigentum belegende Zertifikate bei der Verwahrstelle oder bei ihren lokalen Korrespondenten oder in einem wirkungsvollen Zentralverwahrungssystem verwahrt; (vii) im Vergleich zu Anlagen in Wertpapieren von Emittenten in den entwickelten Ländern können Anlagen an aufstrebenden Märkten höchst ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklungen unterliegen: markante Verschlechterung der Wechselkurse, erratische Währungsschwankungen, steigende Zinsen, geringes Wirtschaftswachstum. Darüber hinaus nimmt die Abwicklung von Geschäften in bestimmten aufstrebenden Ländern mehr Zeit in Anspruch und unterliegt einem höheren Ausfallrisiko als auf den Märkten entwickelter Volkswirtschaften.

Handel mit Derivaten sowie Techniken zum effizienten Portfoliomanagement

Die Preise derivativer Instrumente einschließlich Futures und Optionen können sehr volatil sein. Preisschwankungen von Forward-Kontrakten, Futures und anderen Derivaten werden unter anderem durch Zinssätze, Verschiebungen von Angebot und Nachfrage, Handels-, Steuer-, Währungs- und Devisenkontrollprogramme, staatliche Vorschriften, nationale und internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse und Vorgaben beeinflusst. Außerdem greifen Regierungen direkt oder regulatorisch an bestimmten Märkten ein, insbesondere an den Devisenmärkten und Märkten für Zinsfutures und -optionen. Solche Interventionen sollen häufig direkt die Preise beeinflussen und können in Verbindung mit anderen Faktoren dazu führen, dass sich alle diese Märkte schnell in dieselbe Richtung bewegen. Auch der Einsatz von Techniken und Instrumenten ist mit bestimmten Risiken verbunden, wie zum Beispiel (1) die Abhängigkeit von der Fähigkeit, die Preise von abgesicherten Wertpapieren und die Entwicklung der Zinssätze vorherzusehen, (2) die unvollkommene Korrelation zwischen den Absicherungsinstrumenten und den abgesicherten Wertpapieren oder Marktsektoren, (3) die Tatsache, dass für die Verwendung solcher Instrumente ein anderes Fachwissen benötigt wird als für die Auswahl der geeigneten Wertpapiere für den Fonds, (4) ein mögliches Fehlen eines liquiden Marktes für bestimmte Instrumente zu einem bestimmten Zeitpunkt und (5) mögliche Hindernisse für eine effiziente Portfolioverwaltung oder die Fähigkeit, Rücknahmeanträge zu erfüllen.

Der Fonds ist bei Handelspartnern einem Kreditrisiko ausgesetzt und kann darüber hinaus das

Erfüllungsrisiko bei der Abwicklung von Geschäften tragen.

Der Fonds kann, besonders im Zusammenhang mit OTC-Derivaten, einem rechtlichen Risiko ausgesetzt sein. Das rechtliche Risiko ist das Risiko eines Verlusts durch die unerwartete Anwendung eines Gesetzes oder einer Vorschrift, oder weil Kontrakte nicht rechtlich durchsetzbar oder nicht korrekt dokumentiert sind.

Aus dem Handel des Fonds mit Gegenparteien können Interessenkonflikte entstehen. Diese Parteien können Informationen über die Aktivitäten und Strategien des Fonds erhalten, die von solchen Drittparteien zum Nachteil des Fonds verwendet werden können.

14. Anlagebeschränkungen

Ungeachtet von Punkt 3.1 im Anhang I – Anlagebeschränkungen des Prospekts darf der Fonds nicht mehr als 10 % seines gesamten Nettovermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

ERGÄNZUNG
Guinness Global Energy Fund

vom 24. Mai 2018

Diese Ergänzung enthält spezifische Informationen zum Guinness Global Energy Fund (der "Fonds"), einem Fonds der Guinness Asset Management Funds plc (die "Gesellschaft"), ein offener Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds, der von der irischen Zentralbank am 19. Dezember 2007 als OGAW im Sinne der OGAW-Vorschriften genehmigt wurde.

Zum Datum dieser Ergänzung hat die Gesellschaft 17 Fonds, von denen 8 zum Vertrieb in der Schweiz zugelassen sind: Guinness Alternative Energy Fund, Guinness Asian Equity Income Fund, Guinness European Equity Income Fund, Guinness Global Energy Fund, Guinness Global Equity Income Fund, Guinness Global Innovators Fund, Guinness Global Money Managers Fund und Guinness Best of China Fund.

Diese Ergänzung bildet einen Teil des Prospekts der Gesellschaft vom 12. Januar 2018 (der "Prospekt") und ist im Zusammenhang und in Verbindung damit zu lesen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt unter der Überschrift "Management und Verwaltung" aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies sicherzustellen) stimmen die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben berühren könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Eine Anlage im Fonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlagenbestands ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Vor einer Anlage in den Fonds sollten Anleger den Abschnitt "Risikofaktoren" im Prospekt lesen und beachten.

Profil des typischen Anlegers: Anlagen in diesen Fonds eignen sich nur für Personen und Institutionen, die nicht ausschließlich in diesen Fonds investieren, die das damit verbundene Risiko (wie im Abschnitt "Risikofaktoren" des Verkaufsprospekts und der entsprechenden Ergänzung dargestellt) verstehen, eine mittelstarke Volatilität verkraften können und davon überzeugt sind, dass diese Anlage mit ihren Anlagezielen und finanziellen Bedürfnissen vereinbar sind. Die Anlage in diesen Fonds sollte deshalb als mittel- bis langfristige Investition betrachtet werden.

1. Definitionen

Die nachstehenden Ausdrücke haben die folgende Bedeutung:

"Geschäftstag"	Jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Dublin allgemein für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder derjenige andere Tag oder diejenigen anderen Tage, der/die vom Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt wird/werden.
"Handelstag"	Jeder Geschäftstag oder derjenige andere Tag oder diejenigen anderen Tage, der/die gegebenenfalls vom Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt wird/werden, wobei es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag geben muss.
"Handelsschluss"	15.00 Uhr irische Zeit an jedem Handelstag oder ein anderer vom Verwaltungsrat bestimmter und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilter Zeitpunkt, wobei der Handelsschluss nie nach dem Bewertungszeitpunkt liegen kann.
"Aufstrebende Märkte"	bezeichnet die Finanzmärkte in den aufstrebenden Volkswirtschaften, wie Brasilien, Chile, China, Griechenland, Hongkong, Indien, Indonesien, Israel, Korea, Malaysia, Polen, Singapur, Südafrika, Taiwan, Thailand, Türkei und Vietnam.
"Erstausgabepreis"	€10.00 pro Anteil der Klasse X EUR (thesaurierend)
"Bewertungszeitpunkt"	23.00 Uhr (irische Zeit) an jedem Handelstag.

Alle anderen in dieser Ergänzung verwendeten, Fachbegriffe haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

2. Basiswährung

Die Basiswährung ist der US-Dollar.

3. Klassen und Währungen

Die Gesellschaft hat die folgenden Klassen aufgelegt, die auf die folgenden Währungen lauten:

Klasse	Währung
Klasse A	USD
Klasse B	USD
Klasse C	GBP
Klasse C EUR (thesaurierend)	EUR
Klasse D	EUR
Klasse E	USD
Klasse X	GBP
Klasse X USD (ausschüttend)	USD
Klasse X EUR (thesaurierend)	EUR

4. Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist ein langfristiger Kapitalzuwachs für die Anleger.

5. Anlagepolitik

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Fonds mindestens 80 % seines Nettovermögens in Beteiligungspapiere von weltweit agierenden Gesellschaften, die überwiegend in der Exploration und Produktion oder in der Verteilung von Energie aus fossilen Energiequellen und in der Forschung und Entwicklung und Erschließung alternativer Energiequellen tätig sind. Die Alternativenergien umfassen unter anderem Energien, die aus Quellen wie Sonne, Wind, Wasser, Gezeiten, Meeresströmung, Erdwärme, Biomasse oder Biotreibstoff gewonnen werden. "Überwiegend tätig sein" bedeutet, dass die Gesellschaft mindestens 50 % ihres jährlichen Bruttoertrags in den oben aufgeführten Geschäftsbereichen erzielt.

Zu diesen Beteiligungspapieren zählen Stammaktien, Vorzugsaktien, in Stammaktien wandelbare Wertpapiere, Bezugsrechte und Optionsscheine, die in der Regel an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden. Höchstens 5 % des Nettoinventarwerts eines Fonds werden in Optionsscheine investiert.

Der Fonds beabsichtigt, unter normalen Marktbedingungen in mindestens 30 Titel zu investieren. Der Investmentmanager kann das Fondsvermögen in Wertpapieren von Gesellschaften mit sehr unterschiedlicher Börsenkapitalisierung anlegen, die rund um die Welt niedergelassen sind, so auch in Gesellschaften aus aufstrebenden Ländern oder die an aufstrebenden Märkten gehandelt werden.

Wenn die vorherrschenden Marktbedingungen, die wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Bedingungen unstabil sind und die Verfolgung des Anlageziels des Fonds beeinträchtigen würden, kann der Fonds vorübergehend bis zu 100 % seines Vermögens in Barmitteln, Baranlagen oder kurzfristigen Geldmarktinstrumenten hoher Qualität halten, so unter anderem auch in Commercial Paper und kurzfristigen staatlichen Schuldverschreibungen. Nimmt der Fonds vorübergehend eine defensive Position ein, kann er möglicherweise sein Anlageziel nicht erreichen. Grundsätzlich beabsichtigt der Fonds, investiert zu bleiben.

Der Fonds darf zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements und zur Verringerung von Risiken und Kosten (im Rahmen der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) Geschäfte in derivativen Finanzinstrumenten tätigen. Solche Techniken und Instrumente umfassen unter anderem Futures, Optionen, Devisen-Forwards, Aktienleihe sowie Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte, vorbehaltlich der Bestimmungen und Grenzen, welche die Zentralbank in ihren OGAW-Vorschriften festlegt. Diese Techniken und Instrumente sind im Abschnitt "Derivative Finanzinstrumente und Techniken zum effizienten Portfoliomanagement" des Prospekts ausführlicher beschrieben. Der Fonds wird durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten nicht gehebelt. Der Fonds darf für maximal 30 % seines Nettoinventarwerts Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäften/umgekehrte Pensionsgeschäfte tätigen. Der Investmentmanager beabsichtigt jedoch nicht, dass die Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte die Schwelle von 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten werden. Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte werden auf Aktien und aktienähnliche Wertpapiere getätigt.

6. Angebot

Die Anteile der Klasse X EUR (thesaurierend) liegen am 25. Mai 2018 von 09:00 Uhr (irische Zeit) bis 15:00 Uhr (irische Zeit) (die „Erstausgabefrist“) zum Erstausgabepreis zur Zeichnung auf und werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstausgabefrist ausgegeben, sofern die Gesellschaft die Zeichnungsanträge akzeptiert hat. Der Verwaltungsrat kann den Erstausgabezeitraum verkürzen oder verlängern. Eine solche Verkürzung oder Verlängerung wird der irischen Zentralbank mitgeteilt, falls bereits Anteilszeichnungen eingegangen sind, andernfalls jährlich.

Nach Abschluss der Erstausgabefrist werden die Anteile der Klasse X EUR (thesaurierend) des Fonds zum jeweiligen Nettoinventarwert pro Anteil ausgegeben.

Alle anderen Anteile des Fonds werden zum Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse ausgegeben.

7. Mindestzeichnung

Es gelten die folgenden Beträge für die Mindestzeichnung, den Mindestbesitz und die minimale Transaktionsgröße:

*Mindestzeichnung (*Erstzeichnung)*

Klasse	Mindestzeichnung
Klasse A	USD 200.000
Klasse B	USD 20.000
Klasse C	GBP 5.000
Klasse C EUR (thesaurierend)	EUR 1.000
Klasse D	EUR 100.000
Klasse E	USD 10.000.000
Klasse X	GBP 5.000.000
Klasse X USD (ausschüttend)	USD 1.000
Klasse X EUR (thesaurierend)	EUR 1.000

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Unterschiede zwischen den einzelnen Anteilhabern zu machen und die Mindestzeichnung für einzelne Anleger herabzusetzen oder aufzuheben.

8. Zeichnungsantrag für Anteile

Anträge zur Zeichnung von Anteilen können über die Verwaltungsstelle (deren detaillierte Angaben im Antragsformular aufgeführt sind) gestellt werden. Zeichnungsanträge, die bei der Verwaltungsstelle vor dem Handelsschluss eines Handelstages eingegangen sind, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach dem Handelsschluss an einem bestimmten Handelstag eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, der Verwaltungsrat hätte in seinem eigenen Ermessen beschlossen, einen oder mehrere Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eingegangen sind, zur Ausführung am selben Handelstag anzunehmen, vorausgesetzt, diese Anträge sind vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingegangen. Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss, aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden nur in den vom Verwaltungsrat genehmigten

Ausnahmefällen angenommen und wenn die Gleichbehandlung der Anteilhaber gewährleistet ist.

Erstanträge sollten mittels Antragsformular, das bei der Verwaltungsstelle bezogen werden kann, gestellt werden, können jedoch, falls von der Gesellschaft erlaubt, per Telefax übermittelt werden, sofern das unterzeichnete Original zusammen mit allen anderen vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten angeforderten Dokumenten (beispielsweise die zur Überprüfung im Rahmen der Geldwäschebekämpfung erforderliche Unterlagen) der Verwaltungsstelle unverzüglich zugestellt wird. Es werden keine Rücknahmen vorgenommen, bevor das Original des Antragsformulars mit den vom Verwaltungsrat gegebenenfalls angeforderten sonstigen Dokumenten eingegangen ist und alle Abklärungen zur Verhinderung der Geldwäsche abgeschlossen sind. Weitere Anträge zum Erwerb von Anteilen nach erfolgter Erstzeichnung können der Verwaltungsstelle per Telefax oder auf einem anderen vom Verwaltungsrat genehmigten Weg zugestellt werden, ohne dass das Original eingereicht werden muss, und solche Anträge für Folgezeichnungen müssen die vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten jeweils festgelegten Angaben enthalten. Die im Register eingetragenen personenbezogenen Daten und Anweisungen für Zahlungen werden nur auf schriftlichen Antrag im Original des betroffenen Anteilhabers geändert.

Anteilsbruchteile

Zeichnungsgelder, die weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet. Wenn die Zeichnungsgelder für Anteile weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil ausmachen, werden Anteilsbruchteile ausgegeben, wobei Bruchteile nicht kleiner als ein Hundertstel eines Anteils sein dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Hundertstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet sondern von der Gesellschaft einbehalten, um die administrativen Kosten zu decken.

Zahlungsart

Zeichnungsgelder sollten ohne Abzug von Bankspesen per CHAPS, SWIFT, telegrafischer oder elektronischer Überweisung auf das im dem Prospekt beigelegten Antragsformular angegebene Bankkonto überwiesen werden. Für andere Zahlungsarten muss vorgängig die Genehmigung der Gesellschaft eingeholt werden. Wird ein Antrag auf einen späteren Handelstag verschoben, werden auf die dafür bereits eingegangenen Zahlungen keine Zinsen gezahlt.

Zahlungswährung

Zeichnungsgelder sind in der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse zu zahlen. Sie können jedoch auch in jeder von der Verwaltungsstelle akzeptierten frei konvertierbaren Währung gezahlt werden, werden aber zu dem der Verwaltungsstelle zur Verfügung stehenden Wechselkurs in die Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse umgewandelt. Die Kosten der Währungsumwandlung werden vom Zeichnungsbetrag des Anlegers abgezogen und der verbleibende Betrag wird in Anteilen angelegt. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Wert der Anteile, die in einer anderen Währung als der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse gezeichnet werden, mit Bezug auf die betreffende Nennwährung einem Wechselkursrisiko unterliegt.

Zahlungsfristen

Zeichnungsgelder müssen bei der Verwaltungsstelle in frei verfügbaren Mitteln spätestens drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag eingehen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen aufzuschieben, bis der Fonds die frei verfügbaren Zeichnungsgelder erhalten hat. Sind die Zeichnungsgelder nicht fristgerecht in frei verfügbaren Mitteln eingegangen, kann bzw. muss (falls die Mittel nicht frei verfügbar gemacht werden) die Managementgesellschaft oder ihr Beauftragter die Zuteilung annullieren und/oder dem Anleger für den gezeichneten Währungsbetrag Zinsen zum 7-Tage-LIBOR der British Banking Association + 1,5 % belasten, die zusammen mit einer Bearbeitungsgebühr von 100 GBP oder dem entsprechenden Gegenwert in der Zeichnungswährung an die Managementgesellschaft zu zahlen sind. Die Gesellschaft kann beide dieser Gebühren ganz oder teilweise erlassen. Die Managementgesellschaft hat außerdem das Recht, den Anteilsbesitz eines Anlegers im Fonds oder in einem anderen Fonds der Gesellschaft ganz oder teilweise zu veräußern, um solche Gebühren zu decken.

Eigentumsbestätigung

Den Anteilinhabern wird innerhalb von 48 Stunden nach dem erfolgten Anteilskauf eine Kaufbestätigung zugestellt. Diese Bestätigung wird in der Regel per E-Mail oder Telefax versandt, sofern die maßgebenden Kontaktangaben bei der Verwaltungsstelle vorliegen, oder per Post, je nachdem, was die Verwaltungsstelle entscheidet. Der Nachweis des Eigentums an den Anteilen erfolgt durch Eintragung des Namens des Anlegers im Anteilinhaberregister der Gesellschaft. Es werden keine Anteilszertifikate ausgegeben.

9. Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind mittels eines unterschriebenen Antragsformulars, per Fax, schriftliche Mitteilung oder in einer anderen vom Verwaltungsrat erlaubten Form zu Händen der Gesellschaft bei der Verwaltungsstelle einzureichen, deren detaillierte Angaben im Antragsformular aufgeführt sind, und müssen alle vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten jeweils festgelegten Informationen enthalten. Rücknahmeanträge, die vor dem Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag ausgeführt. Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden nur in den vom Verwaltungsrat genehmigten Ausnahmefällen angenommen und wenn die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet ist. Rücknahmeanträge werden nur angenommen, wenn frei verfügbare Mittel eingegangen sind und die vollständigen Unterlagen, einschließlich der Unterlagen zur Geldwäschebekämpfung, von den ursprünglichen Zeichnungen vorliegen. Zahlungen für Rücknahmen von Anlegerbeständen werden erst gemacht, wenn der Anleger das ursprüngliche Antragsformular zusammen mit allen von oder im Namen der Gesellschaft angeforderten Unterlagen (einschließlich der zur Überprüfung im Rahmen der Geldwäschebekämpfung erforderlichen Dokumente) eingereicht hat und alle Überprüfungen zur Geldwäschebekämpfung abgeschlossen sind.

Der Rücknahmepreis pro Anteil entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil. Der Verwaltungsrat ist befugt, eine Rücknahmegebühr zu erheben. Detaillierte Angaben dazu sind im Abschnitt "11. Gebühren und Aufwendungen", Unterabschnitt "Rücknahmegebühr" ausgeführt. Wird eine Rücknahmegebühr erhoben, sollten die Anteilinhaber ihre Anlage mittel- bis langfristig eingehen.

Zahlungsart

Zahlungen für Rücknahmen, für welche die Anweisungen per Telefax erteilt wurden, werden nur auf das Bankkonto überwiesen, das im Antragsformular angegeben oder der Verwaltungsstelle in der Folge schriftlich mitgeteilt wurde.

Zahlungswährung

Der Rücknahmeerlös wird den Anteilhabern in der Regel in der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse ausgezahlt. Beantragt ein Anteilhaber jedoch die Rückzahlung in einer anderen frei konvertierbaren Währung, kann die Verwaltungsstelle die Währungsumwandlung (nach eigenem Ermessen) für den Anteilhaber veranlassen. Die Kosten der Währungsumwandlung werden von dem an den Anteilhaber zahlbaren Rücknahmeerlös abgezogen.

Zahlungsfristen

Rücknahmeerlöse für Anteile werden innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Handelsschluss des betreffenden Handelstages ausgezahlt, sofern die Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat.

Rückzug von Rücknahmeanträgen

Rücknahmeanträge können nicht zurückgezogen werden, es sei denn mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft oder deren bevollmächtigtem Vertreter oder im Falle der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds.

Zwangsrücknahme / vollständige Rücknahme

Unter den in den Unterabschnitten "Zwangswise Rücknahme von Anteilen" und "Gesamtrücknahme von Anteilen" des Prospekts aufgeführten Umständen können die Anteile des Fonds zwangswise oder vollständig zurückgenommen werden.

10. Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich der Vorschriften über die Mindestzeichnung des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse können die Anteilhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile an einem Fonds oder einer Klasse gegen Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Klasse oder einer anderen Klasse desselben Fonds gemäß dem im Abschnitt "Umtausch von Anteilen" des Prospekts beschriebenen Vorgehen beantragen.

11. Gebühren und Aufwendungen

Allgemeine Verwaltungsgebühr

Die Managementgesellschaft zahlt dem Investmentmanager aus dem Vermögen des Fonds eine Gebühr (gegebenenfalls zzgl. MwSt.), die sich wie folgt zusammensetzt:

- Bis zu 0,59 % des Nettoinventarwerts des Fonds auf die ersten 500 Millionen USD.
- Bis zu 0,35 % des Nettoinventarwerts des Fonds auf die Beträge, welche 500 Millionen USD übersteigen.

Die Verwaltungsgebühr ist an den Investmentmanager zu entrichten, mit der Maßgabe, dass sie zusammen mit der an den Investmentmanager zu zahlenden Anlageverwaltungsgebühr (siehe unten) 2 % des Nettoinventarwerts der entsprechenden Anteilsklasse nicht übersteigen darf

(„gemeinsame Verwaltungs- und Anlageverwaltungsgebühr“).

Der Investmentmanager ist für die Zahlung der allgemeinen Verwaltungsausgaben des Fonds zuständig. Diese umfassen die Gründungskosten, die Gebühren und Ausgaben der Managementgesellschaft, der Verwahrstelle und der Verwaltungsstelle, einschließlich der Transaktionskosten der Transferstelle, sämtliche Gebühren für die Anlagenanalyse (maximal 0,10 % des Nettoinventarwerts des Fonds), die Kosten aller von der Gesellschaft oder in ihrem Namen bestellten Zahlstellen, die Honorare des Verwaltungsrats sowie die allgemeinen Verwaltungskosten. Letztere umfassen ohne Anspruch auf Vollständigkeit die Honorare von Rechts- und sonstigen Fachberatern, Sekretariatskosten der Gesellschaft, Handelsregistergebühren, Gebühren der Aufsichtsbehörden, Wirtschaftsprüfungshonorare, Umrechnungs- und Buchhaltungskosten, für den Fonds anfallende Steuern und amtliche Abgaben, die Kosten für die Erstellung, Übersetzung, den Druck und die Verteilung von Berichten und Mitteilungen, Werbeunterlagen und Inseraten sowie für periodische Anpassungen des Verkaufsprospekts, die Gebühren für Börsennotierungen, alle Auslagen im Zusammenhang mit der Registrierung, Börsenzulassung und dem Vertrieb des Fonds und der ausgegebenen oder auszugebenden Anteile, alle Auslagen im Zusammenhang mit der Beantragung und Aufrechterhaltung eines Kreditratings für den Fonds, seine Klassen oder Anteile, die Kosten für Versammlungen der Anteilinhaber, Versicherungsprämien für Verwaltungsratsmitglieder, Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts, Bearbeitungskosten für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Portogebühren, Telefon-, Fax- und Telexgebühren sowie alle sonstigen Auslagen, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer, falls erforderlich.

Gebühr des Investmentmanagers

Die Managementgesellschaft zahlt dem Investmentmanager aus dem Vermögen des Fonds die im Folgenden aufgeführten Gebühren bis zu einer Höchstgebühr von 2 %:

Die Anlageverwaltungsgebühr ist an den Investmentmanager zu entrichten, mit der Maßgabe, dass sie zusammen mit der an den Investmentmanager zu zahlenden Verwaltungsgebühr (siehe unten) 2 % des Nettoinventarwerts der entsprechenden Anteilsklasse nicht übersteigen darf („gemeinsame Verwaltungs- und Anlageverwaltungsgebühr“).

- Klasse A – 1 % des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse A
- Klasse B – 1,5 % des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse B
- Klasse C – 1,5 % des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse C
- Klasse C EUR (thesaurierend) – 1,5 % des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse C EUR (thesaurierend)
- Klasse D – 1 % des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse D
- Klasse E – 0,75 % des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse E
- Klasse X – 0,75 % des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse X
- Klasse X USD (ausschüttend) – 0,75 % des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse X USD (ausschüttend)
- Klasse X EUR (thesaurierend) – 0,75 % des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse X EUR (thesaurierend)

Globale Vertriebsgesellschaft

Die globale Vertriebsgesellschaft hat Anspruch auf eine Vertriebsgebühr von maximal 5 % der Zeichnungserlöse für jegliche Anteile der Klasse B und der Klasse C. Die globale

Vertriebsgesellschaft kann ganz oder teilweise auf diese Gebühr verzichten.

Die Gebühren etwaiger von der globalen Vertriebsgesellschaft bestellten Untervertriebsstellen werden der für den Vertrieb der Anteile des Fonds an die globale Vertriebsgesellschaft gezahlten Gebühr entnommen.

Rücknahmegebühr

Für die Rücknahme von Anteilen innerhalb von 30 Tagen nach Zeichnung kann eine Rücknahmegebühr von maximal 2 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile erhoben werden. Diese Gebühr fällt der Gesellschaft zur Verwendung nach ihrem eigenen Ermessen zu. Der Verwaltungsrat kann die Anteilinhaber des Fonds unterschiedlich behandeln und bei einzelnen Anteilhabern auf die Rücknahmegebühr verzichten oder diese reduzieren.

Anteilhabern, die ihre Anteile nach Ablauf der 30-Tage-Frist zur Rücknahme einreichen, wird keine Rücknahmegebühr belastet.

12. Dividenden und Ausschüttungen

Die Gesellschaft kann an einer Hauptversammlung eine Ausschüttung erklären, wobei keine Ausschüttung den vom Verwaltungsrat empfohlenen Betrag übersteigen darf. Ergeht ein Dividendenbeschluss, so ist die Dividende innerhalb von vier Monaten nach der Erklärung auszuschütten. Bezüglich der Besteuerung im Vereinigten Königreich wird beabsichtigt, dass der Fonds eine Ausschüttungspolitik verfolgt, die es ihm ermöglicht, die Bescheinigung als "berichtender Fonds" gemäß den Verordnungen von 2009 über die Besteuerung der Offshore-Funds im Vereinigten Königreich zu erhalten. Gelingt es dem Fonds nicht, diese Voraussetzungen zu erfüllen, wird ihm diese Bescheinigung nicht ausgestellt.

Dividenden können aus dem Nettoanlagenertrag gezahlt werden. Alle sonstigen Erträge und Gewinne des Fonds werden im Fonds thesauriert. Dividenden, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach Ausschüttung eingefordert werden, fallen dem Fondsvermögen zu. Die Dividenden werden per Scheck oder Banküberweisung, Kosten zulasten des Anteilhabers, ausgezahlt. Die Anteilhaber können durch Ankreuzen des betreffenden Kästchens auf dem Antragsformular entscheiden, Dividenden in zusätzliche Anteile zu investieren.

Ist die an einen einzelnen Anteilhaber zahlbare Ausschüttung geringer als 100 USD, kann der Verwaltungsrat in eigenem Ermessen bestimmen, dass dieser Betrag nicht ausgeschüttet sondern einbehalten und zugunsten des Fonds in den Fonds reinvestiert wird.

Ertragsausgleich

Der Fonds nimmt für die Anteile der auf USD lautenden ausschüttenden Anteilsklasse X („ausschüttende Anteile“) einen Ertragsausgleich vor. Anteilhaber, die während einer Ausschüttungsperiode ausschüttende Anteile erwerben, erhalten eine aus zwei Komponenten bestehende Ausschüttung:

- Erträge, die seit dem Erwerbsdatum aufgelaufen sind, und
- Kapitalrückzahlung in Höhe des im Ausgabepreis enthaltenen Ausgleichs.

Damit wird erreicht, dass der an die Anteilhaber ausgeschüttete Ertrag im Verhältnis zur Haltedauer der ausschüttenden Anteile in der betreffenden Ausschüttungsperiode steht. Bei allen während einer Ausschüttungsperiode erworbenen ausschüttenden Anteilen enthält der Ausgabepreis einen sogenannten Ausgleichsbetrag, der (falls vorhanden) dem Ertragsanteil des

Fonds entspricht, der bis zum Ausgabedatum aufgelaufen (aber nicht ausgeschüttet worden) und der ausschüttenden Anteilsklasse zuzuordnen ist. Der Ausgleichsbetrag wird gleichmäßig auf alle Anteilhaber der ausschüttenden Anteilsklasse verteilt und als Bestandteil der ersten Ausschüttung nach dem Erwerb der ausschüttenden Anteile an die Anteilhaber ausgezahlt. Je nach den geltenden Steuervorschriften im Steuerland des Anteilhabers kann ein solcher Ertragsausgleich für Steuerzwecke als Kapitalrückzahlung gelten. Inhaber von ausschüttenden Anteilen, die ihre Anteile zur Rücknahme einreichen, erhalten einen Betrag, welcher den bis zum Rücknahmetag aufgelaufenen Ertrag enthält, und für Steuerzwecke je nach den im Steuerland des Anteilhabers geltenden Steuervorschriften als Ertrag gelten kann.

Die Inhaber ausschüttender Anteile können im Zeichnungsantrag angeben, ob sie eine Barauszahlung der Dividenden oder eine Wiederanlage des Ausschüttungsbetrages in neuen Anteilen wünschen. Wenn der Anteilhaber im Zeichnungsantrag nichts anderes vermerkt, werden Ausschüttungsbeträge solange wieder in Anteilen angelegt, bis der Anteilhaber schriftlich andere Anweisungen erteilt. Barausschüttungen werden in der Regel auf Risiko und Kosten des Anteilhabers elektronisch überwiesen.

Werden keine Dividenden ausgeschüttet, werden alle Erträge und Gewinne des Fonds im Fonds thesauriert. Dividenden, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach Ausschüttung eingefordert werden, fallen dem Fondsvermögen zu. Die Dividenden werden per Scheck oder Banküberweisung, Kosten zulasten des Anteilhabers, ausgezahlt. Die Anteilhaber können durch Ankreuzen des betreffenden Kästchens auf dem Antragsformular entscheiden, Dividenden in zusätzliche Anteile zu investieren.

Thesaurierende Anteile

Erträge, die den thesaurierenden Anteilsklassen zuzuordnen sind werden nicht ausgeschüttet, sondern im Fonds thesauriert.

13. Risikofaktoren

Bitte beachten Sie den Abschnitt "Risikofaktoren" im Kapitel "Die Gesellschaft" des Prospekts. Außerdem unterliegen Anlagen im Fonds den folgenden spezifischen Risikofaktoren.

Anlagen in Beteiligungspapieren

Der Fonds investiert in Beteiligungspapiere, die an anerkannten Börsen gehandelt werden. Beteiligungspapiere unterliegen den mit solchen Anlagen verbundenen Risiken, wie Kurschwankungen, negative Informationen über den Markt oder den Emittenten und die Tatsache, dass Beteiligungspapiere gegenüber anderen Wertpapieren des Unternehmens, einschließlich Schuldtitel, nachrangig bedient werden. Der Wert dieser Papiere schwankt je nach Performance des Emittenten und Fluktuationen der Aktienmärkte insgesamt. Demzufolge kann der Fonds Verluste erleiden, wenn er in Beteiligungspapiere von Emittenten investiert, deren Performance unter den Markterwartungen liegt oder wenn die Aktienmärkte allgemein einbrechen und sich der Fonds nicht gegen solche Kurseinbrüche abgesichert hat.

Klumpenrisiko

Der Fonds investiert in einem kleinen Segment des Aktienmarktes und hält in der Regel eine im Vergleich zu anderen Fonds geringe Anzahl Titel. Daher ist die Fondsperformance unter Umständen volatil als wenn das Anlagenportfolio stärker diversifiziert wäre.

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit Energiegesellschaften

Die Aktien von Energiegesellschaften und anderen im Energiesektor tätigen Gesellschaften werden sehr stark von den Preisen für Erdöl und andere Energiequellen beeinflusst, welche wiederum von zahlreichen Faktoren abhängen, wie unter anderem von Angebot und Nachfrage für diese Energiequellen. Faktoren, die das Angebot beeinflussen sind: Entscheidungen der OPEC, Krieg und Terrorismus, Wetterlage, Steuern und der Rohölpreis selbst, welcher die Grenzkosten der Erschließung von Energiequellen beeinflusst. Faktoren, die die Nachfrage beeinflussen, sind: das weltweite Wirtschaftswachstum, das relative Wachstum in den weniger entwickelten Ländern verglichen mit den höher entwickelten Ländern, die Wetterlage und der Preis des betreffenden Rohstoffs selbst. Die Aktien des Energiesektors unterliegen täglich den Preisschwankungen der Futureskontrakte auf diese Rohstoffe, die an mehreren Börsen gehandelt werden.

Aufsichtsrechtliche Risiken und Umweltrisiken

Das Energiegeschäft unterliegt verschiedenen bundesstaatlichen, einzelstaatlichen, lokalen und ausländischen Vorschriften, die sich in Abhängigkeit von den wirtschaftlichen und politischen Bedingungen von Zeit zu Zeit ändern können. Der Staat kann unter anderem Vorschriften bezüglich der Preise, der verfügbaren Produkte und Dienstleistungen, des Eigentums und der versorgten geografischen Regionen erlassen. Durch solche Vorschriften können die Renditen gesenkt, die Kosten erhöht und die wirtschaftlichen Anreize zur Entwicklung neuer Produkte verringert werden. Staatliche Eingriffe sind nicht immer absehbar und hängen von politischen, wirtschaftlichen, sozialen und Marktereignissen ab. Bezüglich des Ausmaßes und Einflusses staatlicher Regulierung auf die Gesellschaften im Energie-, Erdöl- und Erdgassektor können keine Zusicherungen abgegeben werden.

Risiko aufstrebender Märkte

Der Fonds kann in Beteiligungspapiere von Unternehmen in aufstrebenden Märkten investieren. Solche Wertpapiere können mit großen Risiken verbunden sein und gelten unter Umständen als spekulativ. Zu den Risiken gehören (i) ein erhöhtes Enteignungsrisiko, enteignungsgleiche Besteuerung, Verstaatlichung sowie soziale, politische und wirtschaftliche Stabilität; (ii) der derzeit geringe Umfang der Märkte für Wertpapiere von Emittenten aus aufstrebenden Ländern und das derzeit geringe oder mangelnde Handelsvolumen, was zu mangelnder Liquidität und hoher Preisvolatilität führt; (iii) eine bestimmte nationale Politik, die zu einer Beschränkung der Anlagemöglichkeiten des Fonds führen kann, einschließlich Beschränkungen hinsichtlich der Anlage in Emittenten oder Branchen, die als empfindlich für die jeweiligen nationalen Interessen gelten; (iv) das Fehlen entwickelter Rechtsinfrastrukturen für private und ausländische Anlagen und Privateigentum; (v) die Rechtsstrukturen und die Rechnungslegungs-, Abschlussprüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards an aufstrebenden Märkten bieten möglicherweise nicht denselben Anlegerschutz und dasselbe Informationsniveau für Anleger, wie dies in der Regel an den internationalen Märkten der Fall ist; (vi) ein potenziell größeres Risiko betreffend das Eigentum und die Verwahrung von Wertpapieren (in einzelnen Ländern gilt als Eigentumsnachweis ein Registereintrag bei der Gesellschaft oder ihrer Registerstelle). In diesen Fällen werden keine das Eigentum belegende Zertifikate bei der Verwahrstelle oder bei ihren lokalen Korrespondenten oder in einem wirkungsvollen Zentralverwahrungssystem verwahrt; (vii) im Vergleich zu Anlagen in Wertpapieren von Emittenten in den entwickelten Ländern können

Anlagen an aufstrebenden Märkten höchst ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklungen unterliegen: markante Verschlechterung der Wechselkurse, erratische Währungsschwankungen, steigende Zinsen, geringes Wirtschaftswachstum.

Wiederanlage von Barsicherheiten

Werden Barsicherheiten gemäß den Bedingungen der Zentralbank wiederangelegt, unterliegt der Fonds dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit oder des Ausfalls des Emittenten des entsprechenden Wertpapiers, in das die Barsicherheiten investiert wurden.

14. Anlagebeschränkungen

Ungeachtet von Punkt 3.1 im Anhang I – Anlagebeschränkungen des Prospekts darf der Fonds nicht mehr als 10 % seines gesamten Nettovermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

ERGÄNZUNG
Guinness Global Equity Income Fund
Vom 14. Mai 2018

Diese Ergänzung enthält spezifische Informationen zum Guinness Global Equity Income Fund (der "Fonds"), einem Fonds der Guinness Asset Management Funds plc (die "Gesellschaft"), ein offener Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds, der von der irischen Zentralbank am 19. Dezember 2007 als OGAW im Sinne der OGAW-Vorschriften genehmigt wurde.

Am Datum dieser Ergänzung hat die Gesellschaft 17 Fonds, von denen 8 zum Vertrieb in der Schweiz zugelassen sind: Guinness Alternative Energy Fund, Guinness Global Energy Fund, Guinness Best of China Fund, Guinness Global Money Managers Fund, Guinness Asian Equity Income Fund, Guinness European Equity Income Fund, Guinness Global Innovators Fund und Guinness Global Equity Income Fund.

Diese Ergänzung bildet einen Teil des Prospekts der Gesellschaft vom 12. Januar 2018 (der „Prospekt“) und ist im Zusammenhang und in Verbindung damit zu lesen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt unter der Überschrift "Management und Verwaltung" aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies sicherzustellen) stimmen die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben berühren könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Eine Anlage im Fonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlagenbestands ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Vor einer Anlage in den Fonds sollten Anleger den Abschnitt "Risikofaktoren" im Prospekt lesen und beachten.

Die Anteilinhaber und potenziellen Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Gebühren und Aufwendungen des Fonds dem Fondsvermögen belastet werden können. Durch die Belastung des Fondsvermögens mit den Gebühren und Aufwendungen des Fonds wird der Kapitalwert der Anlage im Fonds verringert. Es kann zu einer Kapitalerosion kommen, und der "erzielte Ertrag" schmälert das Potenzial für einen zukünftigen Kapitalzuwachs. Daher kann es vorkommen, dass die Anteilinhaber bei der Rücknahme ihrer Anteile nicht den vollen investierten Betrag zurückbekommen.

Profil des typischen Anlegers: Anlagen in diesen Fonds eignen sich nur für Personen und Institutionen, die nicht ausschließlich in diesen Fonds investieren, die das damit verbundene Risiko (wie im Abschnitt "Risikofaktoren" des Verkaufsprospekts und der entsprechenden Ergänzung dargestellt) verstehen, eine mittelstarke Volatilität verkraften können und davon überzeugt sind, dass diese Anlage mit ihren Anlagezielen und finanziellen Bedürfnissen vereinbar sind. Die Anlage in diesen Fonds sollte deshalb als mittel- bis langfristige Investition betrachtet werden.

1. Definitionen

Die nachstehenden Ausdrücke haben die folgende Bedeutung:

"Geschäftstag"	Jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Dublin allgemein für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder derjenige andere Tag bzw. diejenigen anderen Tage, der/die vom Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt wird/werden.
"Handelstag"	Jeder Geschäftstag oder derjenige andere Tag oder diejenigen anderen Tage, der/die gegebenenfalls vom Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt wird/werden, wobei es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag geben muss.
"Handelsschluss"	15.00 Uhr irische Zeit an jedem Handelstag oder ein anderer vom Verwaltungsrat bestimmter und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilter Zeitpunkt, wobei der Handelsschluss nie nach dem Bewertungszeitpunkt liegen kann.
"Aufstrebende Märkte"	bezeichnet die Finanzmärkte in den aufstrebenden Volkswirtschaften, wie Brasilien, Chile, China, Griechenland, Hongkong, Indien, Indonesien, Israel, Korea, Malaysia, Polen, Singapur, Südafrika, Taiwan, Thailand, Türkei und Vietnam.
"Erstausgabepreis"	€10.00/\$10.00/£10.00 pro Anteil der Klasse O thesaurierend
"Bewertungszeitpunkt"	23.00 Uhr (irische Zeit) an jedem Handelstag.

Alle anderen in dieser Ergänzung verwendeten Fachbegriffe haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

2. Basiswährung

Die Basiswährung ist der US-Dollar.

3. Klassen und Währungen

Die Gesellschaft hat die folgenden Klassen aufgelegt, die auf die folgenden Währungen lauten:

Klasse	Währung
Klasse A USD ausschüttend	USD
Klasse B USD ausschüttend	USD
Klasse C GBP ausschüttend	GBP
Klasse C EUR thesaurierend	EUR
Klasse C EUR ausschüttend	EUR
Klasse C GBP thesaurierend	GBP
Klasse C USD thesaurierend	USD
Klasse D EUR ausschüttend	EUR
Klasse D EUR thesaurierend	EUR
Klasse E USD ausschüttend	USD
Klasse Z GBP ausschüttend	GBP
Klasse X EUR ausschüttend	EUR
Klasse X GBP ausschüttend	GBP
Klasse Y EUR thesaurierend	EUR
Klasse Y GBP thesaurierend	GBP
Klasse Y USD thesaurierend	USD
Klasse Y EUR ausschüttend	EUR
Klasse Y GBP ausschüttend	GBP
Klasse Y USD ausschüttend	USD
Klasse O EUR thesaurierend	EUR
Klasse O GBP thesaurierend	GBP
Klasse O USD thesaurierend	USD

4. Anlageziel

Der Fonds ist bestrebt, sowohl einen Ertrag als auch einen langfristigen Kapitalzuwachs für die Anleger zu erzielen.

5. Anlagepolitik

Der Fonds beabsichtigt, zur Verwirklichung seines Anlageziels vornehmlich in ein Aktienportfolio aus der ganzen Welt zu investieren, das eine überdurchschnittliche Rendite abwirft (d.h. höher als der weltweite Aktienmarkt insgesamt). In beschränktem Ausmaß darf der Fonds jedoch auch in anderen Titeln wie Staatsanleihen und festverzinsliche Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating anlegen.

Diese Beteiligungstitel umfassen Stammaktien, Vorzugsaktien, in Stammaktien wandelbare Titel, Bezugsrechte und Optionsscheine. Höchstens 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Optionsscheine investiert. Der Fonds darf in Wertpapiere investieren, die an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden.

Er beabsichtigt, unter normalen Marktbedingungen in mindestens 20 Titel zu investieren. Der Investmentmanager kann das Fondsvermögen in Wertpapieren von Gesellschaften mit sehr unterschiedlicher Börsenkapitalisierung anlegen, die rund um die Welt niedergelassen sind, so auch in Gesellschaften aus aufstrebenden Ländern oder die an aufstrebenden Märkten gehandelt werden. Der größte Teil der Anlagen des Fonds wird jedoch aus liquiden Aktien von

Unternehmen mit einer Börsenkapitalisierung von über einer Milliarde US-Dollar bestehen.

Wenn die vorherrschenden Marktbedingungen, die wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Bedingungen unstabil sind und die Verfolgung des Anlageziels des Fonds beeinträchtigen würden, kann der Fonds vorübergehend bis zu 100 % seines Vermögens in Barmittel, Baranlagen oder kurzfristige Geldmarktinstrumente hoher Qualität investieren, so unter anderem auch in Commercial Paper und kurzfristige staatliche Schuldverschreibungen. Nimmt der Fonds vorübergehend eine defensive Position ein, kann er möglicherweise sein Anlageziel nicht erreichen. Grundsätzlich beabsichtigt der Fonds, investiert zu bleiben.

Der Fonds darf zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements, zu Absicherungszwecken, zur Verringerung des Portfoliorisikos oder zum Aufbau einer Exposure, die mit Direktanlagen in Wertpapieren erzielt werden könnte, Finanzderivate wie Futures, Optionen und Devisenforwards einsetzen, die im Einklang mit dem oben genannten Anlageziel und der Anlagestrategie stehen und im Folgenden weiter ausgeführt werden. Das mittels Derivaten gehebelte Gesamtengagement des Fonds wird anhand des Commitment-Ansatzes in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften ermittelt und darf 100% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Es wird erwartet, dass das Risikoprofil des Fonds durch den Einsatz von Finanzderivaten zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements, zu Absicherungszwecken oder, falls der Investmentmanager dies für effizienter erachtet, zum Aufbau eines indirekten Engagements in den zugrundeliegenden Beteiligungspapieren oder aktienähnlichen Titeln, aktiv abgeschwächt wird.

Futures und Optionen können auch zur Absicherung gegen einen Wertverlust des Anlagenportfolios des Fonds, ob in Bezug auf bestimmte Wertpapiere (z.B. Aktien oder aktienähnliche Titel) oder in Bezug auf Märkte, an denen der Fonds engagiert ist, eingesetzt werden. Solche Derivate können kurz- bis mittelfristig auch zur Verringerung des direkten Engagements des Fonds in Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren und Märkten eingesetzt werden, wenn die Derivate die effizientere Lösung darstellen, oder um ein indirektes Engagement in Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren einzugehen, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass der Einsatz von Finanzderivaten im besten Interesse des Fonds ist.

Devisenforwards werden im Rahmen der von der irischen Zentralbank festgelegten Grenzen nur zu Absicherungszwecken und zur Änderung der Währungsexposure der zugrundeliegenden Vermögenswerte verwendet. Der Fonds wird durch die von ihm eingesetzten Devisenforwards nicht gehebelt.

Der Teilfonds darf ausschließlich zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements und vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen. Der Fonds darf für maximal 30 % seines Nettoinventarwerts Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäften/umgekehrte Pensionsgeschäfte tätigen. Der Investmentmanager beabsichtigt jedoch nicht, dass die Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte die Schwelle von 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten werden. Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte werden auf Aktien und aktienähnliche Wertpapiere getätigt.

6. Angebot

Die Anteile der Klasse O thesaurierend liegen vom 15. Mai 2018 um 09:00 Uhr (irische Zeit) bis zum 15. Mai 2018 um 15:00 Uhr (irische Zeit) (die "Erstausgabefrist") zum Erstausgabepreis zur Zeichnung auf und werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstausgabefrist ausgegeben, sofern die Gesellschaft die Zeichnungsanträge akzeptiert hat. Der Verwaltungsrat kann den Erstausgabezeitraum verkürzen oder verlängern. Eine solche Verkürzung oder Verlängerung wird der irischen Zentralbank mitgeteilt, falls bereits Anteilszeichnungen eingegangen sind, andernfalls jährlich.

Nach Abschluss der Erstausgabefrist werden die Anteile der Klasse O thesaurierend des Fonds zum jeweiligen Nettoinventarwert pro Anteil ausgegeben.

Alle anderen Anteile des Fonds werden zum Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse ausgegeben.

7. Mindestzeichnung

Es gelten die folgenden Beträge für die Mindestzeichnung:

*Mindestzeichnung (*Erstzeichnung)*

Klasse	Mindestzeichnung
Klasse A USD ausschüttend	USD 200.000
Klasse B USD ausschüttend	USD 1.000
Klasse C GBP ausschüttend	GBP 1.000
Klasse C EUR thesaurierend	EUR 1.000
Klasse C EUR ausschüttend	EUR 1.000
Klasse C GBP thesaurierend	GBP 1.000
Klasse C USD thesaurierend	USD 1.000
Klasse D EUR ausschüttend	EUR 100.000
Klasse D EUR thesaurierend	EUR 100.000
Klasse E USD ausschüttend	USD 10.000.000
Klasse Z GBP ausschüttend	GBP 100.000.000
Klasse X EUR ausschüttend	EUR 5.000.000
Klasse X GBP ausschüttend	GBP 5.000.000
Klasse Y EUR thesaurierend	EUR 5.000.000
Klasse Y GBP thesaurierend	GBP 5.000.000
Klasse Y USD thesaurierend	USD 10.000.000
Klasse Y EUR ausschüttend	EUR 5.000.000
Klasse Y GBP ausschüttend	GBP 5.000.000
Klasse Y USD ausschüttend	USD 10.000.000
Klasse O EUR thesaurierend	EUR 1.000
Klasse O GBP thesaurierend	GBP 1.000
Klasse O USD thesaurierend	USD 1.000

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Unterschiede zwischen den einzelnen Anteil-inhabern zu machen und die Mindestzeichnung, für einzelne Anleger herabzusetzen.

8. Zeichnungsantrag für Anteile

Anträge zur Zeichnung von Anteilen können über die Verwaltungsstelle (deren detaillierte Angaben im Antragsformular aufgeführt sind) gestellt werden. Zeichnungsanträge, die bei der Verwaltungsstelle vor dem Handelsschluss eines Handelstages eingegangen sind, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach dem Handelsschluss an einem bestimmten Handelstag eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, der Verwaltungsrat hätte in seinem eigenen Ermessen beschlossen, einen oder mehrere Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eingegangen sind, zur Ausführung am selben Handelstag anzunehmen, vorausgesetzt, diese Anträge sind vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingegangen. Anträge, die nach Handelsschluss aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden nur in den vom Verwaltungsrat genehmigten Ausnahmefällen angenommen und wenn die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet ist.

Erstanträge sollten mittels Antragsformular, das bei der Verwaltungsstelle bezogen werden kann, gestellt werden, können jedoch, falls von der Gesellschaft erlaubt, per Telefax übermittelt werden, sofern das unterzeichnete Original zusammen mit allen anderen vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten angeforderten Dokumenten (beispielsweise die zur Überprüfung im Rahmen der Geldwäschebekämpfung erforderliche Unterlagen) der Verwaltungsstelle unverzüglich zugestellt wird. Es werden keine Rücknahmen vorgenommen, bevor das Original des Antragsformulars mit den vom Verwaltungsrat gegebenenfalls angeforderten sonstigen Dokumenten eingegangen ist und alle Abklärungen zur Verhinderung der Geldwäsche abgeschlossen sind. Weitere Anträge zum Erwerb von Anteilen nach erfolgter Erstzeichnung können der Verwaltungsstelle per Telefax oder auf einem anderen vom Verwaltungsrat genehmigten Weg zugestellt werden, ohne dass das Original eingereicht werden muss, und solche Anträge für Folgezeichnungen müssen die vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten jeweils festgelegten Angaben enthalten. Die im Register eingetragenen personenbezogenen Daten und Anweisungen für Zahlungen werden nur geändert, wenn der betroffene Anteilinhaber einen entsprechenden schriftlichen Antrag im Original einreicht.

Anteilsbruchteile

Zeichnungsgelder, die weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet. Wenn die Zeichnungsgelder für Anteile weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil ausmachen, werden Anteilsbruchteile ausgegeben, wobei Bruchteile nicht kleiner als ein Hundertstel eines Anteils sein dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Hundertstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet sondern von der Gesellschaft einbehalten, um die administrativen Kosten zu decken.

Zahlungsart

Zeichnungsgelder sollten ohne Abzug von Bankspesen per CHAPS, SWIFT, telegrafischer oder elektronischer Überweisung auf das im dem Prospekt beigelegten Antragsformular angegebene Bankkonto überwiesen werden. Für andere Zahlungsarten muss vorgängig die Genehmigung der Gesellschaft eingeholt werden. Wird ein Antrag auf einen späteren Handelstag verschoben, werden auf die dafür bereits eingegangenen Zahlungen keine Zinsen gezahlt.

Zahlungswährung

Zeichnungsgelder sind in der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse zu zahlen. Sie können jedoch auch in jeder von der Verwaltungsstelle akzeptierten frei konvertierbaren Währung gezahlt werden, werden aber zu dem der Verwaltungsstelle zur Verfügung stehenden Wechselkurs in die Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse umgewandelt. Die Kosten der Währungsumwandlung werden vom Zeichnungsbetrag des Anlegers abgezogen und der verbleibende Betrag wird in Anteilen angelegt. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Wert der Anteile, die in einer anderen Währung als der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse gezeichnet werden, mit Bezug auf die betreffende Nennwährung einem Wechselkursrisiko unterliegt.

Zahlungsfristen

Zeichnungsgelder müssen bei der Verwaltungsstelle in frei verfügbaren Mitteln spätestens drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag eingehen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen aufzuschieben, bis der Fonds die frei verfügbaren Zeichnungsgelder erhalten hat. Sind die Zeichnungsgelder nicht fristgerecht in frei verfügbaren Mitteln eingegangen, kann bzw. muss (falls die Mittel nicht frei verfügbar gemacht werden) die Managementgesellschaft oder ihr Beauftragter die Zuteilung annullieren und/oder dem Anleger für den gezeichneten Währungsbetrag Zinsen zum 7-Tage-LIBOR der British Banking Association + 1,5 % belasten, die zusammen mit einer Bearbeitungsgebühr von 100 GBP oder dem entsprechenden Gegenwert in der Zeichnungswährung an die Managementgesellschaft zu zahlen sind. Die Gesellschaft kann beide dieser Gebühren ganz oder teilweise erlassen. Die Managementgesellschaft hat außerdem das Recht, den Anteilsbesitz eines Anlegers im Fonds oder in einem anderen Fonds der Gesellschaft ganz oder teilweise zu veräußern, um solche Gebühren zu decken.

Eigentumsbestätigung

Den Anteilinhabern wird innerhalb von 48 Stunden nach dem erfolgten Anteilskauf eine Kaufbestätigung zugestellt. Diese Bestätigung wird in der Regel per E-Mail oder Telefax versandt, sofern die maßgebenden Kontaktangaben bei der Verwaltungsstelle vorliegen, oder per Post, je nachdem, was die Verwaltungsstelle entscheidet. Der Nachweis des Eigentums an den Anteilen erfolgt durch Eintragung des Namens des Anlegers im Anteilinhaberregister der Gesellschaft. Es werden keine Anteilszertifikate ausgegeben.

9. Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind mittels eines unterschriebenen Antragsformulars, per Fax oder schriftliche Mitteilung oder in einer anderen vom Verwaltungsrat erlaubten Form zu Händen der Gesellschaft bei der Verwaltungsstelle einzureichen, deren detaillierte Angaben im Antragsformular aufgeführt sind, und müssen alle vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten jeweils festgelegten Informationen enthalten. Rücknahmeanträge, die vor dem Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag ausgeführt. Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss an einem Handelstag eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Gesellschaft entscheide in ihrem eigenen Ermessen etwas anderes. Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden nur in den vom Verwaltungsrat genehmigten Ausnahmefällen

angenommen und wenn die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet ist. Rücknahmeanträge werden nur zur Ausführung angenommen, wenn für die ursprüngliche Zeichnung frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen, einschließlich der erforderlichen Unterlagen zur Überprüfung im Rahmen der Geldwäschebekämpfung, vorliegen. Zahlungen für Rücknahmen von Anlegerbeständen werden erst gemacht, wenn der Anleger das ursprüngliche Antragsformular im Original zusammen mit allen von oder im Namen der Gesellschaft angeforderten Unterlagen (einschließlich der zur Überprüfung im Rahmen der Geldwäschebekämpfung erforderlichen Dokumente) eingereicht hat und alle Überprüfungen zur Geldwäschebekämpfung abgeschlossen sind.

Der Rücknahmepreis pro Anteil entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil. Der Verwaltungsrat ist befugt, eine Rücknahmegebühr zu erheben. Detaillierte Angaben dazu sind im Abschnitt "11. Gebühren und Aufwendungen", Unterabschnitt "Rücknahmegebühr" ausgeführt. Wird eine Rücknahmegebühr erhoben, sollten die Anteilinhaber ihre Anlage mittel- bis langfristig eingehen.

Zahlungsart

Zahlungen für Rücknahmen, für welche die Anweisungen per Telefax erteilt wurden, werden nur auf das Bankkonto überwiesen, das im Antragsformular angegeben oder der Verwaltungsstelle in der Folge schriftlich mitgeteilt wurde.

Zahlungswährung

Der Rücknahmeerlös wird den Anteilinhabern in der Regel in der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse ausgezahlt. Beantragt ein Anteilinhaber jedoch die Rückzahlung in einer anderen frei konvertierbaren Währung, kann die Verwaltungsstelle die Währungsumwandlung (nach eigenem Ermessen) für den Anteilinhaber veranlassen. Die Kosten der Währungsumwandlung werden von dem an den Anteilinhaber zahlbaren Rücknahmeerlös abgezogen.

Zahlungsfristen

Rücknahmeerlöse für Anteile werden innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Handelsschluss des betreffenden Handelstages ausgezahlt, sofern die Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat.

Rückzug von Rücknahmeanträgen

Rücknahmeanträge können nur mit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft oder ihres bevollmächtigten Vertreters oder im Falle der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds zurückgezogen werden.

Zwangsrücknahme / vollständige Rücknahme

Unter den in den Unterabschnitten "Zwangsrücknahme von Anteilen" und "Gesamtrücknahme von Anteilen" des Prospekts aufgeführten Umständen können die Anteile des Fonds zwangsweise oder vollständig zurückgenommen werden.

10. Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich der Vorschriften über die Mindestzeichnung, den Mindestbesitz und die minimale Transaktionsgröße des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse können die Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile an einem Fonds oder einer Klasse gegen Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Klasse oder einer anderen Klasse

desselben Fonds gemäß dem im Abschnitt "Umtausch von Anteilen" des Prospekts beschriebenen Vorgehen beantragen.

11. Gebühren und Aufwendungen

Die Gebühren und Aufwendungen des Fonds können vollumfänglich oder teilweise dem Kapital des Fonds belastet werden.

Allgemeine Verwaltungsgebühr

Die Managementgesellschaft zahlt dem Investmentmanager aus dem Vermögen des Fonds eine Gebühr (gegebenenfalls zzgl. MwSt.), die sich wie folgt zusammensetzt:

- Bis zu 0,59 % des Nettoinventarwerts des Fonds auf die ersten 500 Millionen US-Dollar.
- Bis zu 0,35 % des Nettoinventarwerts des Fonds auf die Beträge, welche 500 Millionen USD übersteigen.

Die Verwaltungsgebühr ist an den Investmentmanager zu entrichten, mit der Maßgabe, dass sie zusammen mit der an den Investmentmanager zu zahlenden Anlageverwaltungsgebühr (siehe unten) 2 % des Nettoinventarwerts der entsprechenden Anteilsklasse nicht übersteigen darf („gemeinsame Verwaltungs- und Anlageverwaltungsgebühr“).

Der Investmentmanager ist für die Zahlung der allgemeinen Verwaltungsausgaben des Fonds zuständig. Diese umfassen die Gründungskosten, die Gebühren und Ausgaben der Managementgesellschaft, der Verwahrstelle und der Verwaltungsstelle, einschließlich der Transaktionskosten der Transferstelle, sämtliche Gebühren für die Anlagenanalyse (maximal 0,10 % des Nettoinventarwerts des Fonds), die Kosten aller von der Gesellschaft oder in ihrem Namen bestellten Zahlstellen, die Honorare des Verwaltungsrats sowie die allgemeinen Verwaltungskosten. Letztere umfassen ohne Anspruch auf Vollständigkeit die Honorare von Rechts- und sonstigen Fachberatern, Sekretariatskosten der Gesellschaft, Handelsregistergebühren, Gebühren der Aufsichtsbehörden, Wirtschaftsprüfungshonorare, Umrechnungs- und Buchhaltungskosten, für den Fonds anfallende Steuern und amtliche Abgaben, die Kosten für die Erstellung, Übersetzung, den Druck und die Verteilung von Berichten und Mitteilungen, Werbeunterlagen und Inseraten sowie für periodische Anpassungen des Verkaufsprospekts, die Gebühren für Börsennotierungen, alle Auslagen im Zusammenhang mit der Registrierung, Börsenzulassung und dem Vertrieb des Fonds und der ausgegebenen oder auszugebenden Anteile, alle Auslagen im Zusammenhang mit der Beantragung und Aufrechterhaltung eines Kreditratings für den Fonds, seine Klassen oder Anteile, die Kosten für Versammlungen der Anteilinhaber, Versicherungsprämien für Verwaltungsratsmitglieder, Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts, administrative Aufwendungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Portogebühren, Telefon-, Fax- und Telexgebühren sowie alle sonstigen Auslagen, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer, falls erforderlich.

Gebühr des Investmentmanagers

Die Managementgesellschaft zahlt dem Investmentmanager aus dem Vermögen des Fonds die im Folgenden aufgeführten Gebühren bis zu einer Höchstgebühr von 2 %.

Die Anlageverwaltungsgebühr ist an den Investmentmanager zu entrichten, mit der Maßgabe, dass sie zusammen mit der an den Investmentmanager zu zahlenden Verwaltungsgebühr (siehe unten) 2 % des Nettoinventarwerts der entsprechenden Anteilsklasse nicht übersteigen darf

(„gemeinsame Verwaltungs- und Anlageverwaltungsgebühr“).

Anteilsklasse	Gebühr
• Klasse A USD Ausschüttend	1 % des NIW der Anteilsklasse A USD ausschüttend
• Klasse B USD Ausschüttend	1,5 % des NIW der Anteilsklasse B USD ausschüttend
• Klasse C GBP Ausschüttend	1,5 % des NIW der Anteilsklasse C GBP ausschüttend
• Klasse C EUR Thesaurierend	1,5 % des NIW der Anteilsklasse C EUR thesaurierend
• Klasse C EUR Ausschüttend	1,5 % des NIW der Anteilsklasse C EUR ausschüttend
• Klasse C GBP Thesaurierend	1,5 % des NIW der Anteilsklasse C GBP thesaurierend
• Klasse C USD Thesaurierend	1,5 % des NIW der Anteilsklasse C USD thesaurierend
• Klasse D EUR Ausschüttend	1 % des NIW der Anteilsklasse D EUR ausschüttend
• Klasse D EUR Thesaurierend	1 % des NIW der Anteilsklasse D EUR thesaurierend
• Klasse E USD Ausschüttend	0,75 % des NIW der Anteilsklasse E USD ausschüttend
• Klasse Z GBP Ausschüttend	0,25 % des NIW der Anteilsklasse Z GBP ausschüttend
• Klasse X EUR Ausschüttend	0,75 % des NIW der Anteilsklasse X EUR ausschüttend
• Klasse X GBP Ausschüttend	0,75 % des NIW der Anteilsklasse X GBP ausschüttend
• Klasse Y EUR Thesaurierend	0,5 % des NIW der Anteilsklasse Y EUR thesaurierend
• Klasse Y GBP Thesaurierend	0,5 % des NIW der Anteilsklasse Y GBP thesaurierend
• Klasse Y USD Thesaurierend	0,5 % des NIW der Anteilsklasse Y USD thesaurierend
• Klasse Y EUR Ausschüttend	0,5 % des NIW der Anteilsklasse Y EUR ausschüttend
• Klasse Y GBP Ausschüttend	0,5 % des NIW der Anteilsklasse Y GBP ausschüttend
• Klasse Y USD Ausschüttend	0,5 % des NIW der Anteilsklasse Y USD ausschüttend
• Klasse O EUR Thesaurierend	0,75 % des NIW der Anteilsklasse O EUR thesaurierend
• Klasse O GBP Thesaurierend	0,75 % des NIW der Anteilsklasse O GBP thesaurierend
• Klasse O USD Thesaurierend	0,75 % des NIW der Anteilsklasse O USD thesaurierend

Globale Vertriebsgesellschaft

Die Globale Vertriebsgesellschaft hat Anspruch auf eine Vertriebsgebühr von maximal 5 % der Zeichnungserlöse für jegliche Anteile der Klassen B, C und O. Die Globale Vertriebsgesellschaft kann ganz oder teilweise auf diese Gebühr verzichten.

Die Gebühren etwaiger von der globalen Vertriebsgesellschaft bestellten Untervertriebsstellen werden der für den Vertrieb der Anteile des Fonds an die globale Vertriebsgesellschaft gezahlten Gebühr entnommen.

Rücknahmegebühr

Für die Rücknahme von Anteilen innerhalb von 30 Tagen nach Zeichnung kann eine Rücknahmegebühr von maximal 2 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile erhoben werden. Diese Gebühr fällt der Gesellschaft zur Verwendung nach ihrem eigenen Ermessen zu. Der Verwaltungsrat kann die Anteilinhaber des Fonds unterschiedlich behandeln und bei einzelnen Anteilinhabern auf die Rücknahmegebühr verzichten oder diese reduzieren.

Anteilinhabern, die ihre Anteile nach Ablauf der 30-Tage-Frist zur Rücknahme einreichen, wird keine Rücknahmegebühr belastet.

12. Dividenden und Ausschüttungen

Die Gesellschaft kann an einer Hauptversammlung eine Ausschüttung erklären, wobei keine Ausschüttung den vom Verwaltungsrat empfohlenen Betrag übersteigen darf. Bezüglich der Besteuerung im Vereinigten Königreich wird beabsichtigt, dass der Fonds eine Ausschüttungspolitik verfolgt, die es ihm ermöglicht, die Bescheinigung als "berichtender Fonds" gemäß den Verordnungen von 2009 über die Besteuerung der Offshore-Funds im Vereinigten Königreich zu erhalten. Gelingt es dem Fonds nicht, diese Voraussetzungen zu erfüllen, wird ihm diese Bescheinigung nicht ausgestellt.

Sofern der Fonds einen ausreichenden Ertrag ausweist, beabsichtigt der Verwaltungsrat derzeit, in jedem Berichtsjahr im Wesentlichen den gesamten Ertrag (einschließlich Zinsen und Dividenden) auszuschütten, der während der Zeitspanne vom betreffenden Ex-Dividenden-Datum (wie nachstehend angegeben) bis zur darauffolgenden Halbjahresperiode (eine "Ausschüttungsperiode") für die Anteilklassen des Fonds aufgelaufen ist.

Gebühren und Aufwendungen können dem Ertrag oder dem Kapital belastet werden. Werden Gebühren und Aufwendungen dem Kapital des Fonds belastet, kann dies zu einer Erosion des Kapitals führen und der Ertrag kann das Potenzial für zukünftiges Kapitalwachstum schmälern. Es werden keine Ausschüttungen aus dem Kapital des Fonds gezahlt.

Der Fonds nimmt an den im Folgenden aufgeführten Daten Dividendenausschüttungen vor:

Ex-Dividenden-Datum

Erster Geschäftstag im Januar

Erster Geschäftstag im Juli

Ausschüttungstag

Letzter Geschäftstag im Januar

Letzter Geschäftstag im Juli

Ertragsausgleich

Der Fonds nimmt für alle Anteilklassen einen Ertragsausgleich vor. Anteilinhaber, die während einer Ausschüttungsperiode Anteile erwerben, erhalten eine aus zwei Komponenten bestehende Ausschüttung:

- Erträge, die seit dem Erwerbsdatum aufgelaufen sind, und
- Kapitalrückzahlung in Höhe des im Ausgabepreis enthaltenen Ausgleichs.

Damit wird erreicht, dass der an die Anteilinhaber ausgeschüttete Ertrag im Verhältnis zur Haltedauer der Anteile in der betreffenden Ausschüttungsperiode steht. Bei allen während einer Ausschüttungsperiode erworbenen Anteilen enthält der Ausgabepreis einen sogenannten Ausgleichsbetrag, der (falls vorhanden) dem Ertragsanteil des Fonds entspricht, der bis zum Ausgabedatum aufgelaufen (aber nicht ausgeschüttet worden) und der betreffenden Anteilsklasse zuzuordnen ist. Der Ausgleichsbetrag wird gleichmäßig auf alle Anteilinhaber der betreffenden Anteilsklasse verteilt und als Bestandteil der ersten Ausschüttung nach dem Erwerb der Anteile an die Anteilinhaber ausgezahlt. Je nach den geltenden Steuervorschriften im Steuerland des Anteilinhabers kann ein solcher Ertragsausgleich für Steuerzwecke als Kapitalrückzahlung gelten. Inhaber von Anteilen aller Klassen, die ihre Anteile zur Rücknahme einreichen, erhalten einen Betrag, welcher den bis zum Rücknahmetag aufgelaufenen Ertrag enthält, und für Steuerzwecke je nach den im Steuerland des Anteilinhabers geltenden Steuervorschriften als Ertrag gelten kann.

Die Anteilinhaber können im Zeichnungsantrag angeben, ob sie eine Barauszahlung der Dividenden oder eine Wiederanlage des Ausschüttungsbetrages in neuen Anteilen wünschen.

Wenn der Anteilinhaber im Zeichnungsantrag nichts anderes vermerkt, werden Ausschüttungsbeträge solange wieder in Anteilen angelegt, bis der Anteilinhaber schriftlich andere Anweisungen erteilt. Barausschüttungen werden in der Regel auf Risiko und Kosten des Anteilinhabers elektronisch überwiesen.

Werden keine Dividenden ausgeschüttet, werden alle Erträge und Gewinne des Fonds im Fonds thesauriert. Dividenden, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach Ausschüttung eingefordert werden, fallen dem Fondsvermögen zu. Die Dividenden werden per Scheck oder Banküberweisung, Kosten zu Lasten des Anteilinhabers, gezahlt. Die Anteilinhaber können die Dividenden wieder in zusätzliche Anteile des Fonds investieren, indem sie das entsprechende Kästchen im Zeichnungsantrag ankreuzen.

Ist die an einen einzelnen Anteilinhaber zahlbare Ausschüttung geringer als 100 USD, kann der Verwaltungsrat in eigenem Ermessen bestimmen, dass dieser Betrag nicht ausgeschüttet sondern einbehalten und zugunsten des Fonds in den Fonds reinvestiert wird.

Thesaurierende Anteile

Erträge, die den thesaurierenden Anteilsklassen zuzuordnen sind werden nicht ausgeschüttet, sondern im Fonds thesauriert.

13. Risikofaktoren

Bitte beachten Sie den Abschnitt "Risikofaktoren" im Kapitel "Die Gesellschaft" des Prospekts.

Außerdem unterliegen Anlagen im Fonds den folgenden spezifischen Risikofaktoren.

Anlagen in Beteiligungspapieren

Der Fonds investiert in Beteiligungspapiere, die an anerkannten Börsen gehandelt werden. Beteiligungspapiere unterliegen den mit solchen Anlagen verbundenen Risiken, wie Kursschwankungen, negative Informationen über den Markt oder den Emittenten und die Tatsache, dass Beteiligungspapiere gegenüber anderen Wertpapieren des Unternehmens, einschließlich Schuldtitel, nachrangig bedient werden. Der Wert dieser Papiere schwankt je nach Performance des Emittenten und Fluktuationen der Aktienmärkte insgesamt. Demzufolge kann der Fonds Verluste erleiden, wenn er in Beteiligungspapiere von Emittenten investiert, deren Performance unter den Markterwartungen liegt oder wenn die Aktienmärkte allgemein einbrechen und sich der Fonds nicht gegen solche Kurseinbrüche abgesichert hat.

Klumpenrisiko

Der Fonds hält im Vergleich zu anderen Fonds in der Regel eine geringe Anzahl Aktien. Daher ist die Fondsperformance unter Umständen volatiliter als wenn das Anlagenportfolio stärker diversifiziert wäre.

Risiko aufstrebender Märkte

Der Fonds kann in Beteiligungspapiere von Unternehmen in aufstrebenden Märkten investieren. Solche Wertpapiere können mit großen Risiken verbunden sein und gelten unter Umständen als spekulativ. Zu den Risiken gehören (i) ein erhöhtes Enteignungsrisiko, enteignungsgleiche Besteuerung, Verstaatlichung sowie soziale, politische und wirtschaftliche Stabilität; (ii) der derzeit geringe Umfang der Märkte für Wertpapiere von Emittenten aus aufstrebenden Ländern und das derzeit geringe oder mangelnde Handelsvolumen, was zu mangelnder Liquidität und hoher Preisvolatilität führt; (iii) eine bestimmte nationale Politik, die zu einer Beschränkung der

Anlagemöglichkeiten des Fonds führen kann, einschließlich Beschränkungen hinsichtlich der Anlage in Emittenten oder Branchen, die als empfindlich für die jeweiligen nationalen Interessen gelten; (iv) das Fehlen entwickelter Rechtsinfrastrukturen für private und ausländische Anlagen und Privateigentum; (v) die Rechtsstrukturen und die Rechnungslegungs-, Abschlussprüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards an aufstrebenden Märkten bieten möglicherweise nicht denselben Anlegerschutz und dasselbe Informationsniveau für Anleger, wie dies in der Regel an den internationalen Märkten der Fall ist; (vi) ein potenziell größeres Risiko betreffend das Eigentum und die Verwahrung von Wertpapieren (in einzelnen Ländern gilt als Eigentumsnachweis ein Registereintrag bei der Gesellschaft oder ihrer Registerstelle). In diesen Fällen werden keine das Eigentum belegende Zertifikate bei der Verwahrstelle oder bei ihren lokalen Korrespondenten oder in einem wirkungsvollen Zentralverwahrungssystem verwahrt; (vii) im Vergleich zu Anlagen in Wertpapieren von Emittenten in den entwickelten Ländern können Anlagen an aufstrebenden Märkten höchst ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklungen unterliegen: markante Verschlechterung der Wechselkurse, erratische Währungsschwankungen, steigende Zinsen, geringes Wirtschaftswachstum.

Wiederanlage von Barsicherheiten

Werden Barsicherheiten gemäß den Bedingungen der Zentralbank wiederangelegt, unterliegt der Fonds dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit oder des Ausfalls des Emittenten des entsprechenden Wertpapiers, in das die Barsicherheiten investiert wurden.

14. Anlagebeschränkungen

Ungeachtet von Punkt 3.1 im Anhang I – Anlagebeschränkungen des Prospekts darf der Fonds nicht mehr als 10 % seines gesamten Nettovermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

15. Risikomanagementverfahren

Gemäß den Vorschriften der irischen Zentralbank setzt der Investmentmanager im Namen der Gesellschaft und des Fonds ein Risikomanagementverfahren ein, das es ihm ermöglicht, die verschiedenen Risiken im Zusammenhang mit den von ihm eingesetzten derivativen Finanzinstrumenten genau zu messen, zu überwachen und zu verwalten. Der Fonds wird keine Derivate einsetzen, die nicht vom Risikomanagementverfahren erfasst werden, bis der irischen Zentralbank ein überarbeitetes Risikomanagementverfahren vorgelegt wurde. Die Gesellschaft wird Anteilhabern auf Anfrage zusätzliche Informationen über die von der Gesellschaft angewandten Verfahren zur Risikosteuerung zukommen lassen, einschließlich der Höhe der geltenden Grenzen und der jüngsten Entwicklungen bei der Risiko- und Ertragscharakteristik der wichtigsten Kategorien von Anlagen.

ERGÄNZUNG
Guinness Global Innovators Fund

vom 14. Mai 2018

Diese Ergänzung enthält spezifische Informationen zum Guinness Global Innovators Fund (der "Fonds"), einem Fonds der Guinness Asset Management Funds plc (die "Gesellschaft"), ein offener Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds, der von der irischen Zentralbank am 19. Dezember 2007 als OGAW im Sinne der OGAW-Verordnungen genehmigt wurde.

Zum Datum dieser Ergänzung hat die Gesellschaft 17 Fonds, von denen 8 zum Vertrieb in der Schweiz zugelassen sind: Guinness Alternative Energy Fund, Guinness Asian Equity Income Fund, Guinness European Equity Income Fund, Guinness Global Energy Fund, Guinness Global Equity Income Fund, Guinness Global Innovators Fund, Guinness Global Money Managers Fund und Guinness Best of China Fund.

Diese Ergänzung bildet einen Teil des Prospekts der Gesellschaft vom 12. Januar 2018 (der "Prospekt") und ist im Zusammenhang und in Verbindung damit zu lesen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt unter der Überschrift "Management und Verwaltung" aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies sicherzustellen) stimmen die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben berühren könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Eine Anlage im Fonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlagenbestands ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Vor einer Anlage in den Fonds sollten Anleger den Abschnitt "Risikofaktoren" im Prospekt lesen und beachten.

Der Fonds kann einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Einlagen und/oder Geldmarktinstrumente investieren. Eine Anlage im Fonds ist weder von einer Regierung, staatlichen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle, noch von einem Bankgarantiefonds versichert oder garantiert. Die Fondsanteile sind keine Bankeinlagen oder Bankschuldtitel und werden nicht von einer Bank garantiert oder gesponsert und der Wert der Anlage kann steigen oder fallen.

Profil des typischen Anlegers: Eine Anlage in diesen Fonds eignet sich nur für Personen und Institutionen, die nicht ausschließlich in diesen Fonds investieren, die das damit verbundene Risiko (wie im Abschnitt "Risikofaktoren" des Verkaufsprospekts und der entsprechenden Ergänzung dargestellt) verstehen, eine mittelstarke Volatilität verkraften können und davon überzeugt sind, dass diese Anlage mit ihren Anlagezielen und finanziellen Bedürfnissen vereinbar ist. Die Anlage in diesen Fonds sollte deshalb als mittel- bis langfristige Investition betrachtet werden.

1. Definitionen

Die nachstehenden Ausdrücke haben die folgende Bedeutung:

"Geschäftstag"	Jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Dublin allgemein für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder derjenige andere Tag bzw. diejenigen anderen Tage, der/die vom Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt wird/werden.
"Handelstag"	Jeder Geschäftstag oder derjenige andere Tag oder diejenigen anderen Tage, der/die gegebenenfalls vom Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt wird/werden, wobei es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag geben muss.
"Handelsschluss"	15.00 Uhr irische Zeit an jedem Handelstag oder ein anderer vom Verwaltungsrat bestimmter und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilter Zeitpunkt, wobei der Handelsschluss nie nach dem Bewertungszeitpunkt liegen kann.
"Erstausgabepreis"	€10.00/\$10.00/£10.00 pro Anteil der Klasse O (thesaurierend)
"Bewertungszeitpunkt"	23.00 Uhr (irische Zeit) an jedem Handelstag.

Alle anderen in dieser Ergänzung verwendeten, definierten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

2. Basiswährung

Die Basiswährung ist der US-Dollar.

3. Klassen und Währungen

Die Gesellschaft hat die folgenden Klassen aufgelegt, die auf die folgenden Währungen lauten:

Klasse	Währung
Klasse C GBP (thesaurierend)	GBP
Klasse C EUR (thesaurierend)	EUR
Klasse C USD (thesaurierend)	USD
Klasse X GBP (thesaurierend)	GBP
Klasse X EUR (thesaurierend)	EUR
Klasse X USD (thesaurierend)	USD
Klasse Y GBP (thesaurierend)	GBP
Klasse Y EUR (thesaurierend)	EUR
Klasse Y USD (thesaurierend)	USD
Klasse Z GBP (thesaurierend)	GBP

Klasse Z EUR (thesaurierend)	EUR
Klasse Z USD (thesaurierend)	USD
Klasse O EUR (thesaurierend)	EUR
Klasse O GBP (thesaurierend)	GBP
Klasse O USD (thesaurierend)	USD

4. Anlageziel

Der Fonds ist bestrebt, einen langfristigen Kapitalzuwachs für die Anleger zu erzielen.

5. Anlagepolitik

Der Fonds beabsichtigt, zur Verwirklichung seines Anlageziels vornehmlich in ein Portfolio aus Beteiligungspapieren aus der ganzen Welt zu investieren. Der Fonds strebt einen langfristigen Kapitalzuwachs durch die Anlage in Unternehmen an, deren Geschäfte nach Ansicht des Investmentmanagers auf Innovation ausgerichtet sind, d.h. Unternehmen, die neue Technologien, Ideen und Prozesse entwickeln oder verwenden, um ihr Wachstum zu beschleunigen.

Die Aktien und aktienähnlichen Wertpapiere, in die der Fonds investieren darf, umfassen Stammaktien, Vorzugsaktien, in Stammaktien wandelbare Wertpapiere, Bezugsrechte und Optionscheine. Höchstens 5% des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Optionscheine investiert. Die Wertpapiere, in die der Fonds investieren darf, werden an einer anerkannten Börse notiert oder gehandelt.

Der Fonds kann mehr als 20% seines Nettoinventarwerts in aufstrebenden Märkten anlegen.

Der Fonds beabsichtigt, unter normalen Marktbedingungen in mindestens 20 Titel zu investieren. Der Investmentmanager kann das Fondsvermögen in Wertpapieren von Gesellschaften mit sehr unterschiedlicher Börsenkapitalisierung anlegen, die rund um die Welt niedergelassen sind. Der größte Teil der Anlagen des Fonds wird allerdings aus liquiden Aktien von Unternehmen mit einer Börsenkapitalisierung von mehr als 500 Mio. US-Dollar bestehen, doch kann der Fonds auch in liquiden Aktien von Unternehmen mit einer Börsenkapitalisierung von weniger als 500 Mio. US-Dollar anlegen.

Wenn die vorherrschenden Marktbedingungen, die wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Bedingungen unstabil sind und die Verfolgung des Anlageziels des Fonds beeinträchtigen würden, kann der Fonds vorübergehend bis zu 100% seines Vermögens in Barmittel, Baranlagen wie Bankeinlagen und Einlagezertifikate oder kurzfristige Geldmarktinstrumente hoher Qualität mit Investment-Grade-Rating investieren (darunter Commercial Paper und kurzfristige staatliche Schuldverschreibungen) sowie in Unternehmens- und/oder Staatsanleihen mit fester und/oder variabler Verzinsung und einem Investment-Grade-Rating. Nimmt der Fonds vorübergehend eine defensive Position ein, kann er möglicherweise sein Anlageziel nicht erreichen. Grundsätzlich beabsichtigt der Fonds, investiert zu bleiben.

Der Fonds darf zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements, zu Absicherungszwecken, zur Verringerung des Portfoliorisikos oder zum Aufbau einer Exposure, die mit Direktanlagen in Beteiligungspapieren erzielt werden könnte, Finanzderivate wie Futures, Optionen und Devisenforwards einsetzen (nähere Angaben dazu finden Sie im Prospektabschnitt „Derivative Finanzinstrumente und Techniken zum effizienten Portfoliomanagement“), die im Einklang mit dem oben genannten Anlageziel und der Anlagestrategie stehen und im Folgenden weiter ausgeführt werden. Das mittels Derivaten gehebelte Gesamtengagement des Fonds wird anhand des Commitment-Ansatzes in Übereinstimmung mit den OGAW-Verordnungen ermittelt

und darf 100% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Es wird erwartet, dass das Risikoprofil des Fonds durch den Einsatz von Finanzderivaten zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements, zu Absicherungszwecken oder, falls der Investmentmanager dies für effizienter erachtet, zum Aufbau eines indirekten Engagements in den zugrundeliegenden Beteiligungspapieren oder aktienähnlichen Titeln, aktiv abgeschwächt wird.

Futures und Optionen können auch zur Absicherung gegen einen Wertverlust des Anlagenportfolios des Fonds, ob in Bezug auf bestimmte Wertpapiere (z.B. Aktien oder aktienähnliche Titel) oder in Bezug auf Märkte, an denen der Fonds engagiert ist, eingesetzt werden. Solche Derivate können kurz- bis mittelfristig auch zur Verringerung des direkten Engagements des Fonds in Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren und Märkten eingesetzt werden, wenn die Derivate die effizientere Lösung darstellen, oder um ein indirektes Engagement in Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren einzugehen, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass der Einsatz von Finanzderivaten im besten Interesse des Fonds ist.

Devisenforwards werden im Rahmen der von der irischen Zentralbank festgelegten Grenzen nur zu Absicherungszwecken und zur Änderung der Währungsexposure der zugrundeliegenden Vermögenswerte verwendet. Der Fonds wird durch die von ihm eingesetzten Devisenforwards nicht gehebelt.

Der Teilfonds darf ausschließlich zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements und vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen. Der Fonds darf für maximal 30 % seines Nettoinventarwerts Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäften/umgekehrte Pensionsgeschäfte tätigen. Der Investmentmanager beabsichtigt jedoch nicht, dass die Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte die Schwelle von 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten werden. Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte werden auf Aktien und aktienähnliche Wertpapiere getätigt.

Anlagestrategie

Die Auswahl der Anlagen erfolgt, indem die Wirtschafts- und Marktfaktoren analysiert und im Anlageuniversum nach Schlüsselindikatoren für Qualität, Wert, Gewinntrends und Kursmomentum gesucht wird sowie anhand einer eingehenden Analyse des Basisgeschäfts. Auf dieser Grundlage identifiziert der Investmentmanager besonders aussichtsreiche Anlageoptionen, die zu einer relativ niedrigen Portfolioaktivität des Fonds führen.

6. Angebot

Die Anteile der Klasse O (thesaurierend) liegen am 15. Mai 2018 von 09:00 Uhr (irische Zeit) bis 15:00 Uhr (irische Zeit) (die „Erstausgabefrist“) zum Erstausgabepreis zur Zeichnung auf und werden erstmals am ersten Handelstag nach Ablauf der Erstausgabefrist ausgegeben, sofern die Gesellschaft die Zeichnungsanträge akzeptiert hat. Der Verwaltungsrat kann den Erstausgabezeitraum verkürzen oder verlängern. Eine solche Verkürzung oder Verlängerung wird der irischen Zentralbank mitgeteilt, falls bereits Anteilszeichnungen eingegangen sind, andernfalls jährlich.

Nach Abschluss der Erstausgabefrist werden die Anteile der Klasse O (thesaurierend) zum jeweiligen Nettoinventarwert pro Anteil ausgegeben.

Alle anderen Anteile des Fonds werden zum Nettoinventarwert pro Anteil ausgegeben.

7. Mindestzeichnung

Es gelten die folgenden Beträge für die Mindestzeichnung:

*Mindestzeichnung (*Erstzeichnung)*

Klasse	Mindestzeichnung
Klasse C GBP (thesaurierend)	£10.000
Klasse C EUR (thesaurierend)	€10.000
Klasse C USD (thesaurierend)	\$10.000
Klasse X GBP (thesaurierend)	£10.000
Klasse X EUR (thesaurierend)	€10.000
Klasse X USD (thesaurierend)	\$10.000
Klasse Y GBP (thesaurierend)	£100.000
Klasse Y EUR (thesaurierend)	€100.000
Klasse Y USD (thesaurierend)	\$100.000
Klasse Z GBP (thesaurierend)	£100.000.000
Klasse Z EUR (thesaurierend)	€100.000.000
Klasse Z USD (thesaurierend)	\$100.000.000
Klasse O EUR (thesaurierend)	€1.000
Klasse O GBP (thesaurierend)	£1.000
Klasse O USD (thesaurierend)	\$1.000

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die einzelnen Anteilhaber unterschiedlich zu behandeln und die Mindestzeichnung für einzelne Anleger herabzusetzen oder darauf zu verzichten.

8. Zeichnungsantrag für Anteile

Anträge zur Zeichnung von Anteilen können über die Verwaltungsstelle (deren detaillierte Angaben im Antragsformular aufgeführt sind) gestellt werden. Zeichnungsanträge, die bei der Verwaltungsstelle vor dem Handelsschluss eines Handelstages eingegangen sind, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach dem Handelsschluss an einem bestimmten Handelstag eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, der Verwaltungsrat hätte in seinem eigenen Ermessen beschlossen, einen oder mehrere Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eingegangen sind, zur Ausführung am selben Handelstag anzunehmen, vorausgesetzt, diese Anträge sind vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingegangen. Anträge, die nach Handelsschluss aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden nur in den vom Verwaltungsrat genehmigten Ausnahmefällen angenommen und wenn die Gleichbehandlung der Anteilhaber gewährleistet ist.

Erstanträge sollten mittels Antragsformular, das bei der Verwaltungsstelle bezogen werden kann, gestellt werden, können jedoch, falls von der Gesellschaft erlaubt, per Telefax übermittelt werden, sofern das unterzeichnete Original zusammen mit allen anderen vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten angeforderten Dokumenten (beispielsweise die zur Überprüfung im Rahmen der Geldwäschebekämpfung erforderliche Unterlagen) der Verwaltungsstelle unverzüglich zugestellt wird. Es werden keine Rücknahmen vorgenommen, bevor das Original des

Antragsformulars mit den vom Verwaltungsrat gegebenenfalls angeforderten sonstigen Dokumenten eingegangen ist und alle Abklärungen zur Verhinderung der Geldwäsche abgeschlossen sind. Weitere Anträge zum Erwerb von Anteilen nach erfolgter Erstzeichnung können der Verwaltungsstelle per Telefax oder auf einem anderen vom Verwaltungsrat genehmigten Weg zugestellt werden, ohne dass das Original eingereicht werden muss, und solche Anträge für Folgezeichnungen müssen die vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten jeweils festgelegten Angaben enthalten. Die im Register eingetragenen personenbezogenen Daten und Anweisungen für Zahlungen werden nur geändert, wenn der betroffene Anteilinhaber einen entsprechenden schriftlichen Antrag im Original einreicht.

Anteilsbruchteile

Zeichnungsgelder, die weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet. Wenn die Zeichnungsgelder für Anteile weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil ausmachen, werden Anteilsbruchteile ausgegeben, wobei Bruchteile nicht kleiner als ein Hundertstel eines Anteils sein dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Hundertstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet sondern von der Gesellschaft einbehalten, um die administrativen Kosten zu decken.

Zahlungsart

Zeichnungsgelder sollten ohne Abzug von Bankspesen per CHAPS, SWIFT, telegrafischer oder elektronischer Überweisung auf das im dem Prospekt beigelegten Antragsformular angegebene Bankkonto überwiesen werden. Für andere Zahlungsarten muss vorgängig die Genehmigung der Gesellschaft eingeholt werden. Wird ein Antrag auf einen späteren Handelstag verschoben, werden auf die dafür bereits eingegangenen Zahlungen keine Zinsen gezahlt.

Zahlungswährung

Zeichnungsgelder sind in der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse zu zahlen. Sie können jedoch auch in jeder von der Verwaltungsstelle akzeptierten frei konvertierbaren Währung gezahlt werden, werden aber zu dem der Verwaltungsstelle zur Verfügung stehenden Wechselkurs in die Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse umgewandelt. Die Kosten der Währungsumwandlung werden vom Zeichnungsbetrag des Anlegers abgezogen und der verbleibende Betrag wird in Anteilen angelegt. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Wert der Anteile, die in einer anderen Währung als der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse gezeichnet werden, mit Bezug auf die betreffende Nennwährung einem Wechselkursrisiko unterliegt.

Zahlungsfristen

Zeichnungsgelder müssen bei der Verwaltungsstelle in frei verfügbaren Mitteln spätestens drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag eingehen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen aufzuschieben, bis der Fonds die frei verfügbaren Zeichnungsgelder erhalten hat. Sind die Zeichnungsgelder nicht fristgerecht in frei verfügbaren Mitteln eingegangen, kann bzw. muss (falls die Mittel nicht frei verfügbar gemacht werden) die Managementgesellschaft oder ihr Beauftragter die Zuteilung annullieren und/oder dem Anleger für den gezeichneten Währungsbetrag Zinsen zum 7-Tage-LIBOR der British Banking Association + 1,5% belasten, die zusammen mit einer Bearbeitungsgebühr von 100 GBP oder dem entsprechenden Gegenwert in der Zeichnungswährung an die Managementgesellschaft zu zahlen sind. Die Gesellschaft kann beide dieser Gebühren ganz oder teilweise erlassen. Die Managementgesellschaft hat außerdem das Recht, den Anteilsbesitz eines Anlegers im Fonds oder in einem anderen Fonds der Gesellschaft ganz oder teilweise zu veräußern, um solche Gebühren zu decken.

Eigentumsbestätigung

Den Anteilhabern wird innerhalb von 48 Stunden nach dem erfolgten Anteilskauf eine Kaufbestätigung zugestellt. Diese Bestätigung wird in der Regel per E-Mail oder Telefax versandt, sofern die maßgebenden Kontaktangaben bei der Verwaltungsstelle vorliegen, oder per Post, je nachdem, was die Verwaltungsstelle entscheidet. Der Nachweis des Eigentums an den Anteilen erfolgt durch Eintragung des Namens des Anlegers im Anteilhaberregister der Gesellschaft. Es werden keine Anteilszertifikate ausgegeben.

9. Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind mittels eines unterschriebenen Antragsformulars, per Fax oder schriftliche Mitteilung oder in einer anderen vom Verwaltungsrat erlaubten Form zu Händen der Gesellschaft bei der Verwaltungsstelle einzureichen, deren detaillierte Angaben im Antragsformular aufgeführt sind, und müssen alle vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten jeweils festgelegten Informationen enthalten. Rücknahmeanträge, die vor dem Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag ausgeführt. Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss an einem Handelstag eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Gesellschaft entscheidet in ihrem eigenen Ermessen etwas anderes. Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden nur in den vom Verwaltungsrat genehmigten Ausnahmefällen angenommen und wenn die Gleichbehandlung der Anteilhaber gewährleistet ist. Rücknahmeanträge werden nur zur Ausführung angenommen, wenn für die ursprüngliche Zeichnung frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen, einschließlich der erforderlichen Unterlagen zur Überprüfung im Rahmen der Geldwäschebekämpfung, vorliegen. Zahlungen für Rücknahmen von Anlegerbeständen werden erst gemacht, wenn der Anleger das ursprüngliche Antragsformular im Original zusammen mit allen von oder im Namen der Gesellschaft angeforderten Unterlagen (einschließlich der zur Überprüfung im Rahmen der Geldwäschebekämpfung erforderlichen Dokumente) eingereicht hat und alle Überprüfungen zur Geldwäschebekämpfung abgeschlossen sind.

Der Rücknahmepreis pro Anteil entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil. Der Verwaltungsrat ist befugt, eine Rücknahmegebühr zu erheben. Detaillierte Angaben dazu sind im Abschnitt "**11. Gebühren und Aufwendungen**", Unterabschnitt "Rücknahmegebühr" ausgeführt. Wird eine Rücknahmegebühr erhoben, sollten die Anteilhaber ihre Anlage mittel- bis langfristig eingehen.

Zahlungsart

Zahlungen für Rücknahmen, für welche die Anweisungen per Telefax erteilt wurden, werden nur auf das Bankkonto überwiesen, das im Antragsformular angegeben oder der Verwaltungsstelle in der Folge schriftlich mitgeteilt wurde.

Zahlungswährung

Der Rücknahmeerlös wird den Anteilhabern in der Regel in der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse ausgezahlt. Beantragt ein Anteilhaber jedoch die Rückzahlung in einer anderen frei konvertierbaren Währung, kann die Verwaltungsstelle die Währungsumwandlung (nach eigenem Ermessen) für den Anteilhaber veranlassen. Die Kosten der Währungsumwandlung werden von dem an den Anteilhaber zahlbaren Rücknahmeerlös abgezogen.

Zahlungsfristen

Rücknahmeerlöse für Anteile werden innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Handelsschluss des betreffenden Handelstages ausgezahlt, sofern die Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat.

Rückzug von Rücknahmeanträgen

Rücknahmeanträge können nur mit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft oder ihres bevollmächtigten Vertreters oder im Falle der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds zurückgezogen werden.

Zwangsrücknahme / vollständige Rücknahme

Unter den in den Unterabschnitten "Zwangswise Rücknahme von Anteilen" und "Gesamtrücknahme von Anteilen" des Prospekts aufgeführten Umständen können die Anteile des Fonds zwangsweise oder vollständig zurückgenommen werden.

10. Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich der Vorschriften über die Mindestzeichnung des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse können die Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile an einem Fonds oder einer Klasse gegen Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Klasse oder einer anderen Klasse desselben Fonds gemäß dem im Abschnitt "Umtausch von Anteilen" des Prospekts beschriebenen Vorgehen beantragen.

11. Gebühren und Aufwendungen

Allgemeine Verwaltungsgebühr

Die Managementgesellschaft zahlt dem Investmentmanager aus dem Vermögen des Fonds eine Höchstgebühr (gegebenenfalls zzgl. MwSt.), die zu jedem Bewertungszeitpunkt abgegrenzt wird, monatlich im Nachhinein zahlbar ist und die sich wie folgt zusammensetzt:

- Bis zu 0,59 % des Nettoinventarwerts des Fonds auf die ersten 500 Millionen US-Dollar.
- Bis zu 0,35 % des Nettoinventarwerts des Fonds auf die Beträge, welche 500 Millionen USD übersteigen.

Die Verwaltungsgebühr ist an den Investmentmanager zu entrichten, mit der Maßgabe, dass sie zusammen mit der an den Investmentmanager zu zahlenden Anlageverwaltungsgebühr (siehe unten) 2 % des Nettoinventarwerts der entsprechenden Anteilsklasse nicht übersteigen darf („gemeinsame Verwaltungs- und Anlageverwaltungsgebühr“).

Der Investmentmanager ist, wie im Folgenden dargestellt, für die Zahlung der allgemeinen Ausgaben des Fonds sowie seiner Dienstleister aus der von ihm erhaltenen Verwaltungsgebühr zuständig. Diese Ausgaben umfassen die Gründungskosten, die Gebühren und Ausgaben der Managementgesellschaft, der Verwahrstelle und der Verwaltungsstelle, einschließlich der Transaktionskosten der Transferstelle, sämtliche Gebühren für die Anlagenanalyse (maximal 0,10 % des Nettoinventarwerts des Fonds), die Kosten aller von der Gesellschaft oder in ihrem Namen bestellten Zahlstellen, die Honorare des Verwaltungsrats sowie die allgemeinen Verwaltungskosten. Letztere umfassen ohne Anspruch auf Vollständigkeit die Honorare von Rechts- und sonstigen Fachberatern, Sekretariatskosten der Gesellschaft, Handelsregistergebühren, Gebühren der Aufsichtsbehörden, Wirtschaftsprüfungshonorare, Umrechnungs- und Buchhaltungskosten, für den Fonds anfallende Steuern und amtliche Abgaben, die Kosten für die Erstellung, Übersetzung, den Druck und die Verteilung von Berichten und Mitteilungen, Werbeunterlagen und Inseraten sowie für periodische Anpassungen des Verkaufsprospekts, die Gebühren für Börsennotierungen, alle Auslagen im Zusammenhang mit der Registrierung, Börsenzulassung und dem Vertrieb des Fonds und der ausgegebenen oder auszugebenden Anteile, alle Auslagen im Zusammenhang mit der Beantragung und Aufrechterhaltung eines Kreditratings für den Fonds, seine Klassen oder Anteile, die Kosten für Versammlungen der

Anteilinhaber, Versicherungsprämien für Verwaltungsratsmitglieder, Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts, administrative Aufwendungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Portogebühren, Telefon-, Fax- und Telexgebühren sowie alle sonstigen Auslagen, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer, falls erforderlich.

Gebühr des Investmentmanagers

Die Managementgesellschaft zahlt dem Investmentmanager aus dem Vermögen des Fonds die im Folgenden aufgeführten Gebühren, die auf ein Maximum von 2% des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse begrenzt sind, zu jedem Bewertungszeitpunkt abgegrenzt werden und monatlich im Nachhinein zahlbar sind.

Die Anlageverwaltungsgebühr ist an den Investmentmanager zu entrichten, mit der Maßgabe, dass sie zusammen mit der an den Investmentmanager zu zahlenden Verwaltungsgebühr (siehe unten) 2 % des Nettoinventarwerts der entsprechenden Anteilsklasse nicht übersteigen darf („gemeinsame Verwaltungs- und Anlageverwaltungsgebühr“).

Klasse	Gebühr
Klasse C GBP (thesaurierend)	1,50% des NIW der Anteilsklasse C GBP (thesaurierend)
Klasse C EUR (thesaurierend)	1,50% des NIW der Anteilsklasse C EUR (thesaurierend)
Klasse C USD (thesaurierend)	1,50% des NIW der Anteilsklasse C USD (thesaurierend)
Klasse X GBP (thesaurierend)	0,75% des NIW der Anteilsklasse X GBP (thesaurierend)
Klasse X EUR (thesaurierend)	0,75% des NIW der Anteilsklasse X EUR (thesaurierend)
Klasse X USD (thesaurierend)	0,75% des NIW der Anteilsklasse X USD (thesaurierend)
Klasse Y GBP (thesaurierend)	0,50% des NIW der Anteilsklasse Y GBP (thesaurierend)
Klasse Y EUR (thesaurierend)	0,50% des NIW der Anteilsklasse Y EUR (thesaurierend)
Klasse Y USD (thesaurierend)	0,50% des NIW der Anteilsklasse Y USD (thesaurierend)
Klasse Z GBP (thesaurierend)	0,25% des NIW der Anteilsklasse Z GBP (thesaurierend)
Klasse Z EUR (thesaurierend)	0,25% des NIW der Anteilsklasse Z EUR (thesaurierend)
Klasse Z USD (thesaurierend)	0,25% des NIW der Anteilsklasse Z USD (thesaurierend)
Klasse O EUR (thesaurierend)	0,75% des NIW der Anteilsklasse O EUR (thesaurierend)
Klasse O GBP (thesaurierend)	0,75% des NIW der Anteilsklasse O GBP (thesaurierend)
Klasse O USD (thesaurierend)	0,75% des NIW der Anteilsklasse O USD (thesaurierend)

Globale Vertriebsgesellschaft

Die Globale Vertriebsgesellschaft hat Anspruch auf eine Vertriebsgebühr von maximal 5% der Zeichnungserlöse für Anteile der Klassen C und O. Die Globale Vertriebsgesellschaft kann ganz oder teilweise auf diese Gebühr verzichten.

Rücknahmegebühr

Für die Rücknahme von Anteilen innerhalb von 30 Tagen nach Zeichnung kann eine Rücknahmegebühr von maximal 2 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile erhoben werden. Diese Gebühr fällt der Gesellschaft zur Verwendung nach ihrem eigenen Ermessen zu. Der Verwaltungsrat kann die Anteilinhaber des Fonds unterschiedlich behandeln und bei einzelnen Anteilhabern auf die Rücknahmegebühr verzichten oder diese reduzieren.

Anteilhabern, die ihre Anteile nach Ablauf der 30-Tage-Frist zur Rücknahme einreichen, wird keine Rücknahmegebühr belastet.

12. Dividenden und Ausschüttungen

Thesaurierende Anteile

Erträge, die den thesaurierenden Anteilsklassen zuzuordnen sind werden nicht ausgeschüttet, sondern im Fonds thesauriert.

13. Risikofaktoren

Bitte beachten Sie den Abschnitt "Risikofaktoren" im Kapitel "Die Gesellschaft" des Prospekts.

Außerdem unterliegen Anlagen im Fonds den folgenden spezifischen Risikofaktoren.

Anlagen in Beteiligungspapieren

Der Fonds investiert in Beteiligungspapiere, die an anerkannten Börsen gehandelt werden. Beteiligungspapiere unterliegen den mit solchen Anlagen verbundenen Risiken, wie Kurschwankungen, negative Informationen über den Markt oder den Emittenten und die Tatsache, dass Beteiligungspapiere gegenüber anderen Wertpapieren des Unternehmens, einschließlich Schuldtitel, nachrangig bedient werden. Der Wert dieser Papiere schwankt je nach Performance des Emittenten und Fluktuationen der Aktienmärkte insgesamt. Demzufolge kann der Fonds Verluste erleiden, wenn er in Beteiligungspapiere von Emittenten investiert, deren Performance unter den Markterwartungen liegt oder wenn die Aktienmärkte allgemein einbrechen und sich der Fonds nicht gegen solche Kurseinbrüche abgesichert hat.

Klumpenrisiko

Der Fonds hält im Vergleich zu anderen Fonds in der Regel eine geringe Anzahl Aktien. Daher ist die Fondsperformance unter Umständen volatil als wenn das Anlagenportfolio stärker diversifiziert wäre.

Risiko aufstrebender Märkte

Der Fonds kann in Beteiligungspapiere von Unternehmen in aufstrebenden Märkten investieren. Solche Wertpapiere können mit großen Risiken verbunden sein und gelten unter Umständen als spekulativ. Zu den Risiken gehören (i) ein erhöhtes Enteignungsrisiko, enteignungsgleiche Besteuerung, Verstaatlichung sowie soziale, politische und wirtschaftliche Stabilität; (ii) der derzeit geringe Umfang der Märkte für Wertpapiere von Emittenten aus aufstrebenden Ländern und das derzeit geringe oder mangelnde Handelsvolumen, was zu mangelnder Liquidität und hoher Preisvolatilität führt; (iii) eine bestimmte nationale Politik, die zu einer Beschränkung der Anlagemöglichkeiten des Fonds führen kann, einschließlich Beschränkungen hinsichtlich der Anlage in Emittenten oder Branchen, die als empfindlich für die jeweiligen nationalen Interessen gelten; (iv) das Fehlen entwickelter Rechtsinfrastrukturen für private und ausländische Anlagen und Privateigentum; (v) die Rechtsstrukturen und die Rechnungslegungs-, Abschlussprüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards an aufstrebenden Märkten bieten möglicherweise nicht denselben Anlegerschutz und dasselbe Informationsniveau für Anleger, wie dies in der Regel an den internationalen Märkten der Fall ist; (vi) ein potenziell größeres Risiko betreffend das Eigentum und die Verwahrung von Wertpapieren (in einzelnen Ländern, darunter Brasilien, Indonesien, Malaysia, Mexiko, die Philippinen und Thailand gilt als Eigentumsnachweis ein Registereintrag bei der Gesellschaft oder ihrer Registerstelle). In diesen Fällen werden keine das Eigentum belegende Zertifikate bei der Verwahrstelle oder bei ihren lokalen Korrespondenten oder in einem wirkungsvollen Zentralverwahrungssystem verwahrt; (vii) im Vergleich zu Anlagen

in Wertpapieren von Emittenten in den entwickelten Ländern können Anlagen an aufstrebenden Märkten höchst ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklungen unterliegen: markante Verschlechterung der Wechselkurse, erratische Währungsschwankungen, steigende Zinsen, geringes Wirtschaftswachstum. Darüber hinaus nimmt die Abwicklung von Geschäften in bestimmten aufstrebenden Ländern mehr Zeit in Anspruch und unterliegt einem höheren Ausfallrisiko als auf den Märkten entwickelter Volkswirtschaften.

Handel mit Derivaten sowie Techniken zum effizienten Portfoliomanagement

Die Preise derivativer Instrumente einschließlich Futures und Optionen können sehr volatil sein. Preisschwankungen von Forward-Kontrakten, Futures und anderen Derivaten werden unter anderem durch Zinssätze, Verschiebungen von Angebot und Nachfrage, Handels-, Steuer-, Währungs- und Devisenkontrollprogramme, staatliche Vorschriften, nationale und internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse und Vorgaben beeinflusst. Außerdem greifen Regierungen direkt oder regulatorisch an bestimmten Märkten ein, insbesondere an den Devisenmärkten und Märkten für Zinsfutures und -optionen. Solche Interventionen sollen häufig direkt die Preise beeinflussen und können in Verbindung mit anderen Faktoren dazu führen, dass sich alle diese Märkte schnell in dieselbe Richtung bewegen. Auch der Einsatz von Techniken und Instrumenten ist mit bestimmten Risiken verbunden, wie zum Beispiel (1) die Abhängigkeit von der Fähigkeit, die Preise von abgesicherten Wertpapieren und die Entwicklung der Zinssätze vorherzusehen, (2) die unvollkommene Korrelation zwischen den Absicherungsinstrumenten und den abgesicherten Wertpapieren oder Marktsektoren, (3) die Tatsache, dass für die Verwendung solcher Instrumente ein anderes Fachwissen benötigt wird als für die Auswahl der geeigneten Wertpapiere für den Fonds, (4) ein mögliches Fehlen eines liquiden Marktes für bestimmte Instrumente zu einem bestimmten Zeitpunkt und (5) mögliche Hindernisse für eine effiziente Portfolioverwaltung oder die Fähigkeit, Rücknahmeanträge zu erfüllen.

Handel mit Derivaten sowie Techniken zum effizienten Portfoliomanagement

Der Fonds ist bei Handelspartnern einem Kreditrisiko ausgesetzt und kann darüber hinaus das Erfüllungsrisiko bei der Abwicklung von Geschäften tragen.

Der Fonds kann, besonders im Zusammenhang mit OTC-Derivaten, einem rechtlichen Risiko ausgesetzt sein. Das rechtliche Risiko ist das Risiko eines Verlusts durch die unerwartete Anwendung eines Gesetzes oder einer Vorschrift, oder weil Kontrakte nicht rechtlich durchsetzbar oder nicht korrekt dokumentiert sind.

Aus dem Handel des Fonds mit Gegenparteien können Interessenkonflikte entstehen. Diese Parteien können Informationen über die Aktivitäten und Strategien des Fonds erhalten, die von solchen Drittparteien zum Nachteil des Fonds verwendet werden können.

14. Anlagebeschränkungen

Ungeachtet von Punkt 3.1 im Anhang I – Anlagebeschränkungen des Prospekts darf der Fonds nicht mehr als 10 % seines gesamten Nettovermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

ERGÄNZUNG
Guinness Global Money Managers Fund

vom 12. Januar 2018

Diese Ergänzung enthält spezifische Informationen zum Guinness Global Money Managers Fund (der "Fonds"), einem Fonds der Guinness Asset Management Funds plc (die "Gesellschaft"), ein offener Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds, der von der irischen Zentralbank am 19. Dezember 2007 als OGAW im Sinne der OGAW-Vorschriften genehmigt wurde.

Zum Datum dieser Ergänzung hat die Gesellschaft 17 Fonds, von denen 8 zum Vertrieb in der Schweiz zugelassen sind: Guinness Alternative Energy Fund, Guinness Asian Equity Income Fund, Guinness European Equity Income Fund, Guinness Global Energy Fund, Guinness Global Equity Income Fund, Guinness Global Innovators Fund, Guinness Global Money Managers Fund und Guinness Best of China Fund.

Diese Ergänzung bildet einen Teil des Prospekts der Gesellschaft vom 12. Januar 2018 (der "Prospekt") und ist im Zusammenhang und in Verbindung damit zu lesen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen im Prospekt unter der Überschrift "Management und Verwaltung" aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um dies sicherzustellen) stimmen die in dieser Ergänzung und im Prospekt enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung dieser Angaben berühren könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Eine Anlage im Fonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlagenbestands ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Vor einer Anlage in den Fonds sollten Anleger den Abschnitt "Risikofaktoren" im Prospekt lesen und beachten.

Die Anteilhaber und potenziellen Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Gebühren und Aufwendungen des Fonds dem Fondsvermögen belastet werden können. Durch die Belastung des Fondsvermögens mit den Gebühren und Aufwendungen des Fonds wird der Kapitalwert der Anlage im Fonds verringert. Es kann zu einer Kapitalerosion kommen, und der "erzielte Ertrag" schmälert das Potenzial für einen zukünftigen Kapitalzuwachs. Daher kann es vorkommen, dass die Anteilhaber bei der Rücknahme ihrer Anteile nicht den vollen investierten Betrag zurückbekommen.

Profil des typischen Anlegers: Anlagen in diesen Fonds eignen sich nur für Personen und Institutionen, die nicht ausschließlich in diesen Fonds investieren, die das damit verbundene Risiko (wie im Abschnitt "Risikofaktoren" des Verkaufsprospekts und der entsprechenden Ergänzung dargestellt) verstehen, eine mittelstarke Volatilität verkraften können und davon überzeugt sind, dass diese Anlage mit ihren Anlagezielen und finanziellen Bedürfnissen vereinbar sind. Die Anlage in diesen Fonds sollte deshalb als mittel- bis langfristige Investition betrachtet werden.

1. Definitionen

Die nachstehenden Ausdrücke haben die folgende Bedeutung:

"Geschäftstag"	Jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Dublin allgemein für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, oder derjenige andere Tag bzw. diejenigen anderen Tage, der/die vom Verwaltungsrat gegebenenfalls bestimmt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt wird/werden.
"Handelstag"	Jeder Geschäftstag oder derjenige andere Tag oder diejenigen anderen Tage, der/die gegebenenfalls vom Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt wird/werden, wobei es alle zwei Wochen mindestens einen Handelstag geben muss.
"Handelsschluss"	15.00 Uhr irische Zeit an jedem Handelstag oder ein anderer vom Verwaltungsrat bestimmter und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilter Zeitpunkt, wobei der Handelsschluss nie nach dem Bewertungszeitpunkt liegen kann.
"Aufstrebende Märkte"	bezeichnet die Finanzmärkte in den aufstrebenden Volkswirtschaften, wie Brasilien, Chile, China, Griechenland, Hongkong, Indien, Indonesien, Israel, Korea, Malaysia, Polen, Singapur, Südafrika, Taiwan, Thailand, Türkei und Vietnam.
"Bewertungszeitpunkt"	23.00 Uhr (irische Zeit) an jedem Handelstag.

Alle anderen in dieser Ergänzung verwendeten Fachbegriffe haben die gleiche Bedeutung wie im Prospekt.

2. Basiswährung

Die Basiswährung ist der US-Dollar.

3. Klassen und Währungen

Die Gesellschaft hat die folgenden Klassen aufgelegt, die auf die folgenden Währungen lauten:

Klasse	Währung
Klasse A	USD
Klasse B	USD
Klasse C	GBP
Klasse C EUR (thesaurierend)	EUR
Klasse D	EUR
Klasse E	USD
Klasse X	GBP

4. Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist ein langfristiger Kapitalzuwachs für die Anleger.

5. Anlagepolitik

Der Fonds beabsichtigt, zur Verwirklichung seines Anlageziels vornehmlich in Beteiligungspapiere von Gesellschaften zu investieren, die weltweit Vermögensverwaltungsdienste erbringen. Ohne den Bedeutungsumfang des Begriffs Vermögensverwaltungsdienste einzuschränken, wird dieser Begriff in diesem Zusammenhang zur Bezeichnung von Gesellschaften verwendet, die Dienstleistungen im Bereich der Vermögensverwaltung und Anlageberatung erbringen, sowie auf Gesellschaften, die hauptsächlich Dienstleistungen für Vermögensverwalter oder im Vermögensverwaltungsbereich anbieten, darunter unter anderem Verwahrstellen/Treuhänder, Verwaltungsgesellschaften, Börsen und spezialisierte Leistungsanbieter.

Zu diesen Beteiligungspapieren zählen Stammaktien, Vorzugsaktien, in Stammaktien wandelbare Wertpapiere, Bezugsrechte und Optionsscheine, die in der Regel an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden. Höchstens 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in Optionsscheine investiert.

Der Fonds beabsichtigt, unter normalen Marktbedingungen in mindestens 25 Titel zu investieren. Der Investmentmanager kann das Fondsvermögen in Wertpapieren von Gesellschaften mit sehr unterschiedlicher Börsenkapitalisierung anlegen, die rund um die Welt niedergelassen sind, so auch in Gesellschaften aus aufstrebenden Ländern oder die an aufstrebenden Märkten gehandelt werden.

Wenn die vorherrschenden Marktbedingungen, die wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Bedingungen unstabil sind und die Verfolgung des Anlageziels des Fonds beeinträchtigen würden, kann der Fonds vorübergehend bis zu 100 % seines Vermögens in Barmittel, Baranlagen oder kurzfristige Geldmarktinstrumente hoher Qualität investieren, so unter anderem auch in Commercial Paper und kurzfristige staatliche Schuldverschreibungen. Nimmt der Fonds vorübergehend eine defensive Position ein, kann er möglicherweise sein Anlageziel nicht erreichen. Grundsätzlich beabsichtigt der Fonds, investiert zu bleiben.

Der Fonds darf zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements, zu Absicherungszwecken, zur Verringerung des Portfoliorisikos oder zum Aufbau einer Exposure, die mit Direktanlagen in Wertpapieren erzielt werden könnte, Finanzderivate wie Futures, Optionen und Devisenforwards einsetzen, die im Einklang mit dem oben genannten Anlageziel und der Anlagestrategie stehen und im Folgenden weiter ausgeführt werden. Das mittels Derivaten gehebelte Gesamtengagement des Fonds wird anhand des Commitment-Ansatzes in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften ermittelt und darf 100% des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten. Es wird erwartet, dass das Risikoprofil des Fonds durch den Einsatz von Finanzderivaten zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements, zu Absicherungszwecken oder, falls der Investmentmanager dies für effizienter erachtet, zum Aufbau eines indirekten Engagements in den zugrundeliegenden Beteiligungspapieren oder aktienähnlichen Titeln, aktiv abgeschwächt wird.

Futures und Optionen können auch zur Absicherung gegen einen Wertverlust des Anlagenportfolios des Fonds, ob in Bezug auf bestimmte Wertpapiere (z.B. Aktien oder aktienähnliche Titel) oder in Bezug auf Märkte, an denen der Fonds engagiert ist, eingesetzt werden. Solche Derivate können kurz- bis mittelfristig auch zur Verringerung des direkten Engagements des Fonds in Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren und Märkten eingesetzt werden, wenn die Derivate die effizientere Lösung darstellen, oder um ein indirektes Engagement in Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren einzugehen, wenn der Investmentmanager der Ansicht ist, dass

der Einsatz von Finanzderivaten im besten Interesse des Fonds ist.

Devisenforwards werden im Rahmen der von der irischen Zentralbank festgelegten Grenzen nur zu Absicherungszwecken und zur Änderung der Währungsexposure der zugrundeliegenden Vermögenswerte verwendet. Der Fonds wird durch die von ihm eingesetzten Devisenforwards nicht gehebelt.

Der Teilfonds darf ausschließlich zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements und vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen. Der Fonds darf für maximal 30 % seines Nettoinventarwerts Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäften/ umgekehrte Pensionsgeschäfte tätigen. Der Investmentmanager beabsichtigt jedoch nicht, dass die Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte die Schwelle von 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds überschreiten werden. Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte werden auf Aktien und aktienähnliche Wertpapiere getätigt.

6. Angebot

Die Anteile des Fonds werden zum Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse ausgegeben.

7. Mindestzeichnung

Es gelten die folgenden Beträge für die Mindestzeichnung:

*Mindestzeichnung (*Erstzeichnung)*

Klasse	Mindestzeichnung
Klasse A	USD 200.000
Klasse B	USD 20.000
Klasse C	GBP 5.000
Klasse C EUR (thesaurierend)	EUR 1.000
Klasse D	EUR 100.000
Klasse E	USD 10.000.000
Klasse X	GBP 5.000.000

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Unterschiede zwischen den einzelnen Anteilhabern zu machen und die Mindestzeichnung für einzelne Anleger herabzusetzen.

8. Zeichnungsantrag für Anteile

Anträge zur Zeichnung von Anteilen können über die Verwaltungsstelle (deren detaillierte Angaben im Antragsformular aufgeführt sind) gestellt werden. Zeichnungsanträge, die bei der Verwaltungsstelle vor dem Handelsschluss eines Handelstages eingegangen sind, werden an diesem Handelstag bearbeitet. Zeichnungsanträge, die nach dem Handelsschluss an einem bestimmten Handelstag eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn, der Verwaltungsrat hätte in seinem eigenen Ermessen beschlossen, einen oder mehrere Zeichnungsanträge, die nach Handelsschluss eingegangen sind, zur Ausführung am selben Handelstag anzunehmen, vorausgesetzt, diese Anträge sind vor dem Bewertungszeitpunkt des betreffenden Handelstages eingegangen. Anträge, die nach Handelsschluss aber vor dem

Bewertungszeitpunkt eingehen, werden nur in den vom Verwaltungsrat genehmigten Ausnahmefällen angenommen und wenn die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet ist.

Erstanträge sollten mittels Antragsformular, das bei der Verwaltungsstelle bezogen werden kann, gestellt werden, können jedoch, falls von der Gesellschaft erlaubt, per Telefax übermittelt werden, sofern das unterzeichnete Original zusammen mit allen anderen vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten angeforderten Dokumenten (beispielsweise die zur Überprüfung im Rahmen der Geldwäschebekämpfung erforderliche Unterlagen) der Verwaltungsstelle unverzüglich zugestellt wird. Es werden keine Rücknahmen vorgenommen, bevor das Original des Antragsformulars mit den vom Verwaltungsrat gegebenenfalls angeforderten sonstigen Dokumenten eingegangen ist und alle Abklärungen zur Verhinderung der Geldwäsche abgeschlossen sind. Weitere Anträge zum Erwerb von Anteilen nach erfolgter Erstzeichnung können der Verwaltungsstelle per Telefax oder auf einem anderen vom Verwaltungsrat genehmigten Weg zugestellt werden, ohne dass das Original eingereicht werden muss, und solche Anträge für Folgezeichnungen müssen die vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten jeweils festgelegten Angaben enthalten. Die im Register eingetragenen personenbezogenen Daten und Anweisungen für Zahlungen werden nur geändert, wenn der betroffene Anteilinhaber einen entsprechenden schriftlichen Antrag im Original einreicht.

Anteilsbruchteile

Zeichnungsgelder, die weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet. Wenn die Zeichnungsgelder für Anteile weniger als den Zeichnungspreis für einen Anteil ausmachen, werden Anteilsbruchteile ausgegeben, wobei Bruchteile nicht kleiner als ein Hundertstel eines Anteils sein dürfen.

Zeichnungsgelder, die weniger als ein Hundertstel eines Anteils ausmachen, werden dem Anleger nicht erstattet sondern von der Gesellschaft einbehalten, um die administrativen Kosten zu decken.

Zahlungsart

Zeichnungsgelder sollten ohne Abzug von Bankspesen per CHAPS, SWIFT, telegrafischer oder elektronischer Überweisung auf das im dem Prospekt beigelegten Antragsformular angegebene Bankkonto überwiesen werden. Für andere Zahlungsarten muss vorgängig die Genehmigung der Gesellschaft eingeholt werden. Wird ein Antrag auf einen späteren Handelstag verschoben, werden auf die dafür bereits eingegangenen Zahlungen keine Zinsen gezahlt.

Zahlungswährung

Zeichnungsgelder sind in der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse zu zahlen. Sie können jedoch auch in jeder von der Verwaltungsstelle akzeptierten frei konvertierbaren Währung gezahlt werden, werden aber zu dem der Verwaltungsstelle zur Verfügung stehenden Wechselkurs in die Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse umgewandelt. Die Kosten der Währungsumwandlung werden vom Zeichnungsbetrag des Anlegers abgezogen und der verbleibende Betrag wird in Anteilen angelegt. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Wert der Anteile, die in einer anderen Währung als der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse gezeichnet werden, mit Bezug auf die betreffende Nennwährung einem Wechselkursrisiko unterliegt.

Zahlungsfristen

Zeichnungsgelder müssen bei der Verwaltungsstelle in frei verfügbaren Mitteln spätestens drei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag eingehen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen aufzuschieben, bis der Fonds die frei verfügbaren Zeichnungsgelder erhalten hat. Sind die Zeichnungsgelder nicht fristgerecht in frei verfügbaren Mitteln eingegangen, kann bzw. muss (falls die Mittel nicht frei verfügbar gemacht werden) die Managementgesellschaft oder ihr Beauftragter die Zuteilung annullieren und/oder dem Anleger für den gezeichneten Währungsbetrag Zinsen zum 7-Tage-LIBOR der British Banking Association + 1,5 % belasten, die zusammen mit einer Bearbeitungsgebühr von 100 GBP oder dem entsprechenden Gegenwert in der Zeichnungswährung an die Managementgesellschaft zu zahlen sind. Die Gesellschaft kann beide dieser Gebühren ganz oder teilweise erlassen. Die Managementgesellschaft hat außerdem das Recht, den Anteilsbesitz eines Anlegers im Fonds oder in einem anderen Fonds der Gesellschaft ganz oder teilweise zu veräußern, um solche Gebühren zu decken.

Eigentumsbestätigung

Den Anteilinhabern wird innerhalb von 48 Stunden nach dem erfolgten Anteilskauf eine Kaufbestätigung zugestellt. Diese Bestätigung wird in der Regel per E-Mail oder Telefax versandt, sofern die maßgebenden Kontaktangaben bei der Verwaltungsstelle vorliegen, oder per Post, je nachdem, was die Verwaltungsstelle entscheidet. Der Nachweis des Eigentums an den Anteilen erfolgt durch Eintragung des Namens des Anlegers im Anteilinhaberregister der Gesellschaft. Es werden keine Anteilszertifikate ausgegeben.

9. Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Rücknahme von Anteilen sind mittels eines unterschriebenen Antragsformulars, per Fax oder schriftliche Mitteilung oder in einer anderen vom Verwaltungsrat erlaubten Form zu Händen der Gesellschaft bei der Verwaltungsstelle einzureichen, deren detaillierte Angaben im Antragsformular aufgeführt sind, und müssen alle vom Verwaltungsrat oder seinem Beauftragten jeweils festgelegten Informationen enthalten. Rücknahmeanträge, die vor dem Handelsschluss eines Handelstages eingehen, werden an diesem Handelstag ausgeführt. Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss an einem Handelstag eingehen, werden am darauffolgenden Handelstag bearbeitet, es sei denn die Gesellschaft entscheide in ihrem eigenen Ermessen etwas anderes. Rücknahmeanträge, die nach Handelsschluss aber vor dem Bewertungszeitpunkt eingehen, werden nur in den vom Verwaltungsrat genehmigten Ausnahmefällen angenommen und wenn die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet ist. Rücknahmeanträge werden nur zur Ausführung angenommen, wenn für die ursprüngliche Zeichnung frei verfügbare Mittel und vollständige Unterlagen, einschließlich der erforderlichen Unterlagen zur Überprüfung im Rahmen der Geldwäschebekämpfung, vorliegen. Zahlungen für Rücknahmen von Anlegerbeständen werden erst gemacht, wenn der Anleger das ursprüngliche Antragsformular im Original zusammen mit allen von oder im Namen der Gesellschaft angeforderten Unterlagen (einschließlich der zur Überprüfung im Rahmen der Geldwäschebekämpfung erforderlichen Dokumente) eingereicht hat und alle Überprüfungen zur Geldwäschebekämpfung abgeschlossen sind.

Der Rücknahmepreis pro Anteil entspricht dem Nettoinventarwert pro Anteil. Der Verwaltungsrat ist befugt, eine Rücknahmegebühr zu erheben. Detaillierte Angaben dazu sind im Abschnitt "11.

Gebühren und Aufwendungen", Unterabschnitt "Rücknahmegebühr" ausgeführt. Wird eine Rücknahmegebühr erhoben, sollten die Anteilinhaber ihre Anlage mittel- bis langfristig eingehen.

Zahlungsart

Zahlungen für Rücknahmen, für welche die Anweisungen per Telefax erteilt wurden, werden nur auf das Bankkonto überwiesen, das im Antragsformular angegeben oder der Verwaltungsstelle in der Folge schriftlich mitgeteilt wurde.

Zahlungswährung

Der Rücknahmeerlös wird den Anteilinhabern in der Regel in der Nennwährung der betreffenden Anteilsklasse ausgezahlt. Beantragt ein Anteilinhaber jedoch die Rückzahlung in einer anderen frei konvertierbaren Währung, kann die Verwaltungsstelle die Währungsumwandlung (nach eigenem Ermessen) für den Anteilinhaber veranlassen. Die Kosten der Währungsumwandlung werden von dem an den Anteilinhaber zahlbaren Rücknahmeerlös abgezogen.

Zahlungsfristen

Rücknahmeerlöse für Anteile werden innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem Handelschluss des betreffenden Handelstages ausgezahlt, sofern die Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen erhalten hat.

Rückzug von Rücknahmeanträgen

Rücknahmeanträge können nur mit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft oder ihres bevollmächtigten Vertreters oder im Falle der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds zurückgezogen werden.

Zwangsrücknahme / vollständige Rücknahme

Unter den in den Unterabschnitten "Zwangswise Rücknahme von Anteilen" und "Gesamtrücknahme von Anteilen" des Prospekts aufgeführten Umständen können die Anteile des Fonds zwangsweise oder vollständig zurückgenommen werden.

10. Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich der Vorschriften über die Mindestzeichnung, den Mindestbesitz und die minimale Transaktionsgröße des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse können die Anteilinhaber den Umtausch eines Teils oder aller ihrer Anteile an einem Fonds oder einer Klasse gegen Anteile eines anderen Fonds oder einer anderen Klasse oder einer anderen Klasse desselben Fonds gemäß dem im Abschnitt "Umtausch von Anteilen" des Prospekts beschriebenen Vorgehen beantragen.

11. Gebühren und Aufwendungen

Die Gebühren und Aufwendungen des Fonds können vollumfänglich oder teilweise dem Kapital des Fonds belastet werden.

Allgemeine Verwaltungsgebühr

Die Managementgesellschaft zahlt dem Investmentmanager aus dem Vermögen des Fonds eine Gebühr (gegebenenfalls zzgl. MwSt.), die sich wie folgt zusammensetzt:

- Bis zu 0,59 % des Nettoinventarwerts des Fonds auf die ersten 500 Millionen US-Dollar.
- Bis zu 0,35 % des Nettoinventarwerts des Fonds auf die Beträge, welche 500 Millionen USD übersteigen.

Die Verwaltungsgebühr ist an den Investmentmanager zu entrichten, mit der Maßgabe, dass sie zusammen mit der an den Investmentmanager zu zahlenden Anlageverwaltungsgebühr (siehe unten) 2 % des Nettoinventarwerts der entsprechenden Anteilsklasse nicht übersteigen darf („gemeinsame Verwaltungs- und Anlageverwaltungsgebühr“).

Der Investmentmanager ist für die Zahlung der allgemeinen Verwaltungsausgaben des Fonds zuständig. Diese umfassen die Gründungskosten, die Gebühren und Ausgaben der Managementgesellschaft, der Verwahrstelle und der Verwaltungsstelle, einschließlich der Transaktionskosten der Transferstelle, sämtliche Gebühren für die Anlagenanalyse (maximal 0,10 % des Nettoinventarwerts des Fonds), die Kosten aller von der Gesellschaft oder in ihrem Namen bestellten Zahlstellen, die Honorare des Verwaltungsrats sowie die allgemeinen Verwaltungskosten. Letztere umfassen ohne Anspruch auf Vollständigkeit die Honorare von Rechts- und sonstigen Fachberatern, Sekretariatskosten der Gesellschaft, Handelsregistergebühren, Gebühren der Aufsichtsbehörden, Wirtschaftsprüfungshonorare, Umrechnungs- und Buchhaltungskosten, für den Fonds anfallende Steuern und amtliche Abgaben, die Kosten für die Erstellung, Übersetzung, den Druck und die Verteilung von Berichten und Mitteilungen, Werbeunterlagen und Inseraten sowie für periodische Anpassungen des Verkaufsprospekts, die Gebühren für Börsennotierungen, alle Auslagen im Zusammenhang mit der Registrierung, Börsenzulassung und dem Vertrieb des Fonds und der ausgegebenen oder auszugebenden Anteile, alle Auslagen im Zusammenhang mit der Beantragung und Aufrechterhaltung eines Kreditratings für den Fonds, seine Klassen oder Anteile, die Kosten für Versammlungen der Anteilinhaber, Versicherungsprämien für Verwaltungsratsmitglieder, Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts, administrative Aufwendungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Portogebühren, Telefon-, Fax- und Telexgebühren sowie alle sonstigen Auslagen, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer, falls erforderlich.

Gebühr des Investmentmanagers

Die Managementgesellschaft zahlt dem Investmentmanager aus dem Vermögen des Fonds die im Folgenden aufgeführten Gebühren bis zu einer Höchstgebühr von 2 %.

Die Anlageverwaltungsgebühr ist an den Investmentmanager zu entrichten, mit der Maßgabe, dass sie zusammen mit der an den Investmentmanager zu zahlenden Verwaltungsgebühr (siehe unten) 2 % des Nettoinventarwerts der entsprechenden Anteilsklasse nicht übersteigen darf („gemeinsame Verwaltungs- und Anlageverwaltungsgebühr“).

- Klasse A – 1 % des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse A
- Klasse B – 1,5 % des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse B
- Klasse C – 1,5 % des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse C
- Klasse C EUR (thesaurierend) – 1,5 % des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse C EUR (thesaurierend)
- Klasse D – 1 % des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse D
- Klasse E – 0,75 % des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse E
- Klasse X – 0,75 % des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse X

Globale Vertriebsgesellschaft

Die Globale Vertriebsgesellschaft hat Anspruch auf eine Vertriebsgebühr von maximal 5 % der Zeichnungserlöse für jegliche Anteile der Klasse B und der Klasse C. Die Globale Vertriebsgesellschaft kann ganz oder teilweise auf diese Gebühr verzichten.

Die Gebühren etwaiger von der globalen Vertriebsgesellschaft bestellten Untervertriebsstellen werden der für den Vertrieb der Anteile des Fonds an die globale Vertriebsgesellschaft gezahlten Gebühr entnommen.

Rücknahmegebühr

Für die Rücknahme von Anteilen innerhalb von 30 Tagen nach Zeichnung kann eine Rücknahmegebühr von maximal 2 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile erhoben werden. Diese Gebühr fällt der Gesellschaft zur Verwendung nach ihrem eigenen Ermessen zu. Der Verwaltungsrat kann die Anteilinhaber des Fonds unterschiedlich behandeln und bei einzelnen Anteilinhabern auf die Rücknahmegebühr verzichten oder diese reduzieren.

Anteilinhabern, die ihre Anteile nach Ablauf der 30-Tage-Frist zur Rücknahme einreichen, wird keine Rücknahmegebühr belastet.

12. Dividenden und Ausschüttungen

Die Gesellschaft kann an einer Hauptversammlung eine Ausschüttung erklären, wobei keine Ausschüttung den vom Verwaltungsrat empfohlenen Betrag übersteigen darf. Ergeht ein Dividendenbeschluss, so ist die Dividende innerhalb von vier Monaten nach der Erklärung auszuschütten. Bezüglich der Besteuerung im Vereinigten Königreich wird beabsichtigt, dass der Fonds eine Ausschüttungspolitik verfolgt, die es ihm ermöglicht, die Bescheinigung als "berichtender Fonds" gemäß den Verordnungen von 2009 über die Besteuerung der Offshore-Funds im Vereinigten Königreich zu erhalten. Gelingt es dem Fonds nicht, diese Voraussetzungen zu erfüllen, wird ihm diese Bescheinigung nicht ausgestellt.

Dividenden können aus dem Anlagenertrag gezahlt werden. Gebühren und Aufwendungen können dem Ertrag oder dem Kapital belastet werden. Werden Gebühren und Aufwendungen dem Kapital des Fonds belastet, kann dies zu einer Erosion des Kapitals führen und der Ertrag kann das Potenzial für zukünftiges Kapitalwachstum schmälern. Es werden keine Ausschüttungen aus dem Kapital des Fonds gezahlt.

Werden keine Dividenden ausgeschüttet, werden alle Erträge und Gewinne des Fonds im Fonds thesauriert. Dividenden, die nicht innerhalb von sechs Jahren nach Ausschüttung eingefordert werden, fallen dem Fondsvermögen zu. Die Dividenden werden per Scheck oder Banküberweisung, Kosten zulasten des Anteilinhabers, ausgezahlt. Die Anteilinhaber können durch Ankreuzen des betreffenden Kästchens auf dem Antragsformular entscheiden, Dividenden in zusätzliche Anteile zu investieren.

Ist die an einen einzelnen Anteilinhaber zahlbare Ausschüttung geringer als 100 USD, kann der Verwaltungsrat in eigenem Ermessen bestimmen, dass dieser Betrag nicht ausgeschüttet sondern einbehalten und zugunsten des Fonds in den Fonds reinvestiert wird.

Thesaurierende Anteile

Erträge, die den thesaurierenden Anteilsklassen zuzuordnen sind werden nicht ausgeschüttet, sondern im Fonds thesauriert.

13. Risikofaktoren

Bitte beachten Sie den Abschnitt "Risikofaktoren" im Kapitel "Die Gesellschaft" des Prospekts. Außerdem unterliegen Anlagen im Fonds den folgenden spezifischen Risikofaktoren.

Anlagen in Beteiligungspapieren

Der Fonds investiert in Beteiligungspapiere, die an anerkannten Börsen gehandelt werden. Beteiligungspapiere unterliegen den mit solchen Anlagen verbundenen Risiken, wie Kurschwankungen, negative Informationen über den Markt oder den Emittenten und die Tatsache, dass Beteiligungspapiere gegenüber anderen Wertpapieren des Unternehmens, einschließlich Schuldtitel, nachrangig bedient werden. Der Wert dieser Papiere schwankt je nach Performance des Emittenten und Fluktuationen der Aktienmärkte insgesamt. Demzufolge kann der Fonds Verluste erleiden, wenn er in Beteiligungspapiere von Emittenten investiert, deren Performance unter den Markterwartungen liegt oder wenn die Aktienmärkte allgemein einbrechen und sich der Fonds nicht gegen solche Kurseinbrüche abgesichert hat.

Klumpenrisiko

Der Fonds hält im Vergleich zu anderen Fonds in der Regel eine geringe Anzahl Aktien. Daher ist die Fondsperformance unter Umständen volatiler als wenn das Anlagenportfolio stärker diversifiziert wäre.

Risiko aufstrebender Märkte

Der Fonds kann in Beteiligungspapiere von Unternehmen in aufstrebenden Märkten investieren. Solche Wertpapiere können mit großen Risiken verbunden sein und gelten unter Umständen als spekulativ. Zu den Risiken gehören (i) ein erhöhtes Enteignungsrisiko, enteignungsgleiche Besteuerung, Verstaatlichung sowie soziale, politische und wirtschaftliche Stabilität; (ii) der derzeit geringe Umfang der Märkte für Wertpapiere von Emittenten aus aufstrebenden Ländern und das derzeit geringe oder mangelnde Handelsvolumen, was zu mangelnder Liquidität und hoher Preisvolatilität führt; (iii) eine bestimmte nationale Politik, die zu einer Beschränkung der Anlagemöglichkeiten des Fonds führen kann, einschließlich Beschränkungen hinsichtlich der Anlage in Emittenten oder Branchen, die als empfindlich für die jeweiligen nationalen Interessen gelten; (iv) das Fehlen entwickelter Rechtsinfrastrukturen für private und ausländische Anlagen und Privateigentum; (v) die Rechtsstrukturen und die Rechnungslegungs-, Abschlussprüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards an aufstrebenden Märkten bieten möglicherweise nicht denselben Anlegerschutz und dasselbe Informationsniveau für Anleger, wie dies in der Regel an den internationalen Märkten der Fall ist; (vi) ein potenziell größeres Risiko betreffend das Eigentum und die Verwahrung von Wertpapieren (in einzelnen Ländern gilt als Eigentumsnachweis ein Registereintrag bei der Gesellschaft oder ihrer Registerstelle). In diesen Fällen werden keine das Eigentum belegende Zertifikate bei der Verwahrstelle oder bei ihren lokalen Korrespondenten oder in einem wirkungsvollen Zentralverwahrungssystem verwahrt; (vii) im Vergleich zu Anlagen in Wertpapieren von Emittenten in den entwickelten Ländern können Anlagen an aufstrebenden Märkten höchst ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklungen unterliegen: markante Verschlechterung der Wechselkurse, erratische Währungsschwankungen, steigende Zinsen, geringes Wirtschaftswachstum.

Wiederanlage von Barsicherheiten

Werden Barsicherheiten gemäß den Bedingungen der Zentralbank wiederangelegt, unterliegt

der Fonds dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit oder des Ausfalls des Emittenten des entsprechenden Wertpapiers, in das die Barsicherheiten investiert wurden.

14. Anlagebeschränkungen

Ungeachtet von Punkt 3.1 im Anhang I – Anlagebeschränkungen des Prospekts darf der Fonds nicht mehr als 10 % seines gesamten Nettovermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

1. Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist **CARNEGIE FUND SERVICES S.A.**, 11, rue du Général-Dufour, 1204 Genf, Schweiz, Tel.: + 41 (0)22 705 11 77, Fax: + 41 (0)22 705 11 79

2. Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist **BANQUE CANTONALE DE GENÈVE**, 17, quai de l'Île, 1204 Genf, Tel.: + 41 (0)22 317 27 27, Fax: + 41 (0)22 317 27 37.

3. Bezugsort der maßgeblichen Dokumente

Der Prospekt, die wesentlichen Informationen für die Anleger, die Statuten oder das Fondsreglement sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

4. Publikationen

- 1) Die Publikationen betreffend die ausländische kollektive Kapitalanlage erfolgen in der Schweiz auf der Website www.fundinfo.com.
- 2) Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Plattform der Webseite *Fundinfo* (<http://www.fundinfo.com>) publiziert. Die Preise werden täglich publiziert.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

5.1 Retrozessionen

Die Guinness Asset Management Limited („GAML“) sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zahlen. Bei Retrozessionen handelt es sich um Zahlungen und andere geldwerte Vorteile (Soft Commissions), die von der GAML und ihren Beauftragten an berechnete Dritte für die Erbringung von Vertriebsdienstleistungen von Fondsanteilen in der Schweiz und von der Schweiz aus gezahlt werden. Mit diesen Zahlungen vergütet die GAML die betreffenden Dritten für alle Dienstleistungen, welche direkt oder indirekt den Erwerb von Anteilen durch einen Anleger bezwecken, wie beispielsweise, aber nicht abschliessend:

- Verkaufsförderung und Einführung bei potenziellen Kunden;
- Organisation von Road Shows und/oder Fondsmessen;
- Errichtung von Vertriebs- / Marketing-Netzen;
- Hilfestellung beim Ausfüllen von Anträgen;
- Weiterleiten von Zeichnungs-, Umwandlungs- und Rücknahmeanträgen;
- Übergabe der Unterlagen der Gesellschaft an Investoren;
- Überprüfung von Identifikationsausweisen, Durchführen von Sorgfaltsprüfungen, Führung von schriftlichen Aufzeichnungen, usw.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, selbst wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Empfänger von Retrozessionen müssen eine transparente Offenlegung gewährleisten. Sie müssen Anleger unaufgefordert und kostenlos über die Höhe der Vergütung, die sie für Vertriebsdienstleistungen erhalten können, informieren. Auf Anfrage müssen die Empfänger die Höhe der Vergütungen, die sie tatsächlich für den Vertrieb der von dem betreffenden Anleger gehaltenen kollektiven Kapitalanlagen erhalten, offenlegen.

Das Recht der Republik Irland sieht in Bezug auf die Gewährung von Retrozessionen in der Schweiz keine strengeren Vorschriften vor als das schweizerische Recht.

5.2 Rabatte

Die Guinness Asset Management Limited („GAML“) und deren Beauftragte bezahlen im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile der ausländischen kollektiven Kapitalanlage liegen am Sitz des Vertreters.